

## 499.

## Conferenz der Städte Basel, Solothurn und Schaffhausen.

Solothurn. 1603, 4. Juni.

Staatsarchiv Lucern. Acten: Savoyen, Territorium.

Gesandte: Basel. Johann Jakob Göy; Andreas Ryff. Solothurn. Laurenz Aregger, Ritter, Schultheiß; Hans Jakob vom Staal, Sekelmeister; Wilhelm Schwaller. Schaffhausen. Doctor Heinrich Schwarz.

Basel und Schaffhausen, die vom französischen Ambassador, Herrn von Vic, anderer Geschäfte wegen nach Solothurn eingeladen worden sind, vernehmen hier, daß die Friedensunterhandlungen zwischen dem Herzog von Savoyen und der Stadt Genf sich zerschlagen haben; sie erachten deshalb für dringend nöthig, daß die unparteiischen Orte sich in's Mittel legen. Auf ihr Gesuch nimmt auch Solothurn, das ohnehin schon längst sich der Vermittlung angenommen hat, an den Verhandlungen bereitwillig Antheil. Man verständigt sich nun dahin, auch Glarus und Appenzell beizuziehen und beide Parteien anzusuchen, daß sie den fünf Orten die Vermittlung des Friedens übergeben. Auf den 15. Juni soll jedes der fünf Orte zwei Gesandte nach Solothurn senden, um von da aus, wenn die Parteien ihnen die Vermittlung anvertraut haben, an den für die Unterhandlungen bezeichneten Ort sich zu begeben. Inzwischen werden die mit Savoyen verbündeten katholischen Orte ersucht, beim Herzog und seinem Ambassador auszuwirken, daß er den fünf Orten die Beilegung seines Spanes mit Genf übergebe, andererseits werden Zürich und Bern gebeten, gegen Genf dasselbe zu thun, um so beide Parteien zu einem Waffenstillstand auf einen Monat zu vermögen. Und da man vernommen hat, daß der savoyische Ambassador, Markgraf von Cullin, Bern um eine freundschaftliche Besprechung ersucht habe, so wird dieses ermahnt, darauf einzugehen, weil es ihm in keiner Weise präjudicirlich sei, und über den Waffenstillstand mit ihm zu reden. Dem französischen Ambassador wird von gegenwärtigen Verhandlungen Mittheilung gemacht, weil man weiß, daß er zum Frieden geneigt ist.

## 500.

## Conferenz zwischen Bern, Freiburg und Neuenburg.

Grandson. 1603, 16. Juni (6. alt. Kalt.).

Staatsarchiv Bern. Freiburger Abschiede D. 1309.

Gesandte: Bern. Anton von Grafenried, alt-Benner und des Rath's; Anton von Erlach, des Rath's. Freiburg. Heinrich Lamberger; Jost Vonderweid. Neuenburg. Junker (Jakob) Wallier, Gubernator zu Neuenburg; der Freiherr von Gorgier; N. Hüdry; Hans Wunderlich (Merveilleux), fürstliche Rätthe; Junker N. Wallier, Hauptmann in Baltravers.

Das Verhandelte sehe man im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Vorteil Grandson.

a-e. Art. 602-604.

## 501.

Friedensvermittlung zwischen dem Herzog von Savoyen und der Stadt Genf.

St. Julien. 1603, 17. Juni bis 23. Juli (7. Juni bis 13. Juli alt. Kal.).

Kantonsarchiv Solothurn: Abschiebb. 56. — Kantonsarchiv Schaffhausen.

Gesandte der vermittelnden Orte: Glarus. Hans Heinrich Schwarz, Statthalter; Niklaus Schuler, Landeshauptmann, beide des Raths. Basel. Jakob Gög; Andreas Nyff, beide des Raths. Solothurn. Peter Sury, Benner; Hans Jakob vom Staal, Ritter und Sekelmeister, beide des Raths. Schaffhausen. Georg Mäder, Burgermeister; Dr. Heinrich Schwarz, des Raths. Appenzell. Ulrich Räss, Landammann; Johann von Heimen, Ritter, alt-Landammann und Bannerherr, beide von Innerrhoden; Sebastian Thöring, Landammann und Bannerherr, von Auserrhoden.

a. Da die schon seit längerer Zeit bestehenden Differenzen zwischen dem Herzog von Savoyen und der Stadt Genf zum offenen Krieg geführt haben, und zu Beilegung desselben die fünf neutralen, mit keiner von beiden Parteien verbündeten Stände ihre Vermittlung angeboten hatten, sind obgenannte Gesandten mit ausgedehnten Vollmachten nach Solothurn abgeordnet worden, um hier zu vernehmen, wessen die eine und die andere Partei des angebotenen Friedens halber gesonnen sei. — Durch eine Zuschrift von Bern und durch einen mündlichen Bericht der Gesandten Genfs vernimmt man, daß die Stadt Genf sowohl zum Frieden als zu einem conditionirten Anstand eingewilligt habe. Daneben wird ein Schreiben Lucerns abgehört, des Inhalts, daß die savoyischen Ambassadoren, Markgraf von Rullin und Graf von Tournon, bezüglich des Friedens und Anstandes erklärt haben, sie seien weder über das Eine noch über das Andere sich zu resolviren ermächtigt; wenn man aber den Herrn von Albigny, des Herzogs Generaloberst und Statthalter der diesseits des Gebirgs gelegenen Lande, der darin zu handeln vollkommene Vollmacht habe, darum ersuchte, würde man guten Bescheid finden, auch sei zu hoffen, daß der Herzog zum Frieden die Hand bieten werde. Auf diese friedliebenden Bertröstungen hin und weil jede Verzögerung den Genfern in Bezug auf die bevorstehende Ernte und die Einheimung ihrer Früchte schädlich wäre, hat man sich unter Zustimmung des französischen Ambassadors, der jedoch eine wirkliche Assistenz ablehnte, und der Genfer Gesandten entschlossen, unverzüglich nach Savoyen zum Herrn von Albigny zu reiten. Nachdem hievon Bern und Lucern schriftlich Kenntniß gegeben worden ist, wird am 7./17. Juni von Solothurn aufgebrochen.

In Peterlingen läßt der Ambassador von Vic durch den nachgeschickten Herrn Vigier anzeigen, er habe über die Sache weiter nachgedacht und rathsam gefunden, den König um seinen Beistand zu ersuchen; wenn man ihm nun diesfalls etwas auftrage, wolle er bei der Friedenshandlung gern behülflich sein. Man läßt ihm erwidern, man wolle sich zuerst über die Lage der Dinge erkundigen, und werde sich stets der Nothdurft gemäß verhalten.

Den 11./21. in Genf angekommen, stellen die Gesandten dem Kleinen Rath vor, was für Unheil das Beharren in diesem Kriegszustande unfehlbar mit sich bringen würde, und begehren eine Erklärung, ob Genf noch gesonnen sei, die fünf Orte den Frieden mit dem Herzog vermitteln zu lassen. Der Rath dankt für diese wohlwollende Fürsorge und erklärt sich nochmals sowohl zum Frieden als zum Anstand willfährig.

Nachdem die Gesandten durch einen reitenden Boten sammt einem Trompeter ein Schreiben an Herrn von Albigny in Chambery erlassen hatten mit dem Gesuch um Frieden, um Bezeichnung einer Malstätte und



um sicheres Geleit, und nachdem folgenden Tags durch einen solothurnischen Boten die Antwort des Herrn von Albigny auf die Zuschrift der sechs katholischen Orte eintraf, die Meldung enthaltend, der Friede wäre bereits beschloffen, wenn die Herren von Genf sich billiger finden ließen und dem Herzog nicht die Verzichtleistung auf seine Ansprüche auf Genf als Vorbedingung zumutheten, langt am 14./24. auch dessen Antwort auf obiges Schreiben ein mit einem besiegelten Geleit und der Anzeige, daß er Tag und Malstätte auf den 15./25. nach „Rymeli“ (Rumilly) angesetzt habe. Die von Genf, angefragt, ob sie ebenfalls Jemanden dahin abordnen wollen, finden das gegenwärtig nicht nöthig, sondern bitten, man möchte vorläufig einen Anstand auf vierzehn Tage mit folgenden Conditionen machen: 1. daß sie inzwischen frei und sicher handeln und wandeln und ungehindert die Früchte ab ihren Gütern einsammeln können; 2. daß kein Theil gegen den andern etwas Feindseliges vornehme; 3. daß der Herzog keine Schanzen und Befestigungen anlege; 4. daß die Soldaten beiderseits in ihren Besatzungen bleiben. Sie bitten ferner um Auswirkung eines sichern Geleits zur Friedenstractation.

In Rumilly ehrenvoll empfangen, begehren die Gesandten baldige Eröffnung der Friedensunterhandlungen, einen Waffenstillstand, eine näher gelegene Malstätte und Geleit für die Genfer. Herr von Albigny, in Gegenwart des Prääsidenten de la Rochette und des zu den Friedensunterhandlungen besonders deputirten Geheimraths Freiherrn de la Pierre, verdankt in verbindlichen Ausdrücken der eidgenössischen Gesandten Bemühungen, läßt durch genannte Bevollmächtigte den Stand der Dinge auseinandersetzen und vermelden, daß auch der Herzog zum Frieden, aber zu einem seiner Reputation nicht nachtheiligen, geneigt sei, daß er den Anstand länger nicht als auf drei Tage bewilligen könne, während dessen die Genfer die geschnittene Frucht ab dem savoyischen Gebiet nicht abführen dürfen, und daß er den Genfer Deputirten das Geleit bewillige. Als Malstätte wird St. Julien bestimmt. — Da bei der Rückkehr der Gesandten die Genfer einen Anstand von drei Tagen nicht annehmen wollen, sondern auf sofortige Eröffnung der Friedensunterhandlungen dringen, wird den savoyischen Bevollmächtigten das sogleich zugeschrieben, mit der Bitte, sie möchten am 18./28. in St. Julien sich einfinden und daselbst sich mit den Genfer Abgeordneten in die Tractation des Friedens einlassen.

I. Conferenz zu St. Julien, 18./28. Juni. Nachdem in Gegenwart der Schiedorte die Abgeordneten beider Parteien vor Allem aus protestirt haben, daß das Verhandelte, wenn der Friede nicht zu Stande käme, irgend einer Partei präjudicirlich sein könne, werden die projectirten Friedensartikel Punkt für Punkt in Berathung genommen, wobei es sich aber bald ergibt, daß die Parteien nicht nur einander sich nicht nähern, sondern verschiedene neue, zum Theil unnöthige Schwierigkeiten gegen einander einführen. Und da die savoyischen Abgeordneten auf Wiedereinführung der reformirten Religion an einigen Orten in Savoyen, als einer Sache, die Genf nichts angehe, sich nicht einlassen wollen, behalten diejenigen von Genf diesen Artikel ihren Eidgenossen von Bern vor. Tags darauf machen die savoyischen Abgeordneten die schriftliche Meldung, daß der Herzog eher die Friedensunterhandlungen abbrechen, als auf die von Genf begehrten vier Artikel eingehen würde, nämlich: 1. daß der Herzog keine Kriegsschiffe auf dem See und keine Besatzung noch Festung bis auf sechs Meilen von Genf haben dürfe; 2. daß er seine Ansprüche auf die Stadt Genf aufgebe; 3. daß er die Kriegskosten vergüte; 4. daß er für die Restitution des Städtchens St. Genis etwas bezahlen solle. Diese Artikel würden der Hoheit des Herzogs zu nahe treten. Die von Genf, denen dieses Schreiben mitgetheilt worden, bitten, die Gesandten möchten eine Moderation bezüglich dieser Artikel suchen.

II. Conferenz, 20./30. Juni. Auf das Ansuchen der eidgenössischen Gesandten, die Parteien möchten, wenn sie nicht selbst zu einer Vergleichung zusammen treten wollen, ihnen die streitigen Punkte zu einem gültlichen Entscheide übergeben, erklären die von Genf sich hiezu bereit, dagegen erklären die savoyischen Abgeordneten rund heraus, sie können die Gesandten der fünf Orte wohl als Vermittler, nicht aber als Schiedrichter anerkennen, und wollen über fragliche vier Artikel durchaus nichts verhandeln lassen, unter heftigster Protestation gegen die gemachten Anmuthungen. Die Verhandlungen werden für zwei Tage abgebrochen. — Am 21. Juni/1. Juli begehren die von Genf von den Gesandten der fünf Orte Rath, wie sie sich bezüglich der vier Artikel verhalten sollen. Vor den in der St. Peterskirche versammelten Großen und Kleinen Räten stellen darauf die Gesandten eindringlich die Vortheile des Friedens und die Nachtheile der Fortdauer des Krieges vor und ermahnen zu einer annehmbaren Resolution, wobei sie ihre Dienste zu einem ehrenvollen Frieden anbieten. Nach langer Berathschlagung entschließen sich die Räte, die vier Artikel fallen zu lassen und den Gesandten der fünf Orte die Sache vertrauensvoll zu übergeben.

III. Conferenz, 22. Juni/2. Juli. Die Gesandten der fünf Orte legen ihre Vorschläge zu Beilegung der übrigen spänigen Artikel, mit Ausschluß der vier obigen Punkte, vor und bitten die savoyischen Abgeordneten dringend, sie möchten dieselben ohne ferneres Bedenken annehmen und den Frieden beschließen. Diese wollen sie in richtige Form stellen, am folgenden Tage den Genfer Deputirten vorlegen und deren Antwort darüber anhören; worin man dann noch streitig wäre, darüber werden sie die Gesandten gerne entscheiden lassen.

IV. Conferenz, 23. Juni/3. Juli. Die savoyischen Abgeordneten legen die formulirten Artikel vor, wogegen die Genfer Deputirten ihre Gegenartikel eingeben. Da sie sich aber wegen etlicher Differenzen an diesem Tage nicht vergleichen können, ist man folgenden Tags zu einer

V. Conferenz nach St. Julien zusammengerritten, wo die übrigen Artikel zu Ende gebracht und über die noch spänigen von den Schiedgesandten ein Entscheid gegeben wurde.

Von den vereinbarten Friedensartikeln werden nun zwei gleichlautende Abschriften ausgefertigt und jedem Theil eine zugestellt. Die savoyischen Abgeordneten lehnen es ab, sie zu unterschreiben, da sie in einigen Punkten ihre Vollmachten überschritten hätten, und wollen sie dem Herzog zur Ratification übersenden, dessen Antwort in vier bis fünf Tagen einlangen werde. Noch an demselben Abend wird zu St. Julien und an andern savoyischen Orten, sowie in der Stadt Genf die Niederlegung der Waffen und das Einstellen aller Feindseligkeiten bis auf acht Tage, bis zur Publication des Friedens, bekannt gemacht. Eine von Bern eingelangte Zuschrift an Genf mit dem Begehren, vor einem Abschluß noch die Schlußnahme der auf der Jahrsrechnung versammelten Gesandten abzuwarten, kann nicht mehr berücksichtigt werden, wenn man nicht den Frieden auf das Spiel setzen will.

Während dieser Tractation läßt Schaffhausen schriftlich und mündlich unter nöthiger Erörterung der Sache das Ansuchen stellen, den Stockar'schen und Beyer'schen Erben behülflich zu sein, daß sie wegen des ihnen spolierten Salzbrunnens zu Moutiers dem Frieden einverleibt und daß ihnen gebührende Restitution und Entschädigung zu Theil werde. Die savoyischen Abgeordneten finden diese Supplication nicht unbillig und versprechen bei Edelmannswort, die Sache beim Herzog nach Kräften zu unterstützen und dahin zu wirken, daß dessen Antwort längstens mit der Ratification des Friedens erfolge. — Am 27. Juni/7. Juli überbringt ein Bote des französischen Ambassadors ein Schreiben desselben sammt einem ausführlichen Memorial, welches er vorliest, aber nicht von Handen geben will, worin der Ambassador seinen Rath in Betreff einiger Friedens-

artikel gibt und dringend bittet, zu Vermeidung schlimmer Folgen den Frieden so bald möglich abzuschließen. Diese Communication wird unter Mittheilung der Sachlage und der bis zur Ratification fertigen Friedensartikel angemessen verdankt.

VI. Conferenz, 2./12. Juli. Nachdem bereits drei Tage über den versprochenen Termin die Ratification und Antwort des Herzogs auf sich hatte warten lassen, berufen die savoyischen Abgeordneten die Gesandten der fünf Orte und der Stadt Genf wieder nach St. Julien, entschuldigen die lange Verzögerung und melden, daß der Herzog die Friedensartikel der Substanz nach angenommen habe und nur in der Form der drei nachbenannten Artikel eine bessere Erläuterung wünsche, nämlich 1. daß im letzten Artikel statt „zwischen Ihr Fürstl. Durchlaucht und der Stadt Genf soll ein steter ewigwährender Frieden sein“, gesetzt werde, die von Genf sollen in dem zu Bervins aufgerichteten ewigen Frieden begriffen sein; 2. daß die Freiheit von Tailles oder Steuern nur von den Gütern, welche die Genfer auf savoyischem Gebiet gegenwärtig besitzen, nicht aber von denen, welche sie in Zukunft erwerben möchten, zu verstehen sei; 3. daß die von Genf vermöge dieses Tractats nur von des Herzogs gemeinen Böllen, nicht aber auch von denen seiner Edelleute exempt sein sollen. Die Genfer Deputirten finden diese neuen Einwürfe etwas sonderbar, um so mehr, da die savoyischen Abgeordneten bei der Friedenstractation vollkommene Vollmachten gehabt haben und da ihnen, den Genfer Deputirten, versichert worden sei, daß man sich nach Aufgeben der vier von ihnen ursprünglich begehrten Artikel über die andern bald verständigen würde. Des Herzogs Abgeordnete entgegnen, daß sie Alles nur unter Ratificationsvorbehalt ihres Fürsten tractirt haben, daß derselbe die fraglichen drei Artikel ohne die vorgeschlagene Redactionsänderung anzunehmen Bedenken trage, da namentlich unter dem ersten eine stillschweigende Verzichtleistung seiner Ansprüche auf die Stadt Genf verborgen sei. Die eidgenössischen Gesandten geben zu verstehen, daß sie an dieser Verzögerung, diesen unverhofften neuen Bedenken wenig Gefallen haben, und bitten ernst-freundlich, die Sache zu gutem Ende kommen zu lassen, ansonst sie, da sie nun schon lange in großen Unkosten von Hause entfernt seien, abreisen und die Verantwortung für die aus dem Zerbrechen des Friedens entstehenden Folgen auf die Urheber schieben müßten. Nachdem sie zum Schluß noch Mittel zu einer Vergleichung angedeutet haben, wird die Sitzung auf morgen vertagt und der publicirte Waffenstillstand auf zwei Tage verlängert. Am folgenden Tage bemerken die savoyischen Abgeordneten, daß sie die gestern angedeuteten Mittel dem Herzog hinterbringen müssen, was mit Befremden vernommen wird, weil dieses die Sache um wenigstens sechs bis sieben Tage verzögert hätte und weil man darin eine absichtliche Verschleppung zu erblicken glaubte. Daher wird den savoyischen Abgeordneten zu wissen gethan, daß ihr Vorhaben ganz unnöthig erscheine und daß sie ihrer Zusage gemäß am angezeigten Tag an der Conferenz sich betheiligen möchten.

VII. Conferenz, 4./14. Juli. Die savoyischen Abgeordneten, nachdem sie erörtert, daß alle Friedensartikel nur auf der Genfer Vortheil gerichtet seien, und daß man ohne Vorwissen des Königs von Frankreich nicht weiter schreiten könne, wollen den Genfern die Wahl unter folgenden drei Vorschlägen lassen, nämlich entweder den Artikel, daß sie im Frieden von Bervins begriffen sein sollen, gelten zu lassen, oder auf drei Monate einen Anstand zu machen, oder endlich einen mode de vivre auf einige Jahre unter den bereits zwischen ihnen verhandelten Conditionen anzunehmen; sie bemerken, der Herzog habe bereits genug nachgegeben und nur aus Rücksicht für die eidgenössischen Gesandten so viel gethan. Gegenüber der Besorgniß der Genfer, es möchte eine heimliche List oder Gefahr hinter dem Artikel des vervin'schen Einschusses stecken, da sie in diesem Frieden schon begriffen seien, betheuern die savoyischen Abgeordneten bei ihrer Ehre und ihrer Seelenheil, daß sie es



redlich meinen und nur den König von Frankreich zu befriedigen trachten, der bisher stets die Genfer im Frieden von Bervins begriffen haben wolle. Da nun die Genfer nur gegen diesen einzigen Artikel noch Bedenken erheben und die Gesandten der fünf Orte nicht rathsam finden, daß dieses einzigen Artikels wegen der Friede sich zerschlagen sollte, so wird dieser Artikel in folgende Form gebracht: „Vermittelt der gestellten Friedens Articulen sollen die von Genff Im ewigen Frieden zu Bervins vffgericht begriffen syn und blyben, wie auch diser ganz Tractat mit allem Inhalt luth vnd vermög (von Jr) Mayestät zu Franckrych Inen hierüber gegebenen Declaration, welcher Frieden zu Bervins zwüschent den Parthyygen hiemit widerumb bestätigt syn und heißen solle, vngeacht des Kriegs vnd aller syendtlichen handlung, so sich siber dem December des nechstverschynnen Jars zugetragen, welcher sachen gedächtnuß zu ewigen Jythen erlöschet vnd abgethan syn solle.“ Die Genfer Deputirten nehmen diesen Artikel in den Abschied und die beiden Abgeordneten Savoyens unterschreiben alle übrigen Artikel mit eigener Hand und wollen diesen letzten Artikel noch heute dem Herrn von Albigny vorlegen. Hierauf wird der Anstand wieder auf zwei Tage verlängert und auf folgenden Tag eine Zusammenkunft verabredet.

Der Rath von Genf aber will den inserirten Artikel aus folgenden Gründen nicht annehmen: 1) weil der Herzog nicht Gewalt habe, die Stadt Genf in den Frieden von Bervins aufzunehmen; 2) weil sie bereits in diesem Frieden begriffen und es also nicht nöthig sei, sie erst jetzt darin aufzunehmen; 3) würde sie erst jetzt darin aufgenommen, so würde dem Herzog und Herrn von Albigny ihre unbefugte That der Escalade gebilligt; 4) seien im Frieden von Bervins die Rechte und Präntensionen ausdrücklich vorbehalten; 5) haben die beiden den Frieden zu Bervins abschließenden Könige noch andere geheime Artikel angenommen, deren Inhalt man nicht kenne. Er bittet die eidgenössischen Gesandten um Rath und um Verwendung, daß dieser Artikel ganz beseitigt und statt dessen im Eingang des Tractats ausdrücklich gesagt werde, es sei zwischen dem Herzog und der Stadt Genf unter Vermittlung eidgenössischer Gesandter ein guter beständiger Friede tractirt und beschloffen worden. Letzere sichern ihre möglichsten Bemühungen zu und entwerfen, um die savoyischen Abgeordneten um so eher zu bewegen, für die folgende Conferenz die Gründe und Ursachen, warum die Abgeordneten des Herzogs mit Genf einen beständigen Frieden zu machen kein Bedenken haben sollen.

VIII. Conferenz, 6./16. Juli. Nachdem den savoyischen Abgeordneten vorgehalten worden, daß glaubwürdigen Berichten zufolge der Herzog die Friedensartikel ratificirt habe, daß sie daher, wenn dem also sei, die Sache nicht länger verzögern möchten, und nachdem die Genfer Deputirten erklärt hatten, daß sie den Artikel wegen des Friedens zu Bervins, so wie er gestellt sei, nicht annehmen können, erwidern die Abgeordneten des Herzogs, wenn die Genfer den fraglichen Artikel annehmen wollen, so mögen sie es thun und es sei dann der Handel ein ausgemachter; sie seien entschlossen, keinen Buchstaben vom oder zum Entwurf setzen zu lassen, hätten sie andern Befehl, so würden sie ihn schon längst eröffnet haben; da die Genfer den genannten Artikel anzunehmen sich weigern, so werden sie abreißen; sie haben 10,000 Mann an der Hand und wollen das Weitere gewärtigen; sie lassen den Genfern nochmals die Wahl zwischen dem begehrten Artikel, oder einem Anstand von drei Monaten, oder einem mode de vivre, oder dem Krieg. Und da die Genfer Deputirten ebenfalls auf ihrer Meinung verharren, mit der Meldung, daß ihre höchsten Gewalten deßhalb jenen Artikel nicht annehmen können oder wollen, weil dadurch ihres Standes Freiheit in Zweifel gezogen werde, finden es die vermittelnden Gesandten an der Zeit, ihre auf diesen Fall hin entworfenen Gründe und Motive vorzulegen. Nach Prüfung derselben und da sie den Ernst sehen, lenken die savoyischen Abgeordneten ein und verstehen sich dazu, die im Einverständniß mit den Genfern entworfene Moderation des streitigen Artikels anzuhören.

und dem Herrn von Albigny mitzutheilen, stellen aber die Bedingung, daß Genf durchaus nichts daran ändere. Die Moderation nun besteht darin, daß im Eingang des Friedens vermeldet werden solle, „das durch vnderhandlung der Herren gesandten vnd In ansehung der allgemeinen guothat der offentlichen ruow und fridens durch den Tractat des ewigen fridens, zu Bervins vffgericht, die Herren Deputierten vnd verordneten Ihrer Fürstl. Durchlaucht vnd deren von Genff ein guter frid vnder folgenden Articlen abgeredt, verhandlet vnd beschlosson habind.“ Die Genfer Deputirten nehmen diesen Vorschlag ad referendum und wollen die Resolution ihrer Obern noch diesen Abend den savoyischen Abgeordneten mittheilen. Inzwischen wird der Anstand abermals auf zwei Tage prolongirt.

Die Annahme der getroffenen Moderation durch Kleine und Große Rätthe der Stadt Genf wird Obigen überschickt.

IX. Conferenz, 7./17. Juli. Die savoyischen Abgeordneten erklären, daß sie die vorliegende Moderation nicht annehmen können, wenn nicht folgende Worte in dieselbe aufgenommen werden: „Das vermittelst erstattung bemeldts fridens zu Bervins, In welchem die von Genf vermög Königl. Mt. zu Frankrych Declaration begriffen, die Deputierten (als obgemelbt) ein guten friden gemacht vnd beschlosson habind ꝛ.“ Die Genfer Deputirten wollen darauf nicht eingehen, da ihr Großer Rath beschlosson habe, daß es bei der vorigen Erläuterung verbleiben solle. Die savoyischen Abgeordneten verdanken den Vermittlern ihre Mühe und Arbeit und machen Miene abzureisen; über den neuerdings begehrten Anstand auf acht Tage wollen sie bis morgen und machen Miene abzureisen; über den neuerdings begehrten Anstand auf acht Tage wollen sie bis morgen des Herrn von Albigny Antwort einschicken. Inzwischen eröffnen die eidgenössischen Gesandten einem Ausschusse der Kleinen und Großen Rätthe Genfs: Da die Sache nun so weit gekommen, daß man zwischen Frieden oder Krieg sich entscheiden müsse, so möchten sie wohl überlegen, was zu ihrer Erhaltung nützlicher sei; man könne nicht gut finden, daß sie den Frieden des fraglichen Artikels wegen ausschlagen; der Friede zu Bervins könne ihnen nicht nachtheilig sein, da der König von Frankreich durch seinen Declarationsbrief die Stadt Genf ihrem Begehren nach eine gute Zeit vor der Escalade in denselben aufgenommen habe, damit sie die Wohlthaten des Friedens genießen, nicht aber, damit sie durch den einen oder andern Artikel, wie sie besorgen, Schaden oder Nachtheil erleiden, auch gelte der darin aufgenommene Vorbehalt der Rechte und Prätenstionen nur für die beiden Könige von Spanien und Frankreich; sie möchten daher auf das Zustandekommen des Friedens bedacht sein. Die Ausgeschossenen der Rätthe erklären sich bereit, in Allem, was ihnen in guter Meinung gerathen werde, sich weisen zu lassen und zu folgen und in Gottes Namen den Frieden anzunehmen, nur wünschen sie, daß die Gesandten den streitigen Ausdruf „moyennant l'observation, d. i. vermittelst Erstattung des fridens zu Bervins“ etwas zu moderiren trachten möchten.

X. Conferenz, 9./19. Juli. Auch heute gelangt man zu keinem Einverständniß, da die savoyischen Abgeordneten immer mit neuen Einwürfen kommen und, was sie heute angenommen haben morgen wieder zurückziehen. „Ab diser Leüthen greifflicher vbestendigkeit, diser gefarlichen Tergiuersationes vnd vßzüg“ können sich die eidgenössischen Gesandten nicht genug verwundern. Nun kommen jene Abgeordneten wieder auf den in der VII. Conferenz vorgeschlagenen Artikel zurück und vermelden, sie wollen diesen Artikel zu ratificiren sogleich dem Herrn von Albigny zuschicken und dessen Antwort morgen in der Frühe nach Genf senden. Am folgenden Morgen schreiben die savoyischen Abgeordneten, sie haben so eben vom Herzog die Mittheilung erhalten, daß er die übrigen Artikel gutgeheißen habe, aber am Artikel betreffend den Frieden zu Bervins festhalte; sofern nun die Genfer den Frieden so annehmen wollen, seien sie bereit, denselben am folgenden Tage mit ihnen

abzuschließen. Nunmehr entschließen sich die Genfer, den Frieden auf ange deutete Weise anzunehmen, wovon sogleich an Bern Kenntniß gegeben wird.

XI. Conferenz, Montag den 11./21. Juli zu St. Julien. Nachdem die beiderseits angenommenen Friedensartikel in's Reine geschrieben worden sind, werden sie von beiden Parteien unterzeichnet und noch denselben Tag verbrieft.

In der XII. und Schlußconferenz, am 12./22. werden die Instrumente unterzeichnet, unter dem gegenseitigen Zugeständniß, daß die Ratification auf den Herzog und seine Nachkommen gestellt, daß das Pacificationsinstrument mit des Herzogs großem Siegel authentisirt und den Herren von Genf binnen sechs Tagen zugesandt werden soll, ferner daß dieser Friedenstractat innerhalb zwei Monaten bei dem fürstlichen Senat und Chambres des comptes verificirt, registrirt und publicirt und endlich mit den Insiegeln der fünf vermittelnden Orte verwahrt und bekräftiget werden solle.

Darauf wird der Friede sowohl zu St. Julien als in der Stadt Genf mit Trompeten und Trommeln öffentlich publicirt und das Instrument dem Herzog zur Ratification und Besiegung nach Turin übersandt. (Beilage 15).

Im Namen des Herzogs danken seine Abgeordneten den Gesandten der vermittelnden Orte für ihre Friedensliebe und nachbarliche Gesinnung; sie melden, daß sie deren angewendete Mühe und Eifer dem Herzog anrühmen werden, bekennen, daß ohne deren Intercession der Friede nie zu Stande gekommen wäre, und versichern, daß sie dieses in stetem Andenken behalten und bei allen Gelegenheiten zu verdienen suchen werden. Beim Abschied sprechen ebenso die von Genf ihre innige Dankbarkeit aus, empfehlen ihre Stadt gemeiner Eidgenossenschaft und bitten, man möchte sie zu gelegener Zeit in den eidgenössischen Bund aufnehmen.

Am 13./23. Juli reisen die Gesandten von Genf ab und kommen am 16./26. Juli wiederum in Solothurn an.

**b.** Donnerstag den 28. Juni (alt. Kal.) erschien vor den Gesandten der evangelischen Orte ein Kirchendiener der Evangelischen in den piemontesischen Thälern und dem Marquisat Saluzzo, klagend über die Verfolgungen, welchen sie gegenwärtig wieder ausgesetzt seien, indem der Herzog ein Edict wider sie habe ausgehen lassen, wodurch er das Evangelium gänzlich zu verdrängen und dessen Bekenner und Anhänger auf's Äußerste zu verfolgen sich unterstehe. Er bittet, man möchte sie im gegenwärtigen Frieden ebenfalls einschließen oder auf andere Weise bei dem Herzog bewirken, daß er sie unangefochten bei ihrer Religion, Haus und Hof verbleiben lasse. Da der Friede aber bereits abgeschlossen war (?), so ließ man die gewünschte Verwendung schriftlich bei dem Herzog eintreten.

**b.** Beilage zum Schaffhauser Exemplar des Abschieds.

## 502.

Jahrrechnung der die IV ennetbirgischen Vogteien regierenden XII Orte zu

**Laus. 1603, 24. Juni.**

Staatsarchiv Lucern. Ennetbirg. Abschiede VI. 61. — Staatsarchiv Zürich. Ennetbirg. Abschiede XI. 151, S. 164.

Gesandte: Zürich. Hans Konrad Wirz. Bern. Alexander Hauser. Lucern. Hauptmann Kaspar Haas. Uri. Hauptmann Matthias Grüninger. Schwyz. Martin Aufdermauer, alt-Landvogt zu Laus.



Unterwalden. Anton von Zuben, alt-Landvogt zu Mendris, von Obwalden. Zug. Apollinaris Zten. Clarus. Ulrich Tschudi, Baumeister. Basel. Marx Schenk. Freiburg. Niklaus Gribolet. Solothurn. Hans Wilhelm Graf. Schaffhausen. Rochus Gogwyler. — Alle des Raths.

Das Verhandelte sehe man im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Bier ennetb. Vogt. überh.  
Lanis und Mendris.  
Landvogtei Lanis.

<b>a.</b> Art. 225. Geistliches u.	<b>f.</b> Art. 227. Justizsachen.
<b>k.</b> Art. 17. Kammerrechnungen.	<b>g.</b> " 127. Justizsachen.
<b>b.</b> Art. 82. Rechnungssachen.	<b>h.</b> " 228. Justizsachen.
<b>c.</b> " 183. Justizsachen.	<b>i.</b> " 363. Stifte und Klöster.
<b>d.</b> " 285. Zollsachen.	
<b>e.</b> " 126. Justizsachen.	

### 503.

Conferenz der VII katholischen Orte sammt Appenzell Inner-Rhoden.

Lucern. 1603, 26. Juni.

Staatsarchiv Lucern. Sammlung der nicht gebundenen Abschiebe.

Gefandte: Lucern. Jost Pfyffer, Ritter, Schultheiß; Ludwig Schürpf, Ritter, alt-Schultheiß; Leopold Feer, Pannerherr; Kaspar Pfyffer, des Raths. Uri. Walthar Imhof, Ritter, Landammann; Hans Scherer, Landesfähnrich und des Raths. Schwyz. Jost Schilter, Landammann. Unterwalden. Wolfgang Schönenbühl, Landammann, von Obwalden; Johann Waser, Ritter, alt-Landammann und Pannerherr, von Nidwalden. Zug. Hans Kaspar Letter; Hauptmann Hans Bachmann, beide des Raths. Freiburg. Heinrich Lamberger, alt-Bürgermeister; Hauptmann Hans Wild, des Raths. Solothurn. (Entschuldigt). Appenzell J.-Rh. (Jakob) Ullmann, Statthalter und des Raths.

**a.** In der Angelegenheit mit Mülhhausen kann man, weil die Differenz zwischen dem Kaiser und dieser Stadt immer noch nicht erledigt ist, und um den evangelischen Orten gegenüber sich nichts zu vergeben, einseitigen keinen bestimmten Bescheid geben, bis entweder die evangelischen Orte oder die von Mülhhausen selbst etwas vorschlagen, wie man die Sache angreifen sollte, „es sye gleich der vorhabenden theilung vnser G. L. A. G. von Fryburg, als der frystellung der Religion vnd vnsetzung der vertribnen zu Mülhusen“. Weil man aber doch auf die wiederholten schriftlichen und mündlichen Gesuche etwas antworten muß, wird auf höhere Genehmigung folgende Antwort beschlossen: Man habe mehrmals denen von Mülhhausen gerathen, sich an die katholischen Orte bittlich zu wenden; sie haben aber das unterlassen und nur durch die übrigen Orte ihr Gesuch gestellt; da sie in ihren Gesuchen bisher keine Vorschläge gebracht haben, die der Sache förderlich wären, so habe man diese auch nicht vor die obersten Gewalten, von denen der Bund aufgekündet worden sei, bringen können, denn es wäre zu besorgen, daß der gemeine Mann, dem der Verlauf des Handels und der erwiesene Troz noch erinnerlich, nicht allein eine abschlägige Antwort ertheilen, sondern daß dadurch den Obrigkeiten alle Mittel entzogen würden, in Zukunft darin zu handeln; wenn nun die fünf Orte einen annehmbaren Vorschlag bringen, werde man gebührende Antwort darüber ertheilen; inzwischen möchte man sehen, wie der Kaiser die Sache aufnehme und wie der Genfer Krieg sich anlasse. An Solothurn wird hievon Mittheilung gemacht mit dem Ersuchen, sich von den katholischen Orten nicht zu sündern. **b.** (S. u. beru-freiburg. Vogt. überh.). **c.** In Betreff der Erklärung, welche Zürich und Bern von den katholischen Orten hinsichtlich Beschirmung

der Stadt Genf und der übrigen, dem Herzog von Savoyen weggenommenen Lande begehren, will man es bei dem zu Baden gegebenen Bescheid bleiben lassen, nämlich, daß die katholischen Orte, wegen ihres Bündnisses mit Savoyen, mit Genf sich in nichts einlassen können noch wollen, übrigens als treue Eidgenossen stets Alles halten werden, wozu sie gemäß der Bünde verpflichtet seien. **d.** Ebenso will man sich auf die beantragte Erneuerung der Bünde nicht einlassen, weil die Zeitumstände für dieses mit Weitläufigkeiten verbundene Geschäft gegenwärtig nicht geeignet sind. Dabei will man aber die Versicherung abgeben, daß man bei den alten Bünden in der Form, wie die frommen Altvordern sie geschworen haben, zu verbleiben entschlossen sei. **e.** Da die Stadt Zug sammt der Gemeinde Baar mit den beiden andern Gemeinden Menzingen und Ageri über Ernennung der Gesandten nach Baden in Streit gerathen sind, so daß sie bereits einander das Recht dargelegt haben, werden sie zu einer gütlichen Verständigung ermahnt. **f.** (S. u. Rheinthal). **g.** (S. u. Thurgau). **h.** (S. u. Deutsche gem. Vogt. überh.). **i.** (S. u. Rheinthal). **k.** Wenn bis zu Beendigung der Jahrsrechnungstagung kein Bescheid aus Mayland einlangt in Betreff der verfallenen Pensionen, soll nochmals an Bezahlung gemahnt werden. **l.** Ebenso soll der französische Ambassador an Berichtigung der versprochenen Zahlungen erinnert werden.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Deutsche gem. Vogt. überh.  
Landgrafschaft Thurgau.  
Landvogtei Rheinthal.  
Bern-freib. Vogt. überh.

**h.** Art. 68. Rechnungssachen.  
**g.** Art. 471. Stifte und Klöster.  
**f.** Art. 123. Kirchliches u. Glaubenssachen. **l.** Art. 124. Kirchliches u. Glaubenssachen.  
**b.** Art. 34.

## 504.

### Jahrsrechnungstagung der XIII Orte.

**Baden.** 1603, 2. Juli (Mittwuchen den anderen Tag des Monats Juli).

Staatsarchiv Lucern. Abg. Abschiede JJ. 600, und Acten: Thurgau. — Kantonsarchiv in Aarau: Abschiedb. XI. 2.

Gesandte: Zürich. Heinrich Bräm, Burgermeister; Hans Heinrich Holzhalb, Bannerherr und des Raths. Bern. Hans Rudolf Sager, Schultheiß; Christian Willading, Benner und des Raths. Lucern. Jost Pfyffer, Ritter, Schultheiß; Hauptmann Wilhelm Balthasar, des Raths. Uri. Walther Imhof, Ritter, Landammann; Hans Scherer, Landesfürst und des Raths. Schwyz. Jost Schiltler, Landammann; Leonhard Suter, des Raths. Unterwalden. Konrad Wirz, Landammann; Hans von Aa, Statthalter und des Raths, von Obwalden; Ulrich Mettler, Ritter, Landammann, von Nidwalden. Zug. Beat Jakob Frey, Statthalter; Hans Schmid, beide des Raths. Glarus. Michael Bälbi, Landammann; Melchior Marti, des Raths. Basel. Hieronymus Mänteli; Sebastian Beck, beide des Raths. Freiburg. Hans Meyer, Schultheiß; Heinrich Lamberger, alt-Burgermeister; Hans Wild, beide des Raths. Solothurn. Hieronymus Kallenberg; Jost Greder, beide des Raths. Schaffhausen. Alexander Keller, Statthalter; Hans Konrad Peyer, Stadtschreiber. Appenzell. Jakob Ullmann, Statthalter; Hans Konrad Schiegg, Landschreiber, von Inner-Rhoden; Paulus Gartenhauser, Landammann, von Außer-Rhoden.

**a-f.** (S. u. Thurgau). **g.** (S. u. Baden). **h u. i.** (S. u. Sargans). **k.** Der französische Ambassador, Herr von Vic, eröffnet in schriftlichem Vortrag, der König hege die innige Begierde, die erneuerte

Vereinigung mit der Sorge und Geneigtheit zu erhalten, wie seine Vorfahren gethan haben, um so mehr, da sie sich auch auf die Person des Delfhins erstreckte, den er mit Gottes Hülfe so erziehen wolle, daß es die Eidgenossen nicht wenig freuen werde, ihn von seiner zartesten Jugend an zum Bundesgenossen zu haben. Der König bedauere, daß er seinen Versicherungen in Betreff der Zahlungen bisher nicht habe nachkommen können, da man deswegen seinen Worten in Zukunft weniger Glauben schenken werde; den Eidgenossen seien aber die wiederholten Unruhen und Kriege in Frankreich bekannt, daher sie wohl begreifen werden, daß er zu Niedererschlagung derselben alle seine Sorge habe anwenden müssen, und daß diejenigen, welche für das Auswärtige, besonders für Bezahlung der Eidgenossen zu sorgen gehabt, dieses nicht so gut und so schnell haben bewerkstelligen können, als es des Königs Wunsch gewesen wäre, auch habe der Mangel an französischen Gold- und Silbermünzen die Sache wesentlich verzögert. Damit das Geld nach und nach wieder in's Land zurückkomme, habe er den Cours der Münzen nach ihrem innern Werthe taxiren lassen und er stelle nun an die Eidgenossen die Bitte, sie möchten den französischen Münzen in ihrem Lande gleichen Cours bewilligen, wie sie in Frankreich haben; sobald sie ihm ihren Entschluß darüber mitgetheilt, werde er sogleich mit der Ausbezahlung beginnen. Nachdem man diesen Vortrag mit Befremden vernommen hat, wird geantwortet, wenn die Ausbezahlung der 400,000 Kronen länger verzögert würde, so möchte das bei den Obrigkeiten und beim gemeinen Mann großen Unwillen erweken; er möchte sich aussprechen, wie hoch er die Gold- und Silberforten berechnen wolle, indem man keine weitere Vollmacht habe, als die Zahlungen nach alter Übung in Empfang zu nehmen; da die Kaufleute sich wieder über neue Zölle beschwerten, so solle er dafür sorgen, daß dieselben bei ihren Briefen geschirmt werden; endlich möge er sich erklären, wie viel außer den 400,000 Kronen, welche den Obrigkeiten für ausstehende Friedgelder, Pensionen und Vorschüsse zukommen, den Obersten und Hauptleuten an ihre Ansprachen werde bezahlt werden. In einer schriftlichen Erklärung erläutert nun der Ambassador, warum der König genöthigt worden sei, die Münzen höher zu tarifiren, und zwar die Sonnenkronen um 6 Soß und die andern Münzen nach Verhältniß, und warum er verlangen könne, daß die Eidgenossen ihre Zahlungen, ausgenommen die in bestimmten Geldsorten stipulirten, nach dieser Werthung annehmen. Er hebt namentlich hervor, daß von den zwei Millionen, welche vor nicht langer Zeit an französischen Gold- und Silbermünzen in die eidgenössischen Lande geführt worden seien, jezt kaum noch der fünfte Theil zu finden wäre, weil sie theils eingeschmolzen, theils in den Nachbarländern umgeprägt worden seien, was für Frankreich ein großer Schaden sei, daher der König suchen müsse, durch höhere Tarifirung die Münzsorten im Lande zu behalten. Wird in den Abschied genommen. **I.** Die noch mit Mühlhausen verbündeten Orte erneuern ihr Gesuch an die andern Orte, endlich einmal ihren Unwillen gegen Mühlhausen fallen zu lassen und es wieder in den alten Bund aufzunehmen. Die katholischen Orte erwidern, sie haben bisher nichts Anderes gesucht, als was zum Lob und zur Ehre der Eidgenossenschaft gereiche; da dieser Bund von den obersten Gewalten aufgekündet worden sei, so müsse er auch wieder von diesen angenommen werden, man habe aber bisher keinen Anlaß finden können, die Sache vor dieselben zu bringen, und daher den Handel eingestellt; wenn die fünf Orte geeignete Anträge bringen, welche der Reputation der katholischen Orte nicht zu nahe treten, so wolle man diese in den Abschied nehmen; ihre Obrigkeiten werden dann Alles thun, was ihnen nur immer möglich sein werde. Darauf drücken die fünf Orte ihre Verwunderung aus, daß die katholischen Orte den Handel noch nicht an ihre höchsten Gewalten gebracht haben, obschon Gesandte von Glarus zu diesem Zwecke an sie abgeordnet worden, und bemerken, daß sie der Hoffnung leben, es werde die Zeit kommen, da die katholischen Orte denen



von Mühlhausen ihren Fehler verzeihen; sie werden indeß das Begehren in den Abschied nehmen, damit ihre Obern über die gewünschten Anträge sich berathen. **m.** Der kaiserliche Gesandte vermeldet des Kaisers Befremden, daß die fünf Orte das erbeinungsgemäße Recht nicht annehmen wollen, vielmehr selbes rund abgeschlagen haben, unter dem Vorwand, der Kaiser wolle mit Gewalt die mühlhausische Angelegenheit ausführen; er gibt zu bedenken, was für üble Nachreden durch eine solche Rechtsverweigerung die Eidgenossenschaft auf sich ziehen würde und wo das hinführte, wenn kein Recht mehr gehalten würde; der Kaiser begehre deßhalb, daß man ihm Recht wiederfahren lasse und darüber Antwort gebe. Wird in den Abschied genommen, weil man sich dieser Legation nicht versehen hat und daher ohne Vollmacht zu antworten ist. **n.** (S. u. bern-freib. Vogt. überh.). **o.** Auf die Beschwerde der fünf Orte Freiburg, Solothurn, Basel, Schaffhausen und Appenzell, daß sie oft lange ohne Geschäfte auf der Jahrrechnungstagfagung warten müssen, wird der frühere Beschluß bestätigt, wonach die Gesandten der VIII alten Orte stets auf Sonntag nach Johanni, jene der andern fünf Orte aber acht Tage später sich zu Baden einfinden sollen. **p.** Lucern beantragt, sich in Betreff der Münzen zu vergleichen, damit die groben Sorten nicht also verschwinden. Da aber die Gesandten Zürichs melden, daß ihre Herren und Oberen „ein Schlag vnd Ordnung“ über allerlei kleine und grobe Münzen gemacht haben, so werden sie ersucht, eine Abschrift dieser Münzordnung jedem Ort mitzutheilen. **q.** Richter und Gericht der Rätthe und Gemeinden gemeiner III Bünde übersenden mit Zuschrift vom 21. April (alt. Kal.) den letzten Beschluß ihres Strafgerichts, d. d. 16. April, des Inhalts: Da leider seit einigen Jahren viele und mancherlei Unordnungen und Mißbräuche in der Regierung eingeschlichen, so daß eine durchgreifende Verbesserung nöthig geworden sei, haben die ehrfamen Gemeinden einen Ausschuß, fünf und zwanzig Mann von jedem Hochgericht, ernannt, um eine Reformation des ganzen Regiments vorzunehmen und gleichzeitig die eingerissenen Unordnungen und Mißbräuche zu cassiren; bei diesem Anlaß sind vielerlei Beschwerden gegen die frühern und gegenwärtigen Beamten und gegen einige Unterthanen im Beltlin und in der Grafschaft Cleven zum Vorschein gekommen; daher ist ein Strafgericht aufgestellt worden mit dem Auftrag, alle jene, welche seit 1585 (seit Aufrichtung der zu Cleven festgestellten Artikel) gegen das gemeine Vaterland gehandelt, oder desselben Freiheiten und Eigenthum veräußert haben, oder in ihrer Verwaltung als strafbar erfunden werden, nach Gebühr zu bestrafen. Um die durch die Reform und das Strafgericht verursachten großen Kosten zu decken und fernere Unannehmlichkeiten zu vermeiden, wurde durch Vermittlung des Statthalters Hans Heinrich Holzhalb von Zürich und des Landammanns Melchior Hässi von Glarus festgestellt, daß alle Amtleute seit 1585 zusammenstehen und eine freiwillige Contribution an diese Kosten geben sollen, wobei die Ungleichheit der Ämter und auch die Personen in Berücksichtigung zu ziehen sind; die Anlage soll durch gleiche Zusätze von den Amtleuten und Rechtsprechern geschehen; alle Amtleute und Commissarien, welche in diese Contribution gewilligt, und alle ihre Erben und Nachkommen sollen dann aller Ansprachen, die man an sie wegen ihrer Verwaltung haben könnte, gänzlich erlassen sein, so daß zu keinen Zeiten weder durch Rätthe, Gemeinden noch besondere Obrigkeiten gegen sie etwas vorgenommen werden darf. Diese Actenstücke werden in den Abschied genommen. **r.** (S. u. Rheinthal). **s.** Vor einiger Zeit wurde mit dem König von Frankreich über Abnahme der Landstreicher auf die Galeeren unterhandelt. Der französische Ambassador verspricht nun, wenn man ihm stets 10 bis 20 miteinander übergebe, in welchem Falle es die Kosten extragen möchte, selbe abnehmen und auf die Galeeren schicken zu wollen. **t.** Das Gesuch des Heinrich Hensler, Wirth zu Richterswyl, um Fenster mit der Orte Ehrenwappen in seine neue Herberge wird in den Abschied genommen. **u.** Auf den Bericht, daß Einige aus

den eidgenössischen Orten, welche mit Pferden und Rindvieh über das Gebirge handeln, zu Lauiß und Luggarus keinen Zoll bezahlen wollen, wird an die ennetbirgischen Gesandten geschrieben, sie sollen über die Verpflichtungen der eidgenössischen Handelsleute Nachforschungen anstellen und dann die bisherige Übung bestätigen.

**v.** Die beiden Landammänner von Ob- und Nidwalden bitten für Melchior Schalberger von Luggern, Lieutenant Stulz, Hauptmann Zelger und Herrn Mettler von Wolfenschießen um Fenster mit der Orte Ehrenwappen in ihre neu erbauten köstlichen Häuser. Wird ad instruendum genommen.

**w.** Der burgundische Gesandte, Pompejus Benoit, vermeldet des Gubernators der Freigrasschaft Burgund und der Präsidenten und Räte des Hofgerichts und Parlaments zu Dôle Gruß, entrichtet das Erbeinungsgeld, versichert, daß seine Committenten bei allen Anlässen gemäß Erbeinung gute Nachbarschaft gegen die Eidgenossen halten werden, und bittet, die Eidgenossen möchten in ihrer guten Gefinnung gegen die Grasschaft verharren und nicht zulassen, daß etwas wider deren Neutralität unternommen werde. Wird mit angemessenen Gegenversicherungen verdankt.

**x.** (S. u. Thurgau).

**y.** Im Namen des Lazarus Kollin, Wirth zum Ochsen in Zug, bittet Statthalter Frey um Fenster und Wappen in dessen Wirthschaft und bemerkt, daß die meisten Orte bereits die 3 Kronen für ihre Fenster bezahlt haben. Wird ad instruendum genommen.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgraffschaft Thurgau.

- |  |                                  |
|--|----------------------------------|
| <b>a.</b> Art. 343. Kirchliches u. Glaubenssachen. | <b>e.</b> Art. 121. Abzug.       |
| <b>b.</b> " 115. Leibeigenschaft und Fall.         | <b>f.</b> " 39. Justizsachen ic. |
| <b>c.</b> " 176. Gerichtsherren.                   | <b>x.</b> " 668. Locales.        |
| <b>d.</b> " 213. Niederlassung.                    |                                  |
| <b>r.</b> Art. 162. Verschiedenes.                 |                                  |
| <b>h.</b> Art. 119. Klöster.                       | <b>l.</b> Art. 80. Weggeld ic.   |
| <b>g.</b> Art. 172. Locales.                       |                                  |
| <b>n.</b> Art. 35.                                 |                                  |

Landvogtei Rheinthal.

Grasschaft Sargans.

Grasschaft Baden.

Bern-freib. Vogt. überh.

**x** aus den Acten: Thurgau, im Staatsarchiv Lucern; **y** aus dem Exemplar des Aargauer Archivs, § 17.

Zu **l.** Unterm 16. Juli berichtet Stadtschreiber Zichle von Mählhausen ab dem Tag zu Baden an seine Oberrn: Er habe gute Bertröstung von den Gesandten (betreffs Wiederaufnahme in den Bund), doch dürfen sie die Sache an ihre Gewalt noch nicht bringen; sie haben auf goldene und silberne Instructionen geredet, ohne dergleichen Mittel werde schwerlich etwas zu erhalten sein. M. S. G. sollen 4 bis 5000 Kronen rüsten. Herr Hässi und Pfändler sollen wieder verreisen und jedes Ort etwa auf 500 Kronen Verehrung vertrösten. Herr Schultheiß Sager habe gesagt, wenn man die Bünde mit 8 bis 10,000 Kronen wieder zu Wege bringen könne, solle man noch froh sein.

Schreiben im Stadtarchiv Mählhausen.

## 505.

Jahrrechnung der die IV ennetbirgischen Vogteien regierenden XII Orte zu

Luggarus. 1603, 18. Juli.

Staatsarchiv Lucern. Ennetbirg. Abschiede VI. 71. — Staatsarchiv Zürich. Abschiedb. 151.

Gesandte: Dieselben wie auf der Jahrrechnung zu Lauiß.

Das Verhandelte sehe man im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Luggarus und Mainthal.

- |                                      |                                   |
|--------------------------------------|-----------------------------------|
| <b>e.</b> Art. 17. Kammerrechnungen. | <b>f.</b> Art. 39. Verschiedenes. |
| <b>a.</b> Art. 260. Brücken ic.      | <b>c.</b> Art. 274. Zölle.        |
| <b>b.</b> " 198. Justizsachen.       | <b>d.</b> " 275. Zölle.           |

Landvogtei Luggarus.

**f** aus dem Zürcher Exemplar.

## 506.

Gesandtschaft der IV evangelischen Städte und der III Bünde nach Wallis.

Sitten. 1603, 31. Juli (21. alt. Kal.).

Kantonsarchiv Schaffhausen.

Gesandte: Zürich. Heinrich Bräm, Burgermeister; Hans Georg Grebel, Stadtschreiber. Bern. Albrecht Manuel, Schultheiß; David Tscharner, des Raths. Basel. Sebastian Beck; Beat Hagenbach, beide des Raths. Schaffhausen. Hans Konrad Peyer, Stadtschreiber. III Bünde. Anton von Sondic, gewesener Vicar des Veltlins und Landammann im Rheinwald; Fortunat von „Kewahlten (Zuvalta), etwan Ammann“; Johann Luzius von Moos, genannt Gugelberg, alt-Potestat zu Tirano und Stadtvogt zu Mayensfeld.

Diese Gesandten sind von ihren Obern hieher abgeordnet worden, um sich für ihre bedrängten evangelischen Glaubensgenossen zu verwenden. Auf ihren Vortrag vor Bischof, etlichen hiezu verordneten geistlichen Herren, sowie Landeshauptmann und Rathsboten aller sieben Zehnten, worin sie ersuchen, nach dem Beispiel anderer Länder und Orte die evangelischen Landleute bei der evangelischen Religion ungehindert und ruhig bleiben zu lassen, wird ihnen folgende Antwort schriftlich ertheilt: „Hierauß (nach vernommenem Vortrage) hat vnser Gnädiger Fürst vnd Herr, die geistlichen Herren eines Ehrwürdigen Capituls, auch Landtschouptman vnd aller siben Zehenden gesante Rathspotten gleich In eignem als dan Rächten vnd Communen allgemeiner Landtschafft Nammen den bemelten Herren Eidgnössischen Abgesanten, Zren getrüwen lieben Eid- vnd Puntsgnossen, handelnde Innammen wie hierob, des freüntlichen Vffsehens, Eid- vnd Puntsgenössischer, ja Vätterlicher Threüw, Ermahnung vnd Verwahrung, ernstlichen Bewerbens vnd hierum gehepter Meiny vnd Arbeit ganz freüntlichen auch hohen Danth gesagt, mit Erpietung, söllichs In dankhbare Gedächtnuß zu schließen vnd zu gutem nimmer mehr zu vergassen, ja auch nach allem Vermögen vmb sy vnd Zre Herren vnd Obern sampt vnd sonderß gutwillig auch vngespert zuuerdienen, annemmende söllich Ehr vnd erzeugte Freüntschafft einem Ehrwürdigen Capitul, auch Rächten vnd Gemeinden ganzer Landtschafft, erster Gelegenheit anzuräumen, der Zuersticht, selben werden nit minders als Zr Fürstlich Gnaden vnd ganze Landtrhät söllichs Alles gern anhören, freüntlicher Meinung verstehn vnd vffnehmen, auch erster Gelegenheit sölliche Gutwilligkeit vnd Gunst vmb dieselben zuuerschulden begeren. Vnd so dan aber einer Landtschafft Sachen (als sy vnser getreüw Lieb Eid- vnd Puntsgnossen durch den Zugenommenen Dugenschein wol erfahren mögen) vermittelst Göttlicher Gnaden dermaßen wol beschaffen, das Räch vnd Gemeinden einer fromben Obertheit alle fürgefallene späilige Religions vnd andern Sachen freüntlichen durch das liebe Recht vnd ohne einichen Gewahl richtig zu machen vnd zuergleichen besolhen: Seyen derohalben Zr der ehrenden Abgesanten Herren vnd Obern übel, auch anderst, als nach Gestaltfamme der Sachen bericht worden. Mächt derowegen Zr Fürstl. Gnaden, auch Ehrfamme Landtrhät, das sy, Zre wol vertraute Eid- vnd Puntsgnossen, pesser zuor Informirt vnd derwegen gegenwertiger Müy, Arbeit vnd Costens exempt gewessen weren, sonderlichen gewünscht, vnd wöllen dieselben auch menigklich hiemit versichert haben, das Zren nit unbewußt, was Vnkthomblichkeiten vnd Schadens vß Innerlicher Zweitracht, Nuges vnd Frommens aber vß guter Verstantnuß von Zehar geflossen, vnd so sy dan hieneben auch die vom Almächtigen Gott vnd Zren lieben Voreltern verlichne vnd Zren verlassne Freyheit das höchste zeitliche Gut achten, syen sy einmüttiglichen bedacht, das tugentliche Mittel der Einigkeit vnd gemeinen gleichen willens, selbe dermaßen hinfort zu conseruiren vnd erhalten, das Vrsachen



halber etwas Zweitracht Ire Eid- und Punttsverwanten, auch anstoßende Nachbarn sich deshalb In wenigsten nit sollen haben zu bemeihen. Habend sich auch vff söllichs End hin mit des Landts Euangelischen Religionsgnossen In allweg schon verglichen. Vnd obe gleichwol zu Gnugtheihung desjenigen, so durch die Communen oder mehren Theil derselben begert worden, auch Erhaltung gutes Fridens die Herren Protestanten den kurzlich berufften Euangelischen Kirchendiener vff das mahl abzufertigen vnd verschikken sich ergeben vnd submittiren müssen, habend jedoch diejenigen der reformirten Religion nach Jemantz deren, so in dissem Bistumb, ob daselb gleich die alte Catholischen Römischen Religion profitirt, dannochtert keiner vorigen Inquisition, Ersuchens, Nachfragens Jedes Gewüßens nach Irer heimlichen Religionsübung, wofehr dieselb ohne Ergernuß beschehen, biß vff dato nit hadt zuerclagen, Seye doch ein fromme Oberkeit Juen Ir Religionsübung offentlich frey zulassen vff dißmahl nit befüegt. Wollen aber der Herren Abgesanten muntlich vnd schriftlich hierum intercedendo gethonen Fürtrag In beschehener Form threüwlich vor Rächt vnd Gemeinden der Hoffnung kommen lassen, sy werden selbe Herren als Irer Blutsfreündt, Verwanten vnd Mitlandt, auch freye Leüth In aller Bescheidenheit vnd Gnaden hierin bedänthen; haben also die Oberkeiten der Herren Abgesanten künfftige Erleütterung aller Gemeinden erster Gelegenheit schriftlichen zu empfangen, Mit ganz früntlicher Bit, obgleich gegenwertiger Bescheid vnd Antwort wider Hoffnung vielleicht ervolgt hierum nit zuuerargen, sonderß In pester Eid- und Punttsgnößlicher Wolmeinung zu empfangen vnd vestenlich zu glouben, wo geistlich vnd weltliche Oberkeit, auch Rächt vnd Gemeinden ganzer Landtschafft Lieb, Ehr vnd Freündtschafft Iren der Abgesanten Herren vnd Obern, als Iren ganz wol verthräumten bewehrten lieben alten Eid- und Punttsgnossen möchtend beweisen vnd erzeigen, ungespart Leibs vnd Guts, nit wolten ermanglen. Datum vnd mit des Hochwürdigens vnseres Gnädigen Fürsten Hildenbrandi von Rietmatten, Bischossen ꝛ. durch Herren Joannis in Albon, Landts-hauptmans gewahntem Insignel zu mehrer Gezeiignuß verwahrt zu Sitten, In vnser Lieben Frowen Kirchen am 21. July Anno 1603."

Der Vortrag der evangelischen Gesandten und die mit dem Siegel des Bischofs und des Landeshauptmanns versehene Walliser Antwort findet sich auch im Staatsarchiv Bern, Wallis-Bücher B, S. 161 u. 169, woselbst außerdem über diese Walliser confessionellen Angelegenheiten vieles Actenmaterial enthalten ist.

## 507.

## Conferenz der V katholischen Orte.

Weggis. 1603, 1. August.

Staatsarchiv Lucern. Sammlung der nicht gebundenen Abschiede. — Landesarchiv Schwyz.

Gesandte: Lucern. Jost Pfyffer, Ritter, Schuttheiß; Hauptmann Wilhelm Balthasar, des Raths. Uri. Walther Imhof, Ritter, Landammann; Peter Gisler, Ritter, alt-Landammann. Schwyz. Jost Schiltler, Landammann; Balthasar Kyd, Ritter, Seelmeister und des Raths. Unterwalden. Wolfgang Schönenbühl, Landammann, von Obwalden; Johann Waser, Ritter, Landammann und Bannerherr, von Nidwalden. Zug. Jakob Meyenberg, des Raths.

1. Auf eingegangene Nachricht, daß das katholische Wesen im Lande Wallis sich immer schlimmer gestalte, daß fast alle Borgesezten daselbst im Glauben „krank vnd vergifft“ seien, daß die IV evangelischen Städte sammt den Bündnern Gesandte dahin geschickt haben, um die Entfernung der Kapuziner zu betreiben, u. A. m.,

hat Lucern gegenwärtigen Tag ausgeschrieben. Nach Verlesung aller Berichte hält man die Abordnung einer Gesandtschaft nach Wallis für dringend nöthig, um den Gemeinden zuzusprechen, auf Entfernung des calvinischen Predigers zu dringen und für ungehinderten Zutritt der Kapuziner zu sorgen. Zu Berathung der dahergigen Instruction wird ein anderer Tag auf den 18. August nach Lucern angesetzt und Freiburg und Solothurn auch dazu eingeladen. Inzwischen soll jedes Ort seine Gesandten ernennen, damit sie gleich ab dem Tag zu Lucern von oben her in's Wallis abgehen können. Dabei wird Freiburg ersucht, durch zuverlässige Kundschafter Alles, was im Wallis vorgeht, in Erfahrung zu bringen, was Lucern und Uri auch thun werden. **b.** (S. u. Engelberg). **c.** Auf das Anmuthen des französischen Ambassadors, betreffend Steigerung der französischen Geldsorten für die schuldigen Zahlungen, will man nicht eintreten. Freiburg und Solothurn wird dieser Beschluß ebenfalls mitgetheilt, damit sie auch dazu stimmen. Wegen der übrigen Münzen in der Eidgenossenschaft soll nächstens eine ordentliche Reformation gemacht werden. **d.** Es wird an Bezahlung der ausstehenden spanischen Pensionen und der Studenten im königlichen Stipendium zu Mayland erinnert. **e.** Auch wird über Wiederaufrichtung der „Conducta“ (Transit) der Waaren durch die katholischen Orte und über Verbesserung der Straße von Magadino nach Luino am Langensee verhandelt und nach Mayland darüber geschrieben.

Man sehe auch im Abschnitte Schirmortsangelegenheiten:

Schirmvogtei Engelberg.

**b.** Art. 185.

Die Gesandten aus dem Schwyzer Exemplar.

Zu **e.** Bei den Acten liegt eine Instruction, welche Lucern im Namen der VI katholischen Orte seinem Gesandten Jakob Sonnenberg an den Gubernator Graf de Fuentes in Mayland mitgab, 4. August 1603. Gemäß dieser Instruction hatte der Gesandte zu unterhandeln bezüglich der Religionsangelegenheiten im Wallis, der Wiederöffnung des Transits, der Zahlung der ausstehenden Pensionen und Stipendien und der Verbesserung der Straße am Langensee.

## 508.

Verhandlungen der Abgeordneten der VII katholischen Orte mit Wallis.

Wallis. 1603, 8. bis 20. August.

Staatsarchiv Lucern. Acten: Wallis.

Gesandte: Lucern. Ludwig Schürpf, Ritter, Schultheiß. Uri. Peter Gisler, Ritter, alt-Landammann. Schwyz. Balthasar Ryd, Ritter, Sekelmeister. Unterwalden. Hauptmann Melchior Imfeld, Ritter, erwählter Landvogt nach Paris, des Raths, von Obwalden; Hauptmann Johannes Ven, Sekelmeister und des Raths, von Nidwalden. Zug. Hauptmann Hans Jakob Stocker, Ammann. Freiburg. Heinrich Lamberger, Burgermeister und des Raths. Solothurn. Hauptmann Wilhelm Schwaller, des Raths.

**a.** Da durch einige Calvinisten im Wallis, besonders zu Sitten, Siders und Leuf, eigenmächtig und ohne Bewilligung der Obrigkeit ein Prediger und Schulmeister aus Genf berufen worden war, hatte der Bischof zu Sitten, als Graf und Präfect im Wallis, den Landrath versammelt, um diesen schädlichen Neuerungen zuvorzukommen, wogegen die Sectischen bei ihren Religionsverwandten, nämlich den IV evangelischen Städten, ausgewirkt, daß diese sammt den III Bünden sich in's Mittel legten. Diese haben dann durch glattes Vorgeben ziemlich viel erhalten. Nachdem aber die mit Wallis verbündeten katholischen Orte von diesen

Neuerungen Kenntniß erhalten, haben sie für dringend nöthig befunden, durch eine ansehnliche Gesandtschaft ihre Bundesgenossen an ihre Pflicht zu erinnern. In Folge dessen haben sich die Gesandten der V katholischen Orte am 8. August in Altorf versammelt und, nach Vergleichung ihrer Instruktionen, ihren Weg über Ursern und die Furka genommen und sind am Abend des 9. zu Münster, im Zehnten Gombs, angelangt, wo sie herzlich bewillkommt und aufgenommen wurden. — Am andern Morgen nach dem Gottesdienst eröffnet sodann Schultheiß Schürpf vor der versammelten Gemeinde der Gesandten Auftrag: Die V katholischen Orte haben mit Schmerzen vernommen, wie einige Neuerer ohne Wissen und Willen ihrer Obrigkeit einen calvinischen Prediger und Schulmeister aus Genf berufen haben; da diese Religionsänderung dem Burg- und Landrecht von 1533 entgegen sei, so müsse man sie ermahnen, solche leichtfertigen Leute nach Verdienen zu bestrafen und nicht zu dulden, daß außer der katholischen eine andere Religion in der Landschaft geübt werde, und solche Protestanten gemäß des Abschieds von Bisp (vom 17. August 1592) aus dem Lande zu verbannen. Es werde im Wallis ausgestreut, als beabsichtigen die katholischen Orte der Landschaft etwas von ihren Freiheiten zu nehmen; damit geschehe ihnen großes Unrecht; man ermahne sie, die Väter Kapuziner in der Landschaft zu dulden und predigen zu lassen und ihre Jugend nicht an evangelische Orte zur Schule zu schicken. Nach diesen Ermahnungen und nach Verlesung des Bundesbriefs verspricht die Gemeinde, beim katholischen Glauben verbleiben und an die Erhaltung des Bundes Gut und Blut setzen zu wollen, mit der Bitte an die Gesandten, für Ausrottung dieses Unkrauts und Bestrafung der Sectirer sorgen zu wollen; sie bekräftigen ihre Erklärung dadurch, daß Jeder, der katholisch bleiben will, unter einer aufgerichteten Schießstange hindurch gehen muß, was auch jeder ohne Weigerung thut. (Dieser Act wird bei ihnen sehr hoch gehalten, wer dagegen handelt, wird für abtrünnig und eidbrüchig angesehen). Von hier werden die Gesandten mit aufgeworfenen Fähnchen und vielen Schützen weiter begleitet; in Rekingen und in Nizingen werden sie gastlich bewirthe; in Aernen wird vor versammelter Gemeinde der Vortrag wie oben gehalten. Dienstag den 12. werden die Gesandten vor den Landrath zu Brieg berufen, wo die „Legation“ zu verhindern versucht worden war. Nach vielen und ernsthaften Unterhandlungen erklärt endlich der Rath, er könne den Gesandten die Besammlung der Gemeinden nicht bewilligen, weil er dazu keine Vollmacht habe, wolle es ihnen indeß auch nicht wehren, sofern die Gemeinden erscheinen wollen. Landeshauptmann Georg Michel (auf der Fluh) hat jedoch Allem aufgeboden, die Ausführung zu verhindern. Da inzwischen die Gesandten von Freiburg und Solothurn hier eingetroffen sind, wird am 13. in der Kirche zu Glys der Act mit den gleichen Formalitäten wie zu Aernen vollzogen, nachdem man zuvor den Rath versichert hatte, daß diese Gemeindeversammlung seinen Freiheiten unnachtheilig sein soll. Gewaltthätigkeiten gegen den Landeshauptmann und den Weibel, welche das Volk beabsichtigte, wurden durch die Gesandten verhindert. Den andern Morgen wird zu Bisp die Handlung in Ruhe vollzogen, ebenso am 15. in Aron. Da die Gesandten am 16. in der Kirche zu Leuf in Gegenwart einiger Weniger von der Gemeinde und des Raths ihren Vortrag gehalten, begehrt der Pannermeister Allet in hizeriger Rede, daß der Schultheiß seine Worte ändere u. A. m., woraus die hiesige Erbitterung gegen die katholische Religion zu entnehmen ist. Nach Verlesung des im Burg- und Landrecht enthaltenen Artikels über die Religion wird endlich der Anstand beschwichtigt. Am 17. wird der Act in der Kirche zu Siders feierlich vollzogen, indem Burgermeister Lamberger von Freiburg den „Welschen“ den Vortrag interpretirt; einige junge Leute haben hier etwas Vorbehalt versucht. Am folgenden Morgen wird in der Frauenkirche zu Sitten der Act verrichtet und am 19. vor versammeltem Landrath nochmals. Hier wird den Gesandten folgender Bescheid: Man danke

den katholischen Orten herzlich für ihre bundesgenössische Fürsorge; der Bundesartikel, der die Religion betreffe, sei so klar, daß er keiner weitem Auslegung bedürfe; das Burg- und Landrecht von 1533 wolle man buchstäblich und in allen Theilen steif und fest halten, durch keine Gerüchte sich davon abwendig machen lassen und Gut und Blut daran setzen; den calvinischen Prediger und Schulmeister habe man bereits, gemäß Rathsbeschluß, verwiesen und solche Anordnungen getroffen, daß dergleichen Neuerungen in Zukunft unterbleiben werden; der Bischof und die Domstift werden beförderlichst eine Reformation der Geistlichen vornehmen; die Kapuziner endlich betreffend, so überlasse man jedem Zehnten oder Kirchspiel, weil die einen mehr als die andern mit geistlichen Kirchendienern versehen sind, selbe anzunehmen oder sich mit ihren eigenen Priestern zu begnügen. Die Gesandten werden hier mit Wein, Melonen und einem „Gemsthier“ tractirt. Den 20. wird noch mit dem Domcapitel in Betreff der Reformation der Clerisei verhandelt. Es verspricht, dieselbe sogleich und zu bester Zufriedenheit in das Werk setzen zu wollen. Auf der Rückreise wurde den Gesandten überall viel Ehre erwiesen. **b.** Im Landrath ist man darüber einig, daß die Fortweisung der zwei verdächtigen Personen, Prediger und Schulmeister, nicht genüge, vielmehr festgestellt werden müsse, wie solchen Neuerungen für die Zukunft vorzubeugen sei, damit die VII Orte solcher Mühe und Kosten überhoben werden. Daher wird durch Bischof, Capitel, Landeshauptmann und die Gesandten der Zehnten verordnet, die Fremden, welche sich nicht zur katholischen Religion halten, sollen binnen zwei Monaten fortgewiesen werden, die Bürger und Landleute aber sich still und ruhig halten, kein Ärgerniß geben und von Neuerungen absehen. Die dieses Handels wegen erlaufenen Kosten werden auf Verlangen der vier obern Zehnten auf die Protestanten verlegt. Jeder Gesandte soll über diesen Beschluß, der noch nicht publicirt worden, referiren. **c.** Die von Bisp wünschen, daß der Kapuziner Andreas wieder ungehindert zu ihnen kommen dürfe. **d.** (S. u. bern-freib. Vogt. überh.).

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Bern-freib. Vogt. überh.

**d.** Art. 36.

Zu **a** und **b.** Hier mag folgender Bericht Platz finden, der dem bernischen Subernator zu Aen, Abraham Stürler, durch den aus Sitten vertriebenen Schulmeister Andreas Selmatter erstattet und von jenem mit eiligstem Begleitschreiben vom 5. August 1603 (alt. Kal.), Nachmittags 7 Uhr, seinen Oberrn übersendet wurde:

„Warhaster einfaltiger Bericht, w3 Anschlags von den 7 Catholischen Eydgnoßlichen Orten wider die Religionsgnossen in Wallis vnd die ganze Landschaft fürgenommen vnd albereit verricht vnd gehandelt wirt.“

„Nachdem die Ehrengesandten der 4 Evangelischen Stetten vnd Grauwänten Freytags den 22. Julii nechtverschinnen ihr Antwort vnd Bescheid vff ihren Antrag vnd Begeren wegen Freyheit Christlicher Religion für die Landtlüt vnd Gloubensgnossen daselbst von den Rhatsbotten der Landschaft mundlich vnd demnach von dem Bischof vnd Landtschouptman schriftlich bekommen, haben eben desselben Tags sich die Thumherren vnd andre vermeinte Geistlichkeit hören lassen, obgleich wol inen ihr Sach dißmal mißrathen, sene doch ein ander Mittel vorhanden.

Demnach Morndes Sambtags, eh dan die Rhatsbotten verritten, haben sie sich im Schloß der Mayori versamlet vnd sich entschlossen, einen andern Rhatstag zu beschreyben, denselben glegt vff Montag den 1. Augusti, vnd darzu die 7 Catholischen Ort zu beruffen.

Sollen die gemeinen Rhatsbotten der 4 obern Zenden sonderlich sich vorigen Tags gegebenen Abscheids nit sonders vericht haben, sonder allein eßliche der geschiedesten, so zum Theil auch der Billikeit vnd benenetlich in dißem Fall der Religion etw3 affectioniert gewesen. Nachdem aber die Inuerstendigen des eigentlichen Inhalts gemelten Abscheids eigentlich bericht worden, haben sie vermutet, angeng ihr gegebne Bteil vnd Senteng zu retractieren vnd widerruffen.

Underdeß nun der obgedachte angeschlagne Rhatstag solte erwarten werden, haben sich alle die Landtlüt im Zehnten Gombs von 14 Jaren vnd drüber mit Eydspflicht zusamen verbunden, vnfre Religionsgnossen durch dz ganze Landt vnd



sonderlich die zu Sitten zu überfallen; haben hierauff angentz ihr Mäzen bereit vnd zugericht. Sind doch, ihr Fürnämnen aufzuzüchen biß der angstele ehgedachte Rhatstag gehalten werde, von Herrn Landtschouptman in Albon vnd etlichen Andern mit Fründtlicheit beredt vnd vffgehalten worden.

Nun vff bestimbten Tag sind die 7 Ort zu Brig ankommen, vnd nachdem die 7 Zehnden auch versamlet, ist die erst Frag an die Herren Ghandten von Sitten gethan worden, ob der vor etwz Wochen eingenommene Predicant von Genff hinweg seye? Hatt der Burgermeister gemelter Statt sein Wegscheid bezeüget, dem doch mit Glouben geben, sonder über dz der Castellan des Zehndens gefragt worden, der dan der Sach also seyn bestätigt, bei seinen höchsten Cyden vnd Ehren. Sind demnach vonwegen des Schulmeisters beide gedachte Amptleit gleichfals befragt, vnd dieweil sie kein gewissen Vscheid geben können, ihnen vnd den übrigen des Zehndes Sitten Gefandten hart einbunden worden, denselben (wo er noch vorhanden) ohn Verzug wegzuschaffen. Welches sie demnach Mittwoch den 3. gemelten Augusti zu Sitten in offnem Rhat, auch zum Teil hierumb sonderlich versamlet, executiert, vnd harauff die Gloubensgnossen genötigt ihren Präceptoren haben vrlouben müssen. Vnd ob dem Befelch der obern Landtlüten in Sitten richtig nachkommen werde, sind etliche Spächen in die Statt heimlich abgefertigt worden.

Sonst ist im Übrigen der 7 Orten an die Landtschafft Wallis Begeren, dz die Christliche Evangelische Religion ganz vnd gar außgerüt vnd die Catholische Römische Religion und bei derselben alle vnd jede Landtlüt handgehabt vnd irgendt ein andre anzunehmen noch vil minder zu profitieren gentslich verhindert vnd eingehalten werde. Legen deswegen weißwz alten Instruments vnd Pündtnuß herfür, in Kraft welcher sie zu beiden Teilen zur Römischen Religion, wie gemelt, verbunden sein den gemeinen Man mit vilen glatten Worten bereden.

Nach sölichem ihrem der 7 Orten Fürtrag vnd angemelt Begeren fordern sie von Landtlüten der obgedachten Pündtnuß Vernüwerung. Die zu bekrefftigen wird ein Spieß (wie die Parteyen gegen einander überstehend) gehalten, darunder ein jeder hindurch gehn muß. Procebirden also in allen Zehnden, durch welche sie einander nach wider alle alte Gewonheit durchziehen vnd, die Oberleiten oder Fürgeßzten ungeacht, sich sonderlich mit dem Pöfel zu tractieren vnderwinden, an welchem auch sie ihr Instruction, als an den höhern Gewalt, von ihren Herren empfangen haben sich allenthalb erklären.

Im Zehnden Gombß hat sich Herr Landtschouptman Matthes Schinner sambt andren zweyen der geachteten wider disß der 7 Ort Begehren vnd neuen Pündtnuß Auflegung, wie auch vngewonte Bekrefftigung widersezt vnd vnder dem Spieß nit passieren wöllen, aber entlich mit den übrigen seinen Consorten durch des Volcks vnd der 7 Orten Importunitet vnd vilfaltigen schwären Tröwen darzu gezwungen worden.

Zu Brig hat sich der halbe Zehnden der 7 Orten vnd Paffen willen vnderworffen, der ander halbe Teil aber (der jenseit dem Bach gelegen) ein Vffschub begert, sich noch etwz zu bedenken vnd wz ander Zehnden weiter thun werden warzunehmen.

Der Landtschouptman in Albon zu Bispach sambt den Fürgeßzten daselbst sind gentslich entschlossen, die Ort für die Gemeind nit zukommen zulassen, desgleichen die zu Leüch vnd Statt Sitten. Ob sie aber söliches werden an den Pawern vnd ihren Mitlandtlüten haben mögen, ist nit wol zuvermuten.

Werden die 7 Ort Sontags künstlig gen Sitten (als in ihrer Fart den letzten Zenden) ankommen vnd sol Montags darnach abermal alda ein Landtrhat, von allen Zehnden versamlet, gehalten werden; dan die gemelten 7 Ort, nach dem ehgehaltenen Rhatstag Montags obgedacht verschinen, jekund allein mit einem jeden Zehnden besonder vnd particulierischer weiß handeln, ohne der Gefanten von übrigen Zenden Presenz vnd Beweisen.

Wenn sich nun jemandt ihrem der 7 Orten Geheiß widersezen wil, tröwen sie die zu zwingen mit 8000 gerüsten Spaniern, die schon zun dreyen fürnambsten Paffen des Lants abgeteilt, nur vffs Wort warten. Sind auch zu diesen die Saphojer Landtlüt in Anstößen allenthalben vffgemanet, je von dreien Houßvätern die zwen, warten alle Stund, dz sie heruffen vnd angfürt werden. Man wirt auch bricht gloubwürdigst, dz der Spanier mit einer großen Armaden in die Grawen Pündt zu fallen, vnd der Saphojer widerumb vff Genff zuziehen in einer Zeit vorhabens seyen. Der Herzog sol jekt der Mawerleitern 50 bereiten, die Statt an etlichen Orten einsmals anzefallen. Disß Alles, damit den Wallisern wider der Spanier Einfall kein Hülff Venachbarten zukommen möge.

So dan Wallis vnderjochet wurde, sol die Herrschafft vnd Bevogteyung der 7 Zehnden des Landts den 7 Orten

heimfallen. Wz aber vnder der Morß hinab biß gen S. Morizen Landts ist, sol dem Herzogen, als sein alt Erbland widerumb eingerumbt vnd zugestellt, vnd dem Spanier von beiden Theilen der Paß alzeit frey vnd vngehindert glassen werden. Welches Alles schon ein alte Prattick vnd vor zehen Jaren ohngfahr angeschlagen worden.

Wann aber die Spanier dißmal gleich keinen Einfall thun solten, so haben sich doch die Landtlüt Pfaffenknecht der h. Christlichen Religion Widersächer entschlossen vnd des ohnverholten erklärt, dz nach dem Herbst, wenn alle Paß verschneit, die Landtlüt der obren Zehnden ein Aufbruch vnd Einfall vff Leüd vnd Sitten thun sollen. Darzu dan die in Gombs ein höchst Verlangen vnd wegen des ihr Maßen noch nit hingeworffen vnvergesen haben. Sind auch eben dieselben Vorfaren anzufallen. Darzu einen gewüssen Herrn Landtman auß Wallis, dem Zehnden Leüd zugethan, Herr Hans Albertin, welcher die ehgedachten Gesandten biß vff der Wallisser Grenzen begleitet, in seiner Widerkunfft, als er durch sie die gemelten Goms durchpassiert, feindlich zuerschlagen vnd erlegen genzlich entschlossen gewesen, betten auch solchen blutigen Anschlag ins Werck gesetzt, wo der gedachte Herr durch einen Wirt (bei welchem ein Purß solcher Vuben beim Trunk beisammen vnd gemelten Herrn im Fürüberreiten zu sich früntlicher arglistiger Weiß zum Trunk beruffen haben, da er auch schon zu erscheinen Willens gewesen) nit were fürderlich gewarnet vnd (nach Gott) durch Hülf vnd Mittel seines guten Pferds nit were salviert worden. Vnd da sie nun gesehen, dz vilgedachter Herr ihren blutigierigen Henden entgeht, haben sie sich vngefrümlich zur Jächstuben hinaufgeriffen vnd grimmdlich nachlouffend ihme vil vnträglichler lesterlicher Schmachwort nachgeschrüwen.

Schließlich ist der vermeinten Geistlichkeit im Landt Wallis sambt deren Abhärenten, wie auch der 7 Orten entlich Fürhaben, dz der langst practicieren Vigen Entschließung zu einem guten Teil (in Ansehen der Schweizerischen Macht, die sie zu vndertrucken sinnen) ein Execution gegeben werde, vnd des Blutbads, so über alle der Christlichen Religion Zugethane langst angeschlagen, ein Anfang, vnd dz Werck, so dem Pabst so hefftig angelegen vnd dem Bischoff zu Sitten durch des Pabsts Legaten vor wenig verschiner Zeit (wie E. G. des schon bericht) so engstidlich befohlen worden, aufzurichten, schier dermalen eins ein Auftrag vnd Endtschafft gewinnen.

Sonst sind der Herren Landtleüten in Wallis in allen Zenden etliche der Fürnämbssten, die mit höchstem Beduren diesem der 7 Orten fräseln Mutwillen vnd Tyrannie zusehen vnd die verderblichen Anschlag beides der gemelten vnd anderer eüßren Fürsten, wie auch ihres eignen Volcks verwenten Mut anschouen vnd hierauf großen Vnglücks erwarten, inmaßen iren etlich vor Kummer vnd Herzenleid sich legen müssen. Die Gloubensgnossen aber sind sonderlich in vnvermeidlicher Gfahr, wo nit von frembden Völkern (dz doch in allweg zeförchten), doch zum meisten von ihren eignen Mitlandtlüten, die zum meisten vnd mächtigsten Teil eben schlecht nit gsinnet sind, die Vnsern in ihrem waren Christlichen Glouben also zuverbleiben lassen, sondern mit offnem Gwalt daruon zutreiben, wz sie joch vor 53 Jaren sich gegen den 12 Orten l. Eydgnoschafft (vnder vil gefahrlicher Conditionen) verbunden vnd jetzt nüwlich zuhalten den 4 Evangelischen Stetten vnd den Grampünten verheißten, verscriben vnd versiget habind. Inmaßen den Vnsern in Christo Gebrüder ein gewüß Blutbad zugericht sein, genzlich zu besorgen ist, wo nit der Allmechtig Gott vorab vnd demnach ihre getrüwen Ey- vnd Pundts, wie auch Glaubensgnossen ihnen in ihrer höchsten Gfahr fürderlichst zu Hülf vnd Trost kommen. Wie dan vnre getrewe vilgedachten Gebrüder E. G. Gestrang W. trungenlich bitten, wöllind ein gnedig Aufsehen vff sie haben.“

Staatsarchiv Bern: Wallis-Bücher B. 181.

## 509.

1603, 15. August (5. alt. Kal.).

Kantonsarchiv in Chur.

Bündniß zwischen den III Bünden in Churwalen und der Herrschaft Benedig. Beilage 16.

## 510.

## Conferenz der VII katholischen Orte.

Lucern. 1603, 20. bis 22. August.

*Staatsarchiv Lucern.* Sammlung der nicht gebundenen Abschiede, und *Alg.* Abschiede JJ. S. 665, 670, 672. — *Kantonsarchiv Freiburg.* Abschiedb. 68.

Gesandte: Lucern. Jost Pfyffer, Ritter, Schultheiß; Christof Kloos, Statthalter; Leopold Feer; Niklaus Pfyffer, Ritter, beide Bannerherren und des Raths. Uri. Walther Imhof, Ritter, Landammann; Werner Käs, des Raths. Schwyz. Jost Schiltler, Landammann. Unterwalden. Wolfgang Schönenbühl, Landammann, von Obwalden; Johann Waser, Ritter, alt-Landammann und Bannerherr, von Nidwalden. Zug. Beat Jakob Frei, Statthalter; Michael Ruffbaumer, des Raths. Freiburg. Jost Bögeli, Ritter, des Raths. Solothurn. Hans Jakob vom Staal, Ritter, des Raths.

Lucern berichtet, was es in Bezug auf die Angelegenheit mit Wallis bereits gethan und was es für Nachrichten von seinen Rundschaftern erhalten habe. Auch langt ein aus Leuf vom 16. August datirter Bericht der Gesandten im Wallis ein. Obschon man nun findet, die Sache lasse sich glücklich an, hält man doch für nöthig, wachsam und auf alle Fälle gerüstet zu sein, die Pässe zu versorgen und der Hülfe und treuen Aufsehens der verbündeten katholischen Fürsten sich zu versichern, wie theilweise schon geschehen ist. Im Fall eines Angriffs will man an der alten Übung, wie man einander zu mahnen und beizustehen habe, sich halten. An den Bischof von Basel, den Abt von St. Gallen und den katholischen Theil des Landes Appenzell wird von Allem Mittheilung gemacht, letztern beiden unter Verdankung ihrer freundlichen Anerbieten. An die Gesandten im Wallis wird geschrieben, sie sollen, weil die IV Städte beschlossenen haben, wieder Gesandte dorthin zu schicken, das Land nicht verlassen, bis man die Katholischen gerettet habe, ja sogar wieder umkehren, wenn sie allenfalls schon auf der Heimreise begriffen wären.

Nachdem am 22. auch die Gesandten der beiden Städte Freiburg und Solothurn eingetroffen waren, wird ihnen mitgetheilt, was vorgestern verhandelt und nach Wallis geschrieben worden ist. Nach Anhörung ihrer Berichte und dessen, was man von Bern und Einsiedeln her vernommen hat, werden eiligst drei eigene Boten auf den drei verschiedenen Straßen an die Gesandten im Wallis abgeschickt, um ihnen die eingegangenen Berichte mitzutheilen und über ihr ferneres Verhalten Weisung zu geben. Dem Rathsgesandten von Lucern, der in der XII Orte Angelegenheiten zu Laus oder Mayland sich befindet, werden die nöthigen Aufträge an den Grafen de Fuentes und an den Herzog von Savoyen zugeschickt. Weil man indeß noch nicht aus der Sorge und Gefahr ist, wird jedem Ort überbunden, wachsam zu sein und die Pässe wohl zu versorgen. Inzwischen will man gründlichen Bericht aus Wallis erwarten und dann rathschlagen, was man mit den protestirenden Städten darüber sprechen, oder wie man sich sonst verhalten wolle. Über das Alles soll strenges Stillschweigen beobachtet werden, indem man entschlossen ist, die Katholischen im Wallis in keinem Fall zu verlassen und nicht zu ruhen, bis das Land von Protestanten gesäubert sein wird.

Am Ende des Abschiedes wird angemerkt, was jedem Ort für besondere Aufträge in den Abschied gestellt werden sollen: Uri soll gemäß Verabredung die Sachen über das Gebirg und jene mit dem Commenthur von Leuggern und mit dem Vogt zu Kaiserstuhl besorgen; Schwyz und Zug sollen die Aufträge an die Gotteshäuser im Thurgau ausrichten, ersteres besonders Rapperswyl nicht vergessen; Freiburg soll die Aufträge an den Gubernator in Burgund besorgen; Solothurn mit dem Bischof von Basel tractiren, mit dem Gubernator

von Neuenburg das Nöthige verhandeln und dem Herrn von Vic für seinen Eifer in der Walliser Angelegenheit danken und ihn um schnelle Bezahlung bitten.

Die Gesandten von Freiburg und Solothurn aus dem Freiburger Exemplar.

## 511.

Conferenz der VII katholischen Orte.

Lucern. 1603, 1. September.

Staatsarchiv Lucern. Sammlung der nicht gebundenen Abschiebe.

Gesandte: Lucern. Jost Pfyffer, Ritter, Schultheiß; Ludwig Schürpf, Ritter, alt-Schultheiß und Stadtfähnrich; Christof Kloos, Statthalter; Kaspar Pfyffer, des Raths. Uri. Walther Imhof, Ritter, Landammann; Peter Gisler, Ritter, alt-Landammann. Schwyz. Balthasar Kyd, Ritter, Sefelmeister und des Raths. Unterwalden. Wolfgang Schönenbühl, Landammann, von Obwalden; Johann Waser, Ritter, alt-Landammann und Pannerherr, von Nidwalden. Zug. Hauptmann Hans Jakob Stoder, alt-Ammann; Landvogt Rudolf Kreuwel, des Raths. Freiburg. Heinrich Lamberger, alt-Bürgermeister und des Raths. Solothurn. Hans Jakob vom Staal, Ritter, Sefelmeister und des Raths.

a. Weil die IV evangelischen Städte wieder Gesandte in's Land Wallis geschickt haben und man besorgt, daß diese wenig Ersprießliches für die Katholiken und die katholische Religion daselbst schaffen möchten, wurde diese Tagzung schnelligst ausgeschrieben. Nach Verdankung dessen, was jedes Ort bereits in dieser Sache gethan hat, und nach Anhörung des Berichts der im Wallis gewesenen Gesandten, werden die ermunternden Zuschriften verlesen, welche vom Nuntius, vom Herzog von Savoyen, vom Gubernator zu Mayland, vom spanischen Ambassador Casale u. A. m. eingegangen sind. Inzwischen laugt die Nachricht ein, daß die Gesandten der IV Städte und der Bündner wieder heimgekehrt seien. Nichtsdestoweniger wird die gegenseitige Versicherung erneuert, daß man brüderlich zusammenhalten wolle und zwar nicht nur unter sich, sondern auch mit den gutherzigen katholischen Wallisern, daß man auf der Hut sein, bei den protestirenden Orten und in Bünden Kundschaft erhalten und, was sonst noch zur Sicherung des Vaterlandes und der Pässe nöthig ist, anordnen wolle. Lucern und Uri insbesondere sollen in Erfahrung zu bringen suchen, was in Zürich und in den obern Zehnten im Wallis, Solothurn und Freiburg dagegen, was in Bern und im untern Wallis vorgeht und in der VII Orte Namen das Nöthige verfügen. Man will überhaupt in der Sache nicht nachlassen, bis das Land Wallis gänzlich vom Unkraut gereinigt ist, und sich auch nicht mehr, wie früher vorgekommen, mit guten Worten „abtädigen“ lassen. Alles das soll möglichst geheim gehalten werden; inzwischen will man abwarten, was die Späher aus Wallis berichten, was Bischof, Domcapitel und Landrath auf das letzte ernstliche Schreiben antworten und wie die Sachen in den protestirenden Orten und Bünden sich gestalten werden. Dem Nuntius wird mündlich gedankt, die andern Zuschriften soll Lucern nach Einlangung der Berichte beantworten. Ferner wird beschlossen, es solle jedes Ort vier bis sechs Petarden bereit halten. — Dabei werden den einzelnen Orten folgende Aufträge in den Abschied gegeben: 1. Solothurn soll nochmals den französischen Ambassador, Herrn von Vic, ermahnen, beförderlichst die schuldigen Zahlungen zu leisten. 2. Freiburg wird dem Gubernator im Burgund über den Stand der Dinge im Vertrauen, wenn möglich mündlich, Mittheilung machen und nicht unterlassen, in Bern und Wallis fleißig zu kundschaften. 3. Uri soll dem Landschreiber Dürler im Rheintal



durch sichere Gelegenheit eine Instruction zuschicken, was er in'sgeheim mit dem Grafen von Eins zu reden habe. 4. Schwyz soll im Geheimen mit denen von Rapperswyl reden, daß sie für den Nothfall das Schloß und die Stadthore wohl versorgen, damit der Feind mit Petarden nichts ausrichten könne; weiter soll es gegen die March, das Oberland, Sargans, Pfäfers, Werdenberg, Schollberg und gegen Bünden durch zuverlässige Personen heimlich und mündlich die nöthigen Warnungen besorgen, auf daß die Pässe zu Wasser und zu Land sicher gestellt werden, ferner durch Landammann Schilter im Thurgau die nöthigen Maßregeln treffen, endlich in Bellenz Weisungen ertheilen, damit die Waaren, welche nun wieder diese Straßen passiren, bei einem Überfall und wenn Noth vorhanden wäre, an den Feiertagen nach Vesperzeit nicht aufgehalten, sondern verführt werden. **H.** Lucern wird ersucht, einen Münztarif aufzustellen und ihn auf nächste Tagsatzung vor die übrigen Orte zu bringen.

Zu **n.** 1. Die Gesandtschaft der evangelischen Orte nach Wallis fand nicht statt; dagegen erließen die in Bern versammelten Gesandten der IV Städte und der III Bünde, Burgermeister Heinrich Bräm und Stadtschreiber Hans Georg Grebel von Zürich, Anton von Erlach und David Ischärner von Bern, Sebastian Beck und Beat Hagenbach von Basel, Heinrich Schwarz und Stadtschreiber Hans Konrad Peyer von Schaffhausen, Paulus von Florin, Johann Baptista Ischärner und Benedict Thomas aus Bünden (über deren Verhandlungen ein Abschied nicht existirt), unterm 18. August alten Kal. folgendes Schreiben an Bischof, Domcapitel, auch Landeshauptmann und Rath und alle sieben Zehnten in Wallis:

„Unser **z.** Demnach unsere gnädige Herren vnd Oberen, Burgermeistere, Schultheißen vnd Rhät der vier Stetten Zürich, Bern, Basel vnd Schaffhausen, wie auch die dry grauwen Pündt mit sonderem Herzleydt vernommen, was sich von nūnem widerumben für vnrw by ūch in einer loblichen Landtschafft Wallis, sonders aber in etlichen derselben Zenden wegen vnser Religionsgnossen vnd derselben Fryheit ihrer Conscienzen sidt der jüngst by ūch gewesnen Gesandten widerreiß zugetragen, durch Antrib vnd Bewegnus deren, so vnser Erachtens nit woll bedacht die Accidentia vnd Zufhäll, so vñ innerlichen Zwöyungen gar lychtlich vnder einem Bold, so sich wider einander sehend, eruolgen vnd die das schon allbereit ersöcht Fhürv vnd entstandne Emotion widerumb angezündt vnd erweckt, insonderheit aber etliche vnder ūch dahin bewegt, das Ir nit allein bemelten vnseren Religionsgnossen die Fryhent irer Gwähnen, deren sy vnñ anhäro genossen, allerdings zebenehmen vnd von irer Religion vnd Übung derselben zetringen Vorhabens syn, sonder auch, im Fhäll sy nit dauon stahn wurden, von irem lieben Batterlandt, von Wyb vnd Rhinden, von irem Hab vnd Gutt vnd also von ūch, ihren lieben Landlütten, denen sy zum Theil mit Blut- vnd sonst Verwandtschaft zugethan, zeuerwysen vnd vertryben geminet. Da so haben wolermelte unsere Herren vnd Oberen vñ gutter Affection vnd Reigung, so sy zu der Landtschafft Wallis Wolthart vnd derselben wolhargebrachten Landtsfryheyten Erhaltung habend, auch vñ Christenlichem Mitlyden, so sy gegen berürten iren Religionsgnossen tragen, vns verordnet vnd vfferlegt, zu V. Ir. Gnaden vnd ūch iren guten Fränden, Nachbaren vnd geträwen lieben Eydt- vnd Pündtsgnossen zereisen, dieselben vorgenden Intention vnd daroff beschednen lesten Fürtrags wie auch der günstigen fründlichen vnd vertröstlichen Antwort, so iren jüngst by ūch gewesnen Gesandten eruolgt, günstig zu erinnern vnd zepitten, Ir es by derselben vnuerwandlet wöltind verbliben lassen. Nachdem wir aber vnderwegen vnd in der Stat Bern besonderlich von vnseren vertruwten lieben Eidtgnossen daselbst verstanden, wie alle Sachen by ūch beschaffen vnd insonderheit wiewill gutherziger fridliebender Lütthen ab söllcher nūnem Bewegnussen vnd Zertrönmung kein Geuallen gehept, sonders wol hetten lyden mögen, das söllches alles were eripart vnd vermitteln bliben, als das so ein nūme occasion vorgender vnruwen verursacht, auch nit zu geringer Verschmehlerung vnd Nachtheil einer loblichen Landtschafft Wallis Fryheit vnd Reputation, wie zugleich besorgender Gesharlichkeyt derselben reychen möchte **z.** Haben wir unsere vorhabende Keyß zu ūch vñ dñmal ingestellt, beneben aber rhatfam vnd nothwendig geachtet, ūch vnser geträw lieb Eydt- vnd Pündtsgnossen, gute Fränd vnd Nachbaren allein mit disem Schryben zebesuchen vnd ūch vnser allerhöchsten Herren vnd Oberen beharrlicher wolmeinender Intention zeurgewüßern, auch obanzognen Fürtrags, so hievor by ūch in derselben Nammen wythläuffiger bescheden (daruff wir vns von geliebter Kürze willen nochmalen refferieren), wie auch der fründlichen Antwort, so berürten jüngst by ūch gewesnen Gesandten von Ir Ir. Gnaden, Thumstift vnd erwürdigen Capittel zu Sitten, auch Landtschaupt-

man vnd gefandten Rhatspotten aller sibben Zehnden der Landschafft Wallis gegeben worden, widerumb zuerinnern, Inhalts, das sy alle fürgefallne spanige Religionsachen fründtlich durch das lieb Recht one einichen Gewalt richtig zemachen vnd zueerglychen beuolchen, syend auch des einmütiglich bedacht, das tugendlich Mittel der Einhälligkeit vnd gemeinen glychen Willens selbstn dermaßen hinfüro zu confermieren vnd erhalten, das ire Eydt- vnd Pundtsuerwandten, auch anstosfende Nachbaren sich deßhalb im wenigsten nit sollen zebemühen haben, vnd vff söllich End hin sich mit des Landts euangelischen Religionsgnossen in allweg schon verglychen; vnd ob glychwol zu Snugthüyung deßjüngigen, so durch die Communen oder meereren Theil derselben begert worden, auch Erhaltung guten Fridens die H. Protestanten den kurzlich beriffen euangelischen Kirchen diener vff dißmal abzuuertigen vnd verschiden sich ergeben vnd submittieren müssen, habend diejenigen der reformierten Religion noch Jemandts deren, so in irem Bishumb, ob dasselb glychwol die alte catholische römische Religion profitirt, dannochter keiner vorigen Inquisition, Erfuchens noch Erfragens jedes Gewüßsen noch irer heimlichen Religionsübung, woueer dieselb one Ergernuß beschehen, biß vff dato nit hart zuerlagen zc.

Diemyl dan nun vmb meerer Ruw vnd Fridens willen die Euangelischen den einmal angenommen Predicanten (wie albereit beschehen) müssen verfahren lassen, so wären demnach vnser allerhöchsts Herren vnd Oberen in der vngewißleten Hoffnung gestanden, Ir Fr. G., Landthauptman vnd Rhat, auch allgemeine sibben Zenden der löblichen Landtschafft wären by söllicher Resolution vnd gutter Intention, die sich deren Wyßheit gebürt, vnueränderet verbliben vnd ick durch nyemandts anderen zum Widerspyll vnd dahin bewegen lassen, dieselb als obstadt, sowol gegen vnseren Herren vnd Oberen als auch derselben Religionsgnossen, die nyemalen vnderstanden noch begäert die anderen, so nit irer Religion findt, darin vnd an Übung derselben zueerhindern noch zebetrüben, so wenig als sy auch gern gesehen, das man es irenthalb im Gegenspyll gethan, zeannullieren vnd vernichten vnd hiemit gestracks wider den Vertrag, so in Anno 1550 den 12 Orthen loblicher Eydtgnoschafft Abscheyds wyß schriftlich vnd versiglet gegeben worden, efflicher maßen gehandelt. Derhalben wir Innammen vnser Herren vnd Oberen E. Fr. G. auch Br. E. Wt. zum höchsten vns möglich pitten, die wöllend nach dero hymonenden Fürsichtigkeit wol ermessen, was innerliche Zwöyungen vnd derglychen Partialiteten Guts oder Böß vnder ick selbs gebären, vnd was Alteration dieselben gegen üweren wolvertruwten gutherzigen E. vnd P., deßglychen den Benachbarten, insonderheit aber einer Statt Bern vnd derselben angehörigen Vnderthanen bringen wurde, die ick in allen Nothfällen zu Krieg- vnd Fridenszythen getrüwen Fürstandt, Hilff vnd Trost bewisen vnd warfür es dieselben als auch vnser Herren vnd Oberen halten wurden, wan Ir üwer Mitlandtlüth, vnser Religionsgnossen für Vnchristen halten vnd sy also vß irem lieben Vaterlandt, von Hab vnd Gut, auch iren lieben Wyb vnd Rhinden vnd von ick, iren zum Theil Blutsverwandten vnd Gesipten vertriben welten, ob sy nit gedenken müßten, das Ir sy in glycher Qualitet vnd Achtung halten welten, vnd wie bedencklich söliches inen als üweren getrüwen lieben Eydt- vnd Pundtsgnossen fallen wurde. Dem allem vorzeseyn ist Innammen vnserer aller Herren vnd Oberen vnser höchste Pitt vnd Begeren an ick, ir wellindt in Betrachtung diser jez ingeshürten Gründen bemest üwere Mitlandtlüth, so der euangelischen Religion vnd vnserer Gloubensgnossen findt, by derselben Fryheit günstiglich verbliben, sy daran nit hindern noch dauon tryben vnd trengen lassen, oder iren Gwüßsinen etwas Beschwärliches zumuthen, sonder ick die Vyspyll anderer Landen vnd Orten in der Christenheyt, by denen ein solche Zwungenschafft mehr Vnheils dann Nutzes geschaffet, für Dugen stellen vnd also in diser Handlung ein sölichen heilsamen Entschluß vassen, der obangezogner fründtlicher Antwort, als auch dem angebeuten Vertrag in Anno 1550 vnd aller Billigkeit gemäß syn vnd vnseren allerhöchsts Herren vnd Oberen zu gutem Vernügen reichen vnd libentlich syn möge, wie söliches getrüwen lieben Eydt- vnd Pundtsgnossen wol ansthendig ist. So sind vnser Herren vnd Oberen vnd wir mit Inen der vngewißleten Zuversicht, es würdend sich bemelte üwere geliebten ehrlichen Landtlüth, die Euangelischen so still, rüwig vnd fridsam erzeigen, das Ir darab ein billich Vernügen empfangen werden, vnd wirt hiemit diß alles einer ehrlichen loblichen Landtschafft Wallis (dero Wolstandt vnseren Herren vnd Oberen sowoll als ir eigner angelegen ist) zu gutem erschießen vnd werden Ir vnder ick in desto besserem guten Friden, Ruw vnd landtlicher Liebe, Einig- vnd Vertraulichkeit mit einanderen vnderm Schirm Gottes, als dem Liebhaber alles Fridens, läben mögen, der ick desto mehr Glücks vnd Heils hie zytlich vnd dört ewig verlychen wirt. Es werden auch üwere Mißgünstigen desto minder Anlaß haben, ir hievor langest wider ick angestellte Practiden in das Werk zericthen, wann sy sehend, das Ir vnserer getrüw l. E. vnd Pundtsgnossen, gute Fründ Nachbaren ick selbstn so fründtlich verstan vnd betragen kömment, auch landtsliche Trüw, Liebe vnd Einigkeit an einanderen haltend vnd üwere

benachbarten gute Fründ vnd Gönner in gutem Willen, Liebe vnd Gunst erhaltendt, das sy üch in allen Nothfällen ire Hilff vnd gewonten Bystand desto williger erzeigen vnd beharren werden wider alle die, so ein lobliche Landtschafft Wallis überziehen vnd von iren ererbten Fryheyten zetringen vndersthan welen. Diß alles pitten wir nochmalen über Fürstlich Gnaden vnd E. Wt. wöllindt von vns anstatt vnser Herren vnd Oberen als iweren besten Fründen gutter Wollmeynung versthan vnd vns hierin diesem innerlichen vermanlichen Schryben ebenso fründtlich vnd günstig willfharen, als ob wir selbs persönlich zu üch kommen weren vnd söllichs mündtlich fürgebracht hetten, auch vnbeschwert syn, vnseren getrüwen lieben Eidgnossen der Statt Bern über fründtliche willsherige Antwort zeüberschiken, damit dieselb vnseren Herren vnd Oberen auch mitgetheilt werde. Hiemit pitten wir Gott den Schöpfer, das er üch vnser getrüwen lieben Eydt- vnd Pundtsgnossen in solcher erwünschter Einigkeit, Frid vnd Verjun erhalten, auch allen beständigen Wollstandt verlychen welle. Datum vnd mit vnser getrüw lieb Eidtgnossen der Statt Bern gewonlichen Secret Insigell in vnser aller Nammen verwart vnd beschlossen den 18. Augusti 1603.

Eiwer Fr. G. vnd Ehrsam Wt.

Dienst- vnd gutwillige aller obbenannten Orten Gesandte in der Statt Bern versampt.“

Abstrift im Staatsarchiv Bern: Wallis-Bücher B. S. 199.

2. In dem citirten Schreiben des Herzogs von Savoyen, d. d. Turin 18. August, heist es u. A.: „Wir haben über schryben vom 4. diß louffenden Monats empfangen vnd darus vernommen vnd gesehen alles was sich im Wallis verlossen, zusampt iwerem Ernst vnd sorgfeligkeit, dem schädlichen vnd verderblichen vorhaben der Hugonotten, Irer sect Exercitium vnd üebung daselbsten unzesüren vnd vffgerichten zu begegnen, wölches warlich ein sach über Gottseligkeit vnd vffer, so Ir Jeder Bytt zu vnser h. Religion getragen, wol änlich vnd würdig, auch ein Werck über sonderbaren fürsichtigkeit in betrachtung vnd ansehen der bösen consequenz vnd nachtheil, so iwerem Vatterland vnd gemeinem nutz vnfallbarlich daruß zeerwarten. Vnd diewyl dann vns an solchem von der Einen vnd andern vrsach wegen eben vil gelegen, so haben wir vff der stett ein person in bemelte Landtschafft Wallis abgevertiget, mit vnsern Fründen vnd Vertruwten zehandlen, dz sy gutt vffsehen haben vnd abhalten wöllent, dz ein solche näherung nit statt noch fortgang habe, auch darneben vns was sich witters zutragen möcht zeberichten, damit wir vns nach demselben auch verhalten vnd vff gebürliche Mittel trachten könnent. Wir bitten üch, wöllent glauben, dz wir nitit sparen wöllent von allem dem, so vns Gott verlichen vnd in vnsern gwalt geben hat.“

Landesarchiv Nidwalden, Beilage zum Abschied.

## 512.

Conferenz der die Vogteien Bellenz zc. regierenden III Orte.

**Brunnen. 1603, nach 8. September.**

„Vff die angefekte Tagleistung der dryen Orthen zue Brunen wägen Insehung vnd Ornung zue verschaffen mit den Kaufmansgüeteren vnd etwan ein libenliche Zerung anzuesähen, vnd ist Her Oberster Lussy vnd Her Stadhalter von Büren Botten dahin verordnet.“ (Nidwaldner Räthe- und Landleute-Protokoll vom 8. September 1603, S. 468). Der Abschied fehlt. Am 12. September wurde über denselben Rathschlag gehalten, l. c. S. 469.

## 513.

Engelberger Jahrrechnung.

**Engelberg. 1603, 9. September.**

Klosterarchiv Engelberg. (Copie.)

Gefandte: Lucern. Hauptmann Wilhelm Balthasar, des Raths. Schwyz. Leonhard Niderist und

Jochum Stadler, des Raths. Unterwalden. Felix Burrach, alt-Thalvogt zu Engelberg, des Raths, von Obwalden; Niklaus Leu, Ritter, alt-Landammann, von Nidwalden.

Das Verhandelte sehe man im Abschnitte Schirmortsangelegenheiten:

Schirmvogtei Engelberg.

a—c. Art. 186—188.

## 514.

Conferenz der VII katholischen Orte sammt Appenzell Inner-Rhoden.

Lucern. 1603, 30. September.

Staatsarchiv Lucern. Sammlung der nicht gebundenen Abschiede. — Archiv Obwalden.

Gesandte: Lucern. Jost Pfyffer, Ritter, Schultheiß; Ludwig Schürpf, Ritter, alt-Schultheiß; Leopold Feer, Bannerherr; Kaspar Pfyffer; Jakob Sonnenberg, alle des Raths. Uri. Hauptmann Gideon Stricker, Statthalter; Bartholomäus Gehring, des Raths. Schwyz. Rudolf Reding, Ritter, alt-Landammann und Bannerherr; Ulrich Aufdermaur, alt-Landammann. Unterwalden. Wolfgang Schönenbühl, Landammann, von Obwalden; Johann Waser, Ritter, alt-Landammann und Bannerherr, von Nidwalden. Zug. Hauptmann Hans Jakob Stocker, alt-Ammann; Hauptmann Ulrich Trinkler, des Raths. Freiburg. Johann Python, Sekelmeister und des Raths. Solothurn. Hans Jakob vom Staal, Ritter, Sekelmeister; Hauptmann Wilhelm Schwaller, des Raths. Appenzell J.-Rh. (Ulrich) Näff, Landammann.

**a.** Auf eine Beschwerde der III Bünde gegen den Gubernator zu Mayland über Sperrung des Handels, hat Zürich eine allgemeine Tagssazung nach Baden ausgeschrieben. Lucern hat nun gegenwärtige Conferenz angeordnet, damit die katholischen Orte sich sowohl in dieser Sache als wegen des noch immer hangenden Walliser Geschäfts über gleichförmige Instructionen nach Baden verständigen. Auf die Klage der Bündner will man Folgendes antworten: Die katholischen Orte bedauern, daß die Bündner mit dem Grafen von Fuentes in Zwiespalt gerathen seien, obschon man die Ursache des Streitens nicht kenne; sollte das Bündniß, welches die Bündner ohne Wissen der katholischen Orte mit der Herrschaft Venedig abgeschlossen haben, die Ursache sein, so müsse man ihnen rathen, sich mit Mayland zu verständigen, im Übrigen wolle man ihnen Alles erstatten, wozu man durch die Bünde verpflichtet sei. Wären die Bündner der Ansicht, daß es wegen des Transitus durch die katholischen Orte geschehen sei, will man antworten, der Paß durch die katholischen Orte sei schon seit einigen Jahrhunderten, lange vor Anfang der Eidgenossenschaft, benutzt worden, erst seit etwa dreißig Jahren habe man ihnen denselben unverschuldet entzogen; man habe Niemanden zum Schaden die Herstellung des uralten Passes ausgewirkt, habe ja auch zufrieden sein müssen, daß Andere lange einen andern Paß benutzt haben. **b.** In Betreff der Unruhen im Wallis will man auf nächster Tagssazung den IV Städten und den Bündnern ihr „srevenlich“ Beginnen, das Bünden und Landfrieden zuwider ist, ernstlich vorhalten, sie davon abmahnen und eine bestimmte Erklärung von ihnen fordern. Jedenfalls will man diese Sache nicht fallen lassen und unermüdet dahin streben, daß das Land Wallis von diesem Unkraut gesäubert werde, damit man alsdann mit den übrigen nothwendigen Sachen auch sürfahren könne. Dabei wird mit dem Runtius in Betreff der Kapuziner u. A. m. gesprochen. Dessen Versicherung, daß der Papst den katholischen Orten im Nothfalle Hülfe und Beistand anerböten habe, wird demüthig verdankt und an den Papst darüber geschrieben. **c.** Die andern Beschwerden gegen die evangelischen Orte will man bis auf bessere Gelegenheit



verschieben. **d.** (S. u. bern-freib. Vogt. überh.). **e.** Der Entwurf des Vortrags der katholischen Orte auf nächster Tagfagung zu Baden in der Walliser Angelegenheit wird in den Abschied genommen. **f.** Jakob Sonnenberg von Lucern, der mit Bannerherr Holzhalb von Zürich in der streitigen Landmarchensache zwischen Mayland und Lauis über das Gebirg abgeordnet worden war, berichtet, daß dieses Handels wegen nichts abgeschlossen worden sei, daß aber Graf von Fuentes alles Gute zu Beförderung dieser Sache, sowie des Walliser Geschäfts, des Transits, der ausstehenden Pensionen und der Bezahlung der Stipendiaten anerbieten habe. Daher werden an den Gubernator und an den Ambassador Casale Dankschreiben erlassen. Über den ersten Punkt soll nach Baden instruiert werden. **g.** An dem Abschlag, der dem französischen Ambassador wegen der begehrten Steigerung der Münzen ertheilt worden ist, will man festhalten, was ihm nochmals schriftlich angezeigt wird. **h.** (S. u. Thurgau). **i.** (S. u. Engelberg). **k.** Da zu Zürich oder Basel (der Druckort ist nicht angegeben) eine allenthalben verbreitete Schmähschrift gegen die katholische Religion und deren Ceremonien gedruckt worden sein soll, will man sich wegen dieser Sache näher erkundigen und zu Baden rätlich werden, ob man mit den beiden Orten darüber sprechen wolle. **l.** Über „Reformation“ der Münze wird nach Zürich geschrieben. Die Gesandten nach Baden sollen darüber instruiert werden. **m.** In Betreff der begehrten Fenster und Wappen in die Kirche des Bruders Klaus zu Sachteln und in die Wirthschaften des Zelger und Stulz in Stans soll nach Baden instruiert werden. **n.** (S. u. Luggarus). **o.** (S. u. Thurgau).

Man sehe auch in den Abschnitten Herrschafts- und Schirmortsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau.  
Landvogtei Luggarus.  
Bern-freib. Vogt. überh.  
Schirmvogtei Engelberg.

**h.** Art. 40. Justizsachen ic.

**o.** Art. 122. Abzug.

**n.** Art. 253. Handel und Verkehr ic.

**d.** Art. 37.

**i.** Art. 189.

**o** aus dem Obwaldner Exemplar, dem er auf einem befondern, von der Lucerner Kanzlei gefertigten Blatte beigefügt ist, mit Datum vom 1. October.

## 515.

Gemein-eidgenössische Tagfagung der XIII und zugewandten Orte.

**Baden. 1603, 12. October** (Sonntag vor St. Gallentag).

Staatsarchiv Lucern. Allg. Abschiede JP. 699. — Kantonsarchiv in Aarau, Abschiedbb. XI. 3.

Gesandte: Zürich. Konrad Großmann, Burgermeister; Hans Escher, Sekelmeister und des Raths. Bern. Hans Rudolf Sager, Schultheiß; David Tscharner, des Raths. Lucern. Jost Pfyffer, Ritter, Schultheiß; Ludwig Schürpf, Ritter, alt-Schultheiß. Uri. Walthert Zmhof, Ritter, Landammann; Peter Gisler, Ritter, alt-Landammann. Schwyz. Jost Schiltler, Landammann; Rudolf Neding, Ritter, alt-Landammann und Bannerherr. Unterwalden. Wolfgang Schönenbühl, Landammann, von Obwalden; Johann Waser, Ritter, alt-Landammann und Bannerherr, von Nidwalden. Zug. Hans Jakob Stocker, Ammann; Beat Heinrich, des Raths. Glarus. Michael Völzli, Landammann. Basel. Jakob Böh; Sebastian Beck, beide des Raths. Freiburg. Heinrich Lamberger, Burgermeister; Hans Wild, Zeugherr, beide des Raths. Solothurn. Laurenz Aregger, Ritter, Schultheiß; Petermann Sury, Benner und des Raths. Schaffhausen. Georg Mäder, Burgermeister; Heinrich Schwarz, des Raths. Appenzel. Ulrich Räss, Landammann, von Inner-Rhoden; Sebastian Thöring, Landammann, von Außer-Rhoden.

Abt von St. Gallen. David Studer, Hofmeister. Stadt St. Gallen. Joachim Neutlinger, Bürgermeister. Obere Bund. Johann von Sax, Landrichter. Gotteshausbund. Hauptmann Rudolf von Schauenstein, Ritter, Vogt zu Fürstenaau. Behngerichtebund. Johann Guler, Ritter, Landammann. Wallis. Martin Jost, Bannerherr. Rottweil. Martin Wäber, Bürgermeister; Jakob Beck, Zunftmeister und des Raths. Biel. Hans Apfel, Sekelmeister und des Raths.

**a.** Nach Erstattung des eidgenössischen Grusses geben die Gesandten Zürichs als Grund der Abhaltung gegenwärtiger Tagsatzung die Beschwerden der III Bünde gegen den Gubernator zu Mayland wegen Hemmung des Verkehrs an. **b.** Die Gesandten der katholischen Orte bitten freundlich, den anwesenden Gesandten Mühlhausens den Sitzungen der Versammlung nicht beiwohnen zu lassen, indem sie nicht neben ihm tagen dürfen, werden aber von denen der übrigen Orte ersucht, ihm wenigstens während des Vortrages der Gesandten Bündens den Beisitz zu gestatten. Der Gesandte Mühlhausens will, obwohl Mühlhausen auf gegenwärtige Tagsatzung eingeladen worden sei, doch gerne abtreten; dabei bittet er die katholischen Orte, endlich ihren Unwillen gegen Mühlhausen fallen zu lassen und es wieder in den alten Bund aufzunehmen. **c.** Hierauf eröffnen die III Bünde ihre Beschwerden gegen den Gubernator zu Mayland, Grafen de Fuentes: Derselbe und seine Amtleute haben einen Unwillen gegen die Bündner gefaßt, sie wissen nicht warum; zwar habe er bei Aufrihtung des Bündnisses mit Frankreich von ihnen begehrt, daß das Haus Mayland darin vorbehalten werde, darauf aber haben die französischen Gesandten nicht eingehen wollen; später habe er einen Secretär in's Land geschickt, um das Volk für ein Bündniß mit Spanien zu bearbeiten, und da derselbe nichts habe ausrichten können, sei für das ganze Herzogthum ein strenges Edict erschienen, gemäß welchem der Waarentransit durch Bünden verboten und aller Verkehr gesperrt worden sei; in Folge dessen haben die Bündner sich veranlaßt gefunden, ihre Gränzen zu besetzen und eine Wache in eine Capelle zu legen, der Gubernator aber drohe mit Niederreißung dieser Capelle, weil sie auf mayländischem Gebiet liege; die Bündner bitten daher dringend, ihnen zur Abschaffung dieser Neuerungen behülflich zu sein und sie bei ihren von Kaisern und Königen erhaltenen Freiheiten und bei dem nach dem Müßler Krieg abgeschlossenen Vertrag, gemäß welchem man einander freien Verkehr bewilligen und keine Besatzung an die Gränzen verlegen solle, zu schützen und ihnen zu erklären, wessen sie sich im Fall der Noth gegen die Eidgenossen zu versehen haben. Die Gesandten der IV evangelischen Städte, derer von Glarus und einiger zugewandten Orte halten dafür, es wäre besser, die Waaren durch die bisherigen Pässe gehen zu lassen, und beantragen, eine Gesandtschaft, weil doch schriftlich nichts auszurichten sei, an den Gubernator abzuordnen. Die Gesandten der katholischen Orte bedauern dieses Mißverständniß, indem sie viel lieber Einigkeit im Vaterland und mit den benachbarten Ständen sähen; wenn man ihnen die Ursache des Zwiespalts mittheile, wollen sie die Angelegenheit in den Abschied nehmen; sie können nämlich nicht glauben, daß das Bündniß mit Frankreich allein daran die Schuld sei, denn bei ihnen sei Verkehr und Transit in und durch das Land ungehemmt gewesen, auch während sie mit Frankreich über das Bündniß in Unterhandlung stunden. Da die Gesandten der IV Städte und Glarus die Ursache des Zwiespalts darin zu finden glauben, daß die Bündner den Antrag zu einem Bündniß mit Mayland abgewiesen und dagegen mit der Herrschaft Venedig ein solches abgeschlossen haben, und den Antrag stellen, an den Herzog um Mittheilung der Ursache zu schreiben, und nachdem die katholischen Orte erwidert, daß aus dem Schreiben der Bündner an Zürich klar zu entnehmen sei, wie die katholischen Orte von ihnen als Bundesgenossen gehalten werden und daß ein Schreiben dieser an die Bündner bei den letzten Unruhen uneröffnet zurückgeschickt worden

sei, daß sie aber nichts desto weniger den Bündnern stets allen geneigten Willen zu erzeigen gefonnen seien und daß man mit dem spanischen Ambassador darüber in Unterhandlung treten möchte, — wird ein Ausschuß an den Ambassador Casale abgeordnet, um ihm geziemende Vorstellungen zu machen. Dieser gibt folgenden Bescheid: Der Herzog sei befugt, den Transit der Waaren durchgehen zu lassen, wo er wolle, darin habe ihm Niemand etwas vorzuschreiben; an der erfolgten Sperre tragen die Bündner selbst die Schuld, daher wolle der Herzog nichts mehr mit ihnen zu thun haben; er habe nie im Sinne gehabt, die Bündner zu überfallen, oder gegen die Eidgenossen etwas Unfreundliches vorzunehmen, sonst würde er eine andere Macht (mehr Mannschaft) an die Gränzen gelegt haben; die Bündner haben bei Abschließung der Vereinung mit Frankreich dem Herzog einen Revers zu geben versprochen, daß sie in diesem Bündniß das Haus Mayland vorbehalten und Frankreich den Durchpaß nicht gestatten wollen; als aber der Herzog seinen Secretär nach Bünden geschickt habe, um diesen Revers abzuholen, sei ihm ungebüßlich begegnet worden; die Bündner haben des Königs Freundschaft und Nachbarschaft ausgeschlagen und sich dagegen mit Venedig verbunden, woraus man ihre nachbarliche Gesinnung entnehmen könne und auch den Grund, warum ihnen der Verkehr abgeschlagen worden sei; die ganze Schuld müsse er auf die Bündner wälzen; wenn sie übrigens eine Gesandtschaft an den Herzog schiken und ihn geziemend um Aufhebung dieser Neuerung bitten würden, möchte derselbe sich vielleicht milde erzeigen. Die Gesandten der IV Städte und Mithaften drücken darauf ihre Verwunderung aus, daß den Eidgenossen mißrathen werde, durch Schreiben oder Gesandtschaft sich an den Herzog zu wenden, und schlagen vor, ein Bittschreiben an ihn zu erlassen, was aber gemeinsam geschehen müsse, wenn es von Wirkung sein solle. Schließlich bemerken die Gesandten der katholischen Orte, sie würden mit Vollmachten versehen worden sein, wenn ihren Obrigkeiten eine Abschrift der Beschwerden der Bündner mitgetheilt worden wäre; noch seien die Unruhen und Zwistigkeiten der Bündner in frischem Andenken, aus denen den Eidgenossen so große Kosten erwachsen seien, und nun möchten sie wieder mit ihren Nachbarn Händel anfangen; Ehrgeiz und Eigennuz sei die Ursache ihrer Empörungen, und wenn man ihnen in ihren Nöthen beispringen wolle, so seien die vermittelnden Gesandten jeweilen ihres Leibes und Lebens nicht sicher; hätten sie den mayländischen Gesandten seinem Stand gemäß empfangen und sich nicht so schmäzlich gegen ihn benommen, so wären sie, auch wenn sie ihm den Revers nicht gegeben, dennoch nicht in die gegenwärtige schlimme Lage gerathen; zur Zeit der letzten Theurung habe Mayland viele Tausende ihrer Angehörigen erhalten; da sie sich ihre Lage durch ihr eigenes Benehmen zugezogen, so sei noch gar nicht nöthig, daß man ihnen sogleich beispringe, denn die Bünde sagen ausdrücklich, daß man einem Theil nur dann beizustehen schuldig sei, wenn er widerrechtlich angefochten werde; man möchte den katholischen Orten diese ihre wohlgemeinten Äußerungen nicht übel aufnehmen; wenn die Bündner in Zukunft wieder ein Bündniß abzuschließen vorhaben, mögen sie zuvor die Consequenzen davon wohl erwägen. Endlich wird der Vorschlag in den Abschied genommen, Gesandte von Zürich und Lucern im Namen der XIII und der zugewandten Orte nach Mayland zu schiken, um den Herzog zu Herstellung des freien Verkehrs und guter Nachbarschaft zu bewegen. ¶ Der französische Ambassador eröffnet vor den Gesandten der XIII und der zugewandten Orte, er sei beauftragt, im Namen des Königs den Eidgenossen allen Beistand und Dienst anzubieten; bei dieser Gelegenheit erinnere er an das auf letzter Tagssazung an die Eidgenossen gestellte Begehren, den französischen Gold- und Silbermünzen auf ihrem Gebiete denselben Cours zu gestatten, den diese in Frankreich haben; die Preiserhöhung der Münzen sei übrigens gar nicht ungeracht, wenn man berücksichtige, wie seit ungefähr dreißig Jahren deren Werth um den fünften oder sechsten Theil sich vermindert

habe, und wenn man deren Einschmelzen in andern Ländern wirksam vorbeugen wolle; er dürfe behaupten, daß von der jüngst ausgetheilten Millione kaum noch 20,000 Kronen im Curse sich befinden, und daß andere Fürsten sie aufgekauft, eingeschmolzen und mit Gewinn andere Münzen daraus geschlagen haben; alte Schulden und Anleihen müssen allerdings gemäß der Verträge bezahlt werden, die übrigen Zahlungen aber werde er nicht anders als in dem Curse, den die Münzen in Frankreich haben, leisten, weil sie größtentheils des Königs freie Gaben seien; durch die Bosheit der Einen und die Treulosigkeit der Andern seien die Schulden Frankreichs in kurzer Zeit so angewachsen, daß man, bei dem guten Willen des Königs, Alles zu bezahlen, auch zur Billigkeit sich verstehen müsse; der ganze Anstand beruhe einzig noch auf dem Wollen, daher stelle er die Bitte, man möchte sich dazu verstehen. — Durch einen Ausschuß aufgefodert sich zu erklären, ob er im Namen des Königs Willens sei, die schuldigen Summen gemäß Verträgen und geschehenen Verabredungen zu bezahlen und ob er die Geldsorten im bisherigen Werthe berechnen werde, ertheilt der Ambassador folgenden schriftlichen Bescheid: 1. Er wünsche, alle Ansprachen für Anleihen, Zinsen, Friedgelde, Pensionen und rückständigen Sold den Verträgen gemäß zu bezahlen; da es sich aber gegenwärtig um Vertheilung der 400,000 Kronen handle, so erbiete er sich, diesem Genüge zu leisten und die andern Orte in der Weise zu bezahlen, wie er bereits fünf Orte und drei zugewandte Orte bezahlt habe. 2. Die Anleihen, Zinsen, Friedgelde und die Generalpensionen werde er, wie bereits erklärt, in dem Geldwerthe, wie es von Alters her geschehen, bezahlen, die übrigen Zahlungen aber und die Particularpensionen, welche freiwillige Gaben des Königs seien, in dem Curse ausrichten, welchen die Münzen kraft des von den Parlamenten verificirten Edicts gegenwärtig in Frankreich haben; wollen die betreffenden Ansprecher diese Gutthaten nicht so annehmen, so bleibe es ihnen freigestellt, man werde sie auch deswegen weder nöthigen noch incommodiren, sondern diese Andern zuwenden, die sie mit großem Dank annehmen werden. Diese Antwort wird in den Abschied genommen. — Da endlich überall großes Mißtrauen herrscht, daß letztes Jahr die Millione nicht ganz ausbezahlt worden sei, so soll jede Obrigkeit Informationen einziehen, wie viel sie und ihre Angehörigen erhalten haben, damit man bei Gelegenheit die Summen zusammenstellen kann, auch wird vorgeschlagen, eine Gesandtschaft an den König abzuordnen, um über diese Unbilligkeiten Klage zu führen. **e.** (S. u. bern-freiburg. Vogt. überh.). **f.** Die Gesandten der katholischen Orte eröffnen das, was sie auf der Conferenz zu Lucern vom 30. September in Betreff der An gelegenheiten im Wallis vorzutragen beschlossen, und bemerken weiter, wie man seit der Glaubensspaltung auf allen Tagfzungen mit Religionsangelegenheiten zu schaffen habe. Würde man die von den Vorfahren abgeschlossenen Verträge, Verkommnisse und Landfrieden pünktlicher halten und die Fehlbaren strafen, würden namentlich die Geistlichen \*) ihrem Berufe leben, Trozen und Schmähen unterlassen und sich nicht in politische Sachen mischen, so würde dieses Alles vermieden. Nur die Geistlichen seien schuldig an den in Bünden ausgebrochenen Unruhen. Wenn die frommen Alvordern, welche mit blutigem Schweiß der Eidgenossenschaft Wohlstand gegründet haben, jetzt wieder kommen und die gegenwärtige Zwietracht zwischen den Eidgenossen sehen könnten, so würden ihnen vor Schmerz die Augen übergehen. Wenn die Eidgenossenschaft unter sich einig ist, kann kein fremder Fürst ihr etwas anhaben, ist sie aber uneinig, so hat sie ihre Auflösung zu gewärtigen. Die katholischen Orte werden übrigens Alles thun, was die Bünde enthalten, bis auf den letzten Tropfen Blut. Vor einiger Zeit habe Fridolin Grüter, Buchdrucker in Zürich, eine Schmähschrift gedruckt.

\*) Es ist glossirt hiezu: „Nota, diß wort (Geistliche) sol sich nit vff die Catholischen Geistlichen oder Priester, sonder vff die sectischen predicanten verstan.“



welches „Tractätlin“ Ludwig Rüng zu Basel verbreite; die katholischen Orte müssen Bestrafung dieser Leute verlangen. — Hierauf erwidern die Gesandten der IV Städte und Bündens, sie finden keinen Grund zu einer Beschwerde darin, daß die evangelischen Orte Gesandte nach Wallis geschickt haben, seien auch bereit das, was ihre Gesandten im Wallis gehandelt, zu eröffnen. Ihre Obern haben sich stets bemüht, da zu löschen, wo ein Feuer auszubrechen drohte, daher haben sie auch im Wallis zu vermitteln versucht, nicht um sich in Religionsfachen zu mischen, sondern um für die, welche in ihrer Religion von Gott „begabet“ worden, zu bitten; übrigens können sie ihre Verwunderung nicht unterdrücken, daß die Gesandten der katholischen Orte von Zehnten zu Zehnten geritten seien und mit diesen gesprochen haben, als wenn sie ihre Unterthanen wären. Sie bedauern die Verbreitung jenes Tractätleins und haben daher auch Drucker und Verbreiter bestraft, wünschen übrigens, daß solche Schmähschriften beiderseits unterdrückt werden, denn auch zu Freiburg seien zwei Schmähschriften gegen die evangelische Religion gedruckt worden; Bistorius habe ein Buch geschrieben so schändlich, daß keine züchtigen Ohren es hören dürfen, auch wisse man, was ein Kapuziner hier zu Baden, und was Herr von Beroldingen zu Einsiedeln geprediget habe; des Friedens und der Einigkeit wegen haben sie bisher Bemerkungen darüber unterdrückt. Die evangelischen Orte begehren nichts Anderes, als den Landfrieden, die Bünde und Verträge zu halten und dafür Gut und Blut einzusetzen, wie es guten Eidgenossen gebühre. Da sie nicht gewußt, wessen man sich gegen einander zu versehen habe, so haben sie auf vielseitige Warnungen hin ihre Unterthanen gemustert und bewehrt, nicht um Jemanden anzugreifen, sondern um im Fall der Noth Weib und Kind beschützen zu können. Auf die Bemerkung, daß die Fürsten und Herren auf die Eidgenossenschaft sehen und sie zu trennen begehren, müssen sie erwidern, daß vonnöthen sei, alles Mißtrauen gegenseitig abzuliegen, alle Anliegen einander zu eröffnen und die Bünde wieder zu erneuern, auf daß Fürsten und Herren der Eidgenossenschaft Eintracht sehen. Schließlich antworten die Gesandten der katholischen Orte in kurzer Replik auf die ihnen gemachten Vorwürfe und begehren, die evangelischen Orte möchten sich über das von ihnen Vorgetragene erklären und sie bei ihrem Bund mit Wallis bleiben lassen. **g.** Zug zieht an, daß seinem Spital zu St. Michael großer Eintrag geschehe, indem bei 60 Mütt Kernengülten abgelöst worden seien, und daß es kein anderes Mittel wisse, die Ablosungen wieder anzulegen, als wenn man gestatte, selbe in den Freiamtern, weil sein eigenes Gebiet an Getreide so unfruchtbar sei, anzulegen; daher ersuche es die regierenden Orte das zu bewilligen. Wird ad instruendum genommen. **h.** Jedes Ort soll seine Gesandten auf nächste Tagssatzung mit Instructionen versehen, wie es sich gegen die von Mühshausen verhalten wolle, auf daß selbe wieder in Gnaden (in den Bund) aufgenommen werden. **i.** (S. u. Sargans). **k.** (S. u. Thurgau). **l.** (S. u. Lauis). **m.** Landammann Thöring erinnert Uri und Glarus an sein Ansuchen um Fenster mit ihren Ehrenwappen in das Rathhaus zu Herisau, da die meisten Orte die ihrigen bereits bezahlt haben. Diese nehmen das Begehren ad instruendum.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau.	<b>k.</b> Art. 123. Abzug.
Grafschaft Sargans.	<b>i.</b> Art. 120. Klöster.
Landvogtei Lauis.	<b>l.</b> Art. 314. Grenzen.
Vern-freib. Vogt. überh.	<b>e.</b> Art. 38.

**m** aus dem Exemplar des Aargauer Archivs.

## 516.

## Conferenz der VII katholischen Orte.

**Lucern. 1603, 28. October** (Zinstag Sanct Simonis und Judä).

*Staatsarchiv Lucern. Sammlung der nicht gebundenen Abschiede. — Archiv Obwalden.*

Gesandte: Lucern. Jost Pfyffer, Ritter, Schultheiß; Ludwig Schürpf, Ritter, alt-Schultheiß; Christof Kloos, Statthalter; Kaspar Pfyffer, des Raths. Uri. Hans Jakob Troger, Ritter, alt-Landammann; Gideon Stricker, Statthalter. Schwyz. Jost Schiltler, Landammann; Rudolf Keding, Ritter, alt-Landammann und Bannerherr. Unterwalden. Wolfgang Schönenbühl, Landammann, von Obwalden; Johann Waser, Ritter, alt-Landammann und Bannerherr, von Nidwalden. Zug. Heinrich Meyenberg, des Raths. Freiburg. (Entschuldigt). Solothurn. Wilhelm Schwaller, des Raths.

**a.** In Betreff der französischen Zahlungen wird auf höhere Genehmigung hin beschlossen, in Berücksichtigung der gegenwärtigen Umstände das Geld für diesmal „einfältig“ anzunehmen, doch mit dem Vorbehalt, daß man damit nicht zufrieden sei und daß man erwarte, der König werde Weisung ertheilen, daß die Zahlungen seinen und seiner Gesandten Zusicherungen gemäß geleistet werden. Hievon wird dem Ambassador Mittheilung gemacht, mit der Bitte, beförderlichst einen Bescheid darüber vom König zu begehren. Wenn die Antwort über einen Monat ausbleibt, oder nicht entsprechend ausfällt, will man dann darüber weiter sich berathen. Das gegenwärtig vorhandene Geld will man ohne Ausnahme am 5. November in Solothurn in Empfang nehmen; könnte man sich daselbst mit dem Ambassador nicht verständigen, so will man den Handel auf nächste Tagssazung zu Baden bringen. Will der Ambassador statt mit Franken mit Diken zahlen, so mag er das unbeschwert thun und den alten Diken zu 58 Sossen und den Kreuzdiken zu 60 Sossen berechnen. Nach Empfang des Geldes soll man „überzisen“ und mit Muße die Klagen und Beschwerden ordentlich zusammenstellen und sie dem König vorbringen lassen. **b.** Wegen des Verwendungsschreibens an den Gubernator zu Mayland um Aufhebung der Sperre gegen die Bündner, wird der jüngste badische Beschluß bestätigt und an Zürich davon Mittheilung gemacht. **c.** Da einige vornehme geistliche und weltliche Personen auf einer Pilgerfahrt nach Einsiedeln durch zürcherische Unterthanen im Turbenthal beleidigt worden sind, will man auf nächster Tagssazung zu Baden mit den Gesandten Zürichs darüber Rücksprache nehmen. Inzwischen soll der Landschreiber zu Frauenfeld über den Vorfall Kundschaften aufnehmen. **d.** Auch wegen der „Reformation“ der Münzen dieß- und jenseits des Gebirgs will man auf künftigen Tag zu Baden wieder Anzug machen. **e.** Dem Gubernator von Burgund wird für sein tröstliches Zusprechen und Anerbieten gedankt. **f.** Der Anzug auf Erneuerung der Bünde wird bis zu gelegenerer Zeit verschoben. **g.** Zu Baden will man sich mit dem Landschreiber verständigen über den Botenlohn für Versendung der Abschiede in die Orte. **h.** Lucern wird beauftragt, bezüglich der noch ausstehenden Restanz ein besonderes Schreiben an Herrn von Vic zu erlassen.

Zu **a.** Die zwei letzten Sätze aus dem Obwaldner Exemplar.

## 517.

Conferenz der VII katholischen Orte sammt Glarus.

Solothurn. 1603, 6. November.

Staatsarchiv Lucern. Mg. Abschiebe JJ. 796, 799. — Landesarchiv Glarus.

Gesandte: Lucern. Jost Pfyffer, Ritter, Schultheiß; Ludwig Schürpf, Ritter, alt-Schultheiß und Stadtführer; Kaspar Pfyffer, des Raths; Renward Cysat, Ritter, Stadtschreiber. Uri. Gideon Stricker, Statthalter; Anton Schmid, Sekelmeister; Melchior Megnet, Lieutenant. Schwyz. Rudolf Reding, Ritter, alt-Landammann; Sebastian Büeler, alt-Landammann; Balthasar Kyd, Sekelmeister und des Raths. Unterwalden. Wolfgang Schönenbühl, Landammann; Peter Imfeld, Sekelmeister, von Obwalden; Ulrich Mettler, Ritter, Landammann; Melchior Wilderich, von Nidwalden. Zug. Konrad Zurlauben, Stadtschreiber; Sebastian Etter, des Raths. Glarus. Sekelmeister Küng; Baumeister Haldener. Freiburg. Johann Python, Sekelmeister; Anton von Montenach, Stadtschreiber. Solothurn. Laurenz Aregger, Ritter, Schultheiß; Peter Sury, Venner; Hans Jakob vom Staal, Sekelmeister und des Raths.

Man ist hier zusammen gekommen, um vom französischen Ambassador mit ernstern und freundlichen Worten zu begehren, daß die Zahlungen gemäß der Vereinung geleistet werden, und ihm vorzustellen, daß, da andere Orte und die Bündner ihre Zahlungen ohne Wertherhöhung des Geldes erhalten haben, man nicht einsehe, warum die katholischen Orte, die sich doch um Frankreich ebenso verdient gemacht haben, unbilliger sollen gehalten werden. In längerem Vortrage erläutert nun Herr von Vic, warum der König genöthiget worden sei, die Münzen höher zu tarifiren, bemerkt, daß er keinen Befehl erhalten habe, die Zahlungen anders, als wie gemeldet, zu leisten, und daß er diesen Befehl nicht überschreiten dürfe; ferner, daß der Überschuß keineswegs von den 400,000 Kronen abgezogen, sondern vielmehr zu Bezahlung der Obersten und Hauptleute verwendet werde; endlich, daß er den Bündnern auf wiederholte Bitten die Generalpensionen nach bisheriger Übung bezahlt, und daß er, weil er damit Stillung ihrer Unruhen bezweckt habe, eher Lob als Tadel verdient zu haben glaube. In ihrer Replik zeigen die eidgenössischen Gesandten, welchen Unwillen es in den Landsgemeinden Orten erweken würde, wenn die Zahlungen nicht so geleistet würden, wie Herr von Sillery bei Unterhandlung der Vereinung und der König bei Beschwörung derselben versprochen habe. Um diesem vorzubeugen, verlangen sie Bezahlung nach alter Übung, und erklären, daß sie, wenn der Ambassador noch keine Vollmacht dazu vom König erhalten habe, die Ausbezahlung des Fried- und Vereinungsgeldes und der Pensionen, „es sye der gemein, fry- oder hinderstandt oder à la volonté“, einstweilen in Franken annehmen wollen, immerhin mit dem Vorbehalt, daß sie sich damit nicht zufrieden geben und hinsichtlich des Abbruchs sich an den König wenden werden. Nach Besprechung über die Zahlung der Pensionen à la volonté wird ihm eine Zuschrift (7. November) zur Bestellung an den König übergeben, worin dieser unter gründlicher Darstellung des Sachverhalts ersucht wird, die Zahlungen nach alter Übung zu leisten und die in seinem Lande eingeführte Höbertarifirung des Geldes hier nicht anzuwenden.

In seiner Antwort (13. December) auf diese Zuschrift bemerkt König Heinrich, er wolle, um ihnen einen Beweis seiner besondern Neigung zu geben, ihnen willfahren, er verzeihe auf ihre Bitte dem Ambassador die Überschreitung seiner Vollmachten und wolle Alles bezahlen.

Die Namen einiger Gesandten aus dem Glarner Exemplar.

## 518.

## Tagſagung der XIII Orte.

Baden. 1603, 9. November.

Staatsarchiv Lucern: Allg. Abſchiede JJ. 751.

Gefandte: Zürich. Konrad Großmann, Burgermeiſter; Hans Eſcher, Seſelmeiſter und des Rathſ. Bern. Hans Rudolf Sager, Schultheiß; Chriſtian Willading, Benner; David Tſcharner, letztere beide des Rathſ. Lucern. Ludwig Schürpf, Ritter, alt-Schultheiß. Uri. Hans Jakob Troger, Ritter, alt-Landammann; Martin Schick, des Rathſ. Schwyz. Joſt Schilter, Landammann; Hauptmann Joſt Ulrich, Landesfähnrich und des Rathſ. Unterwalden. Kaſpar Jakob, Landammann, von Obwalden; Johann Waſer, Ritter, alt-Landammann und Pannerherr, von Nidwalden. Zug. Beat Jakob Frey, Statthalter; Beat Heinrich, beide des Rathſ. Glarus. Michael Bälbi, Landammann; Melchior Häſſi, alt-Landammann. Baſel. Sebaſtian Beck; Beat Hagenbach, beide des Rathſ. Freiburg. Heinrich Lamberger, Burgermeiſter; Hauptmann Hans Wild, Zeugherr und des Rathſ. Solothurn. Hieronymus Kallenberg; Joſt Greder, beide des Rathſ. Schaffhauſen. Georg Wäder, Burgermeiſter; Heinrich Schwarz, des Rathſ. Appenzell. Johannes von Heimen, Landammann, von Inner-Rhoden; Sebaſtian Thöring, Landammann, von Außer-Rhoden.

**a.** (S. u. bern-freiburg. Vogt. überh.). **b.** Gefandte der Stadt Mühlhauſen vermelden den Gefandten der XII Orte („Bri nit“) freundlichen Gruß und allen eidgenöſſiſchen geneigten Willen und ſtellen, mit Beziehung auf ihre frühern Vorträge, an die katholiſchen Orte die herzliche und dringende Bitte, der Stadt Mühlhauſen endlich ihren Fehler zu verzeihen und ſie nach ſo harter Prüfung wieder in den eidgenöſſiſchen Bund aufzunehmen, was ſie und ihre Nachkommen zu ewiger Dankbarkeit verpflichten werde. Dieſe antworten, ſie haben nach der auf letzter Jahrrechnung geſchehenen Andeutung erwartet, die mit Mühlhauſen noch verbündeten Orte werden einen Vorſchlag machen, den ſie an ihre Obern bringen könnten, indem ſie die Sache nicht mit „leeren Händen“ vorbringen dürfen, wenn nicht noch mehr Erbitterung erfolgen ſoll; ſie haben daher keinen andern Auftrag, als anzuhören, wie der Streithandel zwiſchen Bern und Freiburg ausfallen werde, und darüber zu referiren; wenn dieſer Streit einigermaßen ſo erlediget werde, daß beide Städte beruhigt ſein können, ſo werden dann die katholiſchen Orte eröffnen, was ſie zu thun geſonnen ſeien. Nachdem noch die evangeliſchen Orte das Geſuch Mühlhauſens dringend unterſtützt haben, wird es ad referendum genommen. **c.** Baſel beſchwert ſich, daß der franzöſiſche Ambaſſador die Zahlungen ſo ungleich austeile und daß einige Orte, entgegen früheren Beſchlüſſen, hinter dem Rücken der andern Orte handeln, und beantragt, jedes Ort ſolle eine Rechnung aufſtellen, wie viel die Obrigkeit und ihre Angehörigen erhalten haben, damit man erfahre, ob die 400,000 Kronen richtig bezahlt ſeien. Dieſer Antrag wird zum Beſchluß erhoben. **d.** Der Stadtschreiber von St. Gallen bringt vor, vor einiger Zeit haben die IV evangeliſchen Städte und Zugewandten in einer Conferenz mit dem Nuntius ſich vereinbart, daß ihre Angehörigen von der Inquiſition gefreit ſeien, wenn ſie ſich unklagbar und der Landesordnung gemäß halten. Seither habe der Erzbischof zu Turin einige Kaufleute von St. Gallen durch die Inquiſition „angetaſtet“, und da ſie ſich auf jenen Conferenzbeſchluß berufen haben, die Auflegung oder Beſcheinigung dieſer Verhandlungen verlangt. Da man aber bis dahin die geforderte Beſcheinigung vom Nuntius nicht habe erlangen können, möchte man ihn nunmehr dazu veranlaſſen. Daher



werden Bannerherr Holzhalb, der an jener Conferenz Theil genommen, und ein Gesandter von Schaffhausen hiemit beauftragt, und Lucern gebeten, durch seine beiden Schultheissen dieses Gesuch beim Nuntius zu unterstützen. **e.** Thomas von Schauenstein, Ritter, Doctor beider Rechte und gewesener Rector zu Padua, gegenwärtig Landammann zu Thufis, klagt als Abgesandter der III Bünde, der Gubernurator von Mayland, Graf de Fuentes, habe nicht allein Paß und freies commercium den Bündnern gesperrt, sondern auch Befestigungen hart an der Gränze angelegt; dabei sucht er zu widerlegen, daß der Gubernurator aus dem Bündniß der Bündner mit Venedig einen Grund zu solchen Feindseligkeiten habe, und verlangt gemäß der Bünde Hülfe und Beistand. Darauf bemerken die Gesandten Zürichs: Da man dieser Anlegung von Befestigungswerken und deren Ausrüstung mit Mannschaft und Geschütz nicht ruhig zusehen dürfe, so verlange Zürich, daß man, wenn die ablezter Tagatzung an den Gubernurator erlassene Zuschrift ohne Erfolg sein sollte, dann eine Gesandtschaft von sechs oder mehr Orten an ihn abordne, um von ihm die Abschaffung dieser Neuerungen ernstlich zu verlangen, und daß man, wenn die Bündner wegen ihrer Bündnisse mit Frankreich und Venedig angegriffen würden, gemäß der Bünde ihnen beistehe. Bern will in diesem Fall ihnen auch beistehen, möchte sie aber ermahnen, bis zu Austrag des Handels keine Feindseligkeiten gegen Mayland anzufangen. Die Gesandten der katholischen Orte bedauern, daß die Bündner darauf anspielen, als ob sie die Unwahrheit gesagt hätten; ihre Behauptung, daß diese Unruhen wegen des Bündnisses mit Venedig entstanden seien, haben sie in guter eidgenössischer Meinung gemacht; sie hätten erwartet, die Bündner würden ihnen mit anderm Bescheid begegnen, da sie für ihr Wohlmeinen mit ihnen statt Troz eher Dank verdient haben. Sie müssen daher diesen Vortrag in den Abschied nehmen; was dann die Obrigkeiten darauf antworten, werde die Zeit lehren. Wäre übrigens der Vortrag nicht so spizig gewesen, so hätten sie einen befriedigenden Bescheid geben können; bis eine Antwort vom Grafen eingetroffen, könne man in der Sache nichts vornehmen. Sie bitten um eine Abschrift des Bündnisses mit Venedig, um daraus zu entnehmen, wie weit dasselbe sich erstreckt und um so besser darüber einen Bescheid geben zu können. Wenn man dagegen eine Abschrift des Bündnisses der katholischen Orte mit dem Haus Mayland wünsche, werden sie dieselbe bereitwillig vorlegen, denn es sei einzig zu Gunsten der emmentbirgischen Unterthanen abgeschlossen worden. — Darauf bitten die Gesandten der IV Städte und Mithaften, den Vortrag des Gesandten von Bünden nicht so hoch aufzunehmen, indem der Doctor mit den eidgenössischen Sitten und Gewohnheiten nicht so vertraut sei und daher „doctorisch“ procedirt habe; das soll man die Bündner nicht entgelten lassen. **f.** Der französische Ambassador schreibt, er habe eigentlich im Sinne gehabt, gegenwärtige Tagatzung zu besuchen, um die Eidgenossen seiner bereitwilligen Dienste in allen ihren Anliegen zu versichern; da nun aber viele Gesandte in Solothurn eingetroffen seien, um die früher ausgeschlagenen Pensionen in Empfang zu nehmen, so dürfe er sich nicht entfernen, sonst würde man glauben, er absentire sich, um der Leistung der versprochenen Zahlung auszuweichen. Deswegen habe er den Junter Bigier, Secretär und Dolmetzsch, abgefertigt. Er bitte, man möchte sich über die „Tagen“ der französischen Münzorten günstig resolviren und die Angelegenheit der Bündner für befohlen haben. Antwort: Man habe keine andere Vollmacht, als das Geld wie von Alters her in Empfang zu nehmen und bei der Protestation zu verbleiben und zu sehen, wie die Obrigkeiten und Obersten und Hauptleute gehalten und bezahlt werden; in Bezug auf die Bündner werde man nicht ermangeln Alles zu thun, was zum Frieden, zur Ruhe und Einigkeit der Eidgenossenschaft gereiche. **g.** Das Gesuch der Stadt St. Gallen um Fenster mit der Orte Ehrenwappen in das neue Schützenhaus zu St. Gallen wird ad instruendum genommen. **h.** (S. u. Main-

thal). **i.** (S. u. Sargans). **k.** Obschon dieses Jahr sehr fruchtbar gewesen ist, so wollen doch die Wirthe mit ihren hohen Preisen nicht herunter. Deswegen soll jedes Ort die nöthigen Anordnungen treffen und die Taxen für die Wirthe, Müller und Andere festsetzen. **l.** (S. u. Lauis).

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Grafschaft Sargans.

**i.** Art. 121. Klöster.

Landvogtei Lauis.

**l.** Art. 61. Beamte zc.

Landvogtei Mainthal.

**h.** Art. 351. Allg. Verwaltungssachen zc.

Bern-freiburg. Vogt. überh.

**a.** Art. 39.

## 519.

Appellationstag der die Vogteien Bellenz, Bollenz und Riviera regierenden III Orte.

Stans. 1603, 18. November.

Landesarchiv Nidwalden. Protokoll der Räte und Landente von 1599—1607, S. 486.

Gesandte: Uri. Hauptmann Walthard Zeffel; Jakob Blettely. Schwyz. Vogt Werner Städeli; Commissär Balthasar Büeler. Nidwalden. Andreas Lussi, der Richter; Landammann Niklaus Leü; Vogt Hans Ackermann; Jost zum Büel.

**a—m.** (S. u. Bellenz zc.). **n.** Die andern beiden Orte nehmen den Anzug von Nidwalden, die Käufersboten, welche von einem Ort in das andere geschickt werden, gegenseitig gastfrei zu halten, in den Abschied. **o—r.** (S. u. Bellenz zc.). **s.** Dem Landschreiber Lussi zu Luggarus wird ein Empfehlungsschreiben an den Gubernator zu Mayland ausgestellt, damit er ihm für etwas Korn aus dem Herzogthum Savoyen über Mayländer Gebiet den Transit gestatte.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Bellenz, Bollenz zc.

**a—m, o—r.** Art. 101—116.

## 520.

Münzconferenz der Städte Bern, Freiburg und Solothurn.

Bern. 1603, nach 21. November.

Kantonsarchiv Freiburg. Instructionenbuch Nr. 16.

Auf diesen von Bern angeetzten Münztag sendet Freiburg mit Instruction vom 21. November die Herren Niklaus von Diezbach, alt-Burgermeister, Franz Berro, Benner und Münzwardein, Stefan Phillot, Münzmeister, um mit den Abgeordneten der beiden andern Städte alles das zu besprechen und zu beschließen, was zu Besserung, Ordnung und Richtigkeit des Münzwerks dienen, „ouch die vortheilliche griff, Wechsel vnd Pratlischen Finanzlicher Personen“ hindern mag und sonst zu gemeinem Wohlstand dienstlich ist. — Ein Abschied fehlt.

## 521.

Conferenz der evangelischen Orte.

Aarau. 1603, 29. December (19. alt. Kal.).

Staatsarchiv Zürich: Abschiebb. 134, S. 492.

Gesandte: Zürich. Konrad Großmann, Bürgermeister; Hans Escher, Sekelmeister und des Raths. Bern. Albrecht Mannel, Schultheiß; Marquard Zehender, des Raths. Glarus. Michael Bälbi, Landammann. Basel. Jakob Götz; Sebastian Beck, beide des Raths. Schaffhausen. Georg Mäder, Bürgermeister; Dr. Heinrich Schwarz, des Raths. Appenzell A.-Rh. Sebastian Thöring, Landammann.

**a.** Es wird gemeldet, daß der Herzog von Savoyen ungeachtet des erst dieses Jahr mit Genf abgeschlossenen Friedens nicht nur sein Kriegsvolk in dessen Nähe verstärkte, sondern auch andere Vorbereitungen zu einem Überfall treffe; ferner, daß „oben by Apentzell“ und am Rhein die Österreicher und Andere sich ebenfalls rüsten und den Untertanen anbefohlen werde, sich mit Büchsen und Wehren gefaßt zu machen. Wies wohl nun zu hoffen ist, daß dem Widerpart seine Anschläge nicht gerade nach seinem Sinn ausfallen, sondern daß noch viele Hindernisse eintreten werden, und besonders, daß der allmächtige Gott die bösen Anschläge zerstören werde, wenn man durch Gebet und Buße sich dessen würdig macht, so soll man nichtsdestoweniger wachsam sein. Deshalb hat Bern in seinen wälschen Landen eine offene Musterung angeordnet und die Häuser und Plätze an den Gränzen, sowie die Stadt selbst gegen einen plötzlichen Überfall sicher gestellt. Es wird nun allgemein anerkannt, daß Bern daran wohlgethan habe. Sollte aber wider Erwarten das eine oder andere Ort angegriffen werden, so ist man einstimmig entschlossen, auf geschehene Mahnung Alles in Treue zu leisten, was die Bünde vorschreiben und was redlichen Eidgenossen gebührt. Daneben will man nochmals ein nachdrückliches Schreiben an den Herzog erlassen und von ihm Antwort begehren auf das Schreiben, welches die fünf Schiedorte ab der letzten badischen Tagleistung an ihn erlassen haben. Davon soll auch Solothurn, weil es auch darin begriffen ist, und Appenzell Inner-Rhoden Mittheilung gemacht werden, in Erwartung, sie werden auch dazu stimmen. Dieses Schreiben soll mit einem Begleitschreiben nach Genf zu Weiterbeförderung an den Herzog oder Zurücksendung, falls es das nicht für angemessen erachtet, geschickt werden. Würde vom Herzog eine abschlägige oder keine Antwort erfolgen, so hätte man dann bessern Anlaß, beim König von Frankreich sich zu beklagen und ihn (dem nicht wenig daran gelegen sein muß, daß Genf nicht in savoyische oder spanische Hände komme) zu bitten, durch seinen Einfluß den Herzog zu ermahnen, Genf in Ruhe zu lassen.

**b.** Bern berichtet, wie gefährlich es im Wallis stehe, so daß es „lychtlich ein böß blutbad hätte werden mögen und zum theil schon vff der bann gewesen“, wenn nicht die Gnade Gottes das noch zu rechter Zeit abgewendet hätte. Wenn die vom Landrath gestellten Artikel, die nächster Tage wieder vorgebracht werden sollen, beschloffen und in Kraft treten würden, welchem aber die Evangelischen sich widersetzen werden, so würde es bald zum Angriffe kommen; daher frage Bern, ob es, wenu es von den Evangelischen angerufen würde, ihnen beistehen solle. Da aber diese Sache von sehr großer Wichtigkeit ist und man darauf zu antworten keine Instructionen hat, wird sie in den Abschied genommen. Inzwischen soll Bern nochmals ein ernstliches Schreiben an den Bischof und Landrath im Wallis abgehen lassen, um sie vor Gewaltthätigkeiten zu warnen und zu freundlicher Vereinbarung mit ihren Mittlandeuten zu ermahnen, damit nicht etwa das an ihren Gränzen liegende fremde Volk Veranlassung habe, in ihr Land zu fallen. Überdies soll Bern untersuchen, ob Wallis in dem vor Jahren mit den Orten aufgerichteten Landfrieden der

Religion halber ausgeschlossen sei oder nicht. **e.** Da diese und noch andere wichtige Sachen eine gemeineidgenössische Tagleistung aller Orte und Zugewandten nöthig machen, so wird Zürich beförderlich eine solche nach Baden ausschreiben. Auf diesem Tage soll man sich dann frei erklären, wessen man sich gegen einander zu versehen habe, sowohl bezüglich der Angelegenheiten im Wallis als der Sicherstellung der Stadt Genf. Im Ausschreiben sollen auch die französischen Zahlungen erwähnt und den Orten nochmals zugemuthet werden, die eidgenössischen Bünde wieder einmal zu beschwören, damit alles Mißtrauen entfernt „und etwan erkaltete Herzen wider besser wurden“. **d.** Es wird ein Bericht verlesen, was die III Bünde mit dem Gubernator von Mayland tractirt haben und zu beschließen im Begriffe sind, und welche Gründe sie dazu veranlaßt haben. Man findet nun zwar nicht, daß sie etwas Ungebührliches eingegangen haben, muß jedoch gewärtigen, was noch weiter kommen werde; immerhin hält man für angemessen, daß die III Bünde zu ihrer Rechtfertigung diesen Bericht auf nächster Tagfagung zu Baden vor den Gesandten gemeiner Eidgenossen eröffnen, indem dann hoffentlich der König von Frankreich die Bündner dieser Handlung wegen nicht „übergeben“ noch ihnen die alte Freundschaft aufsagen wird. **e.** Die Angelegenheit der Wiederaufnahme Mülhhausens in den gemeinen eidgenössischen Bund und wie man sich bezüglich der neuesten Zuschrift des Kaisers wegen Mülhhausen verhalten wolle, wird auf die nächste Tagfagung zu Baden verschoben. Und weil Mülhhausen mit Frankreich auch in der Vereinung ist, will man überlegen, ob man den König benachrichtigen wolle, wie der Kaiser von des Hauses Österreich wegen die Stadt Mülhhausen anspreche, und warum man sich darüber in das Recht gegen den Kaiser nicht einlassen könne noch wolle, indem es der Erbeinung, der Vereinung und dem ewigen Frieden und den Verträgen entgegen wäre und gerade deshalb Frankreich und der Eidgenossenschaft nicht wenig daran gelegen sei; ferner ob an den König das Begehren gestellt werden solle, gegebenen Falls der Sache sich anzunehmen, damit man, wenn der Kaiser von seiner Ansprache nicht abstände und gegen Mülhhausen thätlich vorgehen wollte, den König ersuchen könnte, sich in's Mittel zu schlagen. Man verspricht sich von diesem Schritte nicht wenig Erfolg. **f.** Basel berichtet, was Mülhhausen ihm bezüglich des Flüchtlings Schlumperger geschrieben und daß Mülhhausen seinen Stadtschreiber und ein Mitglied des Rathes zu diesem Banditen geschickt habe. Demnach wird Basel ersucht, stets zu berichten, was es erfährt und den andern Orten zu wissen nöthig ist. **g.** Landammann Thöring berichtet, wie schmähslich die Kapuziner in Inner-Rhoden wider die Evangelischen predigen und öffentlich sagen, für Türken und Andere könne man zu Gott bitten, aber für die Evangelischen nicht, „sonder die dißens glaubens sygind, müßind (Gott behüte vns) des Teufels syn“. Deshalb wird denen von Außer-Rhoden gerathen, durch eine Rathsabordnung Landammann und Rath in Appenzell freundlich zu bitten, den Kapuzinern dieses Schmähsen und Verdammnen zu verweisen, ansonst Außer-Rhoden genöthiget wäre, darüber bei den andern Orten zu klagen und Rath und Schirm zu suchen.

## 522.

Conferenz der die Graffschaft Sargans regierenden VII Orte.

**Rapperswyl. 1604, 13. Januar** (vff Hilarii).

Staatsarchiv Lucern. Acten: Abschiede von Sargans.

Gesandte: Zürich. Heinrich Bräm, Burgermeister. Lucern. Hauptmann Wilhelm Balthasar, des Rathes. Uri. (Abwesend). Schwyz. Jost Schilter, Landammann. Unterwalden. Konrad Wirz, Land-



amman, von Obwalden. Zug. Hauptmann Beat Jakob Frey, Statthalter und des Raths. Glarus. Michael Bälbi, Landammann.

**a.** Der Neujahrswunsch Zürichs wird geziemend verdankt. **b—d.** (S. u. Sargaus). **e.** (S. u. Lanis). **f.** (S. u. Sargaus).

Das Verhandelte sehe man im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Grafschaft Sargaus.

**b.** Art. 122. Klöster.

**d.** Art. 124. Klöster.

**e.** „ 123. Klöster.

**f.** „ 113. Klöster.

Landvogtei Lanis.

**e.** Art. 253. Justizsachen.

## 523.

Conferenz der VII katholischen Orte sammt Appenzell Inner-Rhoden und den zugewandten Abt von St. Gallen und Rottweil.

Lucern. 1604, 27. und 28. Januar.

Landesarchiv Schwyz.

Gesandte: Lucern. Ludwig Schürpf, Ritter, Schultheiß, Stadtführer; Jost Pfyffer, Ritter, alt-Schultheiß; Leopold Feer, Bannerherr; Kaspar Pfyffer, alle des Raths. Uri. Hans Jakob Troger, Ritter, Landammann; Vogt Martin Schick, des Raths. Schwyz. Jost Schiltler, Landammann; Oberst Jost Ulrich, Landesführer und des Raths. Unterwalden. Wolfgang Schönenbilhl, Landammann, von Obwalden; Andreas Lussi, Ritter, Landammann, von Nidwalden. Zug. Martin Schmid, Sekelmeister und des Raths. Freiburg. Heinrich Lamberger, Burgermeister und des Raths. Solothurn. Hans Jakob vom Staal, Ritter, Sekelmeister und des Raths. Appenzell Innerrhoden. Ulrich Räss, Landammann.

Abt von St. Gallen. Hauptmann David Studer, Ritter, Hofmeister. Rottweil. Martin Wäber, Burgermeister; Niklaus Pfister, Zunftmeister und des Raths.

**a.** Da Zürich eine allgemeine Tagsatzung auf den 8. Februar ausgeschrieben hat, erachtete Lucern es für nötig, die katholischen Orte zu versammeln, um sich zuvor über gleichmäßige Instruktionen zu vereinbaren. Aus den Berichten nun von Lucern, Uri und Freiburg ergibt sich, daß die Sachen im Wallis nicht ganz übel stehen, daß aber die Evangelischen inner- und außerhalb des Landes sich alle Mühe geben, das wohl angefangene Werk zu hintertreiben. Deshalb wird an Zürich geschrieben, es möchte seine Gesandten auf bevorstehenden Tag zu Baden mit ausreichenden Vollmachten versehen sich zu erklären, ob es die VII mit Wallis zu beiderseitigem Schutz der katholischen Religion verbündeten katholischen Orte bei ihren Bünden, Landfrieden und Verträgen bleiben lassen und sich gemäß des Landfriedens nicht in die Religionsangelegenheiten von Wallis mischen wolle, oder nicht. **b.** (S. u. bern-freib. Vogt. überh.). **c.** Was den Hauptpunkt anbelangt, womit Zürich die Ausschreibung des Tages nach Baden begründet, nämlich wegen der gefährlichen und seltsamen Läufe, auch wegen der Anschläge fremder Fürsten und Herren sich gegen einander zu erklären und die eidgenössischen Bünde wieder zu erneuern, wird unter Ratifikationsvorbehalt den IV Städten zu antworten beschloffen: Was ein solches Erklären anbelange, so wisse man gegenwärtig von keinen Anschlägen auf die Eidgenossenschaft, die dieses erfordern; wenn aber die IV Städte sich zuerst in Betreff des Walliserhandels und des Theilungsanstandes zwischen Bern und Freiburg erklären, so werden auch die katholischen Orte sich

gegen sie aussprechen. Was nämlich die gefährlichen Läufe und das daraus fließende Mißtrauen anbelange, so seien die IV Städte wegen ihren steten Rüstungen, Mustern und Wachenaufstellungen gegen die katholischen Orte selbst die Ursache, indem diese dergleichen nicht thun und sich ruhig verhalten; dieses feindselige Verhalten sei uneidgenössisch, wider die Bünde und der frommen Altvordern löbliches Herkommen und könne nicht zu Frieden, Ruhe und Einigkeit dienen; die katholischen Orte begehren, daß man ihnen die Unruhestifter, welche bei ihnen sein sollen, nenne und die Ursache des Mißtrauens angebe, ferner daß man die unehrbaren Schmähgedichte, Mappen und Bilder wider die katholische Religion, die geistliche Obrigkeit, ja gegen die katholischen Orte unterdrücke und die Unruhestifter ernstlich bestrafe, und daß man sich gegenseitig helfe, eine gute Ordnung und Reformation zu vereinbaren; dadurch würde das Mißtrauen beseitigt und das Vaterland vor fremder Gewalt gesichert. Das Bundbeschwören belangend, so finde man jetzt die Umstände dazu nicht geeignet, die Sache auch nicht so gar dringend, da die eidgenössischen Bünde ewig währen, die katholischen Orte dieselben auch stets ehrlich gehalten haben und auch fernerhin halten werden, sofern es ihnen gegenüber auch geschehe; zu dessen Bestätigung seien sie bereit, alle jetzt im Vaterland obschwebenden Differenzen mit gutherzigem Eifer hinlegen zu helfen. **d.** Das Gesuch des Doctor Pistorius (Dompropst zu Breslau, kaiserlicher Rath und Landmann zu Uri und Schwyz) an die VIII katholischen Orte, vom 22. Januar, ihm zu einem öffentlichen Gespräch mit den zürcherischen Prädicanten zu verhelfen, um deren Schmähschrift wider die katholische Religion, die geistliche Obrigkeit und ihn widerlegen zu können, so wie sein ferneres Ansuchen, sein unterm 9. Januar zugeschnittenes einläßliches Memorial vor versammeltem Rathe verlesen zu lassen, werden in den Abschied genommen. **e.** Da laut Bericht des Doctor Pistorius die kaiserlichen Gesandten auf nächster Tagsatzung zu Baden eine endliche Antwort in Betreff des Mühlhauserhandels fordern werden, so soll jedes Ort seine Gesandten mit angemessenen Instructionen versehen. Hinsichtlich der Frage, ob man die Mühlhäuser wieder in den Bund aufnehmen wolle, soll man sich auf den Bescheid auf letzter Jahrrechnung beziehen und erklären, daß man sich nicht weiter darüber entschließen könne, weil man seither keine von den angedeuteten Vorschlägen erhalten habe. **f.** In Zürich werden Kästerschriften, Bilder und Gemälde, durch die die katholische Religion, die geistliche Obrigkeit, die höchsten katholischen Potentaten und Stände und ausdrücklich die katholischen Orte gehöhnt werden, öffentlich verkauft. Deshalb soll man die Gesandten auf nächste Tagsatzung instruiren, den Gesandten Zürichs dieses vorzuhalten und von den protestirenden Orten Abschaffung solcher Dinge und Bestrafung der Drucker ernstlich zu verlangen. **g.** Man will zu Baden anhören, was betreffs der Angelegenheit der III Bünde und deren ungeziemenden Vortrags gegen die katholischen Orte und deren Anspielungen in ihrem letzten Schreiben vorgebracht werden wird, und dann gebührend antworten. **h.** Da die von Wallis sich gegen Bern über Besteuerung ihrer auf bernischem Gebiet gelegenen Güter beschwerten, will man zu Baden mit den Gesandten Berns darüber sprechen und denen von Wallis rathen, was man für das Beste findet. **i.** Zug soll dafür sorgen, daß ein zuverlässiger Bericht in Betreff der „Schmach-Mappa“ von Zürich nach Baden komme. **k.** Auf den Wunsch der Stadt Rottweil wird an den französischen Ambassador wegen der versprochenen Pension geschrieben; sollte es nöthig werden, so will man sich beim König selbst zu ihren Gunsten verwenden. Überhaupt wird Rottweil aller brüderliche Beistand zugesichert. **l.** Nach Verlesung einer Zuschrift des Königs von Frankreich in Betreff der Zahlungen hält man für nöthig, daß die katholischen Orte fest zusammenhalten und darauf dringen, daß die ihnen gemachten Versprechungen gehalten werden, und daß die katholischen Orte nicht mehr mit den protestirenden, die nur ihren Vortheil suchen und von sich aus mit dem

König und dessen Ambassadoren tractiren, in dieser Sache handelnd. Vom Ambassador wird ein bestimmter Bescheid verlangt, mit der Anzeige, man werde nicht entsprechenden Falls Gesandte an den König schicken.

**m.** An den Grafen von Fuentes und an den spanischen Ambassador Casale in Mayland wird in Betreff der Ansprachen der beiden du maine'schen Regimenten Psysser und Beroldingen und des Regiments Ruhn geschrieben, sowie bezüglich der ausstehenden Pensionen, deren auf Ostern die vierte verfallen wird. **n.** Auch der savoyische Ambassador wird an die rückständigen Pensionen erinnert. **o.** Über das Gesuch des Melchior Rog von Alpnach um Fenster soll zu Baden entschieden werden. **p.** (S. u. Engelberg). **q.** Auf nächster Tagssazung zu Baden will man mit den Gesandten Berns Rücksprache nehmen, damit die beabsichtigte Erhöhung der Zölle unterbleibe.

**r.** An den Papst wird um Canonisation des Cardinals Borromäus geschrieben. Über die Gründe mag jeder Gesandte an seine Obern referiren. **s.** Die Orte werden ermahnt, in Zukunft, wenn man Boten nach Lucern schicken muß, es beförderlich zu thun. **t** u. **u.** (S. u. Luggarus). **v.** Uri soll im Namen der katholischen Orte dem Landammann Bessler für seine guten Verrichtungen in Mayland danken. **w.** (S. u. Engelberg).

**x.** Dem schwyzerischen Gesandten soll auf bevorstehenden Tag zu Baden Bericht gegeben werden „von wegen der Worten, so der Krämer von Zürich zu dem geredt, so ein Muschgeten by Jme khouffen wöllen, von der Zugerem wägen.“

Man sehe auch in den Abschnitten Herrschafts- und Schirmortsangelegenheiten:

Landvogtei Luggarus.

**t.** Art. 293. Kirchliches u. Glaubenssachen. **u.** Art. 254. Handel und Verkehr ic.

Bern-freib. Vogt. überh.

**b.** Art. 40.

Schirmvogtei Engelberg.

**p, w.** Art. 190, 191.

## 524.

Gemein-eidgenössische Tagssazung der XIII und zugewandten Orte.

**Baden. 1604, 8. Februar.**

Staatsarchiv Lucern. Allgemeine Abschiede KK. 16.

Gesandte: Zürich. Konrad Großmann, Bürgermeister; Johann Escher, Sekelmeister und des Raths. Bern. Hans Rudolf Sager, Schultheiß; David Tscharner, des Raths. Lucern. Ludwig Schürpf, Ritter, Schultheiß; Jakob Sonnenberg, des Raths. Uri. Walthar Imhof, Ritter, Landammann; Peter Gisler, Ritter, alt-Landammann. Schwyz. Jost Schiltler, Landammann; Rudolf Neding, Ritter, alt-Landammann und Bannerherr. Unterwalden. Peter Imfeld, Sekelmeister und des Raths, von Obwalden; Kaspar Lussi, Ritter, Landammann, von Nidwalden. Zug. Hans Jakob Stoeker, Ammann; Hans Zürcher, des Raths. Glarus. Michael Baldi, Landammann; Melchior Hässi, alt-Landammann. Basel. Jakob Götz; Sebastian Beck, beide des Raths. Freiburg. Heinrich Lamberger, Bürgermeister; Hauptmann Hans Wild, beide des Raths. Solothurn. Hans Jakob vom Staal, Sekelmeister; Wilhelm Schwaller, beide des Raths. Schaffhausen. Georg Wäder, Bürgermeister; Heinrich Schwarz, des Raths. Appenzell. Ulrich Räss, Landammann, von Inner-Rhoden; Sebastian Thöring, Landammann, von Außer-Rhoden.

Abt von St. Gallen. David Studer, Hofmeister. Stadt St. Gallen. Joachim Reutlinger, Bürgermeister. III Bünde. Johann Guler, Ritter, Landammann. Wallis. Gilg Jossen Bannmutter, alt-

Landeshauptmann. Kottweil. Martin Wäber, Burgermeister; Niklaus Pfister, Zunftmeister und des Rath's. Viel. Hans Apfel, Sekelmeister und des Rath's.

**a.** Unter Vermeldung des eidgenössischen Grußes begründen die Gesandten Zürichs die Nothwendigkeit der Ausschreibung gegenwärtiger Tagfagung. **b.** Die Gesandten von Zürich bemerken, man habe auf letzter Tagfagung in Betreff der französischen Zahlungen beschlossen, daß jede Obrigkeit die Rechnungen darüber sammeln solle, um in Erfahrung zu bringen, wohin die 400,000 Kronen verwendet worden seien; inzwischen habe Zürich vernommen, daß der französische Ambassador sich anerbotten habe, über diese Sache Rechnung zu geben, wenn man es verlange. — Weil dieser noch nicht angekommen ist, wird das Geschäft verschoben. **c.** Die Gesandten Zürichs antworten auf das Schreiben der VIII katholischen und einiger zugewandter Orte ab dem Tag zu Lucern: Zürich verwundere sich sehr über die Anschuldigung, als habe es wider den Landfrieden, wider Bünde und Verträge gehandelt; auf die Nachricht nämlich, daß im Wallis Unruhen auszubrechen drohen, habe es an die Walliser eine Mahnung erlassen, ihre Anstände auf güttlichem oder rechtlichem Wege beizulegen, und zwar in der Absicht, seine Religionsgenossen dafelbst zu schirmen; Bischof und Landrath haben darauf geantwortet, sie hoffen, sich güttlich mit einander verständigen zu können, werden aber, wenn das nicht sein könnte, das liebe Recht walten lassen. Schon im Jahr 1550 haben die XII Orte bei einem ähnlichen Anlasse Gesandte nach Wallis geschickt. Da Zürich inzwischen in Erfahrung gebracht, daß die obern Zehnten mit den untern in Zwist gerathen seien, so habe es, um Thätlichkeiten zu verhüten, die nicht allein Wallis, sondern der ganzen Eidgenossenschaft zum Verderben gereichen müßten, indem der Herzog von Savoyen längst küstern nach der Landschaft Wallis sei, eine Gesandtschaft dahin geschickt; Zürich werde bei jedem Anlaß Landfrieden, Bünde und Verträge ehrlich halten. Bern bemerkt, auch es habe nicht wider den Landfrieden gehandelt, denn es sei gemäß seines alten Bündnisses mit Wallis verpflichtet, ihm beizustehen, wenn es irgendwie bedrängt würde, daher könne Bern auch nicht zugemuthet werden, sich derer von Wallis nicht anzunehmen; Bern habe sichere Kunde, daß die obern Zehnten nächsten Donstag sich berathen werden, wie sie die von Leuk und Sitten überfallen und zu Grunde richten wollen, daher bitte es dringend, diesem Uebel zuvorzukommen. Basel und Schaffhausen sprechen sich dahin aus, daß sie, ob schon mit der Landschaft Wallis weder in Bündniß noch Burgrecht, in der guten Absicht, die dort drohenden Gefahren abzuwenden, ihre Gesandten mit denen der übrigen Städte nach Wallis geschickt haben. Die katholischen Orte erwidern, sie seien veranlaßt worden, über Verletzung des Landfriedens zu klagen, indem Zürich und Bern in demselben versprochen haben, die Landschaft Wallis sammt ihren Zugehörigen beim alten, wahren, ungezweifelten katholischen Glauben bleiben zu lassen, überdieß habe Wallis in dem Burg- und Landrecht mit den katholischen Orten geschworen, bei diesem Glauben zu verbleiben, und die katholischen Orte seien verpflichtet, es dabei zu schützen. Weil nun aber die IV Städte unversehens eine Gesandtschaft in's Wallis geschickt und einen nicht katholischen Prediger und Schulmeister dafelbst haben einsetzen wollen, weil auch die Vorträge dieser Gesandten haben durchblicken lassen, in welcher Absicht sie dahin geschickt worden, so haben die katholischen Orte für nöthig gefunden, die Landschaft Wallis beim katholischen Glauben zu schützen und zu schirmen und nicht zu dulden, daß Jemand sich dort in Religionsfachen mische. Es könne sich auch Niemand über unbillige Gewalt beschweren, indem jenen, welche nicht beim katholischen Glauben bleiben wollen, freigestellt sei, mit Leib und Gut aus dem Land zu ziehen. Wenn angedeutet werde, daß fremde Fürsten etwas gegen Wallis im Schilde führen möchten, so erinnern sie, daß die katholischen Orte gemäß ihres Burg- und Landrechts verpflichtet seien, die Landschaft zu schützen, was sie auch



mit Leib, Gut und Blut thun werden. Sie bitten nun, man möchte Wallis in Bezug auf Religionsfachen in Ruhe lassen, indem dann auch Mittel werden gefunden werden, die Parteien daselbst zu vereinbaren. Die Berufung auf den Abschied von 1550 gehöre nicht zur Sache, denn damals habe es sich nicht um Religionsfachen, sondern um Unruhen wegen der Vereinung mit Frankreich gehandelt. Sie bitten schließlich um eine Erklärung, ob die evangelischen Orte sich derer von Wallis, entgegen dem Burgrecht mit den VII Orten, weiter annehmen werden. Die Gesandten der IV Städte erwidern, sie haben die Versicherung schon gegeben, daß sie Landfrieden, Bünde und Verträge halten wollen, wenn man dasselbe gegen sie thue, in Weiteres aber können sie sich nicht einlassen. **d.** (S. u. bern-freib. Vogt. überh.). **e.** Der französische Ambassador eröffnet, er sei vom König beauftragt, den Eidgenossen seinen freundlichen Gruß zu vermehren und ihnen alle Dienste zur Beförderung ihrer Wohlfahrt anzubieten; der König belobe die Sorgfalt der Eidgenossen, mit der sie bemüht seien, drohende Zwistigkeiten unter sich gleich im Keime zu ersticken, gleichwie ein Hausbesitzer schadhafte Ziegel u. d. gl. an seinem Haus sogleich ausbessere, damit nicht das eindringende Wasser das Mauerwerk beschädige; er sei überzeugt, daß ihr höchstes Streben sei, Einigkeit und Frieden unter sich zu erhalten und die von ihren Vätern mit ihrem Herzblut erkämpfte Freiheit auf ihre Nachkommen zu vererben; Einigkeit habe die Eidgenossenschaft groß und stark gemacht; diejenigen, welche ihre Zertrennung wünschen, werden nichts unternehmen, so lange sie einmüthig dem unter ihnen beistehen, der beleidigt würde, dagegen werden sie sogleich losbrechen, wenn die Eidgenossen in Uneinigkeit gerathen, gleichwie die wilden Thiere einen Nebberg verderben, sobald in dem ihn umgebenden Zaun eine Lücke sich zeigt. Unter den zu behandelnden Geschäften sei eines der wichtigsten die Angelegenheit wegen der III Bünde, die einen beträchtlichen Theil der Eidgenossenschaft ausmachen; man beabsichtige nämlich, selbe ihrer Freiheiten zu berauben, indem man sie zwingen wolle, die Vereinung mit Frankreich, die sie vor siebzehn Monaten öffentlich beschworen, und das Bündniß mit Venedig, einer der vornehmsten Städte der ganzen Welt, welches sie allein zu ihrer „Kommlichkeit“ und ohne böse Absichten gegen irgend Jemanden abgeschlossen haben, zu widerrufen; den Eidgenossen gezieme es, dieser schmählichen Handlung zu wehren und Jene aufzuhalten, welche sich in augenscheinliche Gefahr stürzen wollen, ja sie seien selbst verpflichtet, den Bündnern in ihrer Noth und Gefahr, zur Errettung ihrer Ehre und Freiheit, Beistand zu leisten. Er stelle daher im Namen des Königs die dringende Bitte, die Bündner nicht zu verlassen. Darauf eröffnet der Gesandte der III Bünde, wie der Graf de Fuentes, Gubernator des Herzogthums Mayland, eine vollständige Sperrung gegen Bünden angeordnet habe, wie er Festungen an den Gränzen erbaue, wie die Vereinung, welche die Bündner mit Frankreich abgeschlossen, ihnen nichts weiter auferlege, als wozu sie schon verpflichtet gewesen, und daß über den Artikel des Durchpasses ein eigener Revers aufgerichtet worden sei (s. unter Beilage 13), wie das Bündniß mit Venedig nichts weiter bezwecke, als die Erhaltung des Wohlstandes beider Stände und ihren gegenseitigen Schutz. Er widerlegt die Behauptung, als ob die Bündner den mayländischen Secretär nicht gut aufgenommen hätten, stellt die Gefahr für die ganze Eidgenossenschaft dar, wenn man die Erbauung von Festungen an den Gränzen dulden würde, bittet um Rath, ob sie sich in die Capitulation mit dem Gubernator einlassen sollen, und wünscht eine Erklärung, wessen sich die Bündner zu den Eidgenossen zu versehen haben. Die Gesandten der VII katholischen Orte erwidern, daß der beleidigende Vortrag des Dr. von Schauenstein auf letzter Tagssagung zu Baden den katholischen Orten sehr mißfallen habe und daß die Andeutung in dem Schreiben der Bündner an sie, als ob sie den Grafen de Fuentes angestiftet hätten, den Transit auf andere (nicht bündnerische) Straßen zu lenken, grundlos sei. — In Bezug auf das Rathbegehren

der Bündner, ob sie sich in die Capitulation mit dem Grafen einlassen sollen oder nicht, ist die Mehrheit nicht instruirt, der persönliche Rath der Gesandten geht aber dahin, es zu thun, indem ihnen das in jeder Hinsicht vortheilhaft sein werde, denn man könne nicht finden, daß dieselbe der Vereinung mit Frankreich und mit Venedig irgendwie zuwider sei; thuen sie es aber nicht, so haben sie den Krieg zu gewärtigen, indessen wolle man ihnen nichts vorschreiben; sollten sie mit dem Grafen über Abbrechung der Festungen nicht selbst einig werden, würde man ihnen mit Schreiben oder Gesandtschaften behülflich sein. — Auf das Gesuch des französischen Ambassadors wird ein Ausschuß sammt dem Gesandten der III Bünde an ihn abgeordnet, um sich mit ihm zu berathen, wie die Capitulation mit Mayland mit der Vereinung mit Frankreich in Einklang gebracht werden könne. Diesem Ausschuß erklärt nun Herr von Vic, daß man die III Bünde von dieser Capitulation abmahnen solle, indem sie der Vereinung entgegen sei, und daß man vier oder sechs Gesandte an den Gubernator abordnen möchte, um die Anstände zu vermitteln, indem dem Papst und den Fürsten in Italien das Werk zuwider sei und man eher auf Erfolg rechnen könne, wenn sie der Eidgenossen Einigkeit sehen. Auf Verlangen legt der Ambassador seine Instruction hierüber vor (Paris, 27. Januar). In dieser wird erläutert, daß beide Verträge nicht neben einander bestehen können, indem die mit Frankreich seit 1521 bestehende Vereinung im sechsten Artikel enthalte, daß beiderseits alle Pässe frei und offen sein sollen, damit der König und die Eidgenossen ihren Freunden stets zu Hülfе kommen können, während durch die Artikel mit de Fuentes und durch die Erbauung von Festungen an den Gränzen die Bewilligung des Passes dem Gutfinden und der Gnade der Spanier überlassen würde; der Weibrief sei aufgerichtet worden, damit den Bündnern überlassen werde, den Paß jenen zu gestatten oder nicht, welche ihn verlangen unter dem Vorgeben, daß sie des Königs Freunde seien; der Vertrag einiger bündnerischen Gemeinden mit Frau Blanca Maria, Herzogin von Mayland, sei nicht mehr in Kraft, theils weil er nie erneuert worden, theils weil die Vereinung von 1521 ausdrücklich den Bündnissen mit allen andern Fürsten vorgehe; die vorgeschlagene Capitulation mit dem Grafen sei auch dem jüngsthin mit der mächtigen Herrschaft Venedig abgeschlossenen Bündniß zuwider, indem der 15. Artikel desselben klar ausspreche, daß beide Theile verpflichtet seien, freien Paß den Kriegsheuten anderer Fürsten, die dem einen oder andern Theil zu Hülfе ziehen, durch ihr Gebiet ungehindert zu bewilligen; sollten die Bündner der Vereinung mit Frankreich wegen in einen Krieg verwickelt werden, so sichere ihnen der König seinen Beistand zu. Nach Anhörung dieser Instruction hat man es bei dem gegebenen Rath bleiben lassen; die Gesandten von Lucern und Basel protestiren dagegen und wollen den Bündnern nichts anrathen. Die ganze Verhandlung wird schließlich zu weiterer Berathung in den Abschied genommen. **f.** Die Obersten und Hauptleute beklagen sich, daß ihnen die französischen Zahlungen noch immer nicht geleistet worden seien, trotz Vereinung und erteilten Zusicherungen, daß man durch Abzüge, vertragswidrige Münzorten u. A. m. sie benachtheilige, und setzen in zwölf Punkten ihre Begehren fest. Daher wird ein Ausschuß an den Ambassador abgeordnet, um sich über Nichtbezahlung der auf letzte Lichtmess verfallenen 400,000 Kronen, über die Art der Austheilung der Zahlungen, über vertragswidrige Steigerung des Geldes, über neue Zölle, über Beraubung der Herren Zollkoffer, über Vorenthalten der zwei Studentenplätze zu Paris den zugewandten Orten, u. A. m. zu beschweren und schriftliche Antwort zu verlangen, ob der König das, was in der Vereinung versprochen worden, halten wolle. Da seine ausweichenden Antworten nicht befriedigen und man nicht allseitig über Abordnung einer Gesandtschaft an den König instruirt ist, so wird eine andere Tagung auf den 28. März angesetzt; dort sollen dann die Rechnungen über die ausgetheilten 400,000 Kronen zusammen getragen und die

Instruction für die Abordnung an den König festgesetzt werden. **g.** Zürich beantragt, die Bünde wieder einmal zu erneuern und zu beschwören, damit die Fürsten und Herren der Eidgenossen Liebe und Einigkeit sehen. Die Gesandten der VII katholischen Orte erwidern, als die frommen Vorfahren in die Bünde getreten, haben sie selbe ewig zu halten versprochen, so daß es keines neuen Bundeschwurs bedürfe; es bestehen in der Eidgenossenschaft noch einige Anstände über Religions- und andere Angelegenheiten und erst, wenn diese gütlich oder rechtlich beigelegt sein werden, könne man sagen, man sei einig, bis dahin sei es unnöthig, die Bünde zu erneuern; sobald jene Anstände beseitigt seien und kein Mißtrauen mehr herrsche, seien auch die katholischen Orte bereit, mit den andern Orten sich zu verständigen, wie man den neuen Bundeschwur an die Hand nehmen wolle. — Die Gesandten der IV Städte entgegen, gemäß des Stanser Verkommnisses sollten die Bünde alle fünf Jahre erneuert werden, weil dieses aber gegenwärtig nicht beliebt, schlagen sie vor, in den Städten jährlich bei Besetzung der Ämter und in den Ländern bei Abhaltung der Landsgemeinden die Bünde zu verlesen, damit Niemand mehr sich mit deren Unkenntniß entschuldigen könne. **h.** Auf die Beschwerde der VII katholischen Orte, daß in Zürich Lästerschriften und Tractätlein wider die geistlichen Obrigkeiten verkauft werden, antwortet Zürich, daß auch es sich darüber zu beschweren habe, indem darin nicht allein die katholischen Orte, sondern die ganze Eidgenossenschaft beschimpft werden; genauen Untersuchungen zufolge seien aber die Schriften nicht in Zürich gedruckt, sondern von einem wälischen Krämer in's Land gebracht worden; man sollte daher überall solche beleidigende Schriften verbrennen und die Verbreiter bestrafen, denn nur so werde Friede und Einigkeit in der Eidgenossenschaft erhalten. **i.** Die IV evangelischen Städte und Glarus erneuern ihre Bitte, die VII katholischen Orte möchten die Stadt Mühlhausen wieder in den alten Bund aufnehmen. Diese entgegen, bei der letzten Verhandlung über dieses Geschäft sei darauf hingedeutet worden, daß Mittel vorhanden seien, welche die katholischen Orte bewegen werden, Mühlhausen zu verzeihen; man möge diese Mittel ihnen nun mittheilen, damit sie selbe an ihre obersten Gewalten bringen können. Erstere erklären, daß sie dergleichen noch keine andern Mittel kennen, als Verzeihung, daß sie dagegen gerne einen vermittelnden Vorschlag der katholischen Orte in den Abschied nehmen würden. **k.** Uri macht vor den Gesandten der andern katholischen Orte Anzug, schon wiederholt haben die IV Städte gebeten, die katholischen Orte möchten die Stadt Mühlhausen wieder in den Bund aufnehmen; Uri ermahne und bitte aber, wohl zu beherzigen, zu welcher „Verkleinerung“ der katholischen Religion und zu welcher Verringerung der Ehre und des Ansehens der katholischen Orte es gereichen würde, wenn sie entsprechen würden; so lange die Eidgenossenschaft bestehe, habe sie nie eine Stadt oder Landschaft in das Bündniß aufgenommen, die nicht zur katholischen Religion sich bekannt habe; wenn dieses nun aber mit der Stadt Mühlhausen, die des neuen Glaubens und mehrmals wider die katholischen Orte zu Felde gezogen sei, geschähe, so möchte das nicht allein den allmächtigen Gott erzürnen, sondern auch den katholischen Orten übel anstehen, die von allen Fürsten und Potentaten Beschirmer der katholischen Religion genannt werden, und die den Papst, den Kaiser und andere Fürsten versichert haben, daß sie sich Mühlhausens gar nicht mehr annehmen wollen; würden sie das gleichwohl thun, so könnten sie nicht allein des Beistandes der katholischen Fürsten, wenn sie dessen bedürftig werden sollten, verlustig gehen, sondern es wäre auch zu beforgen, daß ihnen der Salzkauf und der freie Handel auf österreichischem Gebiet abgeschlagen würde, zudem würden die evangelischen Orte in der gemeineidgenössischen Regierung eine Stimme mehr erhalten; man solle sich nicht viel darauf verlassen, daß aus der Freistellung der Religion in der Stadt Mühlhausen etwas Vortheilhaftes resultire, denn es sei Jedermann wohl bekannt, daß die Freistellung des



Glaubens mehrentheils zum Abfall vom katholischen Glauben Veranlassung gegeben habe. Uri bitte nun, diese Eröffnung wohlmeinend auf- und in den Abschied zu nehmen. **I.** (S. u. Sargans). **III.** Landammann Schilter von Schwyz bittet im Namen derer von Ugnach um Fenster mit der Orte Ehrenwappen in ihr neues Rathhaus. — Wird ad instruendum genommen. **II.** Vicar Anton von Sonvic, alt-Landammann im Rheinwald, eröffnet im Namen der III Bünde vor den Gesandten der XII Orte, von der Landschaft Misox und andern Gemeinden seien Klagen eingegangen, daß die Zoller zu Luggarus seit ungefähr drei Jahren einen ungewöhnlichen Zoll von dem, was sie auf dem Markt zu Luggarus kaufen und verkaufen, fordern, obschon diese Gemeinden von jeher zollfrei gewesen seien; er bitte um Abschaffung dieser Neuerung, und ebenso um Aufhebung des von einigen Orten erlassenen Mandats über den Kornkauf zu Luggarus, das eine Folge der Sperrung des Subernators gegen die Bündner sei, aber dem Bündniß zwischen der Eidgenossenschaft und den III Bünden, das jedenfalls der Vereinigung mit Mayland vorgehe, widerstreite. Wird ad instruendum in den Abschied genommen. **O.** (S. u. Luggarus). **P.** (S. u. Sargans).

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

**Graffschaft Sargans.**

**I.** Art. 125 Klöster.

**P.** Art. 32. Obrigkeitliche Lehen 2c.

**Landvogtei Luggarus.**

**O.** Art. 277. Zölle.

**Bern-freib. Vogt. überh.**

**d.** Art. 41.

Zu **O.** „Capittel zwischen dem Herzogthumb Meilant an einem, und gemein drey Pündten am andern vffgerichten ange schlagen vnd berathschlaget vff gfallen der Ehrsamten Gemeinden.

Erslichen sollend ernüerret vnd bestätigt werden die Verglichungen vnd die Capitulationen, vffgericht zwüschen dem Herzogen zu Meylant vnd den Gemeinden im Rhinwald in den Jaren 1442, 1450, 1471, 1478, vnd mit den Gemeinden Schambs, Bergell, Oberhalbstein, Engadin vnd Auerch in den Jaren 1467, 1478, 1484, welcher Inhalt in den Hauptbrieffen soll gesetzt werden, welcher soll gefiglet werden von ihr Excellenz vnd von den Herren von den dreyen Pündten, in Vollzug diser gegenwürtigen Abhandlung.

Vnd diemil sich begeben möchte, dz etwan Fürsten vnd Herren sich anmassen wölent, zu Betrug obuermeler Verglichungen vnd Capitulationen vnd anderm Schein Kriegsvoldh zu füren durch der drey Pündten Landt, dieselbige dann zugebruchen wider dz Herzogthumb Meilant, derhalben vff dz End hin, damit aller Zwyyfel hingenommen werde, welcher entstan möchte über dem Verstandt vnd Vpfliegung der obuermelten Conventionen, so werdent obgedachte Gemeinden sich erklären, daß sy durch ihre Landt kein Paß geben werdent keinem Kriegsvoldh, geb w3 Nation sy sigent, in Italia zu züchen, dz sy es nit vorhin dem Subernatoren zu Meylant wüssen lassint, zu verstan, ob es zu Schaden vnd Nachtheil des Herzogthumb Meilants dienen möchte. Vnd so sy von S. C. vergwüßt werdent, dz somlich Voldh dem Herzogthumb Meylant Schaden bringen möchte, so werdent sy versprechen, denselbigen nit zugeben, sonder denselbigen zu weren, wie hievor vermeldet ist.

Vnd die übrige Gemeinden der 3 Pünten in Krafft der Verpflichtung, die sy zusammen habent durch ihre Püntnuß, die werdent obuermelte Conventionen vnd Capitulationen bstäten, versprechende ihr Hilff mit allem irem Vermögen den obstenden Gemeinden zugeben, damit sy obuermeltem ihrem Versprechen vnd Verpflichtung mögent statthun vnd dieselbige halten.

Hiergegen so würdt der Herr Subernator zu Meylant in Rammen der R. Mt. in Hispanien den obgsagten Gemeinden vnd den vbrigen Gemeinden der 3 Pündten versprechen guote Nachpurschafft vnd Fründtschafft zuhalten, vnd im Gegentheil auch Niemandts kein Paß durch dz Herzogthumb Meylandt vergunnen, so zu Schaden ihnen oder ihren Vnderthanen erreichen möchte, in allweg vff die Form wie oben erläutert ist.

Wytter würd er allen Gemeinden der 3 Pünten vnd derselbigen Vnderthanen bewilligen fryen feilen Rhouff, Handel vnd Wandel der Personen vnd Gütteren, ohne allen Vorbehalt.

Wytter würt er nicht zulassen dz die Kauffmansgüter, welche in dz Dütschland vnd Niederlandt gefürt werdent oder von denselbigen Orten her vff dz Herzogthumb Meylandt gant kein anderen Paß bruchen mögendt, dann durch dz Schwyzerlandt vnd der dreyen Pünten Landt, ohne Nachtheil der Rechtsamen, so der Herr Bischoffe zu Chur pretendiert.



Man würt sich ouch verglichen, dz so es sich zutrüge, dz etwz Mißverständts zwüschen ihr Mt., als Herzogen zu Meylandt, vnd den Herren von den drey Pündten sich zutrüge, so werdent von jeder Parthey 2 Spruchlüt ernammet werden, welche zu Cleuen oder zu Sorico zusammen thommen sollent, jenach dem welche Part Kleger oder Antworter sein würt; die werdent innerthalb 2 Monaten samliche Gespän ohne wyter Vmbstendt richten vnd verglichen, vnd im Faal sy nicht mächtend vberlein thommen, so sollent die Parthien ein driten Man erwöllen, desse Erthandtnuß man geleben vnd nachthommen soll.

Der Herr Gubernator zu Meilandt würt sein Frygebigkeit wyter erzeigen vnd würt zulassen, dz man vß dem Herzogthumb Meilandt den obuermelten Gemeinden Getreite zulasse ein großer Anzal, weder in den obständen Capitulationen vermeldet ist, biß vff ein Anzal.

Diser Tractat sol wären ihr Mt. vnd ihres Successoren Lebenlang vnd fünf Jar nach ihrem Tod.

Die obuermelte Herren Gsanten der drey Pündten versprechen, sobald sy anheimbsch sein werdent ihren Herren vnd Oberrn dise Abhandlung fürzulegen vnd wellent Ordnung geben, damit innerthalb sechs Wochen zum lengsten man dem Herzogen den Entschluß zuschicke; vnd so diser Tractat ein Fürgang gwünt, so verspricht ihr E. wenn man figen würt die Ratification von ihrer Mt. vßzubringen innerthalb 4 Monaten. Vnd ehe man zu der Besiglung thombt, sollent dise gegenwürtige Capitulationen in guter Form gesetzt werden, vnd in deme sollent sy von den Deputierten beider Parthien vnderschröben werden.

Zu Meilant den 16. Novembris 1603.

Actenstück auf Papier im Kantonsarchiv in Chur, Übersetzung des wahrscheinlich lateinischen Originals, das fehlt. Eine im Ausbruke von dieser vielfach abweichende, theils bessere, theils schlechtere Übertragung liegt im Landesarchiv in Herisau, mit der Überschrift: „Gestelte Capitulationes entzwüschen den Herren Diego de Salazar, groß Cantler Irer K. Mt. zu Hispania des Königlichischen Stadts, Graf Don Georgio Maurique, des haimlichen Raaths, Herr Laurenzo Pelo, Präsident des Extraordinari Magistrat, vnd Margraf Oratio Palavicino, Gubernator zu Cum, als Delegiert von Ir Fürstl. Gnaden, vnd den Herren Hans von Sax, dieser Zeit Landtrichter des Oberen grauwen Pundts, Herr Johann Batista Tscharner, Pannerherr zu Cur, Herr Johann Guler, Landtaman vff Dausos, Herr Anthoni von Sonwig, wyland Vicari im Weltlin, Herr Johann Batista von Prevoft genandt Zamber, Pötestat im Pergell, Herr Rudolf von Planten von Zernez, wyland Landshoubtman im Weltlin, Herr Hans Luci Gugelberg von Mosß, Potenstat zu Tiran, als Gesandte gmeiner dreyen Pündten.“

## 525.

## Conferenz der V katholischen Orte.

Weggis. 1604, 5. März.

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiebe KK. 90.

Gesandte: Lucern. Jakob Sonnenberg, des Raths. Uri. Walther Imhof, Ritter, Landammann; Gideon Stricker, Statthalter. Schwyz. Rudolf Neding, Ritter, Pannerherr; Sebastian Büeler, beide alt-Landammann. Unterwalden. Wolfgang Schönenbühl, Landammann, von Obwalden; Kaspar Lussi, Ritter, alt-Landammann, von Nidwalden. Zug. Hans Jakob Stocker, alt-Ammann.

**a.** (S. u. bern-freib. Vogt. überh.). **b.** Lucern soll dem Gubernator zu Mayland die in einer Zuschrift an die katholischen mit Mayland verbündeten Orte ausgesprochenen freundschaftlichen Anerbietungen durch den spanischen Ambassador in Aller Namen verdanken und ihn gleichzeitig an Bezahlung der verfallenen Pensionen erinnern lassen. **c.** (S. u. Vier ennetbirg. Vogt. überh.). **d.** Die Gesandten nach Bern sollen instruiert werden, mit den Gesandten der übrigen Orte sich zu berathen, wie den täglich vorkommenden Einbrüchen und Diebstählen zu begegnen sei. **e.** An den Herzog von Savoyen wird ein Verwendungsschreiben erlassen für Ludwig Gall aus dem Thurgau, der in Turin handelt, damit er wie andere eidgenössische Kaufleute gehalten werde.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Bier ennetb. Vogt. überh.  
Bern-freib. Vogt. überh.

c. Art. 123. Rechts- und Gerichtssachen.  
a. Art. 42.

## 526.

### Conferenz der V katholischen Orte.

**Weggis. 1604, 14. April.**

Staatsarchiv Lucern. Acten: Wallis.

Gesandte: Lucern. Ludwig Schürpf, Ritter, Schultheiß; Jakob Sonnenberg, des Raths. Uri. (Entschuldigt). Schwyz. Rudolf Reding, Ritter, alt-Landammann und Bannerherr; Balthasar Kyd, Ritter, Sekelmeister. Unterwalden. Wolfgang Schönenbühl, Landammann, von Obwalden; Kaspar Ruffi, Ritter, alt-Landammann, von Nidwalden. Zug. Hans Jakob Stocker, alt-Ammann.

Auf eine Zuschrift der IV evangelischen Städte ab ihrer Conferenz zu Aarau,\*) daß im Wallis wieder Unruhen ausgebrochen seien, wurde dieser Tag eiligst beschriben, um sich zu berathen, wie die IV Städte einigermaßen zufrieden gestellt werden könnten und wie, wenn aus dieser Sache Thätlichkeiten entstehen würden, diesen zu begegnen und wie die Gegenwehr zu organisiren sei. Von Uri langt eine Entschuldigung seines Ausbleibens ein sammt einem Mißiv des Zehntens Gombs, worin gemeldet wird, daß man sich vereinbart habe und gegenseitig wieder abgezogen sei, weßwegen die katholischen Orte sich nicht weiter bemühen möchten. Das vernimmt man mit nicht wenig Verwunderung und Bedauern, indem man daraus ersieht, daß die Katholischen im Wallis unter sich selbst uneinig sind, und daß „aller glimpf den sectischen geben wird,“ was man für eine List der Gegenpartei hält, um die Sache hinzuschleppen, damit dann die gute Gelegenheit, welche die Katholischen gegenwärtig haben, ihnen entzogen und der Vortheil der Gegenpartei in die Hand gespielt werde. Nunmehr hält man eine Berathung über diesen Gegenstand vor der Hand nicht für nöthig, bis man andere Berichte erhalten haben wird, dagegen wird Lucern beauftragt, in der V Orte Namen den IV Städten zu antworten und ihnen zu verdeuten, daß sie sich in die Religionsangelegenheiten im Wallis ferner nicht einmischen möchten. Uri wird sein Bericht verdankt mit der Bitte, den Hauptmann Moriz Eder nebst noch einer andern zuverlässigen Person so bald als möglich nach dem Wallis zu schiken, um sich über den Sachverhalt genau zu erkundigen, ferner in der V Orte Namen die von Gombs zu ermahnen, ein ernstliches Aufsehen zu haben und darauf zu halten, daß dem vispischen Abschied endlich nachgelebt werde, wobei sie auf die Hülfe und Unterstützung der katholischen Orte rechnen können. Schließlich wird Freiburg ersucht, seinerseits Rundschafter im Wallis zu halten und über Alles zu berichten, was vorkommen möchte.

Der in der Folge oft angezogene Abschied des Rathstags zwischen dem Bischof und Domcapitel von Sitten und der Landschaft Wallis zu Visp, 1604, 15. bis 17. März (alt. Kal.), lautet im Auszug wie folgt:

a. Wegen Abwesenheit des Landschreibers wird Sebastian Zuber, alt-Landvogt zu St. Moriz, einstimmig als Schreiber erwählt. b. Auf die Nachricht, daß in den obern Zehnten Unzufriedenheit und Unruhen entstanden seien wegen der durch die Protestanten eingeführten Neuerungen in Religions- und Glaubenssachen, hat der Bischof diesen Rathstag ausgeschriben und eine größere Anzahl von Rathsgesandten aus allen Zehnten dazu berufen, damit die Sache reiflich überlegt und künftigen

\*) Ein Abschied dieser Conferenz scheint nicht vorhanden zu sein.

übel vorgebeugt werde. In Betracht des Elends und Jammers, welches Unruhen und Kriege namentlich wegen Religions-  
 sachen überall mit sich bringen, und in Betracht, daß dieses eine Sache ist, die nicht in das Recht gezogen werden kann,  
 und damit künftiger Zwietracht vorgebeugt und Frieden und Einigkeit im Vaterlande gepflanzt werden, wird von General-  
 vicar, Domstift, Landeshauptmann und den Rathsboten aller sieben Zehnten einmüthig erkannt: Die Protestanten sollen  
 fürderhin wie die andern Landleute zum alten Glauben sich halten und den Sacramenten, Satzungen und Bräuchen der  
 katholischen Kirche nachleben, ohne Eintrag oder Neuerung; wer das übersehen würde, soll von der geistlichen und  
 weltlichen Obrigkeit an Leib und Gut bestraft werden; gegen den Abschied zu Bisp von 1592 und den letztes Jahr in  
 Gegenwart der Gesandten der VII katholischen Orte aufgerichteten darf Niemand weder mit Rath noch mit That etwas  
 thun; alle andern Abschiede über Religions- und Glaubenssachen sollen hiemit widerrufen und cancellirt sein. Fortan darf  
 kein Protestant in den Landrath oder zu Legationen gebraucht oder zu gemeinen Ämtern befördert werden, vorbehalten jene,  
 welche sich jetzt befehren und von ihrer Prätenzion absehen; jenen aber, welche sich nicht ergeben und zum Glauben der  
 frommen Altvordern sich nicht befehren wollen, soll ein bestimmter Termin, nämlich Landleuten ober- und unterhalb der  
 Morge zwei Monate, Fremden zehn Tage für ihren Abzug bestimmt werden, gemäß des Abschieds zu Bisp von 1592. Bei  
 Verlust von Ehre und Gut, Leib und Leben ist denselben verboten, mit Worten oder Werken, inner- oder außerhalb Landes  
 Jemanden zu schelten oder zu schädigen. Kraft des unter Bischof Johann Jordan ergangenen Abschieds soll Jedermann ver-  
 boten sein, eigene oder amvertraute Kinder in neugläubige, zwinglische, calvinische, lutherische sectische Schulen zu schicken, bei  
 60 Pfund Buße für jede Übertretung, den Eltern aber und Vormündern ungehorjamer junger Leute sollen die Strafen  
 unschädlich sein; alle Knaben, die in sectischen Schulen sich befinden, sollen zurückgenommen und in katholische Schulen gethan  
 werden; der Bischof und sein Statthalter werden keinen Studiosen, der an solchen Orten studirt hätte, als Notar acceptiren  
 noch bestätigen. Allen Notaren und geschworenen Schreibern der Landschaft ober- und unterhalb der Morge, die sich diesem  
 nicht fügen wollen, soll das Amt und die Feder genommen sein. Allen Bücherkrämern soll bei Strafe der Confiscation der  
 Waare verboten sein, neugläubige Bücher in die Landschaft zu bringen; leisten sie der ersten Verwarnung nicht Folge, sollen  
 sie drei Stunden lang an das Halseisen gestellt werden. Die Kirchendiener sammt dem Richter jedes Ortes haben die  
 Befugniß, die Bücher zu visitiren. Die als rebellisch befundenen Personen sollen von geistlicher und weltlicher Obrigkeit der  
 Gebühr nach bestraft werden. Der bischöfliche Statthalter (Adrian von Niedmatten, Abt zu St. Moriz) sammt den übrigen  
 geistlichen und weltlichen Rathsgesandten wollen hiemit Namens ihrer Rätthe und Gemeinden alle Geistlichen ob und nid der  
 Morge zur Besserung ihres ärgerlichen Lebens, Wandels, Thuns und Lassens ermahnt haben, damit sie nicht mehr mit allen  
 gemeinen Lastern sich befleken, sondern dem Volk mit gutem Exempel vorstehen. **e.** Nachdem vor geseßenem Rath von den  
 Gesandten einiger Zehnten und Procuratoren der Gemeinden geklagt worden, daß Hauptmann Jossen und Landschreiber  
 Guntren ihres Glaubens wegen beim Volk verdächtig seien und großer Unwille gegen sie herrsche, wird beschloffen, Jossen  
 und Guntren sollen bis auf weitem Bescheid aller Ämter enthoben sein, weder im Landrath noch in Rathsverksammlungen  
 sitzen, zu keiner Legation gebraucht werden; sie sollen sich daneben aller Practiken und heimlichen Anschläge inner- und außer-  
 halb Landes enthalten, bei Strafe an Leib und Gut; an die ihretwegen im vorigen und gegenwärtigen Jahr erlausenen  
 Kosten soll Jossen 200, der Landschreiber 100 Ducatonen oder Silberkronen bezahlen. Und weil die Protestanten letztes  
 und gegenwärtiges Jahr viele Ursache zu Rathsverksammlungen und andern Unkosten gegeben, des Bischofs Gebote und Ver-  
 bote und freundliche Ermahnungen nicht beachtet haben, wird ihnen 1500 Ducatonen, und dem Hans Commuins, Bürger  
 und Kaufmann zu Sitten, 200 Kronen an diese Kosten zu bezahlen auferlegt; den Protestanten ob und nid der Morge wird  
 indeß überlassen, die Bezahlung genannter Summe unter sich zu repartiren. Von diesen 2000 Kronen erhält der Bischof  
 100, das Capitel 50, jeder Zehnten 258 und überdieß der Zehnten Gombs noch fernere 10 Ducatonen. **d.** Die Er-  
 mahnung des Statthalters, daß endlich der neue Kalender angenommen werden möchte, weil daraus ein gutes Einvernehmen  
 mit allen katholischen Ständen erfolgen würde und zu hoffen sei, der Papst werde dann etliche Studenten aus der Landschaft  
 auf seine Kosten studiren lassen, wird von den Gesandten mit der Zusicherung ihrer möglichsten Bemühungen in den Abschied  
 genommen. **e.** Bei 60 Pfund Buße wird verboten, in den von der Kirche gebotenen Zeiten Fleischspeisen zu essen; wer  
 die Buße nicht zu entrichten vermag, soll am Leibe gestraft werden, durch Abhauen eines Ohrs oder mit dem Halseisen,  
 jedoch des Bischofs und des Ortsrichters Rechte vorbehalten. **f.** Ferner wird beschloffen, wenn Einer von den Protestanten

wegen Glaubenssachen rechtlich angesucht würde, soll alsdann der ganze Zehnten vor Recht erscheinen. **g.** Die Väter Kapuziner sollen in allen Zehnten ungehindert das Wort Gottes verkündigen dürfen. Die Gesandten versprechen, dieses bei ihren Räten und Gemeinden befürworten zu wollen. **h.** Die Gesandten der Stadt und des Zehntens bitten verlangen, daß den Säumern der obern Zehnten anbefohlen werde, sich in Zukunft bescheidener zu benehmen, damit ihre unnützen Reden nicht andere Landleute zu entgelten haben. **i.** Auf den Anzug einiger Zehnten wird beschloffen, das gemeine Geschüz auf erstes Begehren der vier obern Zehnten zu vertheilen, zu welcher Vertheilung jedoch auch die übrigen Zehnten beigezogen werden sollen. **k.** Dem Bischof ist von Bern ein Schreiben zugekommen, in welchem es die Landschaft vor den heimlichen Anschlägen gegen sie warnt und meldet, daß in ihrer Nähe viel Kriegsvolk sich sammle, mit der Absicht, Uneinigkeit im Wallis sich zu Ruze zu machen. Diese bundesgenössische Wohlmeinung will man Bern verdanken und ihm mittheilen, daß man nicht unterlassen werde, auf die Pässe Acht zu haben. Daneben wird beiden Obersten ob und mit der Morge anbefohlen, in Italien, im Aargsthal und wo sonst nöthig gute Ordnung zu geben und das Kriegsvolk wider die Anschläge der Feinde bereit zu halten. **l.** Statthalter, Capitel, Landeshauptmann und die Gesandten der sieben Zehnten protestiren jeder für sich feierlich, daß die angelegten Bußen ihren Freiheiten, alten Bräuchen und Immunitäten nachtheilig seien. **m.** Zum Beschluß wird Jedermann zu Friede und Ruhe ermahnt und daß man sich von der geistlichen und weltlichen Obrigkeit verseehe, sie werde ihren Beschlüssen Nachachtung verschaffen.

Staatsarchiv Lucern, Acten: Wallis.

### 527.

#### Conferenz der VII katholischen Orte sammt Appenzell Inner-Rhoden.

Lucern. 1604, 27. April (Dienstag nach Quasimodo).

Staatsarchiv Lucern: Lucerner Abscheide H. 9, und Acten: Wallis. — Kantonsarchiv Freiburg. Abschiedb. 69.

Gesandte: Lucern. Ludwig Schürpf, Ritter, Schultheiß; Jost Pfyffer, Ritter, alt-Schultheiß; Christof Kloos; Niklaus Pfyffer, Ritter, Pannerherr; Walthher Amrhyn, Ritter; Jakob Sonnenberg, alle des Raths. Uri. Walthher Imhof, Ritter, Landammann; Gideon Stricker, Statthalter. Schwyz. Sebastian Büeler, Landammann; Balthasar Ryd, Ritter, Sekelmeister und des Raths. Unterwalden. Wolfgang Schönbühl, Landammann, von Obwalden; Oberst Kaspar Ruffi, Ritter, alt-Landammann, von Nidwalden. Zug. Hans Jakob Stocker, Ammann; Vogt Kaspar Hüsler; Hauptmann Heinrich Meyenberg, alle des Raths. Freiburg. Heinrich Lamberger, alt-Burgermeister; Hauptmann Hans Wild, beide des Raths. Solothurn. Petermann Sury, Sekelmeister und des Raths. Appenzell Innerrhoden. Ulrich Käff, Landammann; Johann von Heimen, Ritter, alt-Landammann.

**a.** Mit Befriedigung vernimmt man, daß die Angelegenheiten im Wallis durch das Mittel des vispischen Abschieds und einhelliger Vergleichung aller Zehnten sich ganz glücklich zur Wohlfahrt der katholischen Religion anlassen, wofür Gott der höchste Dank gebührt. Beinebens werden auch die Mühe und Kosten, welche die Orte Lucern, Uri und Freiburg bisher dieser Sache wegen gehabt haben, einstweilen verbant mit der Zusicherung, daß sie später berechnet und von den mit Wallis verbündeten Orten gemeinschaftlich getragen werden sollen; die drei Orte sollen inzwischen fortfahren, durch zuverlässige Rundschafter Alles in Erfahrung zu bringen, was vorgeht, auch soll sich jedes Ort gerüstet halten und auf der Hut sein und sich der wiederholt schriftlich und mündlich den Wallisern gemachten Versprechungen und der auf letzter Tagfagung zu Baden gegenüber den IV evangelischen Städten eröffneten Erklärung erinnern, daß man Wallis mit Gut und Blut beistehen werde; Bern namentlich soll auf nächster Tagfagung um eine Erklärung angegangen werden, ob es den katholischen Orten Brief und Siegel halten und sich der Religionsfachen im Wallis begeben wolle,



wozu es kraft Landfrieden und vor Gott und der Welt verpflichtet sei; auch sollen ihm seine fortwährenden Musterungen und Rüstungen, die heimliche Lieferung von zwei Stücken Feldgeschütz an die von Leut u. dgl. vorgehalten werden. An den Abt von St. Moriz, als bischöflichen Statthalter, und an alle sieben Zehnten wird, unter Mittheilung gegenwärtiger Verhandlung, ermunternd geschrieben. Mit dem Nuntius wird über Reformation der Geistlichen, über Errichtung eines Kapuzinerklosters, über Erziehung und Bildung der Jünglinge in Seminarien und im Collegium zu Mayland zur Wohlfahrt der Landschaft Wallis und zu Erhaltung der katholischen Religion daselbst verhandelt. Den Orten wird möglichste Geheimhaltung dieser Dinge und Behutsamkeit dringend anempfohlen. **b.** Der päpstliche Nuntius meldet, daß der Papst in seiner väterlich gnädigen Gefinnung gegen die katholischen Orte mit Beharrlichkeit festhalte, daß er mit besonderer Freude den guten und gottseligen Eifer, den die katholischen Orte bisher in Bezug auf die Ehre Gottes, seine Kirche und die katholische Religion, namentlich bei diesem Walliser Handel an den Tag gelegt, wahrgenommen habe, und daß er seine frühern väterlichen Anerbieten gegen sie erneuere (Breve vom 25. October 1603). Das wird mit Freuden angehört und durch eine Zuschrift an den Papst verdankt. **c.** (S. u. bern-freiburg. Vogt. überh.). **d.** Die Gesandten auf nächsten Tag sollen instruiert werden zu berathschlagen in Betreff der Bettelbriefe, welche Obrigkeiten und Landvögte an arme übelmögende Personen ertheilen. **e.** Glarus schreibt, man möchte ihm bei seinen Reclamationen gegen Frankreich bezüglich der Zahlungen beistehen. Antwort: Man werde nicht ermangeln, dieses Gesuch in den Abschied zu nehmen, um auf nächste Tagfagung darüber zu instruiren, da man in ähnlichem Falle sei. **f.** In Betreff des Bündner Handels sollen die Gesandten auf künftigen Tag zu Baden mit Vollmachten versehen werden, damit man sich übereinstimmend verhalte. **g.** Sebastian Zuber, alt-Landvogt zu St. Moriz, berichtet als Gesandter des Bischofs, Domcapitels und gemeiner Landschaft Wallis, wie die jüngsten Unruhen im Wallis vor sich gegangen, wie seither durch die Gnade Gottes die Einigkeit wieder hergestellt und wie namentlich die katholische Religion in gar glücklichem Fortgang sei; er meldet, wie einige Schreiben der katholischen Orte an die obern Zehnten zu der Meinung Anlaß gegeben haben, als seien die Gombser zu ihrem unzeitigen Aufbruch aufgewiegelt worden, und dankt für treues Aufsehen und tröstliches Zusprechen. Wird unter Entschuldigung jener Schreiben verdankt, mit der Bitte, die Landschaft möchte in ihrer friedlichen Einigkeit verharren, wozu das einzige Mittel sei, daß sie den Rathstagsabschied von Visp vom 15./17. März pünktlich in Vollziehung setze. **h.** Der französische Ambassador beschwert sich in einer Zuschrift vom 25. April gegen die Unterhandlungen mit dem Ambassador Casale über Erläuterung einiger Punkte des Bündnisses mit Spanien. Wird zu Entschuldigung der Obrigkeiten freundlich beantwortet. **i.** Da die Gesandten der mit Spanien verbündeten Orte instruiert sind, die Erläuterung einiger Punkte des Bündnisses mit Spanien, in Folge deren Genehmigung durch die höchsten Gewalten, mit dem spanischen Ambassador abzuschließen, so wird darüber eine förmliche Vertragsurkunde ausgefertigt und gegenseitig ratificirt und dann mit großem Gepränge ein feierlicher Gottesdienst mit te deum laudamus in der Pfarrkirche, in Gegenwart des päpstlichen Nuntius, des savoyischen Ambassadors, der Priesterschaft und des Raths, und unter Zubrang einer großen Menge Volkes abgehalten und das Fest mit einem köstlichen Gastmahl in der Wohnung des Ambassadors Casale geschlossen (Beilage 17). **k.** Uri, Schwyz und Unterwalden, als Schirmorte, sollen ihren Gesandten nach Baden Vollmacht ertheilen, eine angemessene Beisteuer an den Bau des Kapuzinerklosters zu Rapperswyl zu bewilligen. **l.** (S. u. Laus). **m.** Da Erzherzog Albrecht von Osterreich und der Gouvernator der Grafschaft Burgund den katholischen Orten Hülfe und Beistand anerbieten haben, auf den Fall, daß

sie des Walliser Geschäfts wegen in Noth gerathen sollten, wird Freiburg, das in dieser Sache bisher mit Anerkennung gearbeitet hat, beauftragt, ihnen in Aller Namen verbindlich zu danken. **n.** Doctor Schmidlin, Abgesandter des Bischofs von Basel meldet, daß der Bischof die Widerwärtigkeiten, die den katholischen Orten wegen Wallis begegnen, herzlich bedauere und sich entschlossen habe, ihnen im Fall der Noth mit all' seinem Vermögen, ja mit seiner eigenen Person beizustehen, weil es sich dabei um die Ehre Gottes und um Erhaltung der katholischen Religion handle, dagegen bitte er, ihm in der Vieler Angelegenheit bundesgenössische Hülfe und Hand zu bieten. Wird unter Verdankung zugesichert. **o** u. **p.** (S. u. Rheinthal). **q.** Der savoyische Ambassador, Graf von Tournon, vermeldet des Herzogs freundlichen Gruß und Bereitwilligkeit, den katholischen Orten in allen ihren Nöthen treuen Beistand zum Schirm ihres Vaterlandes und ihrer Freiheiten zu leisten, und bittet um Aufnahme der Markgrafschaft Saluzzo in das Bündniß, worum er bereits jedes Ort angesucht habe. — Gruß und Anerbieten werden verdankt, das Begehren wegen Saluzzo wird in den Abschied genommen; dabei wird er an Bezahlung der verfallenen Pensionen erinnert. **r.** Die mit Spanien verbündeten Orte stellen durch einen Ausschuß beim Ambassador Casale das Begehren, es möchte in Betreff des Salztransits ein Nebenvertrag auf eine bestimmte Anzahl Jahre abgeschlossen werden, indem dieser Punkt in das erneuerte Bündniß einzuverleiben nicht erhältlich gewesen sei, worüber er sich noch vor Besiegung des Bündnisses erklären möchte. Er stellt Entsprechung in Aussicht. **s.** Betreffend das Begehren des Lieutenants Fridolin Freuler von Glarus im Namen der Obersten und Hauptleute, welche Ansprachen an Frankreich haben, hat man es bei dem gestern (?) gefaßten Beschlusse verbleiben lassen. **t.** Die V Orte sollen ihre Erklärung über Abzug von Vieh und Fahrhabe, Arreste und Verbote und Baarzahlung von zu Lucern gekauften Kernen nach Lucern schicken.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landvogtei Rheinthal.

**o.** Art. 151. Locales.

**p.** Art. 57. Güterverkauf &c.

Landvogtei Lanis.

**i.** Art. 331. Schulsachen.

Bern-freib. Vogt. überh.

**e.** Art. 43.

Die Gesandten Appenzells aus dem Freiburger Exemplar.

## 528.

Gemein-eidgenössische Tagsatzung der XIII und zugewandten Orte.

Baden. 1604, 9. Mai.

Staatsarchiv Lucern. Allg. Abschiede KK. 109. — Kantonsarchiv in Aarau, XI. 7. — Kantonsarchiv Baselstadt. Abschiede 1602—1604.

Gesandte: Zürich. Konrad Großmann, Bürgermeister; Johannes Escher, Sekelmeister und des Raths. Bern. Hans Rudolf Sager, Schultheiß; David Tscharner, des Raths. Lucern. Ludwig Schürpf, Ritter, Schultheiß; Jakob Sonnenberg, des Raths. Uri. Peter Gisler, Ritter, Landammann; Gideon Stricker, Statthalter und des Raths. Schwyz. Sebastian Büeler, Landammann; Rudolf Reding, Ritter, alt-Landammann und Pannerherr. Unterwalden. Peter Zinsfeld, Landammann, von Obwalden; Kaspar Ruffi, Ritter, Landammann, von Nidwalden. Zug. Hans Jakob Stodler, Ammann; Michael Ruffbaumer, des Raths. Glarus. Melchior Häfßi; Michael Bälbi, beide alt-Landammann. Basel. Jakob Götz; Sebastian Beck, beide des Raths. Freiburg. Hans Meyer, Schultheiß; Heinrich Lamberger, Bürgermeister und des Raths. Solothurn. Petermann Sury, Benner und des Raths. Schaffhausen. Georg Mäder, Bürgermeister;

Heinrich Schwarz, des Rath's. Appenzell. Johannes von Heimen, Landammann, von Inner-Rhoden; Sebastian Thöring, Landammann, von Außer-Rhoden.

Abt von St. Gallen. David Studer, Hofmeister. Stadt St. Gallen. Joachim Reutlinger, Bürgermeister. III Bünde. Vicar Anton von Sonvic, alt-Landammann im Rheinwald; Gregorius Meyer, Sekelmeister und des Rath's (zu Chur); Johann Guler, Ritter, Landammann. Wallis. (Nicht abgegeben). Rottweil. Martin Wäber, Bürgermeister; Jakob Pfister, Zunftmeister und des Rath's. Biel. Hans Apffel, Sekelmeister; Christof Krachbelz, beide des Rath's.

**a.** Die Gesandten Zürichs melden nach Eröffnung des eidgenössischen Grußes, daß sie Vollmacht zur Rechnungsablage haben über das, was Zürich von den 400,000 Kronen erhalten habe, sofern die Gesandten der übrigen Orte gleiche Vollmacht besitzen. Da die Instructionen darüber ungleich sind und der französische Ambassador anwesend ist, so wird die Sache eingestellt bis man vernommen hat, was derselbe vorbringen wird. Der darauf von Herrn von Vic mündlich gehaltene Vortrag (dem Gesuch um schriftliche Vorlage seines Vortrags ist er nicht nachgekommen) wird gebührend verdankt mit dem Anerbieten, daß man stets bereit sei, dem König alle möglichen Dienste zu erzeigen. **b.** Die Gesandten der III Bünde suchen in einläßlichem Vortrage darzuthun, daß die Sperrung des Gubernators von Mailand gegen Bündner, sowie die Erbauung einer Festung wider die alten Verträge sei und in der Consequenz der ganzen Eidgenossenschaft zum Nachtheil gereichen werde, und stellen das Gesuch, die Eidgenossen möchten sich endlich erklären, welcher Hülfe sich Bündner im Fall der Noth zu ihnen zu versehen hätte. Dem dießfalls an ihn abgeordneten Ausschuß antwortet der spanische Ambassador Casale, wenn die Bündner nicht selbst um die Erneuerung der Verträge mit Mayland bei dem Gubernator eingekommen wären, würde derselbe sie darum nie angesprochen haben, indem er sehe, daß sie sich von solchen leiten lassen, welche unter dem Schein, ihren Nutzen zu fördern, nur ihr Verderben bezwecken; er hege die Überzeugung, daß er in dieser Sache soviel möglich immer so gehandelt habe, wie es zum Besten der Bündner gewesen sei, und werde das auch in Zukunft thun, da er sehe, daß die Eidgenossen es wünschen; wenn aber die Bündner ohne Rücksicht auf ihren eigenen Vortheil sich von den Interessen Anderer regieren lassen, so werden alle seine Bemühungen umsonst sein; der König wünsche nichts so sehr, als die Freundschaft der ganzen Eidgenossenschaft, und wenn die Bündner sich nach des Königs Freundschaft begierig erzeigen, so werde sie ihnen nicht abgeschlagen werden. Nachdem sodann die Gesandten Bündens auf die Anschuldigung des Ambassadors, als seien die Bündner wegen ihren mit Frankreich und Venedig abgeschlossenen Bündnissen an diesen Differenzen schuld, geantwortet und dargethan hatten, daß die Unterhandlungen zu Mayland über Erneuerung des Bündnisses zu keinem Resultate geführt haben, weil der Gubernator zu schwere Conditionen gestellt habe, und nachdem der spanische Ambassador, um Rath gefragt, was er meine, durch welche Mittel die Freundschaft zwischen dem Gubernator und den Bündnern wieder hergestellt werden könne, den Bescheid gegeben, daß eine Gesandtschaft beim König und beim Grafen von Fuentes viel ausrichten könne, wenn die Bündner den Gesandten ausgedehnte Vollmacht erteilen, daß Alles, was sie in diesem Geschäft verhandeln würden, jezt und in Zukunft Kraft und Macht haben solle, und daß er versichert sei, es werde ihnen dann geholfen, die Festungen abgebrochen und das alte nachbarliche Verhältniß hergestellt; nachdem endlich die Gesandten der Bündner erklärt, daß sie gegenwärtig die vorgeschlagenen Mittel anzunehmen keine Vollmacht haben, und eine Überschreitung ihrer Instructionen schwer zu verantworten hätten, so werden sie ernstlich aufgefordert, bei ihren Räten und Gemeinden beförderlichst diese Vollmacht auszuwirken und unverzüglich nach Zürich zu



schicken, damit die Gesandtschaft ihren Fortgang habe (Zuschrift aller Orte und deren Zugewandten an die Räte und Gemeinden gemeiner III Bünde, d. d. 15. Mai). Auf den Fall, daß die Bündner dazu einwilligen, werden als Gesandte nach Mayland bezeichnet Bürgermeister Großmann von Zürich, Schultheiß Schürpf von Lucern und die Landammänner Gisler von Uri und Hässi von Glarus. Die Bündner sollen auch Gesandte mitschicken, um Bescheid geben zu können, wenn man bei den Verhandlungen Aufschlüsse nöthig haben würde. Schließlich wird den Bündnern die Versicherung ertheilt, daß die Eidgenossen ihnen Alles treu und ehrlich leisten und halten wollen, was die Bünde vorschreiben. **c.** Da auf letzter Tagsatzung zu Baden beschloffen worden war, eine Tagsatzung wegen der französischen Zahlung auf den 28. März abzuhalten, um die Rechnungen über Alles zusammen zu tragen, was die Obrigkeiten und Privatpersonen von den letzten 400,000 Kronen erhalten haben, auf daß man sich überzeugen könne, wo diese Summe hingekommen sei, und da diese Tagsatzung bis auf heute verschoben worden ist, so werden nun nach Einsicht der Instructionen alt-Landammann Reding, Benner Sury und Dr. Heinrich Schwarz bezeichnet, um dem König die Beschwerden der Obersten und Hauptleute vorzutragen. Diese Gesandtschaft soll so bald als möglich zurückkehren, um auf künftiger Jahrsrechnungstagsatzung Bericht erstatten zu können. Die Gesandten Zürichs, die dazu zu stimmen keine Vollmacht haben, werden gebeten, die Zustimmung ihrer Obern auszuwirken. **d.** (S. u. bern-freiburg. Vogt. überh.). **e.** Die Gesandten von Zürich melden, daß zuverlässigen Berichten zufolge abermals etwas gegen Genf beabsichtigt werde, indem man Instrumente zum Brechen der Stadtmauern aufgefunden habe. Da dieses wider den Frieden und die Verträge sei, welche die fünf Orte zwischen dem Herzog und der Stadt Genf unterhandelt haben, so beantragen sie, daß, weil eine Beschwerde dieser Orte ohne Erfolg geblieben, die Eidgenossen gemeinsam eine Zuschrift an den Herzog erlassen, um das Zurückziehen der Truppen von den Gränzen zu begehren. — Die Gesandten der katholischen Orte nehmen diesen Antrag in den Abschied. **f.** Die VII katholischen Orte ziehen an, sie haben auf letzter Tagsatzung von den IV Städten eine Erklärung begehrt, ob sie die von Wallis bezüglich der katholischen Religion beim Landfrieden verbleiben lassen wollen; die Antworten von Zürich, Basel und Schaffhausen haben befriedigt, wofür sie ihnen zu Dank verbunden seien, Bern aber habe erwidert, es habe einen Bund mit Wallis und werde nicht davon lassen und den Bedrängten behülflich sein; schon damals sei gezeigt worden, daß dieser Bund nicht mit den ungehorsamen und rebellischen Unterthanen, sondern mit der Obrigkeit abgeschlossen worden und daß man nur der Obrigkeit beizustehen schuldig sei, wenn sie irgendwie bedrängt würde; inzwischen seien Unruhen daselbst ausgebrochen, durch Gottes Fügung aber sei nichts Thätliches daraus erfolgt, sondern ein Vertrag zu Bisp zu Stande gekommen. Gemäß demselben werde Niemand bedrängt, sondern denen, welche sich nicht zur katholischen Religion bekennen wollen, stehe das Land offen, also daß sie mit Weib und Kind, Hab und Gut frei und sicher fortziehen können. Bei dem genannten Aufbruch habe man zu Leuf zwei Geschütze mit der Stadt Bern Wappen gesehen, woraus man entnehmen könne, wer den Ungehorsamen beistehe. Die katholischen Orte möchten „lyden“, daß der Landfrieden gehalten würde, nach welchem Bern sich der Religionsfachen im Wallis nicht anzunehmen habe, sie trachten auch, Wohlstand und Einigkeit im Vaterland zu erhalten; wenn man indeß den Ungehorsamen und der Minderheit beistehe, werden sie die Bünde auch zu halten wissen und den Obrigkeiten Beistand leisten. Sie bitten daher, es beim Abschied von Bisp bleiben zu lassen und diesen ihren Vortrag mit eidgenössischer Wohlmeinung aufzunehmen. Die Gesandten Berns sind darüber nicht instruiert und nehmen die Sache in den Abschied. **g.** Zürich eröffnet, schon wiederholt haben die IV evangelischen Städte an die VIII katholischen Orte das dringende Ansuchen ge-



stellt, Mühlhausen wieder in den Bund aufzunehmen, aber immer ohne Erfolg; die katholischen Orte haben ihnen angemuthet, sie sollen entsprechende Mittel hiefür zeigen, nun aber kenne Zürich kein anderes Mittel, als daß eben die katholischen Orte Mühlhausen wieder aufnehmen und neue Schnüre in die Briefe ziehen und diese von neuem besiegeln, indem dann der „Kranz loblicher Eidgenossenschaft“ wieder vollständig werde, wenn dagegen die andern Orte Mittel kennen, sollen sie dieselben eröffnen. Sie bitten daher, man möchte der Stadt Mühlhausen ihren Fehler verzeihen; wenn man mit freundlichem Bescheid begegne, haben sie, die Gesandten Zürichs, noch etwas Ferneres vorzubringen. Die Gesandten der katholischen Orte haben über diese Sache keine Instruktionen, weil sie in der Ausschreibung nicht erwähnt worden, und verlangen Verschiebung auf die Fahrrechnungstagsatzung, wünschen aber doch zu vernehmen, was Zürich noch Weiteres vorzubringen habe. Uri bleibt bei seinem frühern Botum und verlangt Abweisung. Darauf eröffnen die Gesandten der IV Städte sammt Glarus, der Kaiser habe von ihnen verlangt, daß sie sich der Stadt Mühlhausen nichts annehmen sollen, indem diese zu seiner Landvogtei Hagenau im Elsaß gehöre; darauf haben sie geantwortet; seither aber sei eine Zuschrift vom Kaiser eingelaugt, worin er ihnen das Recht gemäß Erbeinung darzulegen und einen Richter bezeichne; würde dieses geschehen, so möchte es den Eidgenossen schwer fallen, sich in solche Beschwerden einzulassen, indem später die ganze Eidgenossenschaft auf diese Weise angefochten werden könnte. Sie wünschen nun Rath, ob sie sich in das Recht einlassen sollen oder nicht, und eine Erklärung, wessen sie sich zu den andern Orten zu versehen hätten, wenn sie, falls der Kaiser Mühlhausen angreifen sollte, dieser Stadt bundesgemäßen Beistand leisten würden. Die Gesandten der katholischen Orte, die darüber nicht instruiert sind, nehmen den Gegenstand in den Abschied. **h** u. **i**. (S. u. Lanis). **k**. Das Gesuch des Landammanns Lussi von Unterwalden im Namen des Fähnrich Sebastian Zelger um Fenster mit der Orte Ehrenwappen in dessen neue Wirthschaft wird ad instruendum genommen. **l**. Um der Befästigung durch die Landstreicher los zu werden wird verfügt, jede Obrigkeit soll auf diese Leute ein wachsames Auge haben und solche, welche den wirklich Armen das Almosen ablaufen, einziehen und auf die Galeeren schiken. Man hält dieses Mittel für das einzig wirkfame, sie aus dem Lande zu bringen. **m**. (S. u. Sargans).

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Graffschaft Sargans.

**m**. Art. 16. Amtsantritt des Landvogts.

Landvogtei Lanis.

**n**. Art. 62. Allg. Verwaltungssachen.

**o**. Art. 254. Justizsachen.

Bern-freib. Vogt. überh.

**p**. Art. 44.

**q** aus dem Exemplar im Nargauer Archiv § 10.

Note am Schlusse des Basler Exemplars: „Von dem Herrn Landammann Döring von Appenzell ist à part bey Herrn Jacob Böhen vmb Fenster in Jr Reuü gepawen Rhathauß angehalten worden.“

## 529.

Legation im Namen der XIII und zugewandten Orte nach  
Paris. 1604, 27. Mai bis 22. Juli.

**Staatsarchiv Zürich.** Schubische Sammlung, Nr. 92, S. XLV. — **Staatsarchiv Lucern.** Sammlung der nicht gebundenen Abschiede.

Gesandte: Rudolf Reding, Ritter, alt-Landammann, von Schwyz; Petermann Sury, Benner und des Raths, von Solothurn; Dr. Heinrich Schwarz, des Raths, von Schaffhausen.

Die Gesandten erstatten über ihre Mission folgenden Bericht: Am 27. Mai seien sie in Solothurn zusammen gekommen und haben am folgenden Tage dem Ambassador ihre Aufwartung gemacht, um allfällige Aufträge entgegen zu nehmen. Derselbe habe ihnen zwei Empfehlungen, die eine an den König, die andere an Herrn von Sillery mitgegeben. Mittags den 8. Juni seien sie in Paris angekommen. Am 9. haben sie sich zu Herrn von Sillery verfügt, diesem der Orte und Zugewandten freundlichen Gruss vermeldet, ihm die Gründe ihrer Mission mitgetheilt und ihn gebeten, ihnen zu einer Audienz beim König zu verhelfen. Derselbe habe sie freundlich bewillkommt und bedauert, daß die zurückgebliebenen Zahlungen zu Beschwerden den Anlaß gegeben, übrigens seine möglichste Unterstützung zugesichert. Ebenso haben sie den Großkanzler Bellèvre und den neuen Ambassador Caumartin besucht, welche gleichfalls ihren guten Willen anerbieten haben. Erst am 14. Juni sei ihnen vom König aus St. Germain der Bescheid zugekommen, daß er ihnen, weil er gerade mit der savoyischen Botschaft und dem spanischen Ambassador beschäftigt sei und das Fronleichnamsfest bevorstehe, erst in einigen Tagen Audienz geben könne. Nach eifrigem Warten habe ihnen endlich Caumartin angezeigt, daß der König am 19. sie anhören wolle, weshalb sie nach St. Germain gefahren, aber erst am Abend Audienz erhalten haben, weil ihnen der päpstliche Legat zuvorgekommen sei. Vor dem König und in Gegenwart einiger Fürsten, auch der Herren von Billeroy, Sillery und Caumartin haben sie sodann Folgendes eröffnet: Obgleich bei der Erneuerung des Bündnisses das bestimmte Versprechen gegeben worden sei, daß die Eidgenossen aller Orte und Zugewandten, die Obrigkeiten sowohl als die Obersten und Hauptleute, befriedigt werden sollen, so sei doch dieses nicht geschehen und haben die bezahlten Summen zu Tilgung der Schulden und Ansprachen wenig „erschossen“ und fast mehr Unwillen als Befriedigung erweckt, denn 1. sei den Städten an ihre seit vielen Jahren aufgelaufenen Friedgelber und Pensionen, 2. an die Zinsen und Interessen eine geringe Summe und am Hauptgut gar nichts oder wenig bezahlt worden; 3. der Stadt Rottweil werde keine Pension verabsolgt; 4. sei den Obersten und Hauptleuten, welche dem König so treu gedient und Ehre, Leib und Gut geopfert haben und dadurch in eine große Schuldenlast gerathen seien, nicht so viel bezahlt worden, um nur einigermaßen ihre Kriegsteute befriedigen zu können; die Ausstände haben eher zu als abgenommen, ihre Assignationen werden ihnen nicht gehalten, bei der Austheilung der 400,000 Kronen seien jedem mehr nicht als 3 auf's Hundert bezahlt worden, während doch die Hälfte am Zins und die Hälfte am Capital abgerechnet werde; 5. leiste man die Zahlungen nicht in den vertragsmäßigen Geldsorten; 6. den niederländischen und navarrischen, 7. dergleichen den genuesischen Hauptleuten „werde auch kein willen gemacht“; 8. insbesondere habe man sich zu beschweren, daß der „alt versprochen freystandt“ nicht bezahlt und der neue nicht aufgerichtet werde; 9. die Kaufleute werden noch immer sehr belästigt und dürfen weder Geld noch Gold aus dem Lande führen und müssen die Waaren, die sie einführen, verbergen; 10. den Zollkoffer und ihren Mitbürgern von St. Gallen werde für den an ihnen verübten Raub nicht die gebührende Restitution zu Theil;

11. endlich beklagen sich die zugewandten Orte, daß sie in Bezahlung des Jahrgelds für zwei Studenten nicht gehalten werden, wie andere Orte. Das seien alles Sachen, welche der Eidgenossenschaft zum größten Schaden und Nachtheil gereichen; deßhalb bitte sie, der König möchte sich ihrer alten treuen Dienste gegen die Krone Frankreich gnädigst erinnern, die Beschwerden wohl zu Gemüthe führen und Anordnungen treffen, daß die versprochenen 400,000 Kronen nebst einer namhaften Summe berichtet und fortan jährlich eine bestimmte Rata auf je 100 oder 1000 bezahlt werde, damit die Schulden von Jahr zu Jahr sich mindern. Nach diesem Vortrage haben sie dem König ihre Instruction überreicht. Derselbe habe sie darauf allergnädigst begrüßt und ungefähr Folgendes geantwortet: Er wisse der Eidgenossenschaft für ihre treuen Dienste billigen Dank und habe stets zu zeigen gewünscht, wie sehr er ihre Wohlfahrt zu befördern strebe; deßhalb wolle er den mitgetheilten Vortrag seinen Rätthen zustellen und ihnen anbefehlen, Alles zu thun, damit die Eidgenossenschaft befriedigt werde. Nach der Audienz habe sie der König tractiren lassen und habe der „junge Prinz Delphin etliche fleischen fines wyns über das nachtessen vereeren lassen.“ Tags darauf seien sie mit dem Ambassador von Caumartin nach Paris zurückgefahren. Da ihnen aber bis zum 26. keine Antwort zugekommen, haben sie dem Herrn von Sillery vorgestellt, daß sie nun bereits drei ganze Wochen in Paris seien, daß sie auf der Jahrrechnung in Baden Bericht erstatten müssen und daß ihre Obern ohne Zweifel über ihr langes Ausbleiben verwundert sein werden, und ihn gebeten, die Antwort so viel möglich zu befördern. Worauf Herr von Sillery erwidert habe, daß der König und sein Rath wichtiger Geschäfte wegen so lange in St. Germain aufgehalten worden, daß übrigens inzwischen in der Sache fortwährend gehandelt worden sei, sie möchten daher noch ein wenig Geduld tragen. Mittwoch den 30. sei endlich Herr von Caumartin zu ihnen in ihre Herberge gekommen, habe im Auftrage des Königs bemerkt, daß die Sache wegen der Wichtigkeit einiger Artikel noch nicht zum Abschlusse gediehen sei, weshalb sie noch einige Tage Geduld haben möchten. Obschon ihnen dieser Aufzug etwas beschwerlich vorgekommen, haben sie sich doch bemüßiget gesehen, zu warten und haben am 1. Juli einen eigenen Boten an die in Baden versammelten Rathsgesandten abgeordnet, weil sie vorausgesehen haben, daß sie nicht mehr zur rechten Zeit dort werden eintreffen können. Am 3. Juli habe sodann Herr von Sillery sie zu sich kommen lassen und ihnen in Gegenwart des Herrn von Caumartin eröffnet, sie haben vom König den Auftrag erhalten, mit ihnen über die Artikel zu conferiren. Bei dieser Conferenz haben dieselben bei jedem Artikel Erläuterung begehrt, wie derselbe zu verstehen sei, haben bemerkt, was versprochen und nicht versprochen worden und was ihnen billig, was ihnen nicht billig vorkomme, was Alles darauf ausgegangen sei, die eidgenössischen Gesandten zu bereben, daß man sich über das Eine und das Andere zu beklagen keine Ursache habe, weshalb letztere bei jedem Artikel nachzuweisen gesucht, was bezüglich dessen versprochen und verabschiedet worden, und zu verstehen gegeben haben, welche Ungelegenheiten ihren Obern und deren Unterthanen daraus erwachsen seien, und was, im Fall nicht bessere Satisfaction erfolge, mit der Zeit dem König Nützlichs oder Nachtheiliges in der Eidgenossenschaft erfolgen möchte; schließlich haben sie sie gebeten, ihre Resolution und Antwort über jeden Artikel ihnen schriftlich mitzutheilen. Am 6. Juli, als sie eben bei Herrn von Caumartin zu Gast gewesen, sei ihnen die Antwort des Königs in ihre Herberge geschickt worden. Den folgenden Morgen sei der König von Paris abgereist. Am 7. Juli seien sie vom venetianischen Ambassador tractirt worden, welcher der Herrschaft Venedig Gewogenheit und Freundschaft gegen die Eidgenossen versichert habe. Auf die Antwort des Königs, in welcher sie zu ihrem Erstaunen gar schlechtes Entgegenkommen gefunden, haben sie eine Replik abgehen lassen. Am 9. Juli in des Großkanzlers Haus beschieden, sei ihnen von diesem und

Herrn von Caumartin eröffnet worden, der König werde seinem Versprechen, jährlich 400,000 Kronen den Eidgenossen abzutragen, unfehlbar nachkommen, es sei ihm aber nicht möglich, diese Summe aus seinem gewöhnlichen Einkommen zu erhöhen, er werde übrigens darauf Bedacht nehmen, daß alles Geld, welches von außerordentlichen Einkünften eingehe, zu Händen der Tresoriers der Eidgenossenschaft abgeliefert werde, und noch andere Mittel aufsuchen, damit die Obersten und Hauptleute befriedigt werden können. Auf dieses haben sie, die eidgenössischen Gesandten, stark darauf gedrungen, daß die königlichen Abgeordneten „dem Kind, wie man spricht, ein Namen geben“ und eine bestimmte Summe nennen möchten, wie viel ungefähr diese extraordinäre Zahlung jährlich betragen möge. Darauf aber haben diese nicht eingehen wollen, da die jährlichen Einkünfte sich nicht gleich bleiben und da man, wenn sie eine geringe Summe vorschlugen, diese nicht annehmbar finden, wenn sie aber eine große Summe angäben und dann das Versprechen nicht gehalten werden könnte, es ihnen „verwünscht“ sein würde. Ungeachtet aller Bemühungen haben sie es zu nichts weiter bringen können, jedoch die schließliche Resolution des Königs darüber begehrt und verlangt, daß man sie nicht länger hinhalte. Mittwoch den 14. Juli haben sie dem Großkanzler und dem Ambassador von Caumartin die Angelegenheit wegen der Privilegien und Freiheiten der Kaufleute vorgetragen und ernstlich gebeten, der König möchte nach dem Exempel seiner Vorfahren dieselben gnädigst confirmiren und darüber Brief und Siegel ertheilen, mit der Erläuterung, 1. daß die Kaufleute von allen neuen Zöllen und Auflagen exempt seien, 2. daß sie ihr Gold und Geld aus dem Lande führen dürfen, und 3. daß sie Waaren kaufen und verkaufen und ungehindert aus dem Königreich abführen mögen. Dieses Alles habe von Caumartin zu Händen genommen und Untersuch der Sache versprochen. Am 17. Juli haben sie Herrn von Caumartin mit Ernst vorgehalten, daß sie das lange Ausbleiben des Herrn von Sillery sich nicht erklären können, daß sie bereits sechs Wochen hingehalten worden, daß sie ohne längern Verzug abgefertigt zu werden wünschen, „wo nit, müeßen wir eben gedencken, nichts auch ein Antwort“, daß sie beschlossen haben, beim König persönlich Urlaub zu nehmen und heimzureisen, und daß sie alle Verantwortlichkeit dafür, was daraus erfolgen möge, von sich abwälzen. Nach allerlei Entschuldigungen habe der Ambassador angezeigt, er wolle sogleich an den König schreiben. Am Morgen des 18. Juli endlich habe der Großkanzler Bellièvre die Resolution des Königs (d. d. 16. Juli) überbracht, die im Wesentlichen dahin laute: Zu Art. 1. Der König habe stets geglaubt, die Eidgenossen würden, weil er seinerzeit Allen nachgekommen sei, was durch die Verträge versprochen worden, veranlaßt sein, sich damit zu begnügen. Art. 2 und 4. Diese Summe sei bei den zwei ersten Zahlungen berichtigt worden; es werden Anordnungen getroffen werden, daß die versprochenen außerordentlichen Mittel wirklich gelten sollen und daß die dahinstießenden Summen unmittelbar dem Tresorier in der Eidgenossenschaft zugestellt werden, um sie jährlich neben den 400,000 Kronen auszutheilen, eine bestimmte Summe aber könne er nicht angeben; inzwischen werde er noch andere Mittel ausfindig zu machen suchen, um die Abfindung mit den Obersten und Hauptleuten zu beschleunigen. Art. 3. Die von Rottweil sollen die Pension haben, die sie zu der Zeit, als sie im Bündnis gewesen, genossen haben. Art. 5. Der veränderte Werth der Münzen berühre die Eidgenossen nur bezüglich der Pensionen, indessen habe es in die Rechnungen der Tresoriers große Verwirrung gebracht, der Schaden und Verlust aber bei Bezahlung geliehener Gelder und der Kriegsbesoldungen falle auf den König. Art. 6. Den Gubernatoren und Amtleuten werde ernstlich geboten werden dafür zu sorgen, daß die Kaufleute die ihnen durch den ewigen Frieden und die Vereinnung ertheilten Privilegien genießen, namentlich in Betreff der Führung ihres Goldes und Geldes, welches sie aus ihren Waaren erlösen. Art. 11. Bei Besiegelung der Ver-



einung sei ausdrücklich zugesichert worden, daß allen Orten und Zugewandten je zwei Studenten sollen „besoldet“ werden. — Da sie aus dieser Antwort haben entnehmen können, daß mehr nicht zu erreichen sei, haben sie es dabei bleiben lassen und sie an ihre Obern zu bringen in den Abschied genommen. Am 22. haben sie beim König ihre Abschiedsvisite gehalten, unter Verdankung aller Ehren und Gutthaten und mit der Bitte, der König möchte in seinem Wohlwollen gegen die Eidgenossenschaft verharren. Worauf dieser unter Versicherung seines Wohlwollens erklärt habe, daß er den Eidgenossen und ihren Zugewandten, als seinen besten Freunden, nicht allein alle mögliche Satisfaction zu verschaffen, sondern auch seinen guten Willen zu erzeigen bestrebt sein werde.

Der Gesandtschaftsbericht ist vom 21. Juli alt. Kal. aus Basel datirt.

### 530.

Tag der mit Mayland (Spanien) verbündeten Orte zu Beschwörung des Bundes.

**Mayland. 1604, 14. Juni.**

*Staatsarchiv Lucern. Acten: Spanien und Mayland.*

Gefandte: Lucern. Oberst Niklaus Pfyffer, Ritter, des Raths und Bannerherr; Hauptmann Walther Amrhyn, Ritter, des Raths. Uri. Walther Imhof, Ritter, Landammann; Hans Jakob Troger, Ritter, alt-Landammann; Kaspar Steffan, des Raths. Schwyz. Sebastian Büeler, Landammann; Hauptmann Paulus Büeler, des Raths. Unterwalden. Peter Zinsfeld, Landammann, und Kaspar Jakob, alt-Landammann, von Obwalden; Kaspar Lussi, Ritter, Oberst und alt-Landammann, von Nidwalden. Zug. Hauptmann Beat Jakob Frey, Statthalter; Hauptmann Heinrich Meyenberg; Hauptmann Ulrich Trinkler, alle drei des Raths. Freiburg. Johannes Meyer, alt-Schultheiß; Hauptmann Johannes Wild; Heinrich Lamberger, letztere beiden des Raths. Appenzell. Hauptmann Ulrich Näff, Landammann; Johannes von Heimen, Ritter alt-Landammann. — Abt von St. Gallen. Hauptmann David Studer, Ritter, Hofmeister; Hauptmann Medard Beringer, Kanzler; Joachim Müller, Hofammann und Bannerherr zu Wyl. — Als Gesandtschafts-Secretär und Dolmetsch: Renward Gysat, Ritter, Stadtschreiber von Lucern.

**a.** Bericht der Gefandten, wie sie den 11. auf mayländischem Gebiet angelangt, wie sie durch Pedro Enriquez von Azevedo, Graf zu Fuentes, Gubernator des Königs von Spanien im Herzogthum Mayland, ferner durch den spanischen Ambassador Alfons Casale und durch andere große Herren aufgenommen und bewillkommt, durch Truppen und unter dem Donner des Geschüzes in das Schloß geleitet worden seien, wie dann am 14. der Bundesschwur in der Domkirche in Gegenwart des Gubernators, der beiden Prinzen von Ascoli, einer sehr großen Anzahl Geistlicher, so wie des Senats zu Mayland, des spanischen Ambassadors und anderer Großen, endlich unter Zudrang einer ungeheuern Menge Volkes, nachdem Cardinal Borromäus zuvor das Hochamt gehalten, mit besonderer Feierlichkeit vor sich gegangen und die besiegelten Bundesinstrumente ausgewechselt worden seien, wie sie bei Hofe, beim Cardinal und von Seite anderer Großen herrlich tractirt worden, wie sie mit dem Gubernator laut ihrer Instructionen über Beschwerden der ennetbirgischen Landschaften und über andere Punkte, z. B. Transit und Handel, dann mit dem Cardinal über das eidgenössische Collegium und Übergebung einiger Plätze in demselben an die Landschaft Wallis unterhandelt, ferner wie sie am Fronleichnamstage, den 17., auf eigens für sie hergerichteten Plätzen die feierliche Procession angesehen, endlich wie

ihnen der Gubernator den 19. in feierlicher Audienz seine Antwort und Resolution über die ihm vorgetragenen Punkte ertheilt und sie dann beschenkt entlassen habe. **b.** Die von Wallis wegen Sperrung des Weintransits nach Mayland geschickten Gesandten werden in ihrer Beschwerde von den Gesandten der katholischen Orte unterstützt; der Gubernator ertheilt ihnen günstigen Bescheid. **c.** Man verwendet sich um Ertheilung eines Studentenplatzes im Collegium zu Mayland für die Stadt Rapperswyl. **d.** Der Anstand wegen des Salztransits kann nicht berichtigt werden, ebenso bleiben andere Differenzen, z. B. über Transit des Reises, Kornes, Weins und anderer Lebensmittel unausgetragen, hingegen verspricht der Ambassador baldige Antwort. (Diese erfolgte dann am 14. Juli). **e.** (S. u. Luggarus).

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

#### Randvogtei Luggarus.

**e.** Art. 261. Straßen zc.

Zu **b.** Hiezu folgendes, das archivalische Datum 8. Juni 1604 tragendes Actenstück:

„Als dan ein lobliche Landtschafft Walliß kurz abgeruckter Tagen die Herren von den Catholischen Orten, so fründtschafft und Bündtnuß haben mit k. Mayestat vß Hispanien ersucht vnd bittlich angelangt, sy wöllen so woll thun vnd derselbigen zu gutem verhelffen vnd vßbringen beyrn Herrn Gubernatoren zu Meylandt den seylen Kauff des Weyns hinder Meylandt: Haben darob die Herren Gnanten, die jehmalen zu Meylandt gsyn von gedachten Catholischen Orten hochloblicher Eydtgnoschafft nit wöllen noch söllen ermanglen, vff das fründtlich schriben Ihrer getreuen lieben Eydt vnd Bündtsgnossen, mitbürger vnd mitlandtsyten zu willfahren, weye dan sy sich schuldig vnd verpflichtet wissent, vnd also ihr Excellenz von Fuentes ganz fründtlich vnd höchlich ankert vnd gebetten, denselbigen seylen Kauff des weyns nachzulassen vnd zu erlauben, wie auch sich mit aller fründt- vnd Nachpaurschafft zu erzeigen vnd in allweg gedachte Landtschafft Wallis für befohlen haben, In Ansehen dieselbige mit den Catholischen Orten stark mit Bündtnüssen, Burg- vnd Landtrechten verbunden vnd verpflichtet, In bedenden auch, das dieselbige hüevor mit dem Haus Meylandt sonderbare Verstendnüssen vnd Fründtschafft gehabt, welche durch dises Mittel nit allein mocht ernüwert, sondern auch gemehrt vnd in solchen standt vnd Fründtschafft (wie vermelte Catolische Ort findt) gebracht werden.

Vff welches wollgedachte Excellenz ihren guten vnd ginstigen Willen angents vermeldet nit allein des Weyns halben, sondern auch die alte Fründtschafft zu mehrren ganz willig vnd geneygt zu sein.

Nach dem findt etliche Artidel vnd mittel gemeldet vnd anzeygt worden, dardurch ein Lobliche Landtschafft möcht ein gute Fründtschafft machen mit dem Herzogthumb Meylandt, als mit den nachsten Nachpauern (vnd wie das gmeyn Sprichwort lautet) mit Nachpauern soll man Heyser vßbawen, ja wäger vnd besser ist ein guten Frindt zum Nachpauern haben dan ein Frindt.

Erst Artidel. Das königliche Mayestat vß Hispanien soll gedachter Landtschafft geben vnd vberantworten zu Brüig alle Jar, so lang die Fründtschafft vnd Bündtnuß wären würt, Sechstausent jed salzes, ein jeden sack vmb dry Ducaton, vmb solches würt vnd gwicht das saltz wie von alterhär gebrucht worden. Den dry vndren Zenden aber zu besserer Ihrer Glegenheytt soll ihr Anteyl salzes gan Syders gfürt werden.

Der ander Artidel. Denne das königl. Mayestat acht Studenten in den Schulen erhalten, einen dem Thumb Capittel vnd auch einen jedem Zenden, einem alle Jar Sibenzig kronen zugeben, vnd das vber Siben andre Studenten, die im Collegio Helvetico zu Meylandt mochtent erhalten werden, weye schon albereit die Herrn Gnanten zu Meylandt mit dem Herrn Cardinaln Borromeo geredt vnd gehandelt.

3. Denne das gemelte k. Mayestet solle den Transit des Weyns hinder Meylandt gedachter Landtschafft Walliß lassen ervolgen.

4. Denne das ein Lobliche Landtschafft Walliß sölle in allweg gehalten werden weye ein Ort der Catholischen Orten, vnd was für Artidel in derselbigen Catolischen Orten Fründtschafft vnd Bündtnuß mit hochgemelter k. M. begriffen, die söllent auch für gedachte Landtschafft Wallis sein vnd verstanden werden.

5. Artikel. Das des Königs Liberalitet erkent soll werden.

6. Denne so vill den Paß belangt oder Transit des Volcks, ist zum aller ersten geret, das seyn Paß solle erloubt werden dan allein zur Erhaltung vnd Beschirmung des Herzogthums Sauoy, Burgunds vnd Niderlandts, Defensue vnd offensue.

Sovill das Herzogthumb von Sauoy belangt, so hat schon die Landschafft Wallis Bündnuß mit denselbigen, das es kein Ernüerung wär, sonders ein bestetigung.

Burgunds halben so findt die dryzechen Ort Loblicher Eydtgnoschafft mit sampt Fürstl. Gnaden von St. Gallen die habent Erbeinung mit einander, da nit zu verhoffen, das zu Beschirmung vnd erhaltung derselbigen beyden Herrschafften der Paß vill werde gebrecht werden, vnd also von wägen derselbigen beyden Herrschafften möchte der wäg ober den Sempelberg gebrecht werden.

Wägen des Niderlandts aber ober St. Bernhartsberg, allein doch mit folgenden Conditionen vnd vorbehaltenissen:

Zum andren \*), domit kein gar zu erwarten sye, so soltent nit mehr dan zweyhundert man vff einmal reysen, sy soltent allzt ein Tagreiß wyt von einander sein, Dieselbigen soltent auch seyn hohe wär by ihnen haben, sonders dieselbigen Inmachen vnd Inballen, ouch nit zu ihnen nemmen, Sy sigen dan ober Sanct Morizen hinauß.

Zum dritten, zu Versicherung des Landts Wallis so soll ein Wacht, zwo oder dry vffgestellt werden durch die Herrn Im Landt nach ihrem Wollgefallen, doch in des Königs kosten, vnd solle ihr l. M. geben alle Monat, so lang der Durchzug wehren wirdt, dryhundert Pistolekronen.

Zum vierten, das nit beyde Paß einsmals soltent gebrecht werden, sonders wan der ein gebrecht wirt, soll der ander still sthan.

Zum Fünfften, domit dem gmeynen man der gedachten Loblichen Landschafft seyn nachtheyl noch schaden diser Durchzug bringen möge, so soll das Volck, so also durchreysen würt, selbst seyn Speys vnd Trand mit sich bringen vnd tragen, es sye dan sach, das der vberfluß an Spysen verhanden vnd gutwilllich die Landschafft vmbß gält Spys geben vnd verlouffen wölte.

Vnd wo andre Mittel noch vorhanden, die zu besserer Versicherung Loblicher Landschafft dienen möchtindt, ist man ganz willig die zu vernemen vnd sich zu accomodieren.

Zu diser Frindtschafft vnd Bündnuß haben die Herren Gnanten von Catolischen Orten die Lobliche Landschafft Wallis ganz frindtlich vnd Eidtgnoschisch ankert vnd gebetten, sye wölle sich von Catolischen Orten nit sündren, sonders dieselbige Frindtschafft, in welcher sy findt, annehmen vnd nit abschlagen, wye das schriben, so sy gethan, vhwysse vnd des Gubernators schriben auch, welche schriben soltent auch vor den Gmeinden verlesen werden.

Darbyrch der Catholischen Orten gutherzigkeyt gespürt vnd erkent würt, die anders nyt wischen noch begerent, dan alleyn alle wollfahrt, Ehr, Reputation, hohes Ansehen, Nutzbarkeyt vnd wollstandt der ganzen Landschafft Wallis, zu deren sy auch wollent setzen Lüß, Ehr, Blut vnd gut vnd Alles, was der Allmechtig Gott ihnen geben hat zu Erhaltung vnd Beschirmung diser Loblichen Landschafft, wye dan auch dieselbigen gedachte Catolische Ort dasselbig zu erzeugen vnd bewysen wollgewogen vnd geneeygt ist, vermög vnd Inhalt vffgerichter Loblicher Bündtussen, Burg- vnd Landtrechten. Gott den Allmechtigen pittende, der wölle beyde wollvermelte stendt in langwiriger vnd glückfälliger Regierung vnd Wollstandt erhalten vnd bewahren. Amen.

Es würt begert ein willfärige Antwort, vnd diewyl die Herren Gnanten von den Siben Zenden des Handels halben vberall nit mit volmechtigem Befelch abgefertiget worden, so soll doch ein Ordnung beschehen, das fürderlich die Gmeinden stellt, damit sy mit einer willfärigen Antwort begegnen mögint. Solches stadt zu jeder Zeyt ganz frindtlich vnd Eydtgnoschisch zu beschulden vnd zu verdienen."

Stadtarchiv Eitten: Bündnisse und Briefe der löbl. eidg. Orte, Bd. II.

Mit Schreiben vom 9. Juni (alt. Kal.) 1604 warnen die IV evangelischen Städte Wallis vor dem Abschluß der nachgesuchten Vereinigung mit Spanien, bei der es sich spanischer Seits weniger um das Herzogthum Mailand, als um die Paßbewilligung durch die Landschafft Wallis handle, die bei der gegenwärtigen Zeitlage aber nicht nur Wallis selbst, sondern namentlich auch Bern und der gesammten Eidgenossenschaft zu merklicher Gefahr, Nachtheil und Schaden gereichen würde.

Etenba.

\*) Ein vorgehender Passus „Zum ersten“ fehlt in der Vorlage.

## 531.

Jahrrechnung der die IV ennetbirgischen Vogteien regierenden XII Orte zu  
**Lucis. 1604, 24. Juni.**

**Staatsarchiv Lucern.** Ennetbirg. Abschiebe VI. 79. — **Staatsarchiv Zürich.** Abschiebbd. 151.

Gesandte: Zürich. Hans Heinrich von Schönau. Bern. Anton Tillier. Lucern. Kaspar Haas. Uri. Melchior Meguet. Schwyz. Josef Grüninger. Unterwalden. Andreas Lussi, Ritter, Landammann, von Nidwalden. Zug. Ulrich Hüsler. Glarus. Heinrich Trümpi. Basel. Joder Brand. Freiburg. Martin Vari. Solothurn. Hieronymus Wallier. Schaffhausen. Hans Konrad Beyer, Stadtschreiber. — Alle des Raths.

Das Verhandelte sehe man im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Vier ennetb. Vogt. überh.  
 Lucis und Mendris.  
 Landvogtei Lucis.

**d.** Art. 41. Beamte zc.  
**k.** Art. 18. Kammerrechnungen.  
**a.** Art. 83. Rechnungsfachen.  
**b.** „ 84. Rechnungsfachen.  
**c.** „ 184. Justizfachen.  
**f.** „ 63. Beamte zc.

**e.** Art. 215. Geschüz zu Irnis.  
**g.** Art. 286. Zollfachen.  
**h.** „ 364. Stifte und Klöster.  
**i.** „ 229. Justizfachen.  
**l.** „ 85. Rechnungsfachen.

**I** aus dem Zürcher Exemplar.

## 532.

Conferenz der mit Savoyen verbündeten VI katholischen Orte.  
**Lucern. 1604, 25. Juni.**

**Staatsarchiv Lucern.** Lucerner Absch. H. 15, und Acten: Savoyen, Territorium.

Gesandte: Lucern. Ludwig Schürpf, Ritter, Schultheiß; Jost Pfyffer, Ritter, alt-Schultheiß; Christof Kloos, Statthalter; Leopold Feer, Bannerherr. Uri. Peter Gisler, Ritter; Emanuel Bessler, beide alt-Landammann. Schwyz. Kaspar Ceberg, Statthalter; Jost Ulrich, Landesfähnrich. Unterwalden. Wolfgang Schönenbühl, Landammann, und Hans Imfeld, Sekelmeister, von Obwalden; Johann Waser, Ritter, alt-Landammann und Bannerherr, und Sebastian von Büren, Statthalter, von Nidwalden. Zug. Hans Jakob Stoder, alt-Ammann; Leonhard Boffart, des Raths. Freiburg. Niklaus von Perroman, Ritter, Schultheiß; Jost Bögeli, Ritter, des Raths.

**a.** Dieser Tag ist vom savoyischen Ambassador, Grafen von Tournon, ausgeschrieben worden, um über Erneuerung der Vereinung und Einschließung der Markgrafschaft Saluzzo und der dazu gehörigen Herrschaften in dieselbe zu unterhandeln. Der Ambassador beantragt folgende Artikel: 1. Die seit dem Jahr 1577 abgeschlossenen, sowie die zukünftigen Bündnisse dürfen nichts gegen das Bündniß mit Savoyen enthalten. 2. Die Markgrafschaft Saluzzo sammt den andern Herrschaften, welche Frankreich dem Haus Savoyen tauschweise übergeben hat, sollen in dieses Bündniß eingeschlossen und die katholischen Orte daher verpflichtet sein, dieselben in Schutz und Schirm zu haben, gleich wie das übrige savoyische Land. 3. Was von Seite der katholischen Orte in Betreff dieses Bündnisses angelobt wird, soll vom Herzog mit gleichmäßigem Versprechen angelobt und gehalten werden. — Da diese Artikel durch die höchsten Gewalten schon vor zwei Jahren und auch vor



einigen Tagen wieder angenommen worden sind, so werden sie nun „durch handtgebne Trüm“ confirmirt, unter gleicher Feierlichkeit, wie sie lezthin bei Erneuerung des Bündnisses mit Spanien statthatte. Was dabei über Bezahlung der ausstehenden Pensionen gesprochen und verhandelt worden, darüber mag jeder Gesandte an seine Obern referiren. **b.** Von dem nach Wallis geschickten Boten langen Nachrichten ein. Daher sollen die Gesandten auf die Jahrrechnung mit den nöthigen Vollmachten versehen werden, damit man, nachdem man daselbst von den Walliser Gesandten in Erfahrung gebracht haben wird, ob der allgemeine Landrath zur Vollziehung des Bisper Abschiedes angehalten oder was darüber verhandelt worden sei, dann das Nöthige berathschlagen kann. Mit dem Nuntius wird alles Ernstes über Reformation der Geistlichen im Wallis das Erforderliche verabredet. **c.** Den Gesandten nach Baden soll Vollmacht ertheilt werden, vor den IV evangelischen Städten wegen der auf leztem Buzacher Marke verkauften Schmähschriften wider den katholischen Glauben Klage zu führen. **d.** (S. u. Luggarus).

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

**d.** Art. 294. Kirchliches u. Glaubenssachen.

Landvogtei Luggarus.

### 533.

#### Jahrrechnungs-Tagfagung der XIII Orte.

**Baden. 1604, 27. Juni** (Sonntag nach Johannis Baptistä).

Staatsarchiv Lucern: Allg. Abschiede KK. 189, und Sammlung der nicht gebundenen Abschiede. — Staatsarchiv Zürich. Abschiedbb. 136, S. 130. — Kantonsarchiv in Aarau, XI. 8. — Landesarchiv Schwyz. — Kantonsarchiv Baselstadt. Abschiede 1602—1604.

Gesandte: Zürich. Konrad Großmann, Burgermeister; Johann Rambli, Sekelmeister und des Raths. Bern. Hans Rudolf Sager, Schultheiß; David Tscharner, des Raths. Lucern. Ludwig Schürpf, Ritter, Schultheiß; Jakob Sonnenberg, des Raths. Uri. Walther Imhof, Ritter, Landammann; Bartholomäus Gehring, des Raths. Schwyz. Sebastian Bieler, Landammann; Hans Neding, Landeshauptmann und des Raths. Unterwalden. Sebastian von Büren, Statthalter; Heinrich Stulz, beide des Raths. Zug. Georg Zürcher, Sekelmeister; Andreas Jten, beide des Raths. Glarus. Hans Heinrich Schwart, Landammann; Melchior Marti, des Raths. Basel. Sebastian Beck; Sebastian Spörli, beide des Raths. Freiburg. Hauptmann Hans Wild, des Raths. Solothurn. Hans Jakob vom Staal, Venner und des Raths. Schaffhausen. Alexander Keller, Statthalter und des Raths. Appenzell. Ulrich Käff, Landammann, von Inner-Rhoden; Sebastian Thöring, Landammann, von Außer-Rhoden.

**a-i.** (S. u. die betreff. Vogteien). **k.** Vor den Gesandten der XIII Orte eröffnet Pompejus Benoyt im Namen des Erzherzogs Albert von Osterreich und des Grafen von Champlite, Gubernators der Grafschaft Burgund, sowie des Parlaments zu Döle, er sei beauftragt, diese Tagfagung zu besuchen, um den Eidgenossen seiner Committenten Gruß und Zusicherung zu vermelden, daß sie die Erbeinung treu halten werden, und zu bitten, daß die Eidgenossen nichts wider diese Erbeinung geschehen lassen; ferner um das Erbeinungsgeld auszubezahlen und sich über die Schmach zu beschweren, welche dem Bischof von Arras auf seiner Rückreise von Rom den 17. Juli l. J. zu Chillon durch den bernischen Landvogt widerfahren sei, der ihn angehalten und zu Erlegung einer Bürgschaft genöthiget habe, obschon er sich als Gesandter des Erzherzogs Albert ausgewiesen habe; er sei beauftragt zu verlangen, daß die Gewaltthätigkeit bestraft, das Abgenöthigte

zurückerstattet und Anordnung getroffen werde, damit Gesandten der freie Durchpaß gemäß Erbeinung ungesperrt bleibe. Auf letzteres erwidern die Gesandten Berns, ihre Obrigkeit habe die Untersuchungsacten über jenen Vorfall bereits dem Grafen von Champlyte mitgetheilt. — Gruß und Auerbieten werden verdankt und die Versicherung erneuert, daß die Eidgenossen sich pünktlich an die Erbeinung halten werden; bei der Antwort Berns über jenen Vorfall lasse man es einstweilen bewenden. **I.** (S. u. Baden). **III.** Das Gesuch Freiburgs um Fenster mit der Orte Wappen in die neu erbaute Wirthschaft an der Sense wird in den Abschied genommen; ebenso die Verwendung von Zürich und Schwyz um Fenster in das Rathhaus zu Ugnach und dem Henseler zu Richterswyl in sein neues Wirthshaus. **II.** Hans Jakob von Heideck, Schultheiß zu Waldshut, eröffnet als kaiserlicher Gesandter, der Kaiser erwarte eine schriftliche Antwort auf sein jüngst in den Abschied genommenes Begehren über „Restitution“ derer von Mühlhausen und wünsche, daß die Eidgenossen ihm den Richter bezeichnen, damit er mit dem Rechten fortfahren könne. Dagegen verlangen die fünf mit Mühlhausen noch verbündeten Orte Antwort von den katholischen Orten, ob sie Mühlhausen wieder in den Bund aufnehmen wollen, oder aber eine Erklärung, wessen man sich zu ihnen zu versehen hätte, wenn der Kaiser etwas Thätliches gegen Mühlhausen vornehmen würde. Die katholischen Orte erwidern, man habe ihnen noch kein Mittel zu Ausöhnung mit Mühlhausen gezeigt, als eben die Besiegung des Bundbriefs, daher sie keinen andern Bescheid geben können, als früher; weil Mühlhausen mit ihnen nicht mehr im Bunde sei, können sie sich dieser Stadt auch nicht mehr annehmen, ihre Bünde und Verträge aber mit den fünf Orten und den Landfrieden werden sie, wie treuen Eidgenossen gebühre, jederzeit nach Kräften halten, dessen dürfe man sich zu ihnen versehen. Hierauf drückt Zürich im Namen der fünf Orte seine Verwunderung aus, daß der Stadt Mühlhausen der eidgenössische Bund herausgegeben worden, obschon nur zwei Orten etwas Trost von Mühlhausen widerfahren sei, und meint, die Eidgenossenschaft sollte höher geachtet werden. Die fünf Orte, fährt es fort, können eben kein anderes Mittel zeigen, als denen von Mühlhausen ihren Fehler zu verzeihen und die Siegel wieder an den alten Bundbrief zu hängen; sofern aber die katholischen Orte ein anderes Mittel wüßten, wollen sie es gern vernehmen; würde der Kaiser gegen Mühlhausen Feindseligkeiten beginnen, so werden sie dieser Stadt als Eidgenossen beistehen; sie seien nicht gesonnen, dem Kaiser im Rechten Antwort zu geben, werden aber dieses in den Abschied nehmen und ihm zu gelegener Zeit darüber antworten; sie leben indeß immer noch der Hoffnung, die katholischen Orte werden in der Folge einen andern Bescheid geben. Letztere bleiben bei ihrem Entschluß und nehmen die Sache wieder in den Abschied. **IV.** Gesandte der III Bünde erneuern deren Beschwerden gegen Mayland wegen Erbauung der Festung an der Gränze und der verhängten Sperrung, zeigen an, daß die Bündner, wie verlangt worden, den Gesandten nach Mayland alle Vollmacht geben werden, diese Anstände beizulegen, und bitten unter Verdankung der bisher erwiesenen eidgenössischen Treue, sie auch ferner in eid- und bundesgenössischem Schirm zu erhalten. Daher werden die schon ernannten Gesandten mit den nöthigen Instructionen an den Grafen von Fuentes abgeordnet; am 8. August sollen sie sich zu Chur oder Uri, was Bannerherr Holzhalb von Zürich zu bestimmen hat, versammeln und von dort aus ihre Reise antreten. **V.** (S. u. bern-freib. Vogt. überh.). **VI.** Die katholischen Orte beschwerten sich abermals, daß trotz der gegebenen Versicherungen die Verbreitung von Schmähchriften wider ihren Glauben nicht aufhöre, und stellen das dringende Begehren, die nicht katholischen Orte möchten das ihren Drukereien streng verbieten; wenn solche Fälle mehr vorkommen und Verbreiter solcher Schriften auf den freien Märkten in den gemeinen Herrschaften betreten würden, so werden die katholischen Orte dieselben ohne Rücksicht, welchem Ort sie ange-

hören, an Leib und Gut strafen. — Bern hat hinsichtlich der zu Burzach verkauften Schrift bis jetzt nichts gewußt, billigt übrigens die Bestrafung des Johann la Preux von Lausanne und wird die Sache in den Abschied nehmen. Zürich berichtet, daß genaue Untersuchungen in den Druckereien daselbst herausgestellt haben, daß dort nichts gefehlt worden sei, will indeß halten, was verabschiedet wird, und die geeigneten Maßregeln treffen.

**r.** Basel beschwert sich in seinem und der andern vier Orte Namen, welche keinen Antheil an den gemeinen Vogteien haben, daß sie, obschon sie erst acht Tage nach Johann Baptist auf der Jahrsrechnungstagsatzung sich einfinden, doch stets unbeschäftigt warten müssen, und verlangt, daß eine andere Ordnung festgesetzt werde, wann die gemein-eidgenössischen Geschäfte zur Behandlung kommen und sie sich einfinden sollen. Daher wird beschlossen, die Gesandten der XIII Orte sollen stets auf Sonntag nach Johann Baptist zu Baden sich einfinden; zuerst sollen dann die gemein-eidgenössischen Geschäfte behandelt werden und erst nachher die Appellationen aus den Vogteien und die Rechnungen der Landvögte. Das wird zur Bestätigung in den Abschied genommen.

**s.** Die erneuerten Gesuche von Hauptmann Zelger, Melchior Schalberger, Mettler zu Wolfenschießen, Fähnrich Sebastian Zelger und Lieutenant Stulz, alle von Unterwalden, um Fenster mit der Orte Wappen in ihre neuen Häuser werden abermals in den Abschied genommen. **t.** (S. u. Baden). **u.** Das Gesuch von Bürgermeister und Rath der Stadt St. Gallen, die Orte, welche es noch nicht gethan, möchten die versprochenen Fenster in das neue Schützenhaus zu St. Gallen bezahlen, wird von den Betreffenden in den Abschied genommen. **v—dd.** (S. u. die betreff. Vogteien). **ee.** Unterwalden ersucht Uri, Schwyz, Zug und Freiburg, die versprochenen 6 Kronen für Fenster und Ehrenwappen in des Bruders Klaus Kirche nunmehr auch zu bezahlen, da die andern katholischen Orte die ihrigen bereits berichtigt haben, und ihren Gesandten auf künftige Tagelistung darüber Vollmachten mitzugeben. **ff.** (S. u. Baden). **gg.** Wegen der Mülhhauser Angelegenheit wird ein anderer Tag der evangelischen Orte nach Aarau angeetzt auf Sonntag den 29. Juli alt. Kalenders, zu dem die Städte Mülhhausen, St. Gallen und Biel auch eingeladen werden.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Deutsche gem. Vogt. überh.	<b>a.</b> Art. 7. Allg. Verwaltungssachen zc.	<b>g.</b> Art. 102. Zölle, Geleitsbüchsen.
	<b>d.</b> " 94. Leibeigenschaft und Fall.	<b>v.</b> " 103. Zölle, Geleitsbüchsen.
Landgrafschaft Thurgau.	<b>w.</b> Art. 344. Kirchliches u. Glaubenssachen.	
Landvogtei Rheinthal.	<b>y.</b> Art. 125. Kirchliches u. Glaubenssachen.	<b>aa.</b> Art. 58. Zehnten zc.
	<b>z.</b> " 126. Kirchliches u. Glaubenssachen.	<b>ee.</b> " 163. Verschiedenes.
Grafschaft Sargans.	<b>f.</b> Art. 81. Zölle zc.	<b>bb.</b> Art. 126. Klöster.
	<b>i.</b> " 33. Obrigkeitliche Lehren zc.	
Grafschaft Baden.	<b>l.</b> Art. 193. Locales.	<b>x.</b> Art. 163. Locales.
	<b>t.</b> " 30. Obrigkeitliche Besizungen.	<b>ff.</b> " 10. Beamte.
Landvogtei Freiamter.	<b>h.</b> Art. 95. Kriegs- und Schützenwesen.	<b>h.</b> Art. 141. Gotteshäuser.
	<b>e.</b> " 38. Rechts- und Gerichtssachen.	<b>dd.</b> " 126. Gotteshäuser.
	<b>e.</b> " 11. Aufritt des Landvogts.	
Bern-freib. Vogt. überh.	<b>p.</b> Art. 45.	

**ee** aus der Sammlung der Abschiede der deutschen Vogteien (Rheinthal) im Staatsarchiv Lucern; **dd** aus dem Zürcher Exemplar, § 7; **ee** aus dem Exemplar im Aargauer Archiv, § 18; **ff** aus dem Schwyzer Exemplar; **gg** aus einem, dem Basler Abschiedsexemplar beigehefteten Blatte.

## 534.

Jahrrechnung der die IV ennetbirgischen Vogteien regierenden XII Orte zu  
Luggarus. 1604, 21. Juli.

Staatsarchiv Lucern. Ennetbirg. Abschiebe VI. 87. — Staatsarchiv Zürich. Abschiebb. 151.

Gesandte: Dieselben wie auf der Jahrrechnung zu Lauis.

Das Verhandelte sehe man im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Luggarus und Rainthal.

**h.** Art. 18. Kammerrechnungen.

Landvogtei Luggarus.

**a.** Art. 72. Verwaltung im Allgemeinen.

**d.** Art. 278. Zölle.

**b.** „ 262. Strafen und Bräuen.

**e.** „ 331. Verschiedenes.

**c.** „ 201. Justizsachen.

Landvogtei Rainthal.

**f.** Art. 421. Beisteuern.

**i.** Art. 394. Rechts- und Gerichtssachen.

**g.** „ 393. Rechts- und Gerichtssachen.

**h** aus dem Zürcher Exemplar.

## 535.

Abschied und Bericht über die Mission nach

Mayland. 1604, August.

Staatsarchiv Lucern. Acten: III Bände.

Gesandte im Namen der XIII Orte: Hans Heinrich Holzhalb, Statthalter und Bannerherr, von Zürich; Ludwig Schürpf, Ritter, Schultheiß, von Lucern; Peter Gisler, Ritter, alt-Landammann, von Uri; Melchior Hässi, alt-Landammann, von Glarus.

**a.** Am 30. Juli (alt. Kal.) in Chur angekommen, haben sich die Gesandten am folgenden Morgen in die Versammlung gemeiner III Bünde verfügt, dort der Obrigkeiten Gruß vermeldet, deren Bedauern ausgesprochen über ihren leidigen Zustand und sie alles guten Willens versichert. Durch eine Abordnung haben diese dafür danken und um Rath bitten lassen, ob sie ihre Landesiegel zu Besiegung der Verhandlungen nach Mayland mitnehmen sollen oder nicht, da sie sich darüber nicht verständigen können. Nachdem man ihnen das freigestellt, mit der Bemerkung, es sei bei den Eidgenossen nicht üblich, die Siegel außer Land zu nehmen, haben sie es bleiben lassen. Sodann haben die Gemeinden auf den Pässen, welche mit Alfonso Casale zuvor capitulirt hatten, ihre dießfälligen Verhandlungen vorgelegt und gebeten, sie dabei verbleiben zu lassen, es wäre denn, daß man etwas daran verbessern könnte. Die Gesandten aber haben dieselben freundlich abgewiesen und sie vertröstet, daß man in Mayland über alle Sachen sitzen werde, womit sie sich zufrieden gestellt haben. — Am folgenden Dienstag mit den bündnerischen Gesandten glücklich in Mayland angelangt, haben sie sich mit diesen besprochen, wie die Sachen an die Hand zu nehmen sein möchten, und dann am Donnerstag vor dem Grafen von Fuentes, in Abwesenheit der Bündner Gesandten, ihren Vortrag gehalten und besonders die Schleifung der Festungen nachdrücklich begehrt. Darauf habe ihnen Seine Excellenz erwidert, er freue sich über ihr Anherkommen und würde ihnen gerne mit gnädiger Antwort begegnen; da man sich aber über die Sache einlässlicher besprechen müsse, wolle er dazu einige aus seinem Rath abordnen. Die vom Grafen bezeichneten vier Geheimräthe, nämlich der Großkanzler, Graf Don Georgio von Mendoza, Präsident Paul und



Julius della Torre, seien folgenden Tags mit den Abgeordneten der Eidgenossen zusammengekommen und haben ernstlich die von den Bevollmächtigten der III Bünde zu Mayland aufgerichteten und unterschriebenen Artikel, (s. Abschn. 524) sodann die jüngste Capitulation der Gemeinden auf den Pässen, nämlich Chur, Landschaft Bergel, Ober- und Unterporta, Oberhalbstein, Tiefenkaften, Unterengadin, Stalla, Avers, Belfort, die Quart der Gotteshausleute von Lenz, vorgelegt und begehrt, daß man sie dabei verbleiben lasse; in Betreff der Schleifung der Festungen haben sie keine Vertröstung geben wollen, da dieses nicht in der Gewalt des Grafen von Fuentes, sondern einzig in der des Königs stehe. Ungeachtet sie nun so gut als möglich dagegen gesprochen und den Vertrag von 1531 und Anderes, das gegen diese Neuerung sein möchte, angerufen haben, seien sie an diesem Tage doch zu keinem Resultate gelangt. Die beiden folgenden Tage haben sie wieder mit den bündnerischen Gesandten über ihr ferneres Verhalten conferirt und am Montag darauf die Unterhandlungen mit den Deputirten des Grafen fortgesetzt. Da diese bezüglich der Festung keine andere Vertröstung geben können, sei man zu Behandlung der Capitulationen des Passes halber geschritten. Vor Abschließung aber haben sie die Bündner Gesandten vorbeschieden, ihnen eröffnet, wie weit der Handel zu bringen sein werde, und sie angefragt, was ihre Meinung darüber sei, ob sie etwas darin finden, das ihrer Ehre und Reputation und ihren frühern Bündnissen zuwider sei, da man keine Verantwortung übernehmen und später nicht beschuldigt werden wolle, man habe wider ihre Ehre und Reputation und wider ihre Bündnisse gehandelt. Dieselben haben ihnen dann nach gepflogener Berathschlagung einstimmig erklärt, sie können bei Ehre und Gewissen nicht finden, daß diese Capitulationen wenig oder viel wider sie oder ihre Verbündeten enthalten, glauben vielmehr, daß dadurch das allgemeine Wohl gesucht werde; sie werden Frankreich und den Venetianern die Bündnisse ehrlich halten und diese haben ihnen gestattet, „ein nachburliches verstandtnus zu versicherung des Herzogthumb Weilandt vßzurichten“; sie seien auch bereit, die entworfenen Artikel neben den eidgenössischen Gesandten zu unterschreiben und zu besiegeln, nur die Gesandten des Zehngerichtebundes haben zu Unterschreibung und Besiegung der Artikel keine Vollmacht, wollen sie aber ihrem Bunde zur Ratification unterbreiten. Damit nun aber bei diesem wichtigen Handel den eidgenössischen Gesandten keine Schuld zugemessen werden könne, haben sie ihn aufgeschoben und den Grafen dringend gebeten, den Eidgenossen zu Ehre und Gefallen die Festung zu schleifen, und ihm vorgestellt, was für große Consequenzen daraus erfolgen möchten. Sie haben aber keine andere Resolution erhalten, als, es stehe nicht in seiner Gewalt, die Festung wegzuthun, noch viel weniger, den Bau einzustellen, denn es habe ihm der König energisch fortzufahren befohlen, was er durch dessen Zuschriften beweisen wolle; die Eidgenossen möchten aber an den König darüber schreiben, er werde sie dabei seinerseits nachdrücklich unterstützen. Das haben sie den Bündner Gesandten mitgetheilt. Inzwischen haben die Gemeinden auf den Pässen in die sechzig Abgeordnete da gehabt und mit höchstem Ernst angehalten, „das man doch abtrufte, wo nit, wellent sie für sich selbst besiglen vnd vnderschrÿben“. In Betracht der Gefahr und der Folgen, die daraus erwachsen könnten, und in Berücksichtigung, daß der Artikel des Passes halber wohl moderirt worden, daß auch die Gesandten damit wohl zufrieden, haben sie dann die Capitulationen im Namen Gottes mit den Gesandten der III Bünde unterschrieben und besiegelt und den Artikel der Festung halber ad referendum in den Abschied genommen. Daneben haben sie unter Beischluß der unterschriebenen Capitulation ein Schreiben über ihre Verrichtungen an die III Bünde erlassen und in einem andern Schreiben an den König \*) diesen ganz ernstlich um Schleifung der Festung ersucht. — Hierauf haben sie in Gegenwart

\*) Abschriften dieser beiden Schreiben liegen im Kantonsarchiv in Chur.

der Bündner Gesandten dem Grafen die Briefe zur Bestätigung vorgelegt und nochmals um Schleifung der Feste oder wenigstens um Einstellung der Bauten bis zum Eintreffen der königlichen Antwort angehalten, auf welches er ihnen die Einstellung der Arbeiten bis Ende September zugestanden und eine gnädige Antwort des Königs in Aussicht gestellt habe. Die Gesandten des Zehngerichtebundes haben in des Grafen Hand versprochen so zu berichten, daß die Annahme der Capitulation auch von Seite ihrer Herren verhofft werden könne. „Es habent vns glychwol Ir Durchlaucht Rätth In Priuat dessen verthöst, wir sollen Inen verthruwen, das weder die ein noch die ander Veste nit bestan könne noch möge, sonders werdint belder, dann man selbst vermeine, hinweg genommen werden, allein müeß man thruwen vnd sich wie fründt erzeigen. Was die Vrsach des buwens vnd anders, weist ein Jeder syne Herrn vnd Obern zeberichten.“ **B.** Auf das von Schultheiß Schürpf im Namen der mit Spanien verbündeten Orte in Gegenwart der übrigen Gesandten an den Grafen gestellte Begehren, er möchte in Betreff des Transits der Kaufmannsgüter keine Neuerung geschehen lassen, sondern dafür sorgen, daß das vor einigen Tagen Versprochene gehalten werde, hat derselbe geantwortet, es sei unnöthig ihn daran zu erinnern, „dann sy alleffe gar wol andendch sige“.

Zu **a.** 1. „Capitulation zwüschen dem H. Gubernatoren des Herzogthums Meyland vnd den Büntnern abgeret.“

„Wir Don Phillipus, König zu Hispanien vnd zc., vnd wir Burgermeister, Landtrichter vnd Landtammann der dryen Grauwen Bündten, vnd nit allein die obgenandten Gmeinden sonders auch die übrigen Gmeinden gemeiner dryen Bündten, so nit genambet, nit minder als wann sy in bemelten ersten alten verträgen vstruckenlich genambet vnd begriffen werend, Ernünerend vnd betrefftigend obgeschrybne verträg vnd Capitulationen vnd wellent, das dieselbigen In crefften vnd stätter macht verplybend, als wann sy zu diser Zyt In werender Übung wärend, ohne das man einicheley vffhebung old Instellung hergegen widerlegen mögend; Versprechende gegeneinanderen, dieselbigen gethrüwlich, vffrecht vnd redlich zuhalten, one einichen vorbehalt demme zuwider.“

Vnd diemyl sich begeben möchte, das etliche Fürsten oder Potentaten wider den wahren Verstand der obgeschrybnen verträgen vnd Capitulationen vnder anderem schyn Kriegsuoelth durch vnser der dryen Bündten Land durchziehen lassen, dieselbigen demnach wider das Herzogthumb Meyland zugebruchen, derothalben vff das End hin, darmit aller Zwysfelf hirtgenommen werde, so harus entston möchte, Erklärend wir alle Gemeinden der dryen Bündten, das wir kein Durchzug oder Paß durch vnser Land geben wellend theinem Kriegsuoelth, was Nation sy doch sygend, In Italia wider das Herzogthumb Meyland zuzüchen, so oft wir von dem durchlächtigen Herren Gubernatoren zu Meyland oder von anderen In sinem Rammen vergwüßt werden, das föllliches Kriegsuoelth möge sin oder gebrucht werden wider genandtes Herzogthumb Meyland, thrüwlich vnd ungeschädlich, sonders das wir derselbigen mit allen vnsern Krefften vnd vermögen weeren werdent, In wys vnd gestalt In gemelten Capitulationen vergriffen.

Dargegen Wir König versprechend allen vorerzelten Gmeinden der dryen Bündten gute Nachpurschafft vnd Fründtschafft vnd gleicher gestalt kein Paß oder Durchzug durch das Herzogthumb Meyland zugeben zu schaden Inen noch Inen Vnderthonen, In allem vff wys vnd formm, wie oben erklärt ist.

Vnd wyters, Wir der König zu meerer erzeigung vnser guten willens gegen den Böldheren der dryen Bündten versprechend wir vnd laßend vns gefallen vß luter vnser freygebigheit zugelassen, das genante Böldher der dryen Bündten alle Jahr mögend zu Inrem bruch In der Graffschafft Chum oder ander Orten des Herzogthums Meyland thouffen vnd vßfüeren zu Inren behufungen zeferttigen namblichen 1200 Soum Korn vnd 3000 Soum Wysz.

Wytter, Wir der König lassend obgemelten Böldheren vnd Gmeinden, auch Inren vnderthonen zu den freyen seplen Kouff, Handell vnd wandel der Personen vnd güetteren one allen vorbehalt, wie wir die dry Bündt mit den vnderthonen des Herzogthums Meyland auch thund. Vnd Wir der König werdend nit zulassen, das die Kouffmans güetter, welche durch das Herzogthumb Meyland gefüert vnd in das Tütschland oder Niderland geuertiget werdend, oder von gesagten Prouintzen vff das Herzogthumb Meyland komend, andere strassen bruchen mögend, dann der Herren Eidtnossen vnd der dryen Bündten.

Wir vorerklärte beid Parthyen habendt vns auch verglychen, Wann etwas Spans vnd Zwytrachts zwüschen vns dem König, als Herzog zu Meyland, vnd uns den dryen Pündten (sich) erheben wurde, so söllend von jeder Parthy zwen Spruchstätt erwelt werden, welche zu Cleuen oder Sorico söllend zusammen kommen, Ihe nachdem welche Parthy Cieger oder Antwarter sin würdt, vnd In zweyer Monaten frist gemelte Spen vnd Zwyetracht sumarisch richten vnd erörtern; Vnd Insaßl sy in der entschidigung nit möchtend übereinkommen, söllent die Parthyen ein Obman erwellen, desse erlantnus man geläben vnd nachkommen solle.

Diser Tractat soll weren Irer Kön. Mayestet vnd fines Nachfolmlings Lābenlang vnd fünf Jar nach Irem todt gehalten werden, Hindan gesezt alles das Jenig, so darwider möchte Ingeföhrt werden.

Vnd zu meerer Bekrestigung, Zügkhnus vnd Bekhundert der obgeschrybnen Abreden Wir obgenandter Grafe zu Fuentes Inammen Ir Kön. Mayestet versprechend, das sy ratificieren wirt allen den Inhalt diser gegenwürtigen verträgen vnd erklärungen Innerthhalb vier Monaten, vnd wir obgenandte Rathsbotten vnd gesandten vorgebacher dryen Pündten werdent vns vnderschryben vnd vnserer wie auch vnserer Obren Insigell haruff Truckhen, ein Parthy die ander verichernde, das bis alles vffrecht vnd Redlich gegen einanderen wirt gehalten vnd volzogen werden. Geben in Meyland den 25. Augusti Anno 1604.

Vnd wir die obgenandten Eidtgnössischen Gesandte, als Mittler vnd verordnete Sprücheren werdend vns vnderschryben vnd Siglen zu Zügkhnus, das wir die obgenante Capitulationen approbiert vnd gutt geheissen habend.“

Kantonsarchiv Schaffhausen, abschriftliche Beilage zum Abschied vom 7. November. Theilweise ergänzt aus dem Exemplar im Nidwaldner Archiv. Fehlt im Kantonsarchiv in Chur.

2. Laut der Instruction im Kantonsarchiv in Chur vom 31. Juli 1604 waren die den eidgenössischen Gesandten beigegebenen Beauftragten der III Bände: Wilhelm Schmid von Grinnek, Landrichter des obern grauen Bundes, Johann Baptista Tscharner, Stadtvogt und Bannerherr der Stadt Chur, Salomon Buol, Landammann des Zehngerichtebundes, Johann von Planta, Herr zu Rhäzüns, Rudolf von Planta und Johann Enderli, letztere drei alt-Landeshauptleute des Veltlins. Sie hatten den Auftrag, den eidgenössischen Gesandten „über alle fürfallende gelegenhiten genugsamen Bericht vnd Information, sowol mundtlich als durch schriftliche Inlagen ze thun vnd ze geben, vnd über alle vnd jede Puncten, so durch wolgeachte Herren Gesandten inen fürgehalten werdend, dermaassen Relation thun söllend, damit sie bester besser mit wolbegründten Argumenten diser angezogner Eid- vnd Pündtsgnössischer Wolmeinung mit allem Ernst nachsetzen mögendt; vnd wellind also die vnser allen möglichen Ffyz vnd Fürdernuß anwenden, damit der Handel zu erwünschendem glücklichem Vstrag gerhaten vnd nunmehr ein lobliche Eidtgnoschaft, wie auch dz gemeine betrübte Vatterland in guten Rhuven vnd Sicherheit dieses Geschäfts halben kommen mögind vnd widerumb gute bestendige Fründtschaft vnd Nachpurschaft gepflanzt vnd wir zu allen Theilen widerumb in vnser alte Riessung vnd Komlichkeiten vnd voruß zu Abschaffung der beschwerlichen Bestungen mögend ingesezt werden, wie auch bey vnsern Ehren, Reputation, Verkommussen vnd Pündtnussen verbleiben mögend, vnd dz vnser Gesandten allglichen Iut der badischen Instruction, so vor offnem geoffenem Rhat verlesen vnd approbiert worden, nachkommend vnd verhaltend.“

## 536.

Conferenz der V katholischen Orte.

Weggis. 1604, 6. August.

Staatsarchiv Lucern. Abg. Abschiede KK. 243. — Landesarchiv Schwyz.

Gesandte: Lucern. Waltherr Amrhyn, Ritter; Jakob Sonnenberg, beide des Raths. Uri. Waltherr Imhof, Ritter, Landammann; Landvogt (Bartholomä) Gehring, des Raths. Schwyz. Sebastian Büeler, Landammann; Ulrich Aufdermauer, alt-Landammann. Unterwalden. Kaspar Jakob, alt-Landammann, von Obwalden; Sebastian von Büren, Statthalter und des Raths, von Nidwalden. Zug. Hauptmann Peter Wifart, des Raths.

**a.** Der spanische Ambassador Casale hatte mit Zuschrift vom 24. Juli an die VII katholischen Orte das Begehren gestellt, sie möchten 2000 Spaniern, welche der Gubernurator von Mayland nach den Niederlanden schicken wolle, den Durchzug gestatten und dadurch der Welt zu erkennen geben, daß die Freundschaft zwischen dem König und den mit ihm verbündeten Orten nicht nur in Worten, sondern auch thatächlich bestehe. Da man nun aber nicht weiß, ob der Gubernurator diese Truppen alle auf einmal auf der Straße über Uri, oder getheilt auf verschiedenen Straßen schicken werde, so wird dem Ambassador geschrieben, man sei ganz geneigt, die beschworene Capitulation zu halten und dem gestellten Begehren zu willfahren, nur möchte er mit Beförderung anzeigen, welchen Weg diese Truppen zu nehmen Befehl haben, ob zu Wasser oder zu Land, ob zusammen oder getheilt, damit man sich hinsichtlich der Lebensmittel u. d. gl. zu verhalten wisse; wenn sie zu Wasser kommen, müßte Bern ersucht werden, selbe „ungetraget“ passiren zu lassen. Dabei wird der Ambassador ersucht, sich beim Gubernurator zu verwenden, daß er über die zu Mayland unerledigt gebliebenen Punkte willfährigen Bescheid gebe. **b.** Man soll den Abschied von Mayland vornehmen und die Gesandten auf künftige Tagsatzung zu Baden darüber instruiren. **c.** (S. u. Sargans). **d.** Zu Gunsten des bereits seit neun Jahren hier residirenden Runtius, des Bischofs von Veglia, will man sich nochmals beim Papst verwenden, damit er ihn zum Cardinal erhebe. (Das Schreiben trägt das Datum 23. August, das darauf erfolgte Breve Clemens VIII. jenes vom 5. November). **e.** (S. u. Thurgau). **f.** (S. u. Engelberg).

Man sehe auch in den Abschnitten Herrschafts- und Schirmortsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau.	<b>e.</b> Art. 345. Kirchliches u. Glaubenssachen.
Grafschaft Sargans.	<b>e.</b> Art. 127. Klöster.
Schirmvogtei Engelberg.	<b>f.</b> Art. 192.

Die Gesandten aus dem Schwyzer Exemplar.

Zu **a.** Die mit Mayland noch unausgetragenen Punkte sind: Salztransit für die emmenthalische Unterthanen; Landmarchstreit zwischen Mayland, Lauis und Mendris; Bezahlung der rückständigen Stipendien aus der königlichen Stiftung; Strafe von Magabino nach Luino; Zoll, den die von Como unbefugt fordern; kurze Rechtspflege für die Eidgenossen, welche in Mayland zu processiren haben.

### 537.

Conferenz der evangelischen und zugewandten Orte.

**Aarau. 1604, 9. und 10. August** (30. und 31. Juli alt. Kal.).

Staatsarchiv Zürich: Abschiedb. 136, S. 125, 158.

Gesandte: Zürich. Konrad Großmann, Bürgermeister; Hans Escher, Sekelmeister. Bern. Albrecht Manuel, Schultheiß; Abraham Stürler, Benner. Glarus. Jost Pfändler, Landammann. Basel. Sebastian Beck, des Raths. Schaffhausen. Dr. Heinrich Schwarz, des Raths. Appenzell A.-Rh. Sebastian Thöring, Landammann. Stadt St. Gallen. Joachim Reutlinger, Bürgermeister. Mühlhausen. Hans Georg Zihle, Stadtschreiber; (Anton) Hartmann, des Raths. Biel. Hans Apfel, Sekelmeister.

**a.** Bezüglich der beharrlichen Ansprüche des Kaisers auf die Stadt Mühlhausen und des von ihm vorgeschlagenen Rechts vor dem Bischof von Basel, wird nach Anhörung der Gesandten Mühlhausens beschlossen, weil man aus wichtigen Gründen nicht für rathsam erachtet, dieser Sache wegen mit dem Kaiser in eine



„rechtlliche Handlung“ weder vor dem Bischof von Basel noch anderswo sich einzulassen, da man, wie man die Sache auch zu Handen nähme, dabei wenig gewinnen würde, zudem es, wenn man solcher Sachen wegen zu rechten anfieng, auch für andere Orte der Eidgenossenschaft schlimme Consequenzen nach sich ziehen möchte, so soll dem Kaiser auf seine zwei jüngsten Schreiben ungefähr wie früher geantwortet und das Recht abgelehnt werden. — Und weil der König von Frankreich auf den Wunsch der IV Städte und Glarus sich anerbotten hat, durch seinen Agenten am kaiserlichen Hofe den Kaiser von seinen Absichten auf Mühlhausen abmahnen zu lassen, so wird, damit die Sache nicht in Vergessenheit komme, nochmals an den König geschrieben, beförderlich die anerbotene Abmahnung vorbringen zu lassen. **b.** Zürich bringt vor: Da man in der Eidgenossenschaft das hl. Evangelium immer mehr zu unterdrücken suche und auch allerlei seltsame Practiken vorgehen und die katholischen Orte im Jahr 1586 zu Beschirmung und Handhabung ihrer Religion einen festen Bund abgeschlossen haben und Fürsten und Herren noch immerdar denselben anhangen, so halte es für nöthig, daß auch die evangelischen Orte und Zugewandten sich näher an einander schließen und zum Schirm der evangelischen Religion und zum „schönen vnd schrecken“ ihrer Widerpart eine Vereinung und Religionsverständniß aufrichten, wozu der sieben Orte Religionsbund wohl etwas Anleitung geben könnte. Dieser Anzug wird zur Instructionsertheilung auf bevorstehende badische Tagleistung in den Abschied genommen. Auch die Gesandten der III Bünde sollen dazu beigezogen werden. **c.** Basel und Schaffhausen, die ihre Meinung über das vom Pfalzgrafen angetragene Religionsverständniß noch nicht abgegeben haben, werden ersucht, es nunmehr zu thun. Der Gesandte Basels hat Auftrag anzuhören, in welcher Weise man auf ein solches Einverständniß einzugehen gesonnen sei, und darüber an seine Obern zu referiren. Der Gesandte von Schaffhausen dagegen bringt vor: Nachdem seine Obern in Betracht gezogen, unter welchen Bedingungen es in den eidgenössischen Bund gekommen sei, daß es sich nämlich ohne Vorwissen und Willen der Mehrheit der Orte in kein anderes Bündniß einlassen dürfe, und da auch der Landfriede dieses bestätige und vorschreibe, daß man sich fremder Bündnisse müßigen solle, so erachte es für bedenklich, solcher Gestalt sich einzulassen, zudem die Pfalz weit entfernt sei und die beehrten 200 Mann eben eine schlechte Hülfe sein würden; daneben aber erbiere es sich, wenn die Pfalz der Religion halber angefochten und es deßhalb ersucht würde, stets zu thun, was möglich sei. Da nun aber Zürich und Bern meinen, man dürfe in gegenwärtigen Zeiten eines solchen Fürsten Freundschaft nicht ausschlagen und könnte ohne Nachtheil im Sinne des überschiften Entwurfs sich wohl einlassen, wobei jedoch das Geld für die beehrten 200 Mann und deren Besoldung vom Pfalzgrafen hinterlegt, oder vor dem Abzug überschift werden müßte, derselbe auch, wenn die IV Städte der Religion halber in Noth geriethen, mit etwa 200 Pferden auf seine eigenen Kosten, oder aber mit 3000 bis 4000 Gulden monatlich die Städte zu unterstützen hätte, woneben man vielleicht auch die Erhaltung eines oder zweier Studiosen von jeder Stadt auf den kurfürstlichen hohen Schulen erlangen könnte, — so wird diese Angelegenheit von den Gesandten der IV Städte in den Abschied genommen und Basel und Schaffhausen gebeten, sich nicht zu sündern, da dieses nicht ein Bündniß, sondern nur ein Religionsverständniß wäre und den 200 Mann der Name einer Leibgarde gegeben werden könnte. **d.** Da die VII katholischen Orte auf dem letzten Tage zu Baden die Bitte um Wiederaufnahme der Stadt Mühlhausen in den Bund abermals abgeschlagen und erklärt haben, mit Mühlhausen sich nicht mehr beladen zu wollen, die sieben oder acht Orte aber durch diese Aufkündigung des mühlhausischen Bundes wider den lautern Buchstaben dieses Bundes gehandelt haben, der Anleitung gibt, wie man sich bei Streitigkeiten zu verhalten habe, so findet man, daß es den Orten, welche mit Mühlhausen noch im Bund

sind, aufstehe, die Sache nicht also hingehen zu lassen, indem jene Orte sonst Anlaß nehmen möchten, bald ebenso gegen ein anderes der zugewandten Orte zu verfahren, daß man daher mit den sieben oder acht Orten ernstlich sprechen und ihnen zu verstehen geben solle, welcher Gestalt sie gefehlt und wider den Bund gehandelt haben; sollten diese aber auf ihrer Meinung verharren, so soll man ihnen das Recht darzuschlagen, wobei dann die zugewandten Orte auch mitzusprechen haben; wenn auf diese Weise wirklicher Ernst gezeigt wird, so steht zu erwarten, daß das Bündniß wieder hergestellt wird. Dieser Anzug wird von den fünf mit Mühlhausen noch verbündeten Orten ad instruendum auf den Tag zu Baden in den Abschied genommen. **e.** Die bernischen Gesandten berichten vertraulich denen von Zürich, Basel und Schaffhausen, vor einigen Tagen habe Bern auf Begehren des französischen Ambassadors zwei Gesandte nach Solothurn zu ihm geschickt. Diesen habe er in'sgeheim eröffnet, daß er den betrübten Stand und das Zerwürfniß in der Eidgenossenschaft, angefaßt von ihren Feinden, tief bedaure, daß die Katholischen gegen die Evangelischen sehr erbittert seien, daß eine angesehene Person aus Lucern, die er genannt, ihm gemeldet habe, die katholischen Orte wollen Bern angreifen und inzwischen auch Zürich zu schaffern geben, damit es Bern nicht helfen könne, der Angriff sei bereits verabredet; sie werden die bernischen Pässe besetzen, wozu ihnen kraft ihrer jüngsten Bündnisse fremde Hülfen versprochen sei, daß er aber jene Person davon abgemahnt habe, indem der König von Frankreich das nicht zugeben könnte. Sie melden ferner, den bernischen Gesandten auf der letzten emmenthaler Fahrrechnung habe auf der Rückkehr der Wirth zu Hospenthal auf Befragen, was die Post zu bedeuten habe, welche er dort durchpassiren gesehen, geantwortet, daß die Post seit einiger Zeit stark gehe und daß man in wenig Tagen den Krieg und fremdes Volk im Lande haben werde. Diese Mittheilungen müßte Bern seinen sieben Eidgenossen im Vertrauen machen und wolle denselben heimsetzen, was sie zu thun für angemessen erachten; Bern habe einen Auszug von 6000 Mann sammt noch vier Fähnchen von 1200 Mann für den Fall der Noth gerüstet und mit Munition und Geld versehen; es bitte um ein getreues Aufsehen. — Wiewohl nun nicht klar ist, warum diese Warnung geschehen und ob dem Ambassador zu trauen sei, daß er es gut meine, so wird dennoch, weil aus dem Verhalten der papistischen Orte zu entnehmen ist, daß etwas Böses im Schilde geführt werde, die Sache in den Abschied genommen, um sich auf künftigem Tage zu Baden weiter darüber zu besprechen. Inzwischen soll Bern in'sgeheim in Lucern sich erkundigen, was an der Sache sei. **f.** Ein Anzug des Gesandten von Glarus über die Noth, in welcher das Landvolk und besonders die Hauptleute wegen der säumigen französischen Zahlungen sich befinden, und seine Bitte um gebührende Verwendung, damit den guten Leuten, welche so redlich gedient haben und dabei um Hab und Gut gekommen seien, geholfen werde, auf daß das Landvolk von der Annahme anderer angetragener Bündnisse abgehalten werde, wird in den Abschied genommen. **g.** Ungeachtet vor zwei Jahren der Tauschhandel um Biel durch die zwölf Orte ratificirt worden ist, wurde doch seither weder die Übergabe gemacht noch das Geschäft zu einem endlichen Austrag geführt. Da nun die von Biel nicht wissen, woran sie sind, und dieser Verzug viele Unordnung hervorbringt, so bitten sie dringend, man möchte ihnen gegenüber Bern und, wenn nöthig, auch gegenüber dem Bischof behülflich sein und einen Tag ansetzen, e. mit sie die beschwerlichen Punkte erläutern können und dieses Werk endlich zu einem Schlusse gelange.

Zu **h.** „Diesen artikel in Glarnerabscheid nit stellen vnd Appenheill vff ein sondern bogen machen.“ (Er fehlt auch wirklich im Glarner Exemplar.)

## 538.

Jahresrechnung der die Vogteien Bellenz zc. regierenden III Orte.

**Bellenz. 1604, 24. August** (auf Bartholomä).

Landesarchiv Nidwalden.

Der Abschied fehlt. Dagegen hat am 9. October Lieutenant Josef von Uri als Gesandter ab der Jahresrechnung zu Bellenz vor seinen Obern (zu Stans) Rechnung gestellt.

Das Verhandelte sehe man im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Bellenz, Bellenz zc.

Art. 117.

## 539.

Gemein-eidgenössische Tagsatzung der XIII und zugewandten Orte.

**Baden. 1604, 29. August** (Sonntag nach Bartholomäus).

Staatsarchiv Lucern. Allg. Abschiede KK. 246.

Gesandte: Zürich. Konrad Großmann, Bürgermeister; Johann Escher, Sekelmeister und des Raths. Bern. Hans Rudolf Sager, Schultheiß; David Escharner, des Raths. Lucern. Kaspar Pfyffer; Jakob Sonnenberg, beide des Raths. Uri. Walther Imhof, Ritter, Landammann; Anton Schmid, Sekelmeister und des Raths. Schwyz. Sebastian Büeler, Landammann; Rudolf Reding, Ritter, alt-Landammann und Bannerherr. Unterwalden. Peter Imfeld, Landammann, von Obwalden; Johann Waser, Ritter, Landammann und Bannerherr, von Nidwalden. Zug. Rudolf Kreuel; Hans Trinkl, beide des Raths. Glarus. Hans Heinrich Schwarz, Landammann; Niklaus Schuler, Landeshauptmann und des Raths. Basel. Hieronymus Mänteli; Sebastian Beck, beide des Raths. Freiburg. Hans Meyer, Schultheiß; Hauptmann Hans Wild, des Raths. Solothurn. Petermann Sury, Schultheiß. Schaffhausen. Alexander Keller, Statthalter; Heinrich Schwarz, beide des Raths. Appenzell. Ulrich Näff, Landammann, von Inner-Rhoden; Sebastian Thöring, Landammann, von Auser-Rhoden.

Abt von St. Gallen. David Studer, Hofmeister. Stadt St. Gallen. Joachim Reutlinger, Bürgermeister. III Bünde. (Nicht vertreten). Wallis. (Nicht vertreten). Nottweil. Martin Wäber, Bürgermeister; Jakob Pfister, Zunftmeister und des Raths. Biel. Hans Apfel, Sekelmeister und des Raths.

**a.** Zürich eröffnet, auf letzter Jahresrechnung zu Baden sei gegenwärtige Tagsatzung beschlossen worden, theils um die Anstände zwischen Bern und Freiburg über die Theilung ihrer vier Vogteien zu erledigen, theils um den Bericht der in Frankreich gewesenen Gesandten anzuhören, theils um die Streitigkeiten zwischen dem Gubernator zu Mayland und den III Bünden zu einem erwünschten Ende zu führen. **b.** (S. u. bern-freib. Vogt. überh.). **c.** Der spanische Ambassador Casale trägt vor, der Graf von Fuentes habe ihn beauftragt, den Eidgenossen seinen freundlichen Gruß zu vermehren und sie zu versichern, daß nicht nur der König in seiner gnädigen Gesinnung gegen sie beharren, sondern daß auch er, so lange er zu Mayland regiere, dafür sorgen werde, daß gute Nachbarschaft und Freundschaft gegen sie gehalten werde, daß er aber gleichzeitig hoffe, es werden die Eidgenossen ihrerseits sich ebenso verhalten, damit die gegenseitige Freundschaft von Tag zu Tag zunehme. Damit sie sehen, wie weit sich diese Vertraulichkeit von Seiten des Königs erstreckt, mache er ihnen

die Anzeige, daß der Gubernator vorhabe, 2000 Spanier durch die Eidgenossenschaft in die Niederlande zum Schutz dieser Länder zu schicken; gemäß Bündniß mit den katholischen Orten habe er dazu das Recht und erwarte, daß gemeine Eidgenossen nicht allein sein Vorhaben gutheißten, sondern auch diesen Truppen alle Freundschaft erzeigen werden; diese werden in Abtheilungen von 200 Mann durchmarschiren und zwar unbewaffnet, gemäß Bündniß, und werden die Waffen nicht zu sich nehmen noch sich sammeln, bis sie in Lothringen angekommen sein werden. Er mache diese geziemende Anzeige, um zum Voraus jeden Argwohn und jede Bedenklichkeit zu entfernen. Die Anzeige wird gebührend verdankt, von den Gesandten der IV Städte aber, weil sie darüber nicht instruiert sind, in den Abschied genommen. ¶ Die Gesandten, welche letzten Mai an den König von Frankreich waren abgeordnet worden, erstatten umständlichen Bericht. (S. Absch. 529). Es wird nun ein Ausschuß diesen Gesandten beigeordnet, um artikelweise die Antwort an den König zu entwerfen. Diese lautet: 1. Da der König bei Erneuerung des Bündnisses einigen Orten hinsichtlich der ausstehenden Pensionen und des Friedgelds bestimmte Versicherungen gegeben habe, so erwarte man, daß er diese so vieljährigen Exstanzen möglichst bald berichtige. 2. Da letztes Jahr nur Ein Zins bezahlt worden ist, wird der König gebeten, Anordnungen zu treffen, daß neben Bezahlung der neuen Zinse die Exstanz der alten Zinse jährlich verringert und nichts desto weniger jährliche Abzahlungen am Capital geleistet werden. 3. Da Rottweil vom König in die Vereinung aufgenommen worden, sei auch angemessen, daß es hinsichtlich der Pension wie ein anderes zugewandtes Ort gehalten werde. 4. Mit der Versicherung, daß die gegebenen Assignationen continuirt werden und gelten sollen, gebe man sich zufrieden, sofern das beförderlichst in Vollziehung gesetzt werde. Da jedoch die Bezahlung aus außerordentlichen Mitteln ein undeutliches, zweifelhaftes Versprechen ist, worauf man sich nicht verlassen kann, so wird begehrt, daß der König entweder dieser Summe einen Namen gebe, oder dann neben den 400,000 Kronen jährlich so viel Geld schicke, daß die Obersten und Hauptleute seinem Versprechen gemäß bezahlt und aus ihrer Noth erlöst werden; auch möchte er anordnen, daß nicht andere Münzsorten, als die Verträge bestimmen, geliefert werden. 5. Da bei Abschluß des Bündnisses versprochen worden, die Pensionen werden wie von Alters her bezahlt werden, so wünsche man eine Weisung an den Ambassador und die Tresoriers, daß sie die Münzsorten in dem Werthe geben, wie unter des Königs Vorfahren üblich gewesen, denn diese Neuerung dürfe man nicht so gering ansehen, indem sich auf je hundert ein Verlust von wenigstens zehn Kronen ergebe. 6. Die Versicherung, daß den niederländischen Hauptleuten ihre Verträge in guten Treuen gehalten und sie wie andere bezahlt werden sollen, möchte vielleicht befriedigen, wenn Anordnung für die Vollziehung gegeben würde. 7. Der König möchte diejenigen du maine'schen Hauptleute, welche aus gewissen Ursachen um neue Verträge angehalten haben, dieses nicht entgelten lassen, sondern sie wie andere bezahlen, weil ihnen das schon einmal versprochen worden ist. 8. Weil der König zu Aufstellung eines neuen Etat's für die freien Pensionen sich bereit erklärt hat, so wird er ersucht, dem Ambassador die Weisung zu geben, daß er das so bald möglich ausführe, und auch die Bezahlung der verfallenen freien Pensionen anzuordnen, weil es meistens solche angehe, die sich um den König verdient gemacht haben. 9. Man danke dem König für seine Erklärung betreffs der Kaufleute, bitte ihn aber dringend, den Zollern und Beamten die entsprechenden Weisungen zu ertheilen und den Kaufleuten ein besiegeltes Patent mit der kurzen Erläuterung, wie jüngst zu Paris begehrt worden ist, auszustellen. 10. Wenn den Zollkoffern von St. Gallen für den an ihnen verübten Raub ein solches Recht gehalten wird, daß sie ohne fernere Kosten wieder zu ihrem Eigenthum gelangen, (was sie bereits seit mehr als dreißig Jahren mit Mühe und Gefahren angestrebt und dafür bei 10,000 Kronen auf-



gewendet haben) so wird das erstattet, was bei diesem Artikel versprochen worden; daher möchte der König das Nöthige hiefür anordnen. 11. Endlich wird der König freundlich ersucht, den zugewandten Orten die Gnade zu erweisen, daß er jedem zwei Studenten „besolde“ (Stipendium für Besuch der Schule zu Paris), wie den Orten. — Diese Antwort will man dem König übersenden, sobald die Obrigkeiten sie ratificirt und man vernommen haben wird, was für Geld und Bescheid der neue Ambassador bringt. — Den in Frankreich gewesenem Gesandten werden ihre Verrichtungen verdankt mit der Einladung, die Rechnung über ihre Auslagen einzureichen, wenn sie vom König noch nicht befriedigt seien. Auf ihre Erwiderung, daß sie vom König ein Geschenk empfangen haben, womit sie für ihre Kosten gedeckt seien, wenn sie es behalten dürfen, wird das zugestanden. **c.** Die mit Mühlhausen noch verbündeten Orte stellen die Anfrage an die katholischen Orte, ob sie Mühlhausen wieder in den Bund aufnehmen wollen; wenn wider Erwarten das nicht geschehe, so werden sie zu gelegener Zeit vorbringen, wie man den Mühlhausern die Bünde herausgegeben, um zu untersuchen, ob es dabei förmlich zugegangen sei oder nicht. Sie machen diese Eröffnung, damit man sehe, daß sie diese Sache nicht liegen lassen werden. **f.** (S. u. Laniß). **g.** (S. u. Baden). **h.** (S. u. Thurgau).

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau.  
Grafschaft Baden.  
Landvogtei Laniß.  
Bern-freib. Vogt. überh.

**h.** Art. 346. Kirchliches u. Glaubenssachen.  
**g.** Art. 194. Locales.  
**f.** Art. 64. Beamte.  
**b.** Art. 46.

Mit Zuschrift unter dem Siegel Zürichs vom 30. August 1604 fordern die XIII Orte die Bündner auf, die in Mayland verabredete Capitulation, da sie nichts gegen Bünde und Verträge enthalte, anzunehmen und zu bedenken, welche böse Folgen aus deren Verwerfung entstehen würden; sie ihrerseits haben sich dieselbe auch gefallen lassen. Obwohl man die Schleifung der neuen Festung noch nicht habe erlangen können, so sei doch zu hoffen, der König und der Gubernurator werden, wenn die Capitulation zu Stande komme, geschehener Bertröstung nach gute Willfahung zeigen und die Festung schleifen lassen. Dabei ermahnen sie die III Bünde zur Einigkeit.

Original im Kantonsarchiv in Schur.

## 540.

Conferenz der IV evangelischen Städte sammt Glarus.

Aarau. 1604, 20. September (10. alt. Kal.).

Staatsarchiv Zürich. Abschiebb. 136, S. 183.

Gesandte: Zürich. Heinrich Bräm, Burgermeister; Hans Jakob Holzhalb, des Raths, gewesener Landvogt zu Sargans. Bern. Niklaus Burkinder, Benner; Jakob Tillier, des Raths. Glarus. Jost Pfändler, alt-Landammann. Basel. Sebastian Beck, des Raths. Schaffhausen. Hans Imthurn, des Raths.

**a.** Weil viel spanisches Kriegsvolk durch die Eidgenossenschaft passirt und Erzherzog Maximilian mit einer ansehnlichen Macht von Innsbruck aus nach Ensisheim gezogen ist und das Gerücht geht, es werde vielleicht mit diesen Truppen etwas Thätliches gegen Mühlhausen, an welches der Kaiser Ansprache erhebt, unternommen, haben sich die Gesandten der fünf Orte auf dem heutigen Tage versammelt. Nach Anhörung der mündlichen Berichte Holzhalb's und Beck's, welche vor einiger Zeit zu Einziehung von Erkundigungen nach Mühlhausen waren abgeordnet worden, und nach Verlesung einer eben eingelangten Zuschrift von Bur-

germeister und Rath Mühlhausens (d. d. 18./8. September), verständigt man sich auf Ratification hin über Folgendes: Weil das spanische Kriegsvolk bereits über die Steig nach Rothringen abgezogen ist und Erzherzog Maximilian, wie auch die frühern Landesfürsten gethan, von seinen Unterthanen die Huldigung eingenommen und andere Geschäfte zu Ensisheim verrichtet hat, weil ferner zufolge eines von Lucern an Zürich erlassenen vertraulichen Schreibens nicht zu besorgen ist, daß etwas wider Mühlhausen vorgenommen werde, so ist nicht vonnöthen, Truppen als Besatzung nach Mühlhausen zu schicken. Für alle Fälle aber sollen die Mühlhäuser angewiesen werden, den Oberst Weitnauer von Basel, als einen kriegsverständigen Mann, noch zwei bis drei Wochen bei ihnen zu behalten und seinen Rätthen in aller Gebühr Folge zu leisten, auch sollen sie Tag und Nacht Wache halten und fleißig Rundschafter aussenden, ihr Geschütz mit Munition in Ordnung bringen und sich überhaupt gerüstet machen; im Nothfall und auf ihr Begehren werde ihnen Basel in allen Treuen Beistand leisten; sollte daran nicht genug sein und es weiterer Hilfe bedürfen, so werde jedes der fünf Orte 80 „redlicher Mannen“, zusammen 400, ausrüsten, welche auf geschehene Mahnung unverzüglich als Besatzung dahin abmarschiren würden; würde man aber zu Erhaltung Mühlhausens Gewalt brauchen müssen, so werden die fünf Orte gemäß ihres Bundes ein getreues Aufsehen auf es haben; Mühlhausen soll inzwischen, was ihm begegnet, bei Tag und Nacht unverzüglich berichten und diese Sache geheim halten. **b.** Auf der gemeindegenössischen Tagsatzung zu Baden wollen die Gesandten der fünf Orte den Rathsboten von Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug eröffnen, man habe sich gegen sie nicht versehen, daß sie ohne vorherige Mittheilung an die in den ennetbirgischen Herrschaften, in den Freiämtern und in der Grafschaft Baden mitregierenden Orte dem spanischen Kriegsvolk den Durchpaß durch diese eidgenössischen Lande gestatten und in ihrem Bündniß mit dem Haus Mailand und dem König von Spanien dieses zusichern würden; man erwarte, daß sie in Zukunft dergleichen Bewilligungen nicht mehr von sich aus ertheilen, sondern auch die übrigen Orte um ihre Zustimmung angehen werden, indem ein widriges Vorgehen die eidgenössische Freundschaft nicht mehr und leicht dem einen oder andern Ort oder allen deswegen „ein schantz“ widerfahren möchte. **c.** Der Gesandte von Glarus erneuert seine Beschwerde über die schlechten französischen Zahlungen und seine Bitte um daherige gebührende Verwendung beim französischen Ambassador. Das wird ihm zugesichert.

## 541.

## Conferenz der IV Waldstätte.

## Weggis. 1604, 1. October.

Staatsarchiv Lucern. Allg. Abschiede KK. 274, und Acten: Zug.

Gesandte: Lucern. Kaspar Pfyster; Jakob Sonnenberg, beide des Raths. Uri. Walther Imhof, Ritter, Landammann; Peter Gisler, Ritter, alt-Landammann. Schwyz. Sebastian Büeler, Landammann. Unterwalden. Peter Imfeld, Landammann, von Obwalden; Niklaus \*) Leu, Ritter, Landammann, von Nidwalden.

**a.** Wegen ausgebrochenen Unruhen zwischen der Stadt Zug und den drei äußern Gemeinden ist gegenwärtige Conferenz ausgeschriben worden. Die drei äußern Gemeinden lassen nun durch ihren Weibel Trinkler

\*) Im Obwaldner und Nidwaldner Exemplar steht (irrtümlich) Johannes Leu.

von Menzingen vorbringen, sie haben mit Bedauern das ihnen aus Lucern zugeschickte Schreiben erhalten, worin von Ungebühr und Drohungen gesprochen werde, während sie von keinen Drohungen etwas wissen; wohl sei wahr, daß sie schon wiederholt und erst gestern wieder beschloffen haben, nicht nachzugeben und eher Leib und Leben, Gut und Blut daran zu setzen; hingegen haben sie ihren Angehörigen alle Ungebühr und Thätlichkeiten streng verboten, weil der gemeine Mann „vast erhiziget“ sei; sie möchten sich hiemit verantwortet haben und wollen gern leiden, daß man eine Vereinbarung versuche. Nach reislicher Berathung und in Erwägung der Dringlichkeit der Sache wird die Abordnung einer Rathsgesandtschaft auf den 6. October nach Zug beschloffen, die die Sache zur Hand nehmen und alle Mittel versuchen solle, die Parteien in Minne zu vertragen, oder, wenn ein gütlicher Vergleich nicht erhältlich wäre, dem Rechten alsdann seinen Lauf zu lassen. Dem Begehren der äußern Gemeinden, daß die Gesandten zu ihnen nach Menzingen kommen, kann man aus verschiedenen Gründen nicht entsprechen und ebenso wenig die Anfrage von Rath und Burgern der Stadt Zug, ob sie Zürich zu dieser Verhandlung auch einladen sollen, bejahen. **b.** Statthalter Donada von Luggarus wird in Betreff des Salzhandels mit Mayland angehört und auch seine Verantwortung über die gegen ihn eingereichten Klagen vernommen, welche befriediget. Den Versprechungen wegen des Salztransits will man nachsetzen und durch Landvogt Sonnenberg, der in einigen Tagen in Geschäften aller Orte nach Mayland reist, beim Gubernator ernstlich darauf dringen, daß auf eine ziemliche Anzahl Jahre und für eine möglichst große Menge Salz ein ordentlicher Weibrief ausgestellt werde, da bei Abschluß der letzten Capitulation dieser Gegenstand deutlich vorbehalten worden sei. **c.** Landammann Leu soll sich bei Ritter Lussi erkundigen, was er für Bescheid aus Turin gebracht habe, und darüber nach Lucern berichten, damit man sich zu verhalten weiß, ob und was man an den Herzog von Savoyen in Betreff der Pensionen schreiben wolle. **d.** Betreffs der An gelegenheiten im Wallis soll Lucern dafür sorgen, daß die dahin bestimmten Kapuziner, besonders P. Fabricius sogleich hingeschickt werden. Im Fernern soll sich jedes Ort entschließen, ob man den Abt von St. Moriz um Bericht ersuchen wolle, wie die Religionsangelegenheiten im Wallis stehen und ob der Abschied von Bisp vollzogen werde. **e** u. **f.** (S. u. Thurgau). **g.** (S. u. deutsche Vogteien überhaupt).

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Deutsche gem. Vogteien überh.  
Landgraffschaft Thurgau.

**g.** Art. 146. Gotteshäuser.

**e.** Art. 204. Arbon und Horn.

**f.** Art. 523. Stifte und Klöster.

## 542.

Conferenz der IV Waldstätte.

Zug. 1604, 7. bis 11. October.

Staatsarchiv Lucern. Acten: Zug.

Gesandte: Lucern. Kaspar Pfyffer; Niklaus Nagenhöfer, beide des Raths. Uri. Walthor Imhof, Ritter, Landammann; Peter Gisler, Ritter, alt-Landammann. Schwyz. Sebastian Büeler, Landammann; Ulrich Ceberg, Statthalter. Unterwalden. Peter Imfeld, Landammann, von Obwalden; Niklaus Leu, Ritter, Landammann, von Nidwalden.

**a.** Nachdem die Gesandten ihrer Obrigkeiten Gruß und dringenden Wunsch eröffnet haben, daß die An-

stände zwischen der Stadt Zug und den äußern Gemeinden ihnen zu gütlicher Vermittlung überlassen werden möchten, werden die Klagen, Antworten und Repliken beider Parteien angehört. Diese geben zwar ihre Einwilligung, daß die Gesandten der vier Orte eine gütliche Vermittlung versuchen, behalten sich jedoch die Zustimmung ihrer Gemeinden vor. Demnach werden nach reiflicher Berathung gütliche Mittel entworfen über folgende streitige Punkte, nämlich über Münzen, Malefiz und Friedbruch, Befieglung der Bündnisse, Ernennung des Statthalters, Verbot von Spiel und Tanz, Abschickung von Gesandten auf Tagfajungen und zu Befieglung von Bündnissen, Schützenhaus und Weinverehrung, Besetzung des Raths und Gerichts, Aufbewahren der Panner, Fähnchen, Siegel, Geschütze u. A. m., Strafen und Bußen in der Stadt Zug. Als dieselben am folgenden Tage den Parteien eröffnet werden, erklären sie, einige Artikel so, wie sie vorliegen, nicht annehmen zu können. Darüber drücken die Gesandten ihr inniges Bedauern aus und ermahnen beide Theile dringend, sich gegen einander friedlich zu verhalten und durch keine Thätlichkeiten den gemeinen Frieden stören zu lassen. Am 10. October geben die Abgeordneten der äußern Gemeinden und am folgenden Tage die Rätthe der Stadt ihre Enderklärungen ab, wonach sie von ihren gestellten Forderungen nicht abgehen wollen. Da also ein gütlicher Vergleich nicht erzielt werden kann, wird der Handel an's Recht gewiesen und Alles in den Abschied genommen. Die drei Gemeinden wollen sich einem Ausspruch der IV Waldstätte unterwerfen, die Bürger aber verlangen Überweisung an die XII Orte. **b.** Ammann Leu berichtet auftragsgemäß, er habe von dem kürzlich aus Turin zurückgekehrten Ritter Ruffi erfahren, daß der Herzog den Freiherrn von Willette zum Ambassador in der Eidgenossenschaft erwählt habe und daß dieser nächstens mit zwei Pensionen anlangen werde. **c.** (S. u. Thurgau). **d.** In Gemäßheit der auf letzter Conferenz zu Weggis gestellten Anträge werden Schreiben erlassen an den Herzog von Savoyen wegen der ausstehenden Pensionen und an den Abt zu St. Moriz in Betreff der Angelegenheiten im Wallis. **e.** Die Unterhandlungen mit Mayland für Verabfolgung von 40,000 Stara Salz sollen fortgesetzt werden. **f.** Der Markt zu Buochs in Unterwalden wird Samstag nach Simon und Judä abgehalten werden. **g.** Den Kaufleuten Schlumpf von St. Gallen werden die verlangten Verwendungsschreiben nach Rom in Betreff ihres Arrests zu Bologna einstimmig bewilligt. **h.** Das dringende Gesuch der Stadt Zug, ihr behülflich zu sein, daß die Reformation ihrer Polizei von den Gemeinden auch angenommen werde, wird ad referendum genommen.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau.

**e.** Art. 494. Stifte und Klöster.

### 543.

#### Conferenz der IV Waldstätte.

Lucern. 1604, 22. und 23. October.

Staatsarchiv Lucern. Lucerner Abschiede H. 22, und Acten: Zug.

Gesandte: Lucern. Jost Pfyffer, Ritter, alt-Schultheiß; Kaspar Pfyffer; Niklaus Ragenhofer, alle des Raths. Uri. Walthert Imhof, Ritter, Landammann; Peter Gisler, Ritter, alt-Landammann. Schwyz. Sebastian Büeler, Landammann; Ulrich Ceberg, Statthalter. Unterwalden. Peter Imfeld, Landammann, von Obwalden; Niklaus Leu, Ritter, Landammann, von Nidwalden.



**a.** Gegenwärtige Conferenz wird abgehalten, weil die Anstände zwischen der Stadt und dem äußern Amt Zug auf letzter Conferenz in Zug nicht beigelegt werden konnten, indem die Parteien einige Artikel des vorgeschlagenen Vergleichs nicht annehmen wollten und Überweisung des Handels an's Recht verlangten. Die Gesandten sind nun übereinstimmend instruiert, nur auf gütlichem, nicht aber auf rechtlichem Wege in der Sache zu handeln. Obschon anfänglich die Abgeordneten der äußern Gemeinden sich erklären, daß die Sache an's Recht gelangen müsse, so verstehen sie sich doch endlich zu einer gütlichen Vermittlung. Ebenso die Abgeordneten der Stadt. Nachdem man nun beider Parteien Vorträge angehört, werden abermals Mittel vorgeschlagen. Da jedoch ein gütlicher Vergleich wiederum nicht erhältlich ist, läßt man es bei dem gestellten Rechtsbot bleiben und nimmt den Handel nochmals in den Abschied, unter Ermahnung an die Parteien, sich aller Thätlichkeiten zu enthalten, und mit der dringenden Bitte namentlich an die Gesandten der Stadt, die am meisten Widerstand zeigen, die Sache nochmals an ihre Herren und Obern zu bringen, damit wo möglich das Recht vermieden werde, und mit der fernern Bitte, keine andern Richter als die katholischen Orte zu gebrauchen, wie die äußern Gemeinden sich bereits entschlossen haben. **b-d.** (S. u. Thurgau).

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

**b.** Art. 259. Ehefachen.

**d.** Art. 205. Arbon und Horn.

**c.** „ 347. Kirchliches u. Glaubensfachen.

Landgrafschaft Thurgau.

## 544.

### Tagfajung der XIII Orte.

**Baden. 1604, 7. November** (Sonntag vor Martinstag).

Staatsarchiv Lucern. Abg. Abschiede KK. 300.

Gesandte: Zürich. Konrad Großmann, Bürgermeister; Hans Escher, Sekelmeister und des Rath's. Bern. Albrecht Manuel, Schultheiß; Anton von Grafenried, Benner und des Rath's. Lucern. Ludwig Schürpf, Ritter, Schultheiß; Kaspar Pfyffer, des Rath's. Uri. Hans Jakob Troger, Ritter; Peter Gisler, Ritter, beide alt-Landammann.. Schwyz. Sebastian Büeler, Landammann; Rudolf Reding, Ritter, alt-Landammann und Bannerherr. Unterwalden. Peter Imfeld, Landammann, von Obwalden; Niklaus Len, Landammann, von Nidwalden. Zug. Hans Jakob Stocker, Ammann; Beat Heinrich, des Rath's. Glarus. Hans Heinrich Schwarz, Landammann. Basel. Hieronymus Mäntelin; Sebastian Beck, beide des Rath's. Freiburg. Hans Python, Sekelmeister; Hauptmann Hans Wild, beide des Rath's. Solothurn. Hans Jakob vom Staal, des Rath's. Schaffhausen. Heinrich Schwarz, des Rath's. Appenzell. Ulrich Räß Landammann, von Inner-Rhoden; Sebastian Thöring, Landammann, von Außer-Rhoden.

**a.** Diese Tagfajung ist ausgeschrieben worden wegen der Zwistigkeiten in den III Bänden und um den Bericht der Gesandten zu vernehmen, welche im Namen gemeiner Eidgenossenschaft bei dem Grafen von Fuentes in Mayland waren, um die Anstände zwischen den Bündnern und Mayland wegen der erbauten Festungen, wegen Sperrung und freiem Paß zu berichtigen. Diese Gesandten erstatten nun mündliche und schriftliche Relation und legen die unterm 25. August mit Mayland abgeschlossene Capitulation vor (s. Abschied 535). Ferner melden sie, wie sie auf der Hin- und Herreise von den Bündnern und vom Herzog „uß der Herberg gelöst“ und gastfrei gehalten worden, wie der Herzog jedem eine Kette geschenkt, welche der Gesandte

von Zürich, weil solches wider seiner Herren und Obern Ordnung und Satzung sei, anzunehmen sich geweigert habe, und wie die Bündner jedem auf der Heimreise 100 Silberkronen auf Rechnung gegeben haben, und erklären, daß sie sich mit diesen Geschenken zufrieden geben wollen. Sie werden ihnen an ihre Kosten überlassen und im Übrigen ihre Verrichtungen verdankt. **b.** Die Gesandten des Obern und des Zehngerichtebundes eröffnen, die zwei Bünde haben die Ausschreibung dieser Tagsetzung verlangt, weil in Bünden über Auslegung der Capitulation mit Mayland Zwietracht entstanden sei; sie danken vorab den Eidgenossen für die väterliche und bundesgenössische Fürsorge, welche sie stets gegen die Bündner an den Tag gelegt haben, und versichern, daß sie bei allen Vorfällenheiten mit Gut und Blut sich derselben würdig zeigen werden. Im verfloffenen Mai haben Unterhandlungen über Beilegung ihrer Anstände mit Mayland und namentlich über Entfernung der an der Gränze erbauten Festung stattgefunden, worauf sie sich im Juli zu Übertragung ihrer Angelegenheit an die eidgenössischen Gesandten unter der Bedingung verstanden haben, daß sie bei ihren Ehren und alten Verkommnissen bleiben können; sie finden nun aber, daß die abgeschlossene Capitulation der dabei aufgewendeten Mühe und dem gehofften Erfolge durchaus nicht entspreche, und können die Schuld davon nichts Anderem beimessen, als dem Zwiespalt einiger weniger Gemeinden, welche sich mit dem spanischen Ambassador Casale über ein Bündniß verständigt und zu Mayland ihr unbefugtes Beginnen fortgesetzt haben. Der französische Ambassador und die Herrschaft Venedig behaupten, daß ihre Bündnisse mit Bünden durch diesen Vertrag beeinträchtigt würden, indem ihnen der Paß und Durchzug zu Beschützung ihrer Länder nicht mehr freistehen würde; kraft dieses Vertrags müßten hingegen die Bündner Truppen von Gott weiß was für Nationen den Durchzug gestatten, andern aber den Durchpaß versagen auf die Anzeige des Gouvernors hin, daß diese wider das Herzogthum Mayland ziehen. Sie hätten daher gewünscht, dieser Vertrag wäre in dem Sinne moderirt worden, daß zuvor die alten Bündnisse und Verträge darin vorbehalten würden, wie die Eidgenossen bei allen ihren Bündnissen und Verträgen es stets geübt haben, besonders auch, weil die alten Verträge zwischen Mayland und einigen Gemeinden, auf welche diese Capitulation sich fuße, im Jahr 1464, also vor der Vereinigung mit Frankreich und Venedig, vor den Bünden mit der Eidgenossenschaft, ja sogar vor der Verbindung der III Bünde abgeschlossen worden und dieser Vertrag mit der Zeit zu ihrem wesentlichen Nachtheil gereichen möchte; auch werde in dem Vertrage nichts von der Entfernung der Festung erwähnt, obschon die Bündner vorzüglich darauf gedrungen und obschon der „herrliche“ Vertrag vom Jahr 1531 sage, daß das Schloß Muffo und der Thurm im See niedergedrungen und in Ewigkeit nicht mehr erbaut werden sollen; von diesem Vertrage können die Bündner nicht lassen, denn die neue Festung sei nur ein Falconetschuß von der Gränze entfernt und daher das Veltlin stets einem Überfall ausgesetzt; trotz aller Versicherungen werde an der Festung bis zur Stunde mit allem Eifer gearbeitet. Sie bitten also dringend, man möchte die Gründe, warum sie dieser Capitulation ihre Genehmigung versagen, wohl erwägen und ihnen in ihrem Anliegen behülflich sein. Darauf eröffnen die Gesandten des Gotteshausbundes: Mit Schmerzen müssen ihre Gemeinden vernehmen, daß die Mehrheit der Gemeinden der III Bünde sich weigere, die Capitulation anzunehmen, welche durch die Gesandten der Eidgenossen mit dem Grafen von Fuentes abgeschlossen und durch eine besondere Zuschrift den III Bünden zur Ratification empfohlen worden sei; sie müssen im Namen der Rätthe und Gemeinden des Gotteshausbundes erklären, daß sie an ihren früheren Beschlüssen festhalten werden; jüngst haben die zwei Bünde sammt der Minderheit des Gotteshausbundes zu Lanz einen Beschluß gefaßt, der, wenn er ausgeführt würde, das Verderben des Vaterlandes nach sich ziehen könnte, denn selbe haben auf französische Kosten bereits Haupt-

leute bestellt und zwar, wie sie behaupten, weil mit dem Bau der Festung fortgeföhren werde, dann weil der Vertrag von 1531 den Capitulationen nicht einverleibt sei, endlich weil darin die ältern Bündnisse nicht vorbehalten werden; der Gotteshausbund wünsche daher zu wissen, wessen er sich zu den Eidgenossen zu versehen habe, im Fall die zwei andern Bünde ihn zum Widerruf seiner Verträge zu zwingen versuchen wollten. Da auch offenbar sei, daß viele Bündner die eidgenössischen Zuschriften und Ermahnungen nicht für authentisch halten, sondern als von „sonderbaren Lüten“ erdacht, so wäre nicht unzweckmäßig, wenn eine ansehnliche Gesandtschaft an alle Gemeinden abgefertigt würde, um ihnen ihr Heil und Unheil klar auseinander zu setzen; das wäre das geeignetste Mittel, den Jammer endlich zu beschwichtigen. Nachdem hierauf dem französischen Ambassador, Herrn von Vic, auseinandergesetzt worden, daß die Capitulation der Vereinigung mit Frankreich keineswegs widerspreche, indem sie nur vorschreibe, daß die III Bünde Niemanden Durchzug und Paß wider das Herzogthum Mayland gestatten dürfen, widersetzt er sich nicht weiter, verlangt aber, daß seinem König, wenn er seinen guten Freunden in Italien zu Hülfe kommen wolle, der Paß offen stehen müsse. — Nach Anhörung alles dessen wird ein ernstes Schreiben (11. November) an die III Bünde erlassen, worin ihnen ihr Fehler klar gemacht und eine Erklärung begehrt wird, ob sie, wenn man vom König von Spanien die Versicherung auswirke, die zwei Festungen schleifen zu wollen, dann die Capitulation annehmen und besiegeln werden. — Der ganze Handel wird schließlich in den Abschied genommen. **c.** (S. u. Lavis). **d.** (S. u. Bern-freib. Vogt. überh.). **e.** (S. u. Lavis). **f.** u. **g.** (S. u. Thurgau). **h.** Die Gesandten Zürichs ziehen an, die auf letzte Lichtmeß verfallenen 400,000 Kronen von Frankreich seien noch nicht bezahlt, und da auch die nächste Zahlung bald fällig werde, so sollte man berathen, was weiter zu thun sei. Daher wird die auf letzter Tagatzung in Folge des Berichtes der in Frankreich gewesenen Gesandten entworfene Antwort durch einen eigenen Boten an den König geschickt. **i.** (S. u. Luggarus). **k.** Der Anzug, daß trotz der letzt- und dießjährigen gesegneten Wein- und Kornernte, wofür man Gott dankbar sein sollte, die Wirththe die Preise so hoch wie zu Zeiten der Theurung halten, wird in den Abschied genommen, damit jede Obrigkeit die nöthigen Maßregeln treffe und Taxen aufstelle. **l.** u. **m.** (S. u. Baden). **n.** u. **o.** (S. u. Thurgau).

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgraffschaft Thurgau.

- |  |  |
|--|--|
| <b>f.</b> Art. 348. Kirchliches u. Glaubenssachen. | <b>n.</b> Art. 350. Kirchliches u. Glaubenssachen. |
| <b>g.</b> „ 349. Kirchliches u. Glaubenssachen.    | <b>o.</b> „ 351. Kirchliches u. Glaubenssachen.    |
| <b>l.</b> Art. 164. Locales.                       | <b>m.</b> Art. 195. Locales.                       |
| <b>e.</b> Art. 315. Gränzen.                       | <b>c.</b> Art. 65. Beamte.                         |
| <b>i.</b> Art. 221. Justizsachen.                  |  |
| <b>d.</b> Art. 47.                                 |  |

Graffschaft Baden.

Landvogtei Lavis.

Landvogtei Luggarus.

Bern-freib. Vogt. überh.

## 545.

Conferenz der IV Waldstätte.

Weggis. 1604, 10. November (Mittwoch, St. Martins Abend).

Staatsarchiv Lucern. Acten: Zug.

Gesandte: Lucern. Jost Pfyffer, Ritter, alt-Schultheiß. Uri. Walthor Zimhof, Ritter, Landammann; Berner Käs, des Raths. Schwyz. Ulrich Aufdermauer, alt-Landammann; Ulrich Ceberg, Statthalter und

des Raths. Unterwalden. Kaspar Jakob, alt-Landammann, von Obwalden; Sebastian von Büren, Statthalter und des Raths, von Nidwalden.

**a.** Nach Verlesung der von Statthalter und Rath der Stadt Zug eingelangten Antwort (d. d. 28. October) und des von Ammann und Rätthen der drei Gemeinden Ageri, Menzingen und Baar eingetroffenen „scharpfen Entschlusses“ (d. d. 29. October und 4. November), worin letztere bei ihrem Rechtsbot auf die vier Waldstätte zu bleiben erklären, weil die Gegenpartei unverändert auf ihrer Meinung verharre und ihnen ihre Freiheiten und Rechtsame zu entziehen begehre, wird beschlossen, die drei äußern Gemeinden durch eine freundliche Zuschrift zu ermahnen, die Sache den sechs katholischen Orten zu Vermittlung eines gütlichen Vergleichs oder zu einem Rechtsspruch zu übergeben, zu welchem Ende man, wenn sie, wie man erwarte, willfahren, unverzüglich beiden Parteien einen Tag ansetzen werde, und ihnen dringend vorzustellen, was man für den Erfolg als zweckdienlich erachtet, und sie zu ermahnen dafür zu sorgen, daß der Friede nicht gebrochen werde. Auch an Rätthe und Bürger wird eine gleichförmige Ermahnung zum Frieden erlassen. Zugleich wird beschlossen, daß man, wenn die Gemeinden diesem billigen Ansuchen abermals nicht entsprechen sollten, dann unverzüglich eine doppelte Rathsgesandtschaft an alle vier Gemeinden zu Stadt und Land auf Einen Tag abordnen wolle, um den Handel zu einem befriedigenden Ende zu führen. **b.** (S. u. Engelberg).

Man sehe auch im Abschnitte Schirmortsangelegenheiten:

Schirmvogtei Engelberg.

**b.** Art. 193.

### 546.

Appellationstag der die Vogteien Bellenz, Bollenz und Riviera regierenden III Orte.

Staus. 1604, 16. November.

Landesarchiv Nidwalden. Protokoll der Rätthe und Landleute von 1599—1607, Fol. 590, 591.

Gesandte: Uri. — Schwyz. — Nidwalden: Landammann Andreas Lussi; Landammann Waser; Statthalter von Büren; Hauptmann Wilberich; Vogt Ackermann; Jost zum Büel. — Als Fürsprecher: Sesselmeister Leu und Kirchmeier Bläsi.

Das Verhandelte sehe man im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Vogtei Bellenz zc.

**a—m.** Art. 118—129.

### 547.

Marchvereinigung zwischen den Vogteien Lauis und Menbris einerseits und Mayland andererseits.

1604, 28. November.

Staatsarchiv Lucern. Acten: Abschiede der emmenthalischen Vogteien.

Schiedboten im Namen der XII Orte: Hans Heinrich Holzhalb, Statthalter und Bannerherr, von Zürich; Jakob Sonnenberg, des Raths, von Lucern. Im Namen des Herzogthums Mayland: Graf Ludwig Taverna, Doctor.

Das Verhandelte sehe man im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landvogtei Lauis.

Art. 316. Gränzen zc.



## 548.

## Conferenz der VII katholischen Orte nebst Appenzell Innerrhoden.

Lucern. 1604, 29. November.

Staatsarchiv Lucern. Lucerner Abschiede H. 25.

Gesandte: Lucern. Ludwig Schürpf, Ritter, Schultheiß und Stadtfähnrich; Jost Pfyffer, Ritter, alt-Schultheiß; Kaspar Pfyffer; Niklaus Ragenhofer, alle des Raths. Uri. Walthor Zmhof, Ritter, Landammann; Hans Jakob Troger, Ritter, alt-Landammann; Peter Gisler, Ritter, alt-Landammann und Landesfähnrich. Schwyz. Sebastian Büeler, Landammann; Ulrich Seberg, Statthalter. Unterwalden. Peter Zinsfeld, Landammann, von Obwalden; Niklaus Leu, Ritter, Landammann, von Nidwalden. Zug. Hans Jakob Stocker, alt-Ammann; Hauptmann Heinrich Bachmann, des Raths. Freiburg. Hauptmann Hans Wild, des Raths. Solothurn. Hans Jakob vom Staal, Ritter, Benner und des Raths. Appenzell J.-Rh. Ulrich Käff, Landammann; Johann von Heimen, Ritter, alt-Landammann.

**a.** Zu Betreff der Angelegenheiten im Wallis wird beschlossen, sogleich den bischöflichen Vicar daselbst, den Abt von St. Moriz, durch einen eigenen Boten um Bericht zu ersuchen, wie die Sachen sich gestalten haben, und um Rath und Anleitung, wie an den nächster Tage zusammentretenden Landrath geschrieben werden solle und wie man sich zu verhalten habe, damit die bisher angewendeten Kosten, Mühe und Arbeit nicht vergeblich seien. Der Bote, dem Uri die nöthige Anleitung mitgeben wird, soll von obenher in's Land gehen, von Ort zu Ort bei den vertrauten Personen sich nach Allem erkundigen und dann sogleich an Uri berichten. Und weil die Protestanten im Wallis unter dem gemeinen Manne so viel Erbitterung erregen wegen des Bündnisses, welches der Gubernator zu Mayland mit den Wallisern abschließen möchte, und die Sache bereits so weit gediehen ist, daß nicht nur im Wallis, sondern auch in der Eidgenossenschaft gefährliche Empörung und Zwietracht zu besorgen steht, so wird für nöthig erachtet, dem in gemeiner Eidgenossen Geschäften gerade zu Lauis oder Mayland befindlichen Gesandten Jakob Sonnenberg eine angemessene Instruction zu übersenden, damit er nach gehaltener Rücksprache mit dem Ambassador Casale die Sache dem Gubernator vorbringe und eine schriftliche Antwort begehre. **b.** Nach Anhörung der Abgeordneten beider Parteien von Zug wird nochmals versucht, eine gütliche Verständigung zu erzielen, jedoch vergeblich, daher gemäß Instructionen zum Nachten geschritten wird. (Rechtsspruch s. Beilage 18). **c.** Papst Clemens VIII. und sein Vetter, Cardinal Albobrandini, beantworten die Verwendung der katholischen Orte für Beförderung des Nuntius, Bischofs von Beglia, zum Cardinal mit freundlichen Ermahnungen und Anerbieten (Breve vom 5. November). **d.** Da Berichte aus Rom einlangen, daß der Papst zu Gunsten der Kaufleute Schlumpf von St. Gallen viel gethan habe, so soll dafür geziemend gedankt werden. Gelegentlich will man den St. Gallern Vorstellungen machen, daß, wenn sie in der Bogtei Rheinthal keine katholischen Lehens- oder Dienstleute und Arbeiter mehr anstellen wollen, die katholischen Orte sich in Zukunft der Ihrigen auch nicht mehr annehmen würden, indem sie dazu nicht verpflichtet seien. **e.** (S. u. Thurgau). **f.** Bern hat an Lucern und andere Orte die schriftliche Anzeige gemacht, daß es auf den 29. November (alt. Kal.) auf seinem Gebiete eine allgemeine Jagd auf die Bettler und Landstreicher veranstalten werde, was es mittheile, damit andere Orte, im Fall sie dasselbe thun wollen, sich darnach zu richten wissen. **g.** (S. u. Thurgau). **h.** (S. u. Baden). **i.** Schwyz soll sich beim Abt zu Einsiedeln erkundigen, was man für Gewahrhame in Betreff der Mannschaft zu Fahr besitze, damit

man diesen Handel gegen Zürich eröffnen kann. **k.** Zug soll seinen Dekan darum angehen, sich für einige Zeit in's Wallis zu begeben, inzwischen aber ihm seine Pfründe offen halten. **l.** (S. u. Thurgau). **m.** (S. u. bern-freib. Vogt. überh.). **n.** (S. u. Engelberg). **o.** Der Bischof von Basel hat Gesandte der katholischen Orte zu sich nach Branttrut eingeladen wegen des Tauschhandels um Biel. Nun findet man aber den Handel also beschaffen, daß einstweilen keine andere Instruction ertheilt werden kann, als die Ansicht des Bischofs anzuhören und darüber zu referiren. **p.** Auf nächste katholische Conferenz soll man den Gesandten Instructionen mitgeben, wie man Lucern, Uri und Freiburg wegen der Unkosten in den Walliser Angelegenheiten entschädigen wolle.

Man sehe auch in den Abschnitten Herrschafts- und Schirmortsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau.	e. Art. 352. Kirchliches u. Glaubenssachen.	l. Art. 613. Stifte und Klöster.
	g. „ 353. Kirchliches u. Glaubenssachen.	
Grafschaft Baden.	h. Art. 17. Kanzlei u.	
Bern-freib. Vogt. überh.	m. Art. 48.	
Schirmvogtei Engelberg.	n. Art. 194.	

Zu **a.** In Sachen des von den vier obern Zehnten des Wallis, Gombs, Brieg, Bisp und Raron, mit Spanien vorhabenden Bündnißabschlusses fand zwischen Abgeordneten der untern drei Zehnten Sitten, Siders und Leuf, nämlich den Herren Vincenz Albertin, alt-Meyer zu Leuf, und Jakob Guntren, Castellan beider Herrschaften Brämis und Gradetsch einertheils, und den bernischen Landvögten zu Aelen und Bivis, Anton von Erlach und Niklaus Kirchberger andertheils, am 22. August (alt. Kal.) 1604 auf Schloß Aelen eine Conferenz statt, wobei Folgendes verabredet wurde: 1. sollen die beiden Landvögte unverzüglich an alle sieben Banner und Unterthanen im Wallis und an jedes derselben besonders ein freundliches, aber ernstes Schreiben richten, und sie unter Vorstellung der Gefahren, welche aus einem spanischen Bündniß erwachsen müßten, von demselben abmahnen, mit beigefügter Drohung, daß man widrigenfalls alle Commerciën gegen sie absperren würde. 2. Und weil aus mancherlei Umständen unzweifelhaft hervorgeht, „das die nütze Fründtschaft nicht so woth von des Gloubens, sondern des Vorhabens, beyde lobliche Ständ Bern und Wallis erstlich zu perturbieren und vnder ihnen in Unwillen zubringen, auch dieselben Herren zuundertrucken“, hat man nöthig gefunden, nähere Verabredung für eine Hülfeleistung von Seite Berns zu treffen auf den Fall, daß wegen des vorhabenden Bündnisses die untern drei Zehnten sich genöthiget sähen, den obern vier Zehnten mit bewaffneter Hand entgegen zu treten. Bern verpricht für diesen Fall, doch lediglich auf Bestätigung hin seiner Obern, den drei Zehnten mit 4500 Mann zu Hülfe zu ziehen, und zwar mit 2500 Mann über die Grimsel in's Oberwallis und mit 2000 Musketieren oder Halenschützen von unten herauf nach St. Moritz, unter Berücksichtigung der näher festgestellten Details bei eintretender Action. Die Kosten dieser Hülfeleistung trägt Bern selbst, in Anbetracht des Unvermögens der drei Zehnten und berücksichtigend, daß bei solchem Unternehmen auch sein eigenes, ja gemeiner Eidgenossenschaft Interesse betroffen ist. Zu einer durch Ausspruch unparteiischer Kriegsleute festzustellenden Kostenvergütung an Bern würde man sich freilich für den Fall verstehen, wenn bei solcher Handlung die drei Zehnten mit Hülfe Berns in der Landschaft zwischen St. Gingolf und dem Thal Urfern etwelchen Gebietserwerb machen würden.

Staatsarchiv Bern: Wallis-Bücher B. 425.

## 549.

Tagleistung der Abgeordneten der VII katholischen Orte mit dem Bischof von Basel.

**Pruntrut. 1604, 15. December.**

Landesarchiv Nidwalden.

Gesandte: Nicht angegeben. \*)

Auf Begehren des Bischofs haben die VII Orte ihre Abgeordneten hieher geschickt, um den Bischof in seinen Beschwerden wegen des bielschen Tauschgeschäfts anzuhören und ihm ihren Rath zu ertheilen, besonders in Bezug auf den Artikel über das Müensterthal, indem Bern die vom Bischof dießfalls gestellten Gegenartikel nicht annehmen wolle, ob er bei denselben beharren solle oder nicht. Nachdem die Gesandten des Bischofs Meinung und Motive, auch das Tauschlibell und andere Gewahrsamen angehört und vernommen, haben sie befunden, daß die fraglichen Gegenartikel denselben gemäß seien, weßwegen sie rathen, unverrückt bei denselben zu beharren. Auf den Fall, daß Bern deren Annahme und Besiegelung weigere, sind verschiedene Mittel vorgebracht und besprochen worden. Da aber die Gesandten im Zweifel sind, „ob Jr Fürstlichen Gnaden sich nit gägen den Herren von Bern des Biellnischen Tuschs halber verschriben vnd vercautionirt, wyl darvon hin vnd wider geredt werde“, erklärt der Bischof, sich keiner solchen Verschreibung und Caution bewußt zu sein; was die Bieler betreffe, so haben die sich nicht zu beklagen, indem er Bern nichts Anderes übergeben habe, als wozu er wohl befugt gewesen sei und was er und seine Vorfahren inne gehabt haben; übrigens werde er den Vertrag nicht in Vollzug setzen lassen, bevor nicht Bern die Bieler seinem Versprechen gemäß dahin veranlaßt habe, das Tauschlibell in allen seinen Punkten, Klauseln und Artikeln gutzuheißen und zu besiegeln. Die Angelegenheit wird ad referendum genommen in der Meinung, daß die übrigen Orte noch vor Weihnacht ihr Gutfinden an den Vorort Lucern einsenden, damit alsdann der Bischof sich darnach verhalten könne.

## 550.

Conferenz der IV Waldstätte.

**Beggis. 1605, 14. Januar.**

Staatsarchiv Lucern. Acten: Zug, und Religionshändel.

Gesandte: Lucern. Jost Pfyffer, Ritter, Schultheiß; Ludwig Schürpf, Ritter, alt-Schultheiß; Kaspar Pfyffer, des Raths. Uri. Walther Imhof, Ritter, Landammann; Hans Jakob Troger; Peter Gisler, beide Ritter, alt-Landammann. Schwyz. Sebastian Büeler, Landammann; Ulrich Geberg, Statthalter und des Raths. Unterwalden. Peter Imfeld, Landammann, von Obwalden; Niklaus Leu, Ritter, alt-Landammann; Sebastian von Büren, Statthalter und des Raths, von Nidwalden.

a. Über Auslegung des Rechtspruches zwischen der Stadt und dem äußern Amt Zug walten wiederum Anstände. Die äußern Gemeinden nämlich verlangen eine Änderung des Artikels über die Gesandtschaften und behaupten, sowohl über diesen Punkt als noch über drei andere auf ihr Ansuchen von einigen Orten „etwas

\*) Von Lucern waren es laut Instruction vom 12. December Schultheiß Ludwig Schürpf und alt-Schultheiß Jost Pfyffer. Außer dem Bieler Geschäft erwähnt fragliche Instruction noch die Einweihung der Jesuitenkirche zu Pruntrut als Grund der Abordnung, wovon der Abschied nichts enthält.

Bescheids" empfangen zu haben. Da man nun aber nicht rathsam findet, in Abwesenheit der Sätze und Richter der übrigen drei katholischen Orte eine Änderung zu machen, und da die Original-Instrumente des Rechtspruchs nach der Erkenntnis der Richter und gemäß Wunsch beider Parteien bis an die Besiegelung ausgefertigt vorliegen, so wird der Handel für einstweilen eingestellt. Indes werden die Gesandten der drei äußern Gemeinden vorberufen und ihnen alles Nöthige in Erinnerung gebracht, mit der ernstesten und freundlichen Bitte und Ermahnung, der Ruhe und dem Frieden zu lieb und zu Vermeidung von Kosten es bei dem geschenehen Ausspruche bleiben zu lassen, da man nicht finden könne, daß in dem ausgefertigten Rechtspruche ein Fehler sich finde; zudem haben sie ja selber dem Schreiber auf seine Anfrage ihre Zufriedenheit ausgesprochen, auch würde die abwesende Gegenpartei sich höchlich zu beschweren Grund haben, wenn etwas im Spruch geändert würde und Einwendungen wieder auf die Bahn kämen, die sie nur auf bringende Bitten hin unterlassen habe. Sie nehmen diesen Bescheid ad referendum. Zugleich wird an beide Parteien das Nöthige geschrieben mit der Ermahnung, sich still und ruhig zu verhalten und einander in Berücksichtigung des Urzases und des angelegten Friedens unangefochten zu lassen. **b.** (S. u. Engelberg). **c.** Die Gesandten von Unterwalden sollen die freundliche Erinnerung Lucerns über Unordnungen im Ankauf, die trotz der vor einigen Jahren zu Lucern verabredeten Übereinkunft seit einiger Zeit wieder eingerissen seien, in ihren Abschied nehmen. **d.** Auf ein vom 20. November vorigen Jahrs datirtes Breve des Papsts und eine Zuschrift seines Veters, des Cardinals von St. Georg, über Canonisation des seligen Cardinals Karl Borromäus, wird verbindlich gedankt. **e.** Jedem Ort wird eine Abschrift des guten Berichts aus Wallis in den Abschied gegeben. **f.** (S. u. Thurgau).

Man sehe auch in den Abschnitten Herrschafts- und Schirmortsangelegenheiten:

Landgraffschaft Thurgau.

**f.** Art. 354. Kirchliches u. Glaubenssachen.

Schirmvogtei Engelberg.

**b.** Art. 195.

**f** aus den Acten im Staatsarchiv Lucern: Religionshandel.

## 551.

Jahrrechnung der Städte Bern und Freiburg über die Verwaltung ihrer gemeinsamen Vogteien.

**Bern. 1605, 24. Januar** (14. alt. Kal.).

Staatsarchiv Bern. Instruktionenbuch N. S. 309.

Gefandte: Nicht angegeben.

**a—s.** (S. u. Grandson). **t.** Freiburg ersucht Bern, die Seinen von Billarepos bei dem zwischen ihnen und denen zu Wislisburg wegen der spänigen Felsfahrt ergangenen Vertrag und Abschied an der Sense verbleiben zu lassen. Bern ist damit ganz einverstanden. Weil aber beide Parteien gegen einander sich beklagen, soll die Sache näher untersucht werden. **u u. v.** (S. u. Grandson). **w.** Bern verwendet sich bei Freiburg für den Prädicanten Johann Febuod zu Tes, der wegen angeblicher Schmähung der Obrigkeit und des Glaubens aus dem Freiburgischen verwiesen worden war, damit ihm das Land wieder geöffnet und so der Verkehr mit seinem alten Vater zu Lausanne und andern Verwandten ermöglicht werde. Die Gefandten Freiburgs wollen dieses Gesuch an ihre Obern bringen, guter Hoffnung, sie werden dasselbe gewähren. **x—gg.** (S. u. die betreff. Vogteien).



Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

y—aa, ee—gg. Art. 173—178.

a—s, u, v, x, bb—dd. Art. 605—628.

Bogtei Schwarzenburg.  
Bogtei Grandson.

## 552.

### Conferenz der IV evangelischen Städte.

**Aarau. 1605, 31. Januar (21. alt. Kal.).**

Staatsarchiv Zürich. Abschiebband 135, S. 1

Gesandte: Zürich. Konrad Großmann, Bürgermeister; Hans Escher, Sekelmeister und des Raths. Bern. Hans Rudolf Sager, Schultheiß; Abraham Stürler, Benner und des Raths. Basel. Sebastian Beck, des Raths. Schaffhausen. Heinrich Schwarz, Bürgermeister.

**a.** Nach Verlesung einer Zuschrift des aus der Eidgenossenschaft wegziehenden französischen Ambassadors, Herrn von Vic, an die Gesandten der IV evangelischen Städte, und nach Anhörung eines schriftlichen Vortrags des Herrn Vigier im Namen des alten und des neuen Ambassadors, von Vic und von Caumartin, bezüglich der Anstände der III Bünde mit Mayland, berichtet Vigier mündlich, daß Herr von Vic den spanischen Umtrieben im Wallis bisher nach bestem Vermögen gewehrt habe, daß vor einigen Tagen ein Gesandter aus Wallis zu Herrn von Caumartin nach Solothurn gekommen sei und einige mit Spanien verabredete Artikel gezeigt und zu vernehmen begehrt habe, ob etwas darin der Vereinigung mit Frankreich zuwider sei, daß Herr von Caumartin diese Artikel allerdings verworfen und dem Gesandten erklärt habe, der König würde, wenn sie sich mit Spanien einlassen, ihnen die Vereinigung herausgeben, da seine Freundschaft mit ihnen neben der mit Spanien nicht bestehen könnte, daß sodann, als Wallis seine Freundschaft mit Spanien durch seinen Salzbedarf begründet habe, der Salzherr aus Frankreich nach dem Wallis geschickt worden sei, um bezüglich des Salzes zu tractiren, endlich daß der neue Bischof von Wallis sich nicht mehr auf Seite Spaniens neige und daß der Graf von Fuentes sich habe verlauten lassen, er wolle, wenn er nicht alle sieben Zehnten gewinnen könne, mit den andern auch nichts zu schaffen haben. Daneben bemerken die bernischen Gesandten, es sei Bern im Interesse seiner an Wallis gränzenden Lande sowie der Stadt Genf sehr viel daran gelegen, daß Wallis mit Spanien nicht in Freundschaft und Bündniß trete, weshalb es einige Rathsglieder abgeordnet habe, um die Localitäten zu besichtigen und eine Festung anzulegen, um den Paß in sein Land gegen fremdes Volk zu schützen; Bern hoffe übrigens, die Walliser werden sich eines Bessern besinnen und so bald noch nicht mit Spanien sich einlassen. **b.** Gemeiner Eidgenossenschaft Zuschriften an den König von Spanien und an den Gubernator zu Mayland, betreffend Schleifung der neuerbauten Festungen an den Gränzen des Veltlins, sind zur Weiterbeförderung nach Lucern geschickt worden und die Antwort darauf wird wohl lange auf sich warten lassen. Da es nun bedenklich erscheint, daß auch die III Bünde, wenn inzwischen der Graf von Fuentes mit dem Bau dieser und vielleicht noch anderer Festungen fortfahren und sich unfreundlich erzeigen sollte, eine Gegenfestung anlegen, inzwischen aber doch über das fernere Verhalten etwas entschieden werden muß, so wird dieses in Würdigung der Wichtigkeit der Sache an die Obern zu bringen genommen und für gut erachtet, fernere Berichte aus Bünden abzuwarten, was sie mit dem venetianischen Gesandten tractirt haben und was ihre Meinung und ihr Begehren sei. Je nach dem Stand der Dinge soll Zürich dieser Sache und auch der

französischen Zahlungen wegen eine gemein-eidgenössische Tagssazung ausschreiben, damit man sich gemeinsam berathen und den betreffenden Orten ernstlich vorstellen kann, wie nachtheilig für gemeine Eidgenossenschaft solche Festungen seien und wie die frommen Altvordern dergleichen nicht geduldet haben. — Damit aber den III Bünden, im Fall sie unerwartet überfallen würden, wirksamer Beistand geleistet werden kann, ist nöthig, daß die evangelischen Orte, wiewohl Basel und Schaffhausen mit jenen nicht verbündet sind, als ihre Religionsgenossen sich entschließen, wie man sich gefaßt machen wolle. Die Gesandten Berns erklären, daß die von den III Bünden beehrten Schreiben an den König von Frankreich und an die Herrschaft Venedig nunmehr wohl abgehen dürften. **c.** Die bernischen Gesandten erörtern ausführlich die Beschwerden Berns wegen der Bieler Angelegenheit, daß nämlich das mit großen Kosten und vieler Mühe beschlossene Werk wieder umgestürzt werden wolle und daß die von Biel mit Reden und Anderm sich ungebührlich erzeigen; Bern habe ein ernstes Schreiben an den Bischof erlassen und dieser im December darauf geantwortet, die Übergabe werde, sobald das Domcapitel sich resolvire, stattfinden. Bern begehre Hülfe und Rath, damit die Sache endlich zum Abschluß gebracht werde. Man hat darauf keinen andern Bescheid zu geben gewußt, als daß man längst gern gesehen hätte, die Sache wäre erledigt und die Gesandten der zu Baden bezeichneten sechs Orte wären dazu berufen worden, weil, je länger dergleichen Sachen anstehen, je mehr „Unguts“ dazwischen laufe; es sei übrigens nicht zu denken, daß ein so stattlich confirmirtes Werk wieder umgestürzt werden könne; daher halte man für das Beste, die Sache verabschiedeter Weise an die Hand zu nehmen, damit man allerseits zur Ruhe gelange. Und da man vernommen hat, daß das Capitel der Stift Basel vor einigen Tagen versammelt gewesen ist und es sich vielleicht nunmehr resolvirt hat, soll Bern den Bischof um endlichen Bescheid und um Ansetzung eines Tags für die Übergabe ansprechen. Sollte das abermals keinen Erfolg haben, so würde man sich weiter entschließen müssen. Inzwischen soll Zürich in der drei Städte Namen an die von Biel schreiben, daß man vernehme, es gehen Practiken bei ihnen vor, was, wenn es sich so verhielte, dem von den XII Orten besiegelten Vertrag entgegen wäre, daß sie sich dem Abtausche unterziehen und sich ruhig verhalten sollen, da man die Sache bald zum Ende zu bringen hoffe. **d.** Die Gesandten Zürichs verlesen eine Zuschrift der V „Catholisch genannten“ Orte, worin diese vermeinen, daß alle Prädicanten in der Landgrafschaft Thurgau in den evangelischen Kirchen neben dem Vaterunser das Ave Maria dem Volk vorsprechen müssen, und legen den Entwurf zu einer Antwort vor, über welchen sie die Meinung der drei andern Orte zu vernehmen wünschen. Da man diese Antwort gründlich und wohlabgefaßt findet, so glaubt man, daß auch die Obrigkeiten damit einverstanden sein werden. **e.** Zürich und Bern stehen die Kriegskosten für ihre Besatzung in Genf, Basel und Schaffhausen ihre vorgeschossenen Gelder noch aus. Da nun der König von Frankreich kraft des Tractats über Beschirmung der Stadt Genf einen ziemlichen Theil daran zu zahlen schuldig ist, der Ambassador von Vic aber, als er darum angesprochen wurde, keinen Bescheid gegeben hat, so wird für nöthig erachtet, daß Bern beim König um Bezahlung dieser Kosten anhalte und Antwort begehre. Aus der Antwort wird man dann entnehmen können, ob der König diesen Tractat zu halten Willens sei, was bei dessen Erneuerung zu berücksichtigen sein wird. Sollte der König seinen Antheil nicht bezahlen wollen, so muß mit Genf abgerechnet werden, das dann gemäß des Bundes den Städten die Hälfte der Kosten vergüten muß. — Bezüglich des Wunsches der Stadt Genf, von mehr Orten in den Bund aufgenommen zu werden, wozu ihr von einigen Hoffnung gemacht worden sein soll, findet man, daß dieses allerdings gut wäre, will aber noch weitere Gelegenheit und Zeit abwarten. **f.** In Betreff des vom Kurfürsten von der Pfalz ange suchten Religionsverständnisses hat Bern einige Artikel ent-

worfen, die man, obwohl Basel und Schaffhausen sich nicht wohl einlassen können, an die Obern zu bringen nimmt. Namentlich sollen noch die beiden Artikel über Heimforderung des Volks und ob man den Truppen einen andern Führer als aus unserer Nation geben lassen wolle, zuvor in Bedenken gezogen werden. Seinen Bescheid darüber soll jedes Ort den andern schriftlich mittheilen, damit dem Kurfürsten endlich die erwartete bestimmte Antwort ertheilt werden kann. **g.** Schaffhausen ist gesonnen, einige Änderungen in der Verwaltung seiner Klöster vorzunehmen, und bittet die andern drei Städte um schriftliche Mittheilung ihrer bezüglichen Maßnahmen.

Zu **a.** 1605, 27. Januar, Solothurn. Auszug aus einem Schreiben des französischen Gesandten Caumartin an die Walliser, womit er sie von dem angetragenen Bündniß mit Spanien ernstlich abmahnt, indem er ihnen die Nachteile und Gefahren desselben für sie vor Augen stellt:

«Je nestime point, magnifiques seigneurs, quil y ayt personne de sain jugement, qui vueille esperer de ceste nouvelle alliance plus de bien que ne vous promettent ceulx qui vous en recherchent. C'est en forme du secours d'Espagne pour la deffense de vostre pais, mais si vous considerez de pres la qualité de ces promesses, vous les trouverez imaginaires et tellement inutiles que vous nen debuez attendre aucun effect. Car contre qui scauriez vous avoir besoing de secours pour vostre deffense que contre ledit Sr Roy d'Espagne ou contre Monsieur le Duc de Sauoye son beaufreere? Vous navez voisin a craindre que lung ou lautre, ou plustost tous les deux ensemble. Pour le regard du Roy treschrestien il nest point si proche de vous que vous en puissiez entrer en deffiance quant vous ne voudriez prendre telle assurance que vous debuez de lalliance et bonne amytié que vous avez eu depuis si long temps avec la Couronne de France, tousiours si saintement et religieusement observee et gardee que vous avez occasion de vous en louer.

Quant aux seigneurs des Liges desquelz vostre pais est avoysiné, ayantz tousiours vescu en paix et amytié avec eulx, comme bons amys, alliez et confederez, vous nen debuez rien craindre, quelque vmbrage qu'on vous ayt voulu donner depuis peu des seigneurs de Berne. Car outre que lesditz seigneurs sont trop sages et prudentz pour entreprendre sur vng peuple libre, leurs alliez et confederez, qui n'a rien a faire ny a desmesler avec eulx, il est a presumer que quant ilz le voudroient faire (ce quilz ne feront jamais) que voz autres communs alliez s'intreposeroient pour y mettre le bien et faire vuidier les differendz que vous pourriez auoir par les voyes qui doibuent estre suiuiés entre voisins et alliez telz que vous estes.

Ny ayant donc point occasion de faire prouision de secours d'Espagne ou de Milan pour la crainte du Roy treschrestien ny desditz sieurs des Liges, reste seulement monsieur le Duc de Sauoye contre lequel vous vous en pourriez seruir. Mais qui est celluy de vous qui se voudroit promettre secours du Roy d'Espagne contre ledit Sieur Duc de Sauoye son beaufreere, tenant et fauorisant tellement son party, quil ny a rien de differend entre eulx pour vostre regard, nayantz pas plus de volenté de vous bien faire lung que lautre. Ce secours donc vous est du tout inutil, et neantmoins on ne le vous offre point a meilleur marché, on ne le vous veulx rien moins vendre qu'au prix de vostre liberté et de vostre totale ruyne. Car il ny a personne qui ne voie que ceste nouvelle alliance ne vous est proposer a autre intention que pour vous faire perdre celle de France, l'ayant perdue, joindre vostre pais a lestat de Sauoye ou de Milan, et vous asserruir miserablement. Quelque clause, quelque desquisement que lon y puisse apporter, lesdites deux alliances sont tellement contraires, quelles ne peuuent subsister ensemble; acceptant lune il fault necessairement quiter lautre.»

Stadtschiv Sitten: Bündnisse und Verträge mit Frankreich II.

## 553.

Jahrrechnung der Städte Bern und Freiburg über die Verwaltung ihrer gemeinsamen Vogteien.

Freiburg. 1605, 7. Februar.

Staatsarchiv Bern. Freiburger Abscheide C. 526.

Gesandte: Nicht angegeben.

Das Verhandelte sehe man im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Vogtei Tschertliß.  
Vogtei Grandson.  
Vogtei Murten.

a—n, z. Art. 373—386.

u—y. Art. 629—633.

o—t, aa. Art. 768—774.

## 554.

Conferenz der V katholischen Orte.

Außnacht. 1605, 17. Februar.

Landesarchiv Schwyz.

Gesandte: Lucern. Kaspar Pfyffer, des Raths. Uri. Gideon Stricker. Schwyz. Rudolf Reding, Ritter, alt-Landammann; Hans Reding, Landeshauptmann. Unterwalden. (Ulrich) Mettler, alt-Landammann, von Nidwalden. Zug. Statthalter Schell; Konrad Zurlauben, Stadtschreiber.

Da gemäß Mittheilung des frühern und des gegenwärtigen Ambassadors, von Vic und Caumartin, der König von Frankreich die jüngst von den katholischen Orten gethane Declaration über das spanisch-mayländische Bündniß mit Unwillen aufgenommen hat, so ist man zusammen getreten, um Mittel zu suchen, wie der König wieder begütigt werden könne. Indem man nun die Declaration von Punkt zu Punkt durchgieng, hätte man gerne gesehen, wenn der Ambassador bei jedem Punkt geoffenbart hätte, was der König daran auszusetzen habe oder wodurch er glaube, daß die katholischen Orte gegen das Bündniß mit ihm sich verfehlt haben. Da dieses aber nicht geschehen ist, wird der Sinn der Artikel dieser Declaration, wie er von den Orten und den höchsten Gewalten verstanden worden ist, dahin erläutert: Der erste Artikel könne auf keine andere Weise ausgelegt werden, denn als eine ehrliche Zusage, daß man den vor Jahren beschworenen mayländischen Bund unverbrüchlich halten werde, was Alles durch des Königs Brief den katholischen Orten bewilligt worden sei, so daß man darin eine Verletzung des Bündnisses durchaus nicht erblicken könne. Im vierten Artikel, handelnd hauptsächlich vom Paß und Durchzug, werde nur besser geregelt, was seit Lange schon factisch bestanden habe; denn seit den niederländischen Kriegen sei Jedem der Paß aus Italien und Spanien unversperrt und es habe Jeder ohne bestimmte Ordnung beliebig mit Wehr und Waffen durchreisen können; nun aber habe man den Durchpaß Bewaffneter auf eine geringe Anzahl für jedes Mal beschränkt, was mehr zur allgemeinen Sicherheit gereiche, als wenn man es bei dem alten unmordentlichen Paß hätte verbleiben lassen; zudem könne man nicht finden, daß dieser Paß dem französischen Bündniß irgendwie zuwider sei, noch daß durch irgend einen Artikel desselben den Eidgenossen verboten wäre, Jedermann den Paß durch ihr freies Land zu gestatten; nur wenn des Königs Lande und Herrschaften durch solches Volk angefochten würden, sei man verpflichtet, demselben den Durchpaß



zu verweigern; anders habe man die Sache nie aufgefaßt, auch habe sich ihres Erachtens der König um so weniger darüber zu beschweren, da bei der jüngsten Erneuerung der Vereinigung von den beiden Ambassadoren von Sillery und von Vic nichts als das alte Bündniß zu erneuern begehrt und dessen ungeachtet die Bestimmung darin aufgenommen worden sei, daß Ihrer Majestät durch alle und jede unserer Herren und Obern Städte, Länder und Herrschaften der Paß zugelassen sein solle, wobei jedoch einer bestimmten Anzahl nicht gedacht worden sei. Und da bei Aufrichtung der besagten Declaration von den höchsten Gewalten das französische Bündniß klar vorbehalten worden sei und man sich weiter nicht eingelassen habe, als der bewilligte Reversbrief vermöge, so bitte man ganz ernst- und freundlich, der Ambassador möchte diese Erklärung wohlwollend annehmen und dem König einen allfälligen Verdruß und Widerwillen zu benehmen trachten; „dan fürwaar wir vnß hierüber bedaacht, souil vnser Verstandt extragen hat mögen“; überdieß sei zu besorgen, es möchte die zugemuthete Änderung zur Beförderung Ihrer Majestät Dienste wenig beitragen. Und wiewohl man wisse, daß dem König mit dem Pomp und der Pracht, die man mit dieser Declaration getrieben habe, kein Gefallen erzeugt worden sei, so habe man doch damals die Mittel nicht gehabt, diesem zu wehren; man wolle gerne vernehmen, was für andere Beschwerden er allenfalls noch habe, und ihm darüber unverzüglich mit freundlicher Antwort begegnen.

## 555.

## Conferenz der V katholischen Orte.

**Beggis. 1605, 28. Februar** (Montag nach Invocavit).

Staatsarchiv Lucern. Allg. Abschiede KK<sup>o</sup>. 353. — Landesarchiv Schwyz.

Gesandte: Lucern. Jost Pfyffer, Ritter, Schultheiß; Ludwig Schürpf, Ritter, alt-Schultheiß. Uri. Balthar Imhof, Ritter, Landammann; Gideon Stricker, Statthalter und des Raths. Schwyz. Rudolf Reding, Ritter, alt-Landammann; Oberst Jost Ulrich, des Raths. Unterwalden. Peter Imfeld, Landammann, von Obwalden; Kaspar Lussi, Ritter, alt-Landammann, und Sebastian von Büren, Statthalter und des Raths, von Nidwalden. Zug. Hans Kaspar Letter, des Raths.

**a.** Da man vernommen hat, daß der neue französische Ambassador, Herr von Caumartin, ungeachtet der mit seinem Vorgänger, Herrn von Vic, in Betreff Vertheilung der Zahlungen getroffenen Übereinkunft, und trotzdem, daß in Folge derselben einige Orte und Zugewandte, besonders die nichtkatholischen, schon bezahlt worden sind, nicht gesonnen sei, den V katholischen Orten etwas zu bezahlen, wenn sie nicht zuvor mit dem König hinsichtlich Erneuerung des Bundes mit Mayland sich ausöhnen, so hält man für nöthig, sich über das daheringe Verhalten zu berathen. Nach Anhörung des Berichts des Landammanns Reding, der dieser Tage bei dem Ambassador in Solothurn gewesen ist, wird beschlossen, beförderlich eine Gesandtschaft der V Orte, weil am meisten über sie geklagt wird, an den Ambassador abzuordnen (wobei jedem Ort überlassen bleibt, einen oder zwei Gesandte zu schicken), um ihm der V Orte Entschuldigung und das Nöthige in Betreff der Zahlungen vorzutragen und eine Erklärung zu verlangen, auf was man sich verlassen dürfe. Auf nächsten Sonntag Abend (6. März) sollen die Gesandten zu Lucern sich einfinden, um sich über die Instruktion zu verständigen, welche Lucern einstweilen entwerfen soll. **b.** In einer Zuschrift vom 6. Februar äußert sich der neue Bischof von Wallis, Adrian von Niedmatten, gewesener Abt zu St. Moriz, im Wesentlichen dahin: Nicht

mit Unrecht werden die VII katholischen Orte bedauern, daß ihnen seit einiger Zeit weder von seinem Vorgänger, noch von ihm, noch von dem Domcapitel etwas über die Lage der Dinge im Wallis berichtet worden sei, auch daß man auf ihre schriftlichen und mündlichen wohlmeinenden Zusprüche nicht geantwortet habe; man möchte sie aber entschuldigen, indem sie es nicht haben thun dürfen, weil der Landrath bei Strafe an Leib und Leben verboten habe, etwas über Landessachen außer Land zu melden; fürderhin aber werde es fleißiger geschehen, wenn auch nicht öffentlich, so doch durch „sonderbare Mittel“, wie bereits durch die geheime Abordnung an Uri geschehen sei. Mit Leidwesen müsse er abermals klagen, daß die Religions- und Landesangelegenheiten im Wallis immer noch in betrübtem Zustande seien, hauptsächlich wegen des unzeitigen Antragens des spanischen Bündnisses durch Burgermeister Lamberger; hieraus sei eine solche Erbitterung erwachsen, daß die zu Förderung der katholischen Religion so nützlichen Abschiede zu Bisp von 1592 und 1604 vereitelt und die vertriebenen Protestanten wieder in's Land gelockt worden seien; diesem könnte aber gar wohl entgegen gewirkt werden, wenn die VII Orte eine schriftliche Ermahnung erließen und dem Bischof, Domcapitel und Landrath zu Erstattung desselben glimpfliche Anleitung geben und wenn sie den Legaten dazu vermögen würden, durch ein „starkes“ Schreiben das Domcapitel und die ganze Priesterschaft des Landes zu der nothwendigen Reformation und zum Gehorsam gegen den Bischof zu ermahnen; auch möchten sie beim Papst um seine, des Bischofs, Confirmation und Benediction und um Milderung der schuldigen Annaten anhalten; daflehen danke er Lucern für seinen löblichen Eifer, den es durch Absendung so exemplarischer und würdiger Priester nach Wallis an den Tag gelegt habe, und werde dieses in jeder Hinsicht zu verdienen sich bestreben. Nach Verlesung dieser Zuschrift wird Lucern Vollmacht ertheilt, die begehrten Schreiben im Namen der VII katholischen Orte auszufertigen. **c.** Vor den Gesandten der Orte Lucern, Schwyz, Unterwalden und Zug geschieht Anzug, was Uri wegen des Salzhandels mit Mayland vor einigen Tagen beschloffen hat, nämlich, daß der Gubernator, bevor er die gewünschte Anzahl Truppen nach den Niederlanden durch das Gebiet der katholischen Orte schicke, den Obrigkeiten besiegelte Briefe über den Salztransit und über andere Victualien zustellen solle. Das wird in den Abschied genommen, damit jedes Ort beförderlichst seinen Entschluß darüber nach Lucern schicke. **d.** Den Gesandten wird eine Zuschrift des Ambassadors Casale über den begehrten Durchpaß für eine Anzahl spanische Truppen abschriftlich mitgetheilt, damit jedes Ort unverzüglich seinen Beschluß dem Ambassador zuschicke. Davon wird, wie früher, an Zürich Mittheilung gemacht.

**b.** Den Inhalt des bischöflichen Schreibens aus den Beilagen des Schwyzer Exemplars.

Zu **b.** Den hier angezogenen Abschied des Rathstags zu Bisp vom 15. bis 17. März 1604. s. oben, Note zu Abschied 526. Der Inhalt des Bisper Abschieds von 1592, 27. August (17. alt. Kal.) dagegen ist kurz folgender: Nach Anhörung eines Vortrages des Bischofs Hildebrand, in welchem er als Veranlassung dieser Verhandlung vorgekommene Neuerungen in Glaubens- und Religionsfachen in der Landschaft angibt und erwähnt, daß ihm die vier Hauptbetheiligten auf seine Intimation, hier zu erscheinen, eine Rechtfertigung zugestellt haben, in welcher sie die Erwartung aussprechen, bei ihrem Glauben ungehindert verbleiben zu können, oder dann das Recht verlangen, oder endlich in letzter Linie zu einer Glaubensdisputation sich anerbieten, wird von den Abgeordneten der Domstift, dem Landeshauptmann und den Rathsgesandten der sieben Zehnten für nöthig und heilsam erachtet, dem drohenden Unheil bei Zeiten vorzubeugen, um Zwietracht und Empörung im Vaterland zu verhindern, und demgemäß beschloffen: Es soll den Rechtbegehrenden intimirt werden, daß sie, weil ja Niemand in seinem Gewissen „ersucht noch zwungen werde“, sich fein stille und ruhig verhalten, der katholischen Kirche Sacramenten, Satzungen und Gebräuchen ohne Eintrag und Argerniß nachleben, oder, wenn sie diesem nicht nachkommen könnten oder wollten und „die Consciencz sie dermaßen trucke“, wie sie vorgeben, mit Hab und Gut ungehindert

an Orte ziehen, wo sie ohne Ärgerniß ihrem Glauben leben dürfen; zugleich sollen sie ernstlich ermahnt werden, ein Verzeichniß ihrer Tauf- und Zunamen beim Landeshauptmann zu hinterlegen, damit, im Fall sie dieser Ordnung nicht nachkommen und Zwietracht und Unruhen im Lande erfolgen würden, „umb welches nochmalen Ir F. Gnaden, die Erwürdigen Herren vom Capitel, Landtschauptman vnd Gsanthe Rathsbotten aller sibben Zenden Innamen gmeiner Landschaft wider solemmiter Protestiert habent“, man sich an sie und ihre Güter halten könne. Da sie überdieß den Anlaß zur Besammlung dieses Rathstags gegeben, und zwar der Wichtigkeit des Handels wegen mit mehr Abgeordneten als sonst gebräuchlich sei, da sie des Bischofs Gebote und Verbote, offene Mandate und „particularische Ermahnungen übersehen“, so sollen sie der uralten Ordnung gemäß jedem Zehnten an die Kosten unverzüglich 4 Kronen bezahlen, wobei auch die Herren des Domcapitels für einen Zehnten gehalten werden sollen, somit in Allem 56 Kronen; fernerhin soll es des Fürsten Gnade anheimgestellt sein, sie zu strafen oder zu büßen, wenn sie sich verfehlen. — Die Minderheit der Rathsgesandten hält jedoch dafür, es wäre scharf und streng genug, wenn die Landleute, „die fryer Condition vnd nit Frömbde oder Vnderthanen“, aus ihrem Vaterland verwiesen würden, „in dem anschaw, daß man sonst andere Mittel an die handt nemen möchte, als mit ernstlichen Bermanungen vnd trouwungen, Peenen vnd straffen“; weil sie indeß von ihren Räten und Gemeinden dazu nicht ausdrücklichen Auftrag haben, so wünschen sie dieses in ihren Abschied zu nehmen, um jene hierüber sich entschließen zu lassen.

Staatsarchiv Lucern, Acten: Wallis.

### 556.

Conferenz der die Vogteien Bellenz zc. regierenden III Orte.

Altorf. 1605, 1. und 2. März.

Landesarchiv Schwyz.

Gesandte: Uri. Walther Imhof, Ritter, Landammann; Hans Jakob Troger; Peter Gisler; Emanuel Bessler, letztere drei Ritter und alt-Landammann; Commissär Jakob Bugli, des Raths. Schwyz. Jost Schiltler, alt-Landammann; Commissär Fridolin Horat, des Raths. Nidwalden. Oberst Kaspar Ruffi, Ritter, alt-Landammann; Sebastian von Büren, Statthalter.

**a-f.** (S. u. Bellenz zc.). **g.** Es wird angeregt, daß die IV- und Vörtischen Tagleistungen nicht immer zu Lucern, sondern der bessern Gelegenheit wegen zu Beggenried und Gersau sollen abgehalten werden. **h.** Schwyz soll einige eingerissene Unordnungen bei seinen Schifflenten zu Brunnen abschaffen, damit die Durchreisenden sich nicht zu beklagen haben, auch soll es den Beschwerden wegen des Weggelds zu Brunnen und des Zolls zu Zmmensee abhelfen. Unter Zusicherung, daß die gewünschte Abhülfe erfolgen werde, nehmen die schwyzerischen Gesandten die Begehren in den Abschied. **i-n.** (S. u. Bellenz zc.).

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Bellenz, Bollenz zc.

**a-f, i-n.** Art. 130—140.

Zu **g.** 1605, 19. März. Schreiben der drei alten Orte an Lucern, worin sie eruchen, daß in Zukunft die Tagleistungen statt in Lucern, wie eine Zeither geschehen, in Gersau abgehalten werden, weil dieser Ort bequemer gelegen sei und schon die Altvordern ihre Zusammenkünfte dort gehalten haben.

Staatsarchiv Lucern: Sammlung uneingebundener Abschiede.

## 557.

## Conferenz der V katholischen Orte.

Lucern. 1605, 7. März.

Staatsarchiv Lucern. Acten: Frankreich, Pensionen.

Gesandte: Lucern. Jost Pfyffer, Ritter, Schultheiß; Ludwig Schürpf, Ritter, alt-Schultheiß. Uri. Walther Imhof, Ritter, Landammann; Hauptmann Gideon Stricker, Statthalter und des Rath's. Schwyz. Sebastian Büeler, Landammann; Rudolf Reding, Ritter, Oberst, alt-Landammann. Unterwalden. Peter Imfeld, Landammann, von Obwalden; Sebastian von Büren, Statthalter und des Rath's, von Nidwalden. Zug. Konrad Zurlauben, Stadtschreiber; Sebastian Etter; Andreas Iten, letztere beiden Fähnrich, alle des Rath's.

Gemäß Abschied zu Weggis vom letzten Montag ist man gegenwärtig versammelt, um über Abordnung einer Gesandtschaft an den französischen Ambassador nach Solothurn wegen der vorenthaltenen Zahlungen sich zu besprechen. Die durch Lucern entworfene Instruction wird verlesen und wohl gestellt gefunden. Sie lautet nach ihrem Hauptinhalt: Man habe vernommen, daß der Ambassador sich mit Herrn von Vic, seinem Vorgänger, über Abtheilung des Geldes zu den eidgenössischen Zahlungen verständigt habe, und habe erwartet, die Zahlungen werden gemäß seinem ausdrücklichen Befehl und der schriftlichen Versicherungen, welche die eidgenössischen Gesandten letzten Sommer vom Hofe mitgebracht haben, geleistet werden. Es befremde die V Orte als die ältesten sowohl im eidgenössischen Bund als im Bunde mit Frankreich, welche der Krone Frankreich stets in allen Nöthen am treuesten beigestanden seien, daß man noch gar keine Miene mache, sie zu befriedigen, während andere Orte und Zugewandte richtig bezahlt werden, und daß man sich gegen Gesandte einiger der V Orte ausdrücklich geäußert habe, der Ambassador sei nicht gesonnen, den Obrigkeiten oder „besondern“ Personen einen Pfening zu bezahlen, bevor sie sich mit dem König über seine Beschwerden verständigt haben. Man sei sich nun aber nicht bewußt, zu solch' unbilligem Ausschließen die geringste Ursache gegeben zu haben, vielmehr hätte man selbst billige Gründe, sich über Vieles zu beklagen, zudem könne man nicht glauben, daß das des Königs Wille und Meinung sei. Dieses sollen die Gesandten dem Ambassador eröffnen und ernstlich auf Berichtigung der schuldigen Zahlungen dringen. Sollten sie wider Erwarten keinen genügenden Bescheid erhalten, so sollen sie die Sache ad referendum nehmen mit der Erklärung, daß sie selbe an die höchsten Gewalten gelangen lassen werden. Falls der Ambassador Beschwerden gegen die katholischen Orte vorbringen sollte, so sollen sie dieselben widerlegen und ihm der Orte Gegenklagen und billige Beschwerden ebenfalls vortragen und dabei thun, was sie zu Erhaltung der Ehre und des Rechts der katholischen Orte für das Angemessenste erachten. — Überdies wird eine Zuschrift an den König und eine andere an den Ambassador entworfen.



## 558.

## Conferenz der V katholischen Orte.

Lucern. 1605, 21. März.

Staatsarchiv Lucern. Lucerner Abschiebe H: 30.

Gesandte: Lucern. Jost Pfyffer, Ritter, Schultheiß; Ludwig Schürpf, Ritter, alt-Schultheiß; Leopold Feer, Bannerherr; Walther Amrhyn, Ritter, alle des Raths. Uri. Walther Imhof, Ritter, Landammann; Gideon Stricker, Statthalter. Schwyz. Sebastian Büeler, Landammann; Rudolf Reding, Ritter, alt-Landammann. Unterwalden. Peter Zinsfeld, Landammann, von Obwalden; Sebastian von Büren, Statthalter, von Nidwalden. Zug. Konrad Zurlauben, Stadtschreiber und des Raths, von der Stadt; Sebastian Etter; (Kaspar) Kreuel, beide des Raths, von dem äußern Amt.

**a.** Nach vernommenem Bericht der Gesandten, welche beim französischen Ambassador in Solothurn gewesen sind (9. März), werden die Bündnisse und Reverse mit Frankreich und Spanien gegenseitig geprüft und dabei gefunden, daß das, was mit Spanien verhandelt worden ist, der Vereinigung mit Frankreich in keiner Hinsicht nachtheilig sei. Daher wird auf höhere Genehmigung hin beschloffen, an den Ambassador eine gründliche Entschuldigung in kurzer Substanz zu schicken, nochmals Zahlung und Antwort zu verlangen und ihm gleichzeitig eine Abschrift des beschlossenen Schreibens an den König mitzutheilen. Jedes Ort soll seinen Entschluß darüber unverzüglich nach Lucern schicken, damit es das Schreiben durch einen zuverlässigen Boten an den König schicke, wenn nicht etwa die Obrigkeiten vorziehen, dasselbe durch den Ambassador besorgen zu lassen. **b.** (S. u. Rheinthal). **c.** Da Zürich häufig besondere Zuschriften an die einzelnen katholischen Orte erläßt und gesonderte Antworten begehrt, hinter welchem Verfahren man List vermutet, so soll fortan kein Ort auf solche Zuschriften eine entscheidende Antwort geben, wie schon mehrmals beschloffen worden ist. **d.** Jedes Ort soll seine Gesandten auf nächste Tagsatzung zu Baden beauftragen, darauf zu halten, daß stets vorab diejenigen Geschäfte in Behandlung genommen werden, wegen welcher eine Tagsatzung ausgeschrieben worden, und daß erst nachher etwa andere Geschäfte vorgenommen werden sollen. Man hat nämlich die Erfahrung gemacht, daß die Gesandten Zürichs oft ganz wichtige Geschäfte bis auf das Ende versparen. **e.** Der Herzog von Savoyen wird an Bezahlung der ausstehenden Pensionen erinnert. **f.** Die Kirchgemeinde Kerns bittet um Fenster mit der Orte Wappen in ihr neues Pfundhaus. **g.** Eine Zuschrift des Abts von Disentis, worin er anzeigt, daß seit der Capitulation zwischen den drei Bünden und Mayland die vornehmsten Katholiken in Bünden mit den sectischen Prädicanten sich einlassen, welche die Leute an sich ziehen und die Bündner in einen gefährlichen Krieg bringen werden, wird den Gesandten abschriftlich mitgetheilt, damit jedes Ort seiner Zeit sich darüber zu entschließen weiß. Zugleich wird dem Abt freundschaftlich, jedoch „unvergriffenlich“ geantwortet. **h.** Der Bischof von Constanz stellt ein schriftliches Begehren in Betreff der Gallischen Gant. Wenn die Gegenpartei darüber etwas bei den Orten vorbringt, soll sie nach Baden gewiesen werden. **i.** Nach Berührung der aus Wallis eingetroffenen Berichte, laut welchen sich dort in Religions- und geistlichen Sachen großer Mangel zeigt, ferner des Gesuchs des Bischofs um Verwendung in Rom für seine Bestätigung, sowie der Anzeigen, welche schändliche erdichtete Reden wider die V Orte daselbst im Umlauf seien, wird dem Bischof schriftlich zu seiner Würde gratulirt mit dem Beifügen, man werde nach Rom schreiben, sobald ein neuer Papst erwählt sein werde; er seinerseits möchte auf die in's Land geschleppten sectischen Bücher und auf die Umtriebe

der Boten von Zürich und Bern, welche stets die dortigen Protestanten besuchen, ein wachames Auge haben. Sobald man über jene Schmähreden nähere Erkundigungen eingezogen hat, will man die Frevler durch eine Gesandtschaft berechtigen lassen. Dabei wird Lucern ersucht, in Betreff der Hülfspriester, Studenten und der katholischen Bücher das Nöthige zu besorgen. An das Domcapitel und den Landrath wird wegen des Abschieds von Bisp und der Reformation nochmals geschrieben und Uri beauftragt, Rundschaften über jene Schmähungen aufzunehmen und nach Lucern zu schicken, ferner dem Kapuzinerguardian daselbst, Pater Angelus, der nächstens nach Rom reisen wird, die nöthigen Instructionen mitzugeben in Betreff des Bischofs von Wallis und Vollziehung des Bisper Abschiedes und Bestätigung der vierzehn schwäbischen Plätze im eidgenössischen Collegium zu Mayland zu Gunsten der katholischen Orte, damit man einige derselben an Wallis abtreten könne. **k.** (S. u. Thurgau). **l.** Weil verlautet, daß sich Zürich mit seinen Unterthanen ernstlich rüste, soll jedes Ort wachsam sein. **m.** (S. u. Lavis). **n.** Betreffs der Studentenplätze in Mayland will man hinsichtlich der deutschen die Unterhandlungen mit dem Papst durch die nächstens dahin reisenden Kapuziner einleiten und wegen der andern mit dem Ambassador Casale sich besprechen. **o.** Im Namen und aus Auftrag des Abts von St. Gallen bittet der Landvogt im Rheinthal, Benner Kloos von Lucern, ihm mit Rath und Schirm beizustehen, indem der König von Frankreich es ungnädig aufgenommen habe, daß er mit den mit Spanien verbündeten katholischen Orten in die neulich mit Mayland erneuerte Capitulation eingetreten sei. Das wird in den Abschied genommen und dem Abt freundlich zugeschrieben, unter Mittheilung der hierüber gepflogenen Verhandlungen. **p.** Auf nächster Tagfagung der VII Orte will man sich gegen Freiburg beschweren, daß es den Bericht des Burgermeisters Lamberger über seine Berrichtungen im Wallis dem französischen Ambassador mitgetheilt habe, dessen Erbitterung gegen die V Orte und deren Angehörige von daher zu leiten sei. **q.** Auch wird verhandelt über einige Klagen des französischen Ambassadors gegen einzelne Gesandte und Personen der katholischen Orte, gegen die zwei Rätthe von Lucern, welche ohne Auftrag und auf eigene Kosten von Mayland nach Chur geritten seien, gegen den Stadtschreiber von Lucern, als habe er bei Ausfertigung der Capitulation mit Mayland etwas ausgelassen oder verändert. Das wird besprochen, damit, wenn der Ambassador solches nochmals anregen und sich mit der ihm zu Solothurn mündlich erteilten Verantwortung nicht zufrieden geben sollte, man ihm darauf zu antworten wisse. **r.** (S. u. Thurgau). **s.** Die Orte sollen sich entschließen, ob man nicht darauf halten wolle, daß die fürstlichen Ambassadoren ihre gemeinen Verbungen auf den Tagfagungen vorbringen, laut der alten Ordnung. **t.** Eine Zuschrift des Bischofs von Basel in Betreff der Angelegenheit mit Biel wird den Gesandten abschriftlich mitgetheilt, damit jedes Ort seine Ansicht darüber beförderlichst nach Lucern schicke.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgraffschaft Thurgau.

**k.** Art. 356. Kirchliches u. Glaubenssachen. **r.** Art. 357. Kirchliches u. Glaubenssachen.

Landvogtei Rheinthal.

**b.** Art. 83. Ewiger Bespruch.

Landvogtei Lavis.

**m.** Art. 317. Grenzen.

## 559.

## Conferenz der V katholischen Orte.

Gersau. 1605, 13. April (Mittwuchen nach Ofteren).

Staatsarchiv Lucern. Allgemeine Abschiede KK<sup>2</sup>. 436.

Gesandte: Lucern. Ludwig Schürpf, Ritter, alt-Schultheiß; Hauptmann Waltherr Amrhyn, Ritter, des Raths. Uri. Waltherr Imhof, Ritter, Landammann; Hauptmann Gideon Stricker, Statthalter und des Raths. Schwyz. Sebastian Büeler, Landammann; Ulrich Aufdermauer, alt-Landammann. Unterwalden. Peter Imfeld, Landammann, von Obwalden; Kaspar Lussi, Ritter, alt-Landammann, von Nidwalden. Zug. Konrad Zurlauben, Stadtschreiber; Kaspar Kreuel; Andreas Iten, alle des Raths.

Weil Zürich eine gemein-eidgenössische Tagfagung nach Baden ausgeschrieben hat, um die Anstände wegen der Bündner und der französischen Zahlungen in Behandlung zu nehmen, haben die V Orte sich veranlaßt gesehen, gegenwärtige Conferenz abzuhalten. **a.** Über den ersten Punkt nun haben die Gesandten keine bestimmten Instructionen; sie schlagen jedoch vor, daß den Gesandten nach Baden folgende Befehle ertheilt werden: Weil man nicht wisse, was die Gesandten von Bündnen und der Ambassador Casale vorbringen und was die neugläubigen Städte dazu reden werden, sollen die Gesandten anhören und mit den übrigen Orten in der Sache handeln, wenn diese geneigt sind, gemäß voriger Berathung vorzugehen, sonst aber Verschiebung verlangen; im Übrigen sollen sie den neugläubigen Städten sowohl als den III Bündnen vorstellen, wie wichtig dieser Handel für die ganze Eidgenossenschaft sei, sie erinnern, was ihnen von gemeinen Orten zugeschrieben worden und was die Bündner darauf geantwortet haben, und endlich erklären, daß die V Orte nicht weiter, als wozu die Bünde verpflichtet, sich einlassen werden. Lucern, Uri, Schwyz und Unterwalden bleiben bei ihrem Entschluß, zu Absendung von Zuschriften an Frankreich und Venedig nicht zu stimmen. **b.** Den Bieler Handel betreffend, sollen die Gesandten der VII Orte zu Baden sich verständigen, wie ihrem Bundesgenossen, dem Bischof, zu rathen und zu helfen sein möchte und was man unter Mitwirkung der übrigen Orte mit Bern wegen seiner trotzigen drohenden Zuschrift sprechen wolle. **c.** Ferner sollen sie beim französischen Ambassador auf Berichtigung der Zahlungen dringen und, wenn er nicht willfahren würde, das entworfenene Schreiben an den König abgehen lassen, mit gleichzeitiger Erklärung, daß man die Sache an die höchsten Gewalten bringen werde. Sie sollen ihm auch die Antwort der Gesandten betreffs des Schreibens nach Wallis mittheilen und verlangen, daß er nunmehr ruhig sei und Niemanden weiter molestire. (Schon im November 1604 hatten die katholischen Orte dem Ambassador Casale gerathen, von der Vereinigung mit Wallis abzustehen.) **d.** Man soll nicht vergessen, zu Baden mit den Gesandten von Freiburg wegen der Zuschrift des Burgermeisters Lamberger zu sprechen, wie jüngst zu Lucern beschlossen worden ist. **e.** Weiter will man daselbst von Zürich eine Antwort begehren in Betreff der Predigersynode, die Unordnung rügen, daß die Gesandten Zürichs auf den Tagfagungen zu Baden allgemeine Sachen „zu Bnztyten“ vornehmen, über die Schmähungen klagen, welche im Wallis gegen die katholischen Orte ausgestreut werden, endlich wegen des Klosters Rheinau und des mayländischen Transits die nöthigen Schritte thun. **f.** Die Gesandten sollen über die Zuschrift des Abts von St. Gallen in Betreff der Capitulation mit Mayland referiren, damit die Gesandten nach Baden Auftrag erhalten, den Gesandten des Abts allen möglichen bundesgenössischen Beistand zuzusichern. **g.** Vom Garde-

hauptmann Stefan Alexander Segeffer langt eine Zuschrift ein, worin er meldet, daß der Cardinal Alexander Medicis am 1. April zum Papst erwählt worden sei und den Namen Leo XI. angenommen habe.

## 560.

## Tagfagung der XIII Orte.

## Baden. 1605, 17. April (Sonntag Quasimodo).

Staatsarchiv Lucern. Allg. Abschiebe KK<sup>2</sup>. 447. — Kantonsarchiv in Aarau: Abschiebb. XI. 10.

Gesandte: Zürich. Konrad Großmann, Burgermeister; Johann Escher, Sekelmeister und des Rathsch. Bern. Albrecht Manuel, Schultheiß; David Escharner, des Rathsch. Lucern. Jost Pfyffer, Ritter, Schultheiß; Walther Amrhyn, Ritter, des Rathsch. Uri. Walther Imhof, Ritter, Landammann; Gideon Strider, Statthalter. Schwyz. Sebastian Büeler, Landammann. Unterwalden. Peter Imfeld, Landammann, von Obwalden; Kaspar Lussi, Ritter, Landammann, von Nidwalden. Zug. Konrad Burlauben, Stadtschreiber; Hans Trinklter; Andreas Iten, alle des Rathsch. Glarus. Heinrich Schwarz, Landammann. Basel. Hieronymus Mäntelin; Sebastian Spörlin, beide des Rathsch. Freiburg. Niklaus von Perroman, Ritter, Schultheiß; Hans Python, Sekelmeister und des Rathsch. Solothurn. Petermann Sury, Schultheiß. Schaffhausen. Alexander Keller, Statthalter; Hans Konrad Beyer, Stadtschreiber. Appenzell. Ulrich Räf, Landammann, von Inner-Rhoden; Sebastian Thöring, Landammann, von Auser-Rhoden.

**a.** Der Gruß der Gesandten von Zürich wird freundlich verdankt mit dem Anerbieten aller Freundschaft und eidgenössischen Liebe und Treue. **b.** (S. u. Louis). **c.** Zürich führt Beschwerde, daß der Landvogt von Baden den Nachlaß des zu Brugg hingerichteten Balthasar Bopp von Otelfingen mit Arrest belegt habe, während sonst üblich sei, daß aus solchem Nachlaß zuerst die Schulden bezahlt und der Rest an die Erben verabfolgt werden; es bitte, von dieser Neuerung abzustehen und die alten Bräuche bleiben zu lassen, indem es sonst veranlaßt wäre, Gegenrecht zu üben. Wird in den Abschied genommen. **d.** Weiter macht es Anzug, daß derselbe Landvogt den Abzug vom Nachlaß des Vogts Schwarz zu Altstätten, welches Dorf mit dem Malefiz der Grafschaft Baden, mit der Mannschaft und den übrigen Gerichten und Bußen der Stadt Zürich zugehöre, prätendire, und spricht die Erwartung aus, daß man es bei seinen alten Bräuchen und Rechten schützen werde. Erkennt: Zürich soll auf künftiger Jahrrechnung seine Rechnungen über diesen Abzug auflegen, damit man aus denselben und aus den Rechnungen der Landvögte ersehen könne, ob derselbe bisher allein durch die Oberbögte Zürichs, oder zur Hälfte zu Händen der VIII Orte bezogen worden sei. **e—h.** (S. u. Freiamter). **i.** (S. u. bern-freib. Vogt. überh.). **k.** Gesandte gemeiner III Bünde eröffnen vor allgemeiner Session: Bereits seit anderthalb Jahr haben der Graf von Fuentes und seine Beamten unbillige Neuerungen und Feindseligkeiten gegen die Bündner ausgeübt, entgegen dem Vertrage von 1531 Handel, Wandel und freien Paß gegen sie gesperrt und eine Festung gegen das Veltlin und eine andere dicht neben dem Thurm im See aufgebaut. Schon auf sechs Tagfagungen haben sie Beschwerde darüber geführt und Hilfe und Rath gesucht, bis endlich im Mai des verflossenen Jahres die Abordnung einer Gesandtschaft an den Grafen beschloffen worden sei, um diese Anstände zu beseitigen. Man habe damals begehrt, die Bündner sollten diesen Gesandten unumschränkte Vollmacht ertheilen und erklären, unwiderrüflich halten zu wollen, was diese abschließen. Die Bündner haben willfahrt mit der Bedingung, daß nichts gegen ihren alten Stand, ihre Ver-



träge, Ehre und Reputation eingegangen werde. Weil nun aber in der zu Mayland abgeschlossenen Übereinkunft nichts für Niederreißung jener Festung Ersprießliches habe erreicht werden können, so haben die Rätche und Gemeinden die Ratification der Übereinkunft eingestellt; hierauf haben die Eidgenossen eine Zuschrift an den König um Niederreißung der Festung und eine andere an den Grafen um Einstellung des Baues erlassen, aber ohne Erfolg, indem der König nicht geantwortet habe und der Graf mit dem Bau fortgefahren sei; damit aber habe man sich nicht begnügt, denn am 18. Februar seien zwei aus der Festung ausgerissene und nach Cleven geflüchtete spanische Soldaten durch spanisches Militär auf bündnerischem Grund und Boden abgeholt und über eine Stunde weit durch dieses Territorium nach der Festung zurückgeführt worden. Als der Verwalter der Grafschaft Cleven bei dem Castellan der Festung Reclamationen erhoben habe, habe dieser in einem beleidigenden trozigen Schreiben unter Anderm geantwortet, die Bündner thäten besser, um solch' unbedeutende Sachen sich nicht zu kümmern, sondern vielmehr sich gegen den Grafen von Fuentes dankbar zu erzeigen, daß er ihnen so viel Getreide zukommen lasse, ohne welches sie Hungers sterben müßten; sie sollen auch der Hoffahrt nicht pflegen und sich wenig auf ihre hohen Berge verlassen, auch von Frankreich und Venedig sich nicht verführen lassen; jetzt seien sie noch Herren, werden aber, wenn sie so fortfahren, in Leibeigenschaft gerathen; sie sollen sich vielmehr an die Freundschaft des Königs von Spanien halten und ihm die Flüchtlinge ausliefern. Eine Reclamation bei dem Grafen habe derselbe dahin beantwortet, die zwei Soldaten können nicht mehr zurückgegeben werden, weil sie schon hingerichtet seien; so etwas soll aber nicht mehr geschehen, besonders da er erwarte, daß die bündnerischen Amtleute ex officio solche Ausreißer ausliefern werden. Sie haben nicht unterlassen wollen, von diesen ihnen zugefügten Beleidigungen den Eidgenossen Kenntniß zu geben und um Hilfe und Rath anzusuchen und gleichzeitig auf die Gefahr aufmerksam zu machen, welche dem Veltlin von dieser Festung drohe. Der spanische Ambassador, dem man diese Beschwerden der Bündner mitgetheilt, erwidert, er habe erwartet, die Bündner werden die abgeschlossene Capitulation annehmen, indem man ihnen von Mayland aus alle Freundschaft und gute Nachbarschaft erweise und ihnen Korn, Wein u. A. m. verabsolgen lasse; entgegen dieser Erwartung habe der Graf den Bericht erhalten, daß sie die Capitulation neuerdings verweigert und zwölf Hauptleute ernannt haben, welche Mannschaft annehmen und an die Gränzen des Herzogthums Mayland führen; wie dürfte er bei dieser Sachlage den Bau der Festung einstellen? Es sei als gewiß anzunehmen, daß die Eidgenossen und jeder andere Fürst und Potentat in diesem Falle nicht allein gleich gehandelt, sondern noch bestimmtern Ernst gezeigt haben würden; der König sei befugt, auf seinem Eigenthum zu bauen, was ihm gefalle; die Eidgenossen wissen wohl, daß die Bündner die Capitulation von 1531, auf welche sie sich berufen, gar nicht gehalten haben, weßwegen der König auch nicht verpflichtet sei, sie zu halten; aber auch selbst, wenn er sie zu halten schuldig wäre, so schreibe sie nur vor, daß die Festung Muffo und der Thurm im See, wenn sie aus den Händen des Markgrafen von Marignano kommen werden, niedergerissen und nicht mehr aufgebaut werden sollen; jene Arrestation auf bündnerischem Gebiet belangend, so halte er dafür, daß die Bündner nach dem wahren Sachverhalt keine Ursache sich zu beklagen haben, auch glaube er nicht, daß der angeschuldigte Castellan etwas durch sein Schreiben gefehlt habe, vielmehr müsse er annehmen, daß man es nicht wohl verstanden oder nicht richtig übersezt habe; wie viel strafwürdiger sei dagegen jener, der in seiner Rede bei der Besiegung des Bündnisses mit Venedig gesprochen habe, daß dieses Bündniß gegen die gemeinsamen Feinde abgeschlossen worden sei, und dabei offenbar auf den König ange spielt habe. — In ihrer Replik auf diesen Vortrag suchten die Gesandten der III Bünde die vorgebrachten Anschul-

digungen und Beschwerden zu widerlegen, und bitten nochmals um Hülfe und Rath. Nach Anhörung dieser Vorträge, und in Berücksichtigung, welche Gefahr aus dieser Sache entstehen möchte, und daß der Graf einen Unwillen gegen die Bündner gefaßt habe, weil sie nicht vor dem König, als dem höhern Stand, die Capitulation haben besiegeln wollen, wird nach reiflicher Berathung den Bündnern empfohlen, die Capitulation zu ratificiren und zu besiegeln, damit weder der König, noch der Graf weiter sich zu beschweren Grund habe; wenn sie das gethan, werde man alles Mögliche sowohl beim König als beim Grafen anwenden, damit die Festungen niedergerissen werden, in der sichern Hoffnung, daß den Eidgenossen zu Ehren und zu Gefallen entsprochen werde; sollten aber wider Erwarten diese Festungen, die nicht allein die III Bünde, sondern auch gemeine Eidgenossenschaft nicht dulden können, nicht niedergerissen werden und den Bündnern ohne gegebenen Anlaß aus diesen Festungen etwas Unbilliges, Unnachbarliches widerfahren, so würden alsdann die Eidgenossen desto mehr Anlaß und Ursache haben, ihnen laut der Bünde Hülfe und Beistand zu leisten; darauf sollen sie sich verlassen. — An Rath und Gemeinden der III Bünde wird unter Mittheilung dieses Abschieds geschrieben (22. April), sie möchten diesem Rath nachkommen. I. Der französische Ambassador berichtet, welche Achtung der König vor der Tapferkeit und Treue der Eidgenossen habe und wie die Überzeugung von dem persönlichen Muth und der Tapferkeit des Königs, die sie bei verschiedenen Anlässen zu sehen Gelegenheit gehabt haben, das sicherste Fundament der Liebe und Freundschaft sei, die eine „kriegsbare“ Nation zu einem König haben könne, der voll Tugend, Mannheit und Redlichkeit sei; der König werde die lezthin abgeschlossene Vereinigung treulich halten und auch seinen Sohn, den Dauphin, in gleicher Gesinnung und in gleicher Achtung gegen die Eidgenossen und die mit ihnen abgeschlossenen Verträge auferziehen und nicht zugeben, daß etwas wider die Eidgenossenschaft insgemein oder einzelne Orte oder Zugewandte unternommen werde; die Eidgenossen wissen selbst, daß zur Erhaltung der Bündnisse und Freundschaften kein Mittel geeigneter sei, als alle Zusicherungen, auf welche selbe begründet, genau zu halten; daher werde der König auch nicht säumen, das zu verbessern, was etwa von ihm oder seinen Dienern dagegen gethan worden sein möchte; das sei auch die Ursache, warum die Könige von Frankreich seit dem Anfang der Vereinigung stets ganz anders als andere verbündete Nachbarn gegen die Eidgenossen sich verhalten haben, denn sie haben nach bestem Vermögen Alles gethan, um Ruhe und Einigkeit in der Eidgenossenschaft zu erhalten und Zwietracht zu beseitigen; darin werde auch er, wie seine Vorgänger, dem Befehle seines Königs nachzukommen streben. Seit dem Bündniß mit König Franz I. von 1521 sei zwischen den Königen von Frankreich und der Eidgenossenschaft nie Feindschaft eingetreten und der König habe nie irgend einen Vortheil weder mit Werken noch mit Worten über sie zu gewinnen gesucht, geschweige denn, daß seine Diener sich so weit vergangen hätten, Drohungen gegen ihre Bundesgenossen zu brauchen, oder vom Joch der Dienstbarkeit zu sprechen, wie jüngst einigen ihrer Bundesgenossen von anderer Seite widerfahren sei; daraus könne man den Unterschied zwischen einem wahren Freund und einem, der sich mit dem Namen und Schein eines solchen begnügt, erkennen. Die Eidgenossen haben bisher Langmuth geübt, so viel nur die Protection, die sie ihren Bundesgenossen schuldig, ertrage, aber man habe damit versuchen wollen, was sie ertragen mögen, um später gegen sie selbst vorzunehmen, was sie gegen die Andern geschehen lassen. Er wolle gegenwärtig nicht weiter auseinander setzen, wie viel an Erhaltung dieser Bundesgenossen gelegen sei, nicht allein der Eidgenossen Ehre wegen, sondern weil die Gefahr schon vor der Thüre sei, viel mehr genüge es ihm zu melden, daß der König, seit Mayland die Festungen zu bauen begonnen, bemüht gewesen sei dafür zu sorgen, daß seiner Bundesgenossen Freiheit nicht erdrückt werde; der König werde dem

Zwang, der gegen die Bündner oder gegen die geringsten seiner im Tractat begriffenen Bundesgenossen versucht werde, sich also widersetzen, daß sie nicht gezwungen werden können, etwas wider ihre Ehre und Reputation zu thun; daher anerbiete er auf den Befehl des Königs gerne seine Mitwirkung zu einem friedlichen Vergleich. Betreffs der letztes Jahr dem König eingereichten Beschwerden könne er die Mittheilung machen, daß hinsichtlich der Hauptpunkte, Bezahlung der Städte, der Obersten und Hauptleute, Pension der Stadt Rottweil, Exemption und Freiheiten der Kaufleute, Rechtshandel der Zollkoffer, Bezahlung der Hauptleute, welche dem Herzog du Maine gedient, Erhaltung zweier Studenten aus jedem der zugewandten Orte u. A. m., bereits solche Anordnungen getroffen seien, daß man keine Ursache mehr habe, weiter davon zu reden; wenn auch der Eine oder Andere der Aussprecher noch nicht vollkommen befriedigt sei, so müsse er zu bedenken geben, daß der König mit den 400,000 Kronen, die bis Ende dieses Jahres werden bezahlt sein, innerhalb drei Jahren die Summe von 2,200,000 Kronen in der Eidgenossenschaft ausgetheilt habe, eine Summe, die kein König in der Christenheit ohne viel Mühe aufbringen könnte, und daß Frankreich, da es sich aus den Trübseligkeiten der vieljährigen Kriege nun zu erholen beginne, bald noch mehr zu thun sich angelegen sein lassen werde; er seinerseits werde sich alle Mühe geben, Alles zu einem befriedigenden Ende zu bringen. — Gruß und Anerbieten werden freundschaftlich verdankt, dabei wird bemerkt, daß man die Geldsorten nur nach bisheriger Übung annehmen werde und, wenn solches wider Erwarten nicht geschehe, dann über das künftige Verhalten nachzudenken im Falle wäre. **m** u. **n**. (S. u. Thurgau). **o**. (S. u. Luggarus). **p**. Da die Briefe über den Tauschhandel um Biel allerseits ausgefertigt sind, die von Biel aber ihren Bürgermeister und Rath noch nicht ernannt haben und Jedermann dort schlecht Gericht und Recht gehalten wird, und weil der Bischof noch nicht Alles, was der Tauschvertrag enthält, der Stadt Bern eingeräumt hat, so wird er eingeladen, bis zur nächsten Jahrrechnung die Sache richtig zu machen. **q**. Man hält für angemessen, dem Papst zum Antritte seiner Regierung zu gratuliren, ihn dabei um Confirmation des Bischofs von Wallis wegen dessen Eifer für Auffnung des katholischen Glaubens und um Nachlaß der Confirmationskosten zu bitten, ferner um Verleihung von vierzehn erledigten emsischen Plätzen im Collegium zu Mayland an Eidgenossen, namentlich aus dem Wallis, anzuhalten, zugleich den Nuntius, Graf von Turre, Bischof zu Beglia, zur Cardinalswürde zu empfehlen. Dieser Brief wird dem Jakob Sonnenberg, der nächstens anderer Geschäfte wegen nach Rom reisen wird, übergeben, damit er ihn persönlich dem Papst überreiche und unter Mitwirkung des Nuntius und des Gardehauptmanns für Gewährung der darin enthaltenen Punkte sich bemühe. **r**. Da im Wallis ausgestreut wird, als suchten die katholischen Orte dieses Land einzunehmen und die Walliser aus Bundesgenossen zu Unterthanen und Sklaven zu machen u. A. m., so beschließen die Gesandten dieser Orte, einen Rechtstag darüber zu halten, damit man den rechten Eifer sehe und das Volk beruhige und damit die Widersacher nicht mehr vorgeben können, es gehe dieses nur von einem oder dem andern Ort aus. Freiburg nimmt das in den Abschied. **s**. Schultheiß Jost Pfyffer stellt an die Gesandten von Freiburg die Anfrage, wie es komme, daß Freiburg dieses Jahr vom französischen Ambassador Zahlungen und Pensionen erlangt habe, da es doch an der Abschließung des Bündnisses mit Mayland Theil genommen und letzteres als Vorwand für Nichtbezahlung der andern Orte gebraucht werde? Die Gesandten Freiburgs erwidern, Freiburg habe sich über Lambergers Benehmen im Wallis beim französischen Ambassador genügend gerechtfertigt und sie zweifeln nicht, die übrigen katholischen Orte werden beim Ambassador einen gleich guten Willen machen, wenn sie sich gleicherweise zu entschuldigen wissen, woran es ihres Erachtens nicht mangeln werde. Die Gesandten der sechs andern Orte

stellen in Abrede, dem Lamberger eine Vollmacht über seine Verrichtung ausgestellt, oder auch nur etwas von seiner Reise nach Wallis gewußt zu haben; sie erläutern, was sie für einen Bescheid beim Grafen von Fuentes erhalten, da sie mit ihm über den Paß und Verabfolgung von Getreide, Wein, Reis u. A. m. nach Wallis unterhandelt haben; diese Antwort haben sie denen von Wallis mitgetheilt, mit der Andeutung, daß sie das Bündniß mit Mayland nicht ausschlagen möchten, wenn sie dasselbe annehmbar finden, und mit der Warnung, die Sache wohl zu überlegen. **†.** Verhandlungen der V katholischen Orte mit dem französischen Ambassador wegen der ausstehenden Zahlungen und Rechtfertigung wegen des Bündnisses mit Mayland und der Handlung des Lamberger von Freiburg im Wallis. Der Ambassador zeigt sich mit dem Bericht und der Entschuldigung der zu Mayland gewesenen Gesandten zufrieden, findet aber, daß jene, welche jenes unbefugte Schreiben abgefaßt oder dabei mitgewirkt haben, sich immer noch zu verantworten haben. (Actum 21. April zwischen 3 und 4 Uhr). **ii.** Der solothurnische Gesandte bringt vor: Fridolin Freuler von Glarus und Eglof Forster von Knonau haben am Propst von Schönenwert „vmb etwas geübten Künsten die Alchimi betreffend“ eine Summe gefordert und ihn dafür vor dem Gericht, in welchem der Propst wohnhaft, mit dem Rechten gesucht. Obchon nun daselbst der Kläger Ansprache als unbegründet erkannt worden, haben dieselben zuerst den Vicar angesucht, in der Sache zu sprechen, dann den Handel an den Kanzler des Nuntius gebracht und, nachdem ihnen dessen Ausspruch nicht annehmbar geschienen, an Solothurn appellirt, welches nach Abhörung aller Kundschaften das erste Urtheil bestätigt habe. Auch dieser Ausspruch sei Freuler und Consorten mißfällig gewesen, weshalb sie nach Constanz sich gewendet und daselbst so viel ausgewirkt haben, daß der Propst unter Androhung des Bannes vor den Bischof citirt worden sei. Solothurn aber, welches diese Sache für eine rein weltliche halte, bitte, den Vicar um Einstellung der Citation zu ersuchen und den Freuler anzuhalten, ruhig zu sein und dem billigen Urtheil sich zu unterwerfen. Daher wird an den Bischof von Constanz unter Darlegung des Sachverhalts das Ansuchen erlassen, die Citation aufzuheben, und Glarus gebeten, den Freuler dahin zu vermögen, daß er den Propst unangefochten lasse, indem man sonst nicht ermangeln würde, ihn auf Betreten zu strafen.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau.

Landvogtei Freiamter.

Landvogtei Lanis.

Landvogtei Luggarns.

Bern-freib. Vogt. überh.

**iii.** Art. 358. Kirchliches u. Glaubenssachen.

**e.** Art. 39. Rechts- und Gerichtssachen.

**f.** „ 40. Rechts- und Gerichtssachen.

**h.** Art. 318. Gränzen.

**o.** Art. 69. Rechnungssachen.

**i.** Art. 49.

**ii.** Art. 359. Kirchliches u. Glaubenssachen.

**g.** Art. 12. Aufritt des Landvogts.

**n.** „ 96. Schützenwesen.

**s.** Dieser Artikel ist im Glarner Exemplar durchgestrichen, übrigens unvollständig. **†** aus den Acten: Frankreich, Pensionen, im Staatsarchiv Lucern. **ii** aus dem Aargauer Exemplar, § 14.

## 561.

Conferenz der VII katholischen Orte.

Lucern. 1605, 17. Mai.

Staatsarchiv Lucern. Lucerner Abschiede H. 36.

Gesandte: Lucern. Jost Pfyffer, Ritter, Schultheiß; Christof Kloos; Leopold Feer, Bannerherr; Kaspar Pfyffer; Walther Amrhyn, Ritter, alle des Raths. Uri. Sebastian Heinrich Kuhn, Ritter, Landammann;



Martin Schick, des Raths. Schwyz. Rudolf Reding, Ritter, Bannerherr; Jost Schiltler, beide alt-Landammann. Unterwalden. Kaspar Jakob, Landammann, von Obwalden; Niklaus Len, Ritter, Landammann, von Nidwalden. Zug. Hans Jakob Stocker, Ammann; Hauptmann Hans Trinklter; Kaspar Kreuel, letztere beiden des Raths. Freiburg. Niklaus von Perronan, Ritter, Schultheiß; Johann Python, Sekelmeister und des Raths. Solothurn. Hans Jakob vom Staal, Ritter, Benner und des Raths.

**a.** Auf höhere Genehmigung hin wird die Abordnung einer Gesandtschaft an den Großen Rath von Zürich beschloffen, um zu verlangen, daß in Zurzach der Taufstein von der Stelle, wo er gegenwärtig steht, entfernt werde. Jedes Ort soll seinen Bescheid darüber möglichst bald nach Lucern senden, damit dieses die Instruction ausfertigen und den Tag bestimmen kann. **b.** Da zwischen der Stadt und dem äußern Amt Zug auf letzter Landsgemeinde sich neue Anstände in Betreff ihres Landesfähnchens und des Landschreiberamts erhoben haben und man nun den mündlichen Bericht der Gesandten von Zug vernommen hat, so werden beide Parteien zu einer friedlichen Verständigung, Liebe und Einigkeit ernstlich ermahnt und daß sie bei ihren Verträgen und guten Gewohnheiten verbleiben. Übrigens läßt man es gänzlich beim frühern Ausspruch und bei dem Ursatz und dem angelegten Frieden und hat aus triftigen Gründen diesen Frieden noch für ein Jahr verlängert. **c.** Die Orte werden sich zu erinnern wissen, was jüngst zu Pruntrut und zu Baden wegen des Tauschhandels um Biel besprochen und was den beiden Städten Freiburg und Solothurn deswegen aufgetragen worden ist. Wenn nun der Entschluß derer von Biel erfolgt, so soll man sich verständigen, wie dem Bischof und den katholischen Orten zur Ruhe geholfen werden kann. (Soll an die geheimen Rätthe gebracht werden.) **d.** Freiburg entschuldigt sich über das, was ihm jüngst zu Baden des Bürgermeisters Lamberger und des Walliser Schreibens wegen vorgehalten worden sei. Sodann bittet es dringend, den Theilungsanstand mit Bern für befohlen zu haben und die Gesandten auf nächste Jahrsrechnungstagsagung mit den nöthigen Instructionen zu versehen, und versichert, daß es in allen Fällen treu zu den katholischen Orten halten werde. — Die Entschuldigung befriedigt, das Andere wird zugesagt. **e.** Basel hat in alle Orte eine Einladung zu einem Hauptschießen erlassen. Es wird nun jedem Ort freigestellt, nach Gutfinden zu handeln. **f.** Sekelmeister Schmid von Baar hatte Schmähungen gegen die vier Städte Lucern, Zug, Freiburg und Solothurn wegen des Ausspruchs im Zugerthal ausgestoßen. Da nun letztere zwei den Handel den übrigen Orten übergeben, soll er bei nächster Gelegenheit in Behandlung genommen werden. **g.** Die mit Spanien verbündeten sechs Orte erinnern den Ambassador Casale an Bezahlung der verfallenen Pension. **h.** Die IV Waldstätte recommendiren dem Ambassador Casale die Angelegenheit wegen Rapperswyl. **i.** Lucern ersucht den Sekelmeister Python, bei seinen Herren und Oberrn für Bezahlung der Anforderung des Jesuitencollegiums zu Lucern an die Herren Reiff und Gribolet sich zu verwenden. **k.** Uri soll beförderlichst das Verzeichniß derer, die man im Wallis berechtigen will, sammt dem Bericht über Formirung des Processes nach Lucern schicken und den Handel des Landvogts von Lauis in den Abschied nehmen. Der Bischof wird schriftlich ersucht, den Rechtstag festzusetzen. Die Frage, ob alle Orte Gesandte dahin schicken sollen, wird noch in den Abschied genommen. **l.** (S. u. Lauis). **m.** Der Stadtschreiber von Lucern beschwert sich über die unverbiente Anschuldigung, welche der französische Ambassador wider ihn zu Solothurn und zu Baden vorgebracht hat, und rechtfertigt sich genügend. **n.** Der Herzog von Savoyen wird neuerdings an Bezahlung der verfallenen Pension gemahnt. **o.** Gegen Schwyz und Lucern wird die Erwartung ausgesprochen, daß sie die Straße von Lucern nach Küßnacht und über den Steinerberg verbessern. **p.** Betreffs des gestern behandelten

Streites zwischen der Stadt und dem Amt Zug werden beide Parteien auf ihren Wunsch nochmals angehört. Weil nun keine nachgeben will, so läßt man es bei ihren Briefen, Sprüchen und Rechtsamen, sowie bei der gestrigen Erläuterung gänzlich verbleiben, auch wird an die beidseitigen Gemeinden das Nöthige geschrieben. **¶**. In Betreff der französischen Zahlungen und des Unwillens, welchen der Ambassador wegen ihrer letzten Erklärung über die Vereinigung mit Mayland gegen die V Orte gefaßt hat, erklärt die Mehrheit, bei dem Beschluß ihrer höchsten Gewalten verbleiben, sich auch in keine fernere Correspondenz darüber einlassen und nichts mehr in den Abschied nehmen zu wollen. **¶**. Der Wirth zum Hecht in Zug bittet die IV Waldstätte um Fenster mit ihren Wappen in sein neues Haus. **¶**. Die Gesandten von Schwyz sollen referiren, was mit ihnen in Betreff der „beseffenen Leute“ des Abts von Einsiedeln gesprochen worden ist. **¶**. Dem Ammann Stocker werden Aufträge bezüglich des Rechtstages gegen Sekelmeister Schmid von Baar ertheilt. **¶**. (S. u. Engelberg).

Man sehe auch in den Abschnitten Herrschafts- und Schirmortsangelegenheiten:

Landvogtei Lauis.

**I.** Art. 66. Beamte zc.

Schirmvogtei Engelberg.

**II.** Art. 196.

Zu **n.** 1605, 8. Juni. Vortrag der Rathsboten der V katholischen Orte vor dem Rath zu Zürich: Seit einiger Zeit müssen die V katholischen Orte mit Vebauern bemerken, wie Zürich sich von der alten Vertraulichkeit abwende, besonders in Sachen der Mitregierung in den gemeinen Vogteien, und da sie nicht länger stillschweigend darüber weggehen können, haben sie sich entschlossen, ihre Beschwerden in guter Wohlmeinung zu eröffnen. 1. Zürich habe eigenmächtig und ungeachtet des Rechtsbotes den neuen Taufstein in der Stiftskirche in Zurzach an einen andern Ort setzen lassen. 2. Es maße sich in den gemeinen Vogteien, ungeachtet es nur Eines der regierenden Orte sei, mehr Autorität und Rechte an, als die andern regierenden Orte zusammen, wie jüngst in Zurzach geschehen sei und wie es noch täglich im Thurgau geschehe durch wiederholtes Botenschicken, scharfe Schreiben u. A. m. hinter dem Rücken der andern Orte und ohne Kenntnißgabe an die Landvögte und Gotteshäuser, gleich als ob es da allein Herr wäre. 3. Es beeinträchtige die Gotteshäuser im Thurgau in Kirchen- und Religionsfachen; wenn aber die katholischen Orte etwas zu Förderung der Ehre Gottes und ihrer Religion dabeist wünschen, so sperre es sich dagegen und komme immer mit Neuerungen zu Gunsten seiner Religion. 4. Erlassene Beschlüsse über Sachen in den gemeinen Vogteien wolle es nicht gelten und die Mandate nicht vollziehen lassen, wie jüngst mit der Verkündung des Ave-Maria ab den Kanzeln in den gemeinen Vogteien geschehen sei, während dieses doch ein altes Herkommen sei und etliche Prädicanten nichts dagegen einwenden. Dergleichen wolle es den Landvögten nicht gestatten, seine Religionsgenossen zu bestrafen, wenn sie bußfällig werden, obgleich diese ebensowohl den V Orten als Zürich „zu versprechen anzusehen, und dazu noch über diese „verachtlich“ sich äußern. 5. Zürich habe bisher den Vertrag bezüglich des Synodiums der thurgauischen Prädicanten nicht zur Vollziehung gelangen lassen. 6. Es schreite nicht ernsthaft ein gegen die schändlichen Schmähschriften wider den katholischen Glauben und wolle, wenn man sie ihm auch verzeige, die Dichter, Verfasser und Drucker derselben nicht strafen, und gestatte sogar, daß dergleichen Dinge wider die V Orte und ihre Religion in Kirchen, Häusern und auf der offenen Straße geungen werden.

Staatsarchiv Lucern, Acten: Religionshändel.

## 562.

Conferenz der IV evangelischen Städte nebst Glarus.

Aarau. 1605, 2. Juni (23. Mai alt. Kal.).

Staatsarchiv Zürich: Abschiedb. 136, S. 227.

Gesandte: Zürich. Heinrich Bräm, Burgermeister; Leonhard Holzhalb, des Rath's. Bern. Albrecht Manuel, Schultheiß; Abraham Stürler, Benner und des Rath's. Glarus. Jost Pfändler, alt-Landammann. Basel. Hieronymus Mentelin; Sebastian Spörliu, beide des Rath's. Schaffhausen. Alexander Keller, Statthalter; Hans Konrad Peyer, Stadtschreiber.

a. Da die III Bünde sich über den Beschluß zu Baden beschwerten, gemäß welchem ihnen angerathen worden ist, die verabredete Capitulation mit dem Gubernator von Mayland ohne weitere Versicherung anzunehmen und dann erst zu erwarten, ob die ihnen gefährliche neue Festung hinwegkommen werde oder nicht, und da man nun versammelt ist, um über schützende Maßregeln sich zu berathen, so werden nach Besprechung mit den bündnerischen Abgeordneten auf höhere Genehmigung hin folgende Punkte vereinbart: 1. Man solle auf alle Weise trachten, offene Feindseligkeiten zu verhüten, und den III Bünden durch andere geeignete Mittel zu Schleifung der neuen Festung verhelfen. 2. Da die III Bünde ihre Beschwerde über den jüngsten badischen Abschied durch eine Abordnung bei den übrigen acht oder doch wenigstens den V katholischen Orten hätten vorbringen sollen, nun aber ihre Entschuldigung darüber vorgebracht haben, so soll dieses nunmehr durch ein im Namen der fünf Orte zu erlassendes Schreiben geschehen. 3. Der im November zu Baden gemachte Vorschlag, die damalige Erklärung über die Capitulation dem König von Frankreich und der Herrschaft Venedig mitzutheilen und die Capitulation durch die III Bünde ratificiren zu lassen und diese Ratification bei einem Ort der Eidgenossenschaft zu hinterlegen, bis sie eine Versicherung über die Schleifung der neuen Festung erhalten haben werden, wird aus verschiedenen Gründen nicht für statthaft befunden. 4. Da der Bau dieser neuen Festung dem Vertrag, welchen die acht Orte Zürich, Bern, Glarus, Basel, Freiburg, Solothurn, Schaffhausen und Appenzell im Müßerrieg 1531 mit dem Herzog von Mayland aufgerichtet haben, entgegen ist, so sollen diese Orte, deren Reputation bei der Aufrechthaltung dieses Vertrages theilhaftig ist, die Sache zu ihren Händen nehmen und gestützt auf diesen Vertrag bei Spanien oder dem Gubernator ernstlich auf Entfernung der Festung dringen. Deßhalb sollen Freiburg, Solothurn und Appenzell als Mithafte schriftlich ersucht werden, auf der Jahrrechnung zu Baden darüber sich zu erklären, so wie auch bereits der französische Ambassador ersucht worden ist, in diesem Sinne auf die drei Orte zu wirken. 5. Für den Fall, daß gültliche Mittel nicht helfen würden und die fernern Bemühungen der Eidgenossen für Schleifung der Festung erfolglos wären, wird der Bau einer Gegenfestung für das Angemessenste und am wenigsten Gefährliche gehalten. Denn wenn auch die Anlegung einer solchen Gegenfestung viele Ungelegenheiten hätte, so würde doch dadurch das Bettlin und der III Bünde Land vor einem plötzlichen Überfall gesichert, zudem muß man bei solchen Sachen unter den sich erzeigenden Unkommlichkeiten und Beschwerden stets das, was am wenigsten beschwerlich ist, auswählen. Da nun aber die Ausführung dieses Projectes (über das man sich jedoch gegenwärtig noch nicht resolvirt hat) großen Kostenaufwand erforderte, sowohl hinsichtlich des Baues als des Unterhalts der Besatzung, so wird den Abgeordneten der III Bünde aufgetragen, sich inzwischen bei Frankreich und Venedig zu erkundigen, was diese dazu beisteuern würden und wessen man sich zu ihnen zu versehen hätte. Seine Meinung hierüber

soll jedes Ort möglichst bald nach Zürich schiken, damit es die Briefe ausfertigen kann. **b.** Da die V katholischen Orte abermals spanischem Kriegsvolk den Durchpaß durch die Eidgenossenschaft bewilligt haben, so soll man den Gesandten auf künftige badische Jahrrechnung Auftrag mitgeben, mit den V Orten darüber ernstlich zu sprechen, auf daß dergleichen gefährliche Durchzüge fernerhin nicht mehr gestattet werden. **c.** (S. u. bernfreiburg. Vogt. überh.). **d.** Statthalter Staufacher von Glarus bittet schriftlich, ihm bei der nächsten Verteilung der Gelder zu Bezahlung seiner Ansprache an die Hauptleute des navarrischen Kriegszugs behülflich zu sein. — Wird ad referendum genommen. **e.** Hauptmann Fridolin Heer von Glarus beklagt sich der Stimmen halber, welche die Anwälte der Landschaft Luis wider ihn und seine Mitthasten in einigen Orten ausgebracht haben, und bittet um Instruierung der Gesandten auf künftige Jahrrechnung, daß diese Sache wieder zur Hand genommen werde, damit er und seine Mitthasten zum Recht gelangen.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Bern-freib. Vogt. überh.

**e.** Art. 51.

### 563.

Jahrrechnung der III Schirmorte der Abtei Engelberg.

Engelberg. 1605, 20. Juni.

Staatsarchiv Lucern. Acten: Abtei Engelberg.

Gesandte: Lucern. Niklaus Ragenhofer, des Raths. Schwyz. Jost Schiltler, alt-Landammann; Christof Schorno, des Raths. Unterwalden. Kaspar Jakob, Landammann, von Obwalden; Johannes Waser, Ritter, alt-Landammann und Bannerherr, von Nidwalden.

Das Verhandelte sehe man im Abschnitte Schirmortsangelegenheiten:

Schirmvogtei Engelberg.

**a—e.** Art. 197—201.

### 564.

Conferenz der V katholischen Orte.

Lucern. 1605, 21. Juni.

Staatsarchiv Lucern. Lucerner Abschiede H. 41.

Gesandte: Lucern. Jost Pfyffer, Ritter, Schultheiß; Ludwig Schürpf, Ritter, alt-Schultheiß; Kaspar Pfyffer; Hauptmann Walther Amrhyn, letztere beiden des Raths. Uri. Sebastian Heinrich Kuhn, Ritter, Landammann und Bannerherr; Walther Imhof, Ritter, alt-Landammann. Schwyz. Sebastian Büeler, Landammann; Ulrich Holdener, Statthalter. Unterwalden. Peter Imfeld, alt-Landammann, von Obwalden; Niklaus Leu, Ritter, Landammann, von Nidwalden. Zug. Hans Jakob Stocker, alt-Ammann; Hauptmann Hans Trinkl; Kaspar Heinrich, beide des Raths.

**a.** (S. u. Baden). **b.** Der Buchdrucker von Bern, der schon letztes Jahr wegen Verbreitung von Schmähchriften gegen den katholischen Glauben bestraft worden war, liegt wegen Verkauf ähnlicher Schriften auf dem Zurzacher Markt wieder zu Baden gefangen. Obgleich er das Leben verwirkt hat, so wird, um in



ähnlichen Fällen von der Gegenpartei auch geschont zu werden, seine Strafe dahin gemildert, der Landvogt soll ihn unfehlbar bis nächsten Samstag verhören, jedoch nicht peinlich, warum er das gethan und wer ihn dazu aufgereizt habe, ihn an den Pranger stellen, dort eine dieser Schriften in seinen Händen verbrennen, dann nach gewöhnlichem Brauche ihn mit Rutthen auspeitschen und aus den V Orten und den gemeinen Vogteien verbannen. **c.** Ein durch Herrn Vallier überbrachtes Schreiben des französischen Ambassadors von Caumartin in Betreff der Bündner Angelegenheit wird in den Abschied genommen und freundlich verdankt. Ebenso wird die Antwort des Ambassadors Casale, mit dem über diesen Handel Rücksprache gehalten ward, in den Abschied genommen. Dabei werden die Bündner ermahnt, sich wohl zu bedenken und zu keinem unnöthigen Kriege Anlaß zu geben, damit der allgemeine Friede und Wohlstand im Vaterland nicht getrübt werde. **d.** Die Gesandten sollen referiren, was mit dem Ambassador Casale über Aufnahme des Gefindels auf des Königs Galeeren und über die rückständige Pension verhandelt worden ist. **e.** Die Winkelaufbrüche, deren Hauptmann Meyenberg von Zug sich jüngst schuldig gemacht hat, soll man ernstlich verbieten und die bestehenden Mandate gegen selbe in den Vogteien neuerdings bekannt machen; auch soll man, wenn so etwas vorkommt, darüber gegen einander Mittheilung machen und die Ungehorsamen bestrafen helfen. Die Entschuldigung der Gesandten der Stadt Zug und der Gemeinden Menzingen und Ägeri, daß ihnen die Handlung Meyenbergs leid und daß sie ohne ihr Wissen und Willen geschehen sei, soll zu Baden vor den regierenden Orten angebracht werden; auch will man die Schultheißen von Bremgarten und von Mellingen für ihren Ungehorsam zur Verantwortung ziehen. **f.** Jedes Ort soll seine Gesandten bereit halten, damit sie, sobald der Bischof im Wallis den Rechtstag gegen den Meyer zu Gombs ansetzt, dahin abgehen können. Zu Baden will man Solothurn ermahnen, sich von den katholischen Orten nicht zu sündern. Die Gesandten sollen auch Instructionen mitbringen, über Religionsfachen und über Vollziehung des Abschieds von Visp zu verhandeln. **g.** Der Gesandte der V Orte in Rom, Jakob Sonnenberg von Lucern, berichtet, daß er beim Cardinal Borromäus noch fünf Plätze im Collegium zu Mayland für Wallis ausgemirkt habe. **h.** (S. u. bern-freib. Vogt. überh.). **i.** Die Gesandten nach Baden sollen beauftragt werden, auf ihrer Heimreise in Zug Alles anzuwenden, damit die Anstände zwischen der Stadt und dem äußern Amt wegen des neuen Landtschreibers beigelegt werden. **k.** (An die geheimen Rätthe). Freiburg und Solothurn sollen zu Baden dahin bestimmt werden, bezüglich des Tauschhandels um Biel verabschiedeter Maßen nicht nachzulassen. Über diesen Handel soll einstimmige Instruction ertheilt werden. **l.** Da abermals große Unordnung, Bestechungen und Umtriebe bei den Wahlen der Gesandten und Landvögte vorkommen, so sollen die Gesandten nach Baden Vollmacht mitbringen, zu berathschlagen, wie diesem Mißbrauch am besten zu begegnen sein möchte.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten :

- a.** Art. 197. Locales.
- h.** Art. 52.

Grafschaft Baden.  
Bern-freib. Vogt. überh.

## 565.

Conferenz der die Vogteien Bellenz zc. regierenden III Orte.

**Brunnen. 1605, vor 22. Juni.**

Auf Relation des Statthalters von Büren, betreffend die jüngst zu Brunnen gehaltene Tagleistung wegen der Besorgung, die Bündner möchten Vorhabens sein, den Paß zu Bellenz einzunehmen, willigt man zu dem von Uri und Schwyz vorgeschlagenen Mittel, unter Hauptmann Epp 100 Mann aus Livinen nach Bellenz zu schicken, jedoch hält man (Nidwalden) für angemessen, die Antwort des Grafen von Fuentes abzuwarten, will sich indeß von den übrigen beiden Orten nicht sündern. (Auszug aus dem Nidwaldner Rätche- und Landleute-Protokoll vom 22. Juni 1605, S. 664). Der Abschied fehlt.

## 566.

Jahrrechnung der die IV ennetbirgischen Vogteien regierenden XII Orte zu

**Lanis. 1605, 24. Juni.**

Staatsarchiv Lucern. Ennetbirg. Abschiebe VI. 98. — Staatsarchiv Zürich. Abschiebb. 151. — Kantonsarchiv Solothurn. Bb. 68.

Gefandte: Zürich. Hans Heinrich Schneeberger. Bern. Anton Tillier. Lucern. Cornel Holdermeyer. Uri. Johann Peter von Koll, Ritter. Schwyz. Hans Betschart. Unterwalden. Niklaus Imfeld, des Raths, von Obwalden. Zug. Melchior Brandenburg. Glarus. Heinrich Trümpi, Landesführer. Basel. Sebastian Spörlin. Freiburg. Franz Werro. Solothurn. Victor Langendorf. Schaffhausen. Hans Ulrich Hagenloch. — Alle des Raths.

Das Verhandelte sehe man im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Lanis und Mendris.

**l.** Art. 19. Kammerrechnungen.

Landvogtei Lanis.

**a.** Art. 67. Beamte.

**f.** Art. 86. Rechnungsfachen.

**b.** „ 230. Justizfachen.

**g.** „ 365. Stifte und Klöster.

**c.** „ 105. Landrechtsfachen.

**h.** „ 319. Gränzen.

**d.** „ 185. Justizfachen.

**k.** „ 87. Rechnungsfachen.

**e.** „ 369. Stifte und Klöster.

Landvogtei Mendris.

**i.** Art. 428. Geistliche.

**l** aus dem Solothurner, **k** aus dem Zürcher Exemplar.

## 567.

Jahrrechnungs-Tagssatzung der XIII Orte.

**Baden. 1605, 26. Juni (Sonntag nach Johann Baptist).**

Staatsarchiv Lucern. Aa. Abschiebe KK<sup>2</sup>. 561. — Staatsarchiv Zürich. Abschiebb. 135, S. 45. — Kantonsarchiv in Aarau, Abschiebb. XI. 11.

Gefandte: Zürich. Heinrich Bräm, Burgermeister; Leonhard Holzhalb, des Raths. Bern. Albrecht Manuel, Schultheiß; Anton von Grafenried, Benner und des Raths. Lucern. Jost Pfyffer, Ritter, Schultheiß; Hauptmann Walthar Amrhyn, Ritter, des Raths. Uri. Sebastian Heinrich Ruhn, Ritter, Landammann; Martin Schick, des Raths. Schwyz. Sebastian Büeler, Landammann; Ulrich Holdener, Statthalter und des Raths. Unterwalden. Peter Imfeld, alt-Landammann; Hans von Na, Statthalter, von

Obwalden. Zug. Hans Jakob Stocker, Ammann; Andreas Jten, des Raths. Glarus. Heinrich Schwarz, Landammann; Melchior Marti, des Raths. Basel. Hieronymus Mäntelin; Theodor Ruffinger, beide des Raths. Freiburg. Johann Meyer, Schultheiß; Hauptmann Hans Wild, des Raths. Solothurn. Hans Jakob vom Staal, Stadtvener und des Raths. Schaffhausen. Heinrich Schwarz, Bürgermeister. Appenzell. Johann von Heimen, Landammann, von Inner-Rhoden; Paulus Gartenhauser, Landammann, von Auser-Rhoden.

a. Nach Erstattung des eidgenössischen Grufes macht Bürgermeister Bräm die Anzeige, daß die III Bünde sich entschlossen haben, die zu Mayland aufgerichtete Capitulation anzunehmen und zu besiegeln, sofern sie Sicherheit erhalten, daß die Festung auf einen bestimmten Termin geschleift werde. Hierauf wird beschloffen: Weil die Bündner schon öfters Wanfelmuth gezeigt und etwas versprochen haben, das sie bald darauf wieder verwarfen, so sollen sie nunmehr die fraglichen Artikel ratificiren und besiegeln, und das Instrument bei einem noch zu bestimmenden Ort der Eidgenossenschaft hinterlegen; dann soll eine Gesandtschaft im Namen der XIII Orte an den Grafen von Fuentes, und wenn das nicht genügt, an den König von Spanien selbst mit angemessener Instruction abgefertigt werden, um die Ratificirung zu melden und dringend zu bitten, daß zu Ehren der ganzen Eidgenossenschaft die Festung abgebrochen oder wenigstens ein Termin hiefür bestimmt werde. Erfolgt dann entsprechende Antwort, so soll das besiegelte Instrument dem Grafen zugestellt werden, wäre aber wider Verhoffen keine Versicherung erhältlich, so sollen die III Bünde zu nichts verbunden sein; dann aber will man durch andere Mittel ihnen zu helfen suchen, jedoch ohne Gewalt anzuwenden, indem aus wichtigen Gründen Niemand gesonnen ist, deswegen Krieg anzufangen. Der König von Frankreich soll unter Nachweis, daß die Capitel mit Mayland dem Bündniß zwischen ihm und den III Bünden gar keinen Eintrag thun, ersucht werden, dieser Sache kein Hinderniß in den Weg zu legen. Der französische Ambassador von Caumartin, von diesem Beschluß durch einen Ausschuß in Kenntniß gesetzt, erwidert, daß er mit Bedauern sehe, wie wenig sein König respectirt werde; er wäre, wenn man ihn darum angesucht hätte, bereit gewesen, mit den Eidgenossen über diesen Handel zu berathschlagen und ihn zu einem erwünschten Ziele führen zu helfen; nun aber, da dieses nicht geschehen sei, könne er die Ratification der Capitulation mit Mayland nimmer gutheißen, indem sie dem Bündniß mit Frankreich widerstreite. Er berichtet ferner, er habe neuerdings vom König den Befehl erhalten, den III Bünden, sofern sie jene Capitulation ohne Veränderung besiegeln würden, den Bundesbrief herauszugeben, indem der König alsdann an ihrer Treue zweifle. Auf der Tagfagung im November sei den III Bünden abgerathen worden, eine schriftliche Erklärung über die Capitulation abzugeben; von diesem werde jetzt auch geschwiegen und so werde die Sache je länger je schlimmer. Die Gesandten suchen hierauf zu widerlegen, daß die zwei Bündnisse einander beeinträchtigen; sie versichern, daß man entschlossen sei, alles treu und pünktlich zu halten, was dem König versprochen worden; sie glauben persönlich, daß die Eidgenossen weder dem König noch jemand Anderm je Anlaß zu Mißtrauen gegeben, indem sie bei allen ihren Handlungen stets mit eidgenössischer Aufrichtigkeit gehandelt haben; sie stellen in Abrede, daß im Abschied vom November so etwas stehe, wie der Ambassador behaupte. Auf seinen Wunsch wird ihm eine Abschrift jenes Abschiedes mitgetheilt. — Am folgenden Tag werden Zuschriften an den König von Frankreich und an die Herrschaft Venedig entworfen und jedem Ort in den Abschied gegeben, worin erläutert wird, daß die mayländische Capitulation ihren Bündnissen mit den III Bünden nicht im mindesten entgegen sei. Seinen Consens hierüber soll jedes Ort an Zürich schicken, damit es die Mißsive erlassen kann. Dem Ambassador von Caumartin, der am fol-

genden Tage das Begehren stellt, man solle den III Bünden rathen, ihm über die mayländische Capitulation eine fernere Declaration zuzustellen, wird geantwortet, die III Bünde haben bisher ihre Versprechen gegen den König gehalten und man zweifle nicht, daß sie es auch in Zukunft thun werden. Und da man dem König genügend erklärt hat, daß die Bündnisse einander nicht entgegen seien, will man in der Sache nunmehr vorschreiten und die III Bünde zur Ratification zu vermögen suchen, daher ein angemessenes Schreiben an sie erlassen und auch den spanischen Ambassador bitten, mit seinem Rath und seiner Hülfe mitzuwirken, wie er sich anerbotten hat. **b.** (S. u. Mainthal). **c.** (S. u. bern-freiburg. Vogt. überh.). **d.** (S. u. Luggarus). **e.** (S. u. Ugnach zc.). **f.** Das Gesuch der Gemeinde Kloten in der Grafschaft Kyburg um Fenster und Wappen in ihr neues Gesellschaftshaus wird in den Abschied genommen. **g.** Der Gesandte Solothurns ermahnt dringend, darauf zu halten, daß man die Huld des Königs von Frankreich, von dem man so viel Gutes empfangen und noch zu erwarten habe, nicht verliere und sich besser vorzusehen, als bisher bei einigen Anlässen geschehen sei. **h.** (S. u. Thurgau). **i.** (S. u. Rheinthal). **k.** Auf den Antrag Zürichs, zu bestimmen, wem das Guthaben eines Verurtheilten zufalle, wird verordnet: Dem Ort, wo eine malefizische Person begehört, in deren Gerichten und Gebiet es liegt; das soll in Zukunft allgemeine Regel sein. Basel und Schaffhausen nehmen es ad referendum. **l.** Das Gesuch des Hauptmanns Heinrich Reding, Sohn des Landammanns Reding, um Fenster und Wappen in sein neues Haus zu Schwyz wird in den Abschied genommen. **m.** (S. u. Mainthal). **n.** Die alte Verordnung über die Jahrrechnung wird bestätigt, wonach die Orte, welche Rechnungen abzunehmen haben, sich am Sonntag nach Johanni versammeln sollen, acht oder zehn Tage später die übrigen Orte, und zwar vorzüglich deswegen, weil stets in der ersten Woche zwei Feiertage sind und am Montag auch nichts Gemeinsames verhandelt zu werden pflegt. **o.** Auf die Anfrage des Kanzlers des Bischofs von Basel, warum die Beendigung des Bieler Tauschhandels immer verschoben werde, erwidern die Gesandten von Bern, sie seien darüber nicht instruiert. Und weil die Gesandten von Basel, Freiburg, Solothurn und Schaffhausen bereits abgereist sind, wird dieses Geschäft auf nächste Tagssatzung verschoben. **p.** Auf höhere Genehmigung hin wird beschloffen, jedes Ort solle 100 Münzgulden an den Bau der Jesuitenkirche in Freiburg beisteuern. **q.** (S. u. Thurgau). **r** u. **s.** (S. u. Freiamter). **t-cc.** (S. u. Rheinthal). **dd.** (S. u. Thurgau). **ee.** (S. u. Lauis). **ff** u. **gg.** (S. u. Thurgau). **hh** u. **ii.** (S. u. Baden). **kk-mm.** (S. u. Thurgau). **nn.** Der Burgermeister von Zürich macht die Anzeige, daß der gegenwärtige Landvogt zu Lauis gegen 1500 Kronen Kosten gehabt habe, ehe er zu dieser Vogtei gelangt sei, und daß ebenso Einer von Zug mit vielen Kosten Gesandter auf die ennetbirgische Jahrrechnung geworden sei. — Die Entschuldigung der Gesandten von Unterwalden und Zug wird angenommen, jedoch mit der Bemerkung, daß Unterwalden sich in Zukunft solcher „Gefährlichkeiten“ enthalten möchte, indem man sonst Bedenken tragen würde, dergleichen Landvögte zu dulden. Die Verordnung von 1586 gegen das Practiciren wird neuerdings bestätigt. **oo.** (S. u. Lauis). **pp.** Zürich und Bern vergleichen sich auf Ratification hin bezüglich der Abzüge also: 1. Alle eingeseffenen Burger der beiden Städte, sie mögen inner- oder außerhalb der Stadtmauern wohnen, sollen bezüglich aller Erbfälle liegender oder fahrender Güter freizügig sein und dürfen ohne irgend einen Abzug im Gebiet der andern Stadt sich niederlassen. 2. Wenn aber Unterthanen der beiden Städte Erbfälle zu erheben haben, es sei in den Hauptstädten oder auf den Landschaften, so sollen sie der Obrigkeit, unter welcher das Erbe gefallen ist, von je 100 Gulden 10 Gulden als Abzug erlegen. 3. Wenn



ein bernischer Unterthan auf Zürcher Gebiet zieht und sich dort hausähnlich niederläßt, soll er von seinem Hab und Gut, welches er wegzieht, von je 100 Gulden 10 Gulden als Abzug bezahlen. Dasselbe soll der Fall sein, wenn ein Unterthan Zürichs in der Jurisdiction Berns sich niederläßt. 4. Wenn jedoch auf der beiden Herrschaften Zürich und Bern Gebiet Städte sind, welche besondere Verträge (Freiheiten) betreffs der Abzüge haben, soll denselben durch diese Vereinbarung nichts benommen sein. **qq.** (S. u. Rheinthal).

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau.

<b>h.</b>	Art. 124.	Abzug.	<b>gg.</b>	Art. 43.	Justizsachen.
<b>q.</b>	" 41.	Justizsachen.	<b>kk.</b>	" 360.	Kirchliches u. Glaubensf.
<b>dd.</b>	" 657.	Locales.	<b>ll.</b>	" 361.	Kirchliches u. Glaubensf.
<b>ff.</b>	" 42.	Justizsachen zc.	<b>mm.</b>	" 362.	Kirchliches u. Glaubensf.
<b>i.</b>	Art. 39.	Anstbe. mit Abt v. St. Gallen.	<b>y.</b>	Art. 128.	Kirchliches u. Glaubensf.
<b>t.</b>	" 59.	Güterverkauf zc.	<b>z.</b>	" 129.	Kirchliches u. Glaubensf.
<b>u.</b>	" 23.	Justizsachen.	<b>aa.</b>	" 100.	Weggeld.
<b>v.</b>	" 127.	Kirchliches u. Glaubensf.	<b>bb.</b>	" 130.	Kirchliches u. Glaubensf.
<b>w.</b>	" 99.	Handel und Verkehr zc.	<b>cc.</b>	" 84.	Ewiger Verpruch.
<b>x.</b>	" 164.	Verschiedenes.	<b>qq.</b>	" 165.	Verschiedenes.
<b>hh.</b>	Art. 90.	Dhmgeld.	<b>ll.</b>	Art. 73.	Abzug.
<b>r.</b>	Art. 41.	Rechts- und Gerichtssachen.	<b>s.</b>	Art. 42.	Rechts- und Gerichtssachen.
<b>ee.</b>	Art. 256.	Justizsachen.	<b>oo.</b>	Art. 320.	Gränzen.
<b>d.</b>	Art. 222.	Justizsachen.	<b>m.</b>	Art. 423.	Verschiedenes.
<b>b.</b>	Art. 395.	Rechts- und Gerichtssachen.			
<b>e.</b>	Art. 53.				
<b>e.</b>	Art. 40.				

Landvogtei Rheinthal.

Grafschaft Baden.

Landvogtei Freiämter.

Landvogtei Laniß.

Landvogtei Luggarus.

Landvogtei Mainthal.

Bern-freib. Vogt. überh.

Vogtei Hynach und Gaster.

**oo** u. **pp** aus dem Zürcher Exemplar, §§ 33, 34; **qq** aus dem Exemplar im Aargauer Archiv, § 14.

568.

Conferenz der die Vogteien Bellenz, Bollenz und Riviera regierenden III Orte.

Brunnen. 1605, 8. Juli.

Landesarchiv Schwyz.

Gesandte: Uri. Peter Gisler, Ritter; Emanuel Bessler, Ritter, beide alt-Landammann. Schwyz. Jost Schiltler; Ulrich Aufdermayer, beide alt-Landammann; Kaspar Leberg, Statthalter. Nidwalden. Niklaus Len, Ritter, Landammann; Sebastian von Büren, Statthalter.

**a-d.** (S. u. Bellenz zc.). **e.** Die Gesandten sollen ihren Obrigkeiten Mittheilung machen über die Beschwerde Nidwaldens gegen Obwalden wegen ihres Übereinkommens über den Besuch der Tagfajungen und was man ihnen gerathen hat, sowie von dem Auftrage, was sie mit Landvogt Stulz reden sollen.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

**a-d.** Art. 141-144.

Vogtei Bellenz zc.

## 569.

Jahrrechnung der die IV ennetbirgischen Vogteien regierenden XII Orte zu  
Luggarus. 1605, im Juli.

Staatsarchiv Lucern. Ennetbirg. Abschiede VI, 106. — Kantonsarchiv Freiburg. Abschiede 107.

Gesandte: Dieselben wie auf der Jahrrechnung zu Lauis.

Das Verhandelte sehe man im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Bier ennetb. Vogt. überh. Luggarus und Mainthal.	<b>a.</b> Art. 217. Geschüz zu Trnis.	<b>h.</b> Art. 168. Salzbezug.
Landvogtei Luggarus.	<b>g.</b> Art. 19. Kammerrechnungen.	<b>e.</b> Art. 199. Justizsachen.
	<b>b.</b> Art. 73. Verwaltung im Allgemeinen.	<b>f.</b> „ 47. Beamte.
Landvogtei Mainthal.	<b>d.</b> „ 143. Justizsachen.	
	<b>e.</b> Art. 424. Verschiedenes.	

**h** aus dem Freiburger Exemplar.

## 570.

Conferenz der die Vogteien Bellenz, Bollenz und Riviera regierenden III Orte.

Altorf. 1605, 26. Juli.

Kantonsarchiv Nidwalden.

Gesandte: Uri. Gideon Stricker, Statthalter; Hans Jakob Troger; Walthard Imhof; Peter Gisler; Emanuel Bessler, alle alt-Landammann; Vogt Martin Schick, des Raths. Schwyz. Sebastian Büeler, Landammann. Nidwalden. Niklaus Leu, Landammann; Oberst Kaspar Lussi, alt-Landammann.

**a—d.** (S. u. Bellenz ic.). **e.** Jeder Gesandte wird seinen Herren den Bericht zur Kenntniß bringen, den Lieutenant Bessler aus Bünden gebracht hat, damit sie sich entschließen, wie den guten bedrängten Herren N. Planta und Landrichter Wilhelm Schmid von Grüneck wegen der über sie ergangenen ungerechten Urtheile zu helfen sei. **f.** Den Bundesgenossen im obern Bund wird entschuldigungsweise zugeschrieben, aus welchen Ursachen man in Livinen und Bollenz zu den Wehren gegriffen habe. **g.** (S. u. Bellenz). **h.** Was den Calumniant aus Wallis betrifft, so ist das vor eine fünförtliche Tagleistung geschlagen.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Bellenz, Bollenz ic.

**a—d, g.** Art. 145—149.

## 571.

Conferenz der V katholischen Orte.

Lucern. 1605, 18. August.

Staatsarchiv Lucern. Lucerner Abschiede H. 46, und Sammlung der nicht gebundenen Abschiede.

Gesandte: Lucern. Jost Pfyffer, Ritter, Schultheiß; Ludwig Schürpf, Ritter, alt-Schultheiß, Stadtführer; Kaspar Pfyffer; Walthar Amrhyn, Ritter, letztere beiden des Raths. Uri. Hans Jakob Troger, Ritter, alt-Landammann; (Melchior) Megnet, des Raths. Schwyz. Sebastian Büeler, Landammann

Oberst Jost Ulrich, Landesfähnrich, des Raths. Unterwalden. Kaspar Jakob, Landammann, von Obwalden; Niklaus Leu, Ritter, Landammann, von Nidwalden. Zug. Beat Jakob Frey, Statthalter; Kaspar Heinrich; (Rudolf) Krenel, des Raths.

**a.** Betreffend den langwierigen Span zwischen den V katholischen Orten und dem französischen Ambassador über die schuldigen Zahlungen wird nach einlässlicher Berathung beschlossen, zwei Gesandte an den Ambassador nach Solothurn abzuordnen, um ihn unter nochmaliger Darlegung des Sachverhalts zu ermahnen, endlich eine genügende Erklärung abzugeben und die Zahlungen nicht also vorzuenthalten; zuvor jedoch will man sich mit Freiburg und Solothurn über die Sache berathen und sich gleichzeitig entschuldigen, warum sie nicht auf gegenwärtige Tagsatzung eingeladen worden seien. Sollte vom Ambassador eine Erklärung nicht erhältlich sein, so soll ihm angezeigt werden, daß man eine Gesandtschaft an den König selbst abordnen werde, um ihm die Beschwerden vorzutragen. Wenn es zu letztem kommt, sollen zwei erfahrene, der Sprache kundige Männer, die mit dem König selbst reden können, mit den erforderlichen Kredenzbriefen und Instructionen an denselben abgeordnet werden. Diese Vorschläge werden in den Abschied genommen, damit jedes Ort be- förderlichst seinen Entschluß an Lucern mittheile. Die nach Solothurn bestimmten Gesandten von Lucern, Uri und Schwyz sollen auf den 26. August sich dort einfinden. **b.** Wenn in Zukunft die Voten über berathene Gegenstände an Lucern mitzutheilen sind, soll jedes Ort selbe vollständig melden und nicht ein Ort auf das andere sich verlassen. **c.** Die Orte werden an Einsendung ihrer Voten über die jüngst zu Baden berathenen Zuschriften an den König von Frankreich und die Herrschaft Venedig, in Betreff der Bündner Angelegenheit, nach Zürich erinnert. **d.** Das Schreiben des französischen Ambassadors wegen des Bündnerhandels soll jedem Ort abschriftlich mitgetheilt werden. **e.** Hauptmann Meyenberg von Zug, der gegen alle Verbote und Warnungen einen Reiszug nach den Niederlanden geworben hat, liegt zu Mellingen in Verhaft. Zu dessen Berechtigung wird auf den 28. August nach Bremgarten Tag angesetzt, auf welchen auch Zürich eingeladen wird, mit dem Gesuch, auch Glarus hievon in Kenntniß zu setzen und inzwischen durch den Landvogt und Landschreiber den Proceß formiren zu lassen. Stadt und Amt Zug werden aufgefordert, ihre Angehörigen heimzumahnen und über alle Vorgänge in Bremgarten Antwort zu geben. Bei diesem Anlaß soll Zürich an die schuldige Antwort auf den bewußten Vortrag der katholischen Orte erinnert werden (s. Note zu Abschied 561). — Da am Ende dieser Tagsatzung der Bericht einlangt, daß Meyenberg entkommen sei, wird beschlossen, nichts desto weniger die angesetzte Tagsatzung abzuhalten. **f.** Dem Statthalter Donada von Luggarus werden hinsichtlich seines langwierigen Processus zu Mayland, betreffend den Salztransit, die nöthigen Schriften be- willigt; überdieß wird dem Gesandten Jakob Sonnenberg in Rom befohlen, sich nach Mayland zu verfügen und von dort nicht eher wegzugehen, als bis er diesen Handel berichtet habe. **g.** Dem Herzog von Urbino soll auf seine Anzeige von der Geburt eines Sohnes durch eine Gesandtschaft gratulirt werden. Als Gesandte werden Hauptmann Walther Amrhyn von Lucern und Landammann Büeler von Schwyz bezeichnet. **h.** Der spanische Ambassador wünscht, daß der Landvogt zu Luggarus eine Warnung erlasse in Betreff der Waaren aus den Niederlanden, weil dort eine ansteckende Krankheit herrsche. Darüber soll nach Bremgarten instruiert werden. Schwyz und Unterwalden sollen ihre Voten nach Uri schicken, damit diese Warnung auch zu Bellenz erlassen werde. **i.** Hinsichtlich der Streitigkeit zwischen der Stadt und dem äußern Amt Zug über Ernennung des Landschreibers hat man, nachdem man beide Parteien verhört und ganz ernstlich zur Ruhe vermahnt hat, nichts Anderes zu thun gewußt, als sie zum Rechten zu weisen, mit der Mahnung, sie möchten die Orte,

die zuvor Recht gesprochen haben, nochmals handeln lassen. Zum Überflus werden die Parteien zu einem gütlichen Vergleich und zu Berücksichtigung des aus einem Proceß erfolgenden Unwillens und der Kosten ermahnt. **k.** Wegen Steigerung verschiedener Geldsorten werden Lucern und Uri beauftragt, eine Verordnung zu entwerfen und ihre Gesandten nach Bremgarten darüber zu instruiren. **l.** Lucern soll bezüglich der Confirmation des Bischofs von Wallis an den Nuntius schreiben. **m.** Aus Ursachen, die ihm jüngst aus Lucern mitgetheilt worden sind, soll Uri beförderlichst Jemanden in's Wallis schicken. **n.** Lucern und Obwalden werden erinnert, ihre Ehrenwappen in die Kirche zu Steinen zu schicken.

## 572.

## Solothurn. 1605, 25. August (15. alt. Kal.).

Mit Ausschreiben vom 22. Juli (alt. Kal.) 1605 (Missiv im Basler Abschiedeband de Anno 1605) setzt Zürich einen Tag der evangelischen Orte nach Solothurn an auf den 28. gl. Mts., um mit dem französischen Gesandten wegen Genf und dessentwegen erlaufenen Kriegs- und Zusatzkosten zu verhandeln. Diesem Tractandum fügte Bern mit Kreisschreiben vom 24. Juli (alt. Kal.) die Angelegenheit der Evangelischen im Wallis bei, welche sich laut eingelangten Nachrichten und Rathsbegehren in Gefahr befinden. Wie aus einem Schreiben Zürichs vom 5. August (alt. Kal.) hervorgeht, war der Zeitpunkt dieser Conferenz auf Veranlassung des französischen Gesandten auf Donnerstag den 15. August alten Kalenders hinausgeschoben worden. Da soll denn auch die Werbung des niederländischen Agenten, von Brederode, an die evangelischen Orte vorgenommen werden. Die Instruction für die Basler Gesandten Hieronymus Mentelin und Hieronymus Wir ist vom 15. August datirt. Einen Abschied dieser Tagleistung konnten wir nicht auffinden.

Kantonarchiv Basel: Eidg. Abschiede de Anno 1605.

## 573.

## Conferenz der die Freiamter regierenden VII Orte.

## Bremgarten. 1605, 28. August.

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede KK<sup>2</sup>. 633.

Gesandte: Zürich. Hans Rudolf Rahn, Obmann und des Raths. Lucern. Walther Amrhyn, Ritter, des Raths. Uri. Walther Zeffel, des Raths. Schwyz. Hans Reding, Landeshauptmann und des Raths. Unterwalden. Kaspar Jakob, Landammann, von Obwalden; Niklaus Leu, Ritter, Landammann, von Nidwalden. Zug. Beat Jakob Frey, Statthalter; Rudolf Kreuel; Hans Trinkl, alle des Raths. Glarus. Hans Heinrich Schwarz, Landammann.

**a.** Hauptmann Heinrich Meienberg von Baar hat wider alle Verbote nicht nur zu Baar, sondern auch in der Graffschaft Baden, in den Freiamtern und in den Städten Bremgarten und Mellingen Leute geworben, um sie in die Niederlande zu führen; vielfach gewarnt, hat er dennoch seine Soldaten durch die Freiamter geführt und ist dann unterhalb Mellingen verhaftet worden; später hat er entweichen können. Nachdem man nun die Berichte des Statthalters Holzhalb von Zürich, des Landtschreibers Johann Knab von Lucern und die über diesen Handel aufgenommenen Kundschaften angehört hat, wird beschloffen: 1. Landtschreiber Knab und die von ihm aufgemahnten Unterthanen haben recht gehandelt, daß sie den widerspenstigen Meienberg arretirt haben; daher dürfen die Verwandten desselben nichts weder mit Worten noch Werfen



gegen sie vornehmen oder sie beleidigen, indem man gemäß Beschluß zu Lucern vom 18. August sie schützen werde. 2. Weil Meyenberg gegen alle Satzungen einen Winkelaufbruch veranstaltet hat, so wird er aus dem Gebiet der Eidgenossen und ihrer Vogteien verbannt. Es soll auch jede Obrigkeit gemäß der auf letzter Tagung zu Baden erneuerten Verordnung ernstlich darauf halten, daß keine Winkelaufbrüche vorkommen. 3. Die beiden Landvögte zu Baden und in den Freiamtern sollen das Guthaben derjenigen, welche mit Meyenberg fortgezogen sind, zu der Eidgenossen Handen einziehen, oder wenn Weiber oder unerzogene Kinder vorhanden sind, selbes mit einer angemessenen Geldbuße belegen; bei ihrer Heimkehr sollen die Ungehorsamen in's Gefängniß gelegt werden; auch die beiden Städte Bremgarten und Mellingen sollen ihre weggezogenen Angehörigen bestrafen. 4. Weil die Stadt Mellingen den Meyenberg nachlässig bewacht hat, soll sie als Strafe dem Landvogt 100 Münzgulden bezahlen und den Wächter, der dem Hauptmann das Thor geöffnet, einige Tage bei Wasser und Brod thürmen; Schultheiß Andreas Schnyder soll wegen verdächtigen Benehmens vom Schultheißenamt und vom Rath suspendirt sein, ebenso sein Verwandter Anton Schnyder, bis der Landvogt und Landschreiber, denen hiemit Vollmacht übertragen wird, ihnen den Zutritt wieder erlauben; Hans Senn, Wirth zum Hirschen in Mellingen, soll zur Strafe für sein Benehmen das bei ihm Verzehrte an sich selbst tragen. **b.** Der Gesandte Lucerns beantragt, an Herzog Albrecht zu schreiben, wie Meyenberg wider alle Verbote die Leute ihm zugeführt habe, und ihn zu ermahnen, in Zukunft, wenn er wieder Truppen wünsche, selbe nach altem Brauche von den Obrigkeiten zu begehren. Auch soll man dem Landvogt zu Luggarus anbefehlen, „wandelbare“ Güter nicht passiren zu lassen, bevor er sie untersucht habe. — Lucern wird mit der Ausfertigung dieser beiden Schreiben beauftragt. **c.** Auf das Anbringen Lucerns, daß den V katholischen Orten auf ihr Missiv an Zürich noch keine Antwort zugekommen sei, entschuldigt sich letzteres, der Große Rath sei bis dahin nicht versammelt worden, auf nächster Sesselrechnung aber soll die Sache behandelt werden. **d.** Stadt und Amt Zug werden ermahnt, beförderlichst an Lucern zu berichten, ob sie mit dem auf letzter Jahrrechnung zu Baden erlassenen Spruch sich zufrieden geben oder nicht. **e.** Ambrosius Fornaro in Mayland hat sich beschwert, daß ihm einige der V katholischen Orte den gewöhnlichen Jahrlohn noch nicht bezahlt haben. Der Gesandte von Lucern ersucht, man möchte allerseits den Verpflichtungen nachkommen.

## 574.

## Conferenz der Städte Bern und Freiburg.

An der Sesse. 1605, 6. September (27. August alt. Kal.).

Staatsarchiv Bern. Freiburger Abschiede E. 292.

Gesandte: Bern. Vincenz Dachseltöser, Sesselmeister des wälschen Landes; David Tscharner, beide des Kleinen Rathes. Freiburg. Jost Vonderweid, Generalcommissär, des Kleinen Rathes; Niklaus von Diesbach, Herr zu Prangins, des Kleinen Rathes; Peter von Montenach, Venner, und Franz des Granges, Generalcommissär, beide des Großen Rathes.

**a.** Betreffend die Klage der freiburgischen Gemeinden „Chandon“ (? Chandossel), Courgevanz, Courlevon, „Curscherles“ (Cousfibelé) gegen Niklaus von Wattenwyl, Herrn zu Münchenweiler, daß er ihnen wider altes Herkommen an ihren Rechtjamen des Weidgangs im Wald Clavaleyres Eintrag thue und das Recht angeboten habe, ersuchen die bernischen Gesandten, Freiburg möchte sich dieses Anerbieten gefallen lassen. Die

Gesandten Freiburgs nehmen es in den Abschied. **b.** (S. u. Grandson). **c.** Auf die Klage der Gemeinde Cheires, der Landvogt von Lausanne thue ihr Eintrag am Novalzehnten, und auf die eingegangene Gegenklage des Landvogts wird erkannt, dem Pfarrer von Cheires soll statt des Novalzehnten und der Rechtsamen am Wein- und Werchzehnten in Zukunft etwas Bestimmtes entrichtet werden, zu welchem Ende beiderseits Abgeordnete dorthin geschickt werden sollen. **d.** Da der Span wegen des Zehntens zu Villars-Bramard hier nicht erörtert werden kann, sollen beide Städte Gesandte auf den Augenschein abordnen, um der Parteien Gewahr- samen und Rundschaften zu erdauern. **e.** (S. u. Grandson). **f.** Auf Berns dringendes Anhalten läßt Freiburg die streitige Weidgangsordnung zu Rupertsweyl für einmal gelten. Es soll aber eine Zusammenkunft gehalten, die Ordnung erdauert, die Parteien und ihre Beschwerden verhört und die Ordnung dann je nach Umständen confirmirt oder limitirt und inzwischen im Weidgang nichts erneuert werden. **g** u. **h.** (S. u. bern-freib. Vogt. überh.). **i.** Das Begehren Freiburgs, es möchte die streitige Marche des seinem Spital gehörigen Wandels- und Harnischberges berichtigt werden, Bern daher seinen Amtmann zu Wimmis mit Aufnahme der nöthigen Rundschaften beauftragen, wird von den bernischen Gesandten in den Abschied genommen. **k.** Eine Intercession Berns für David Bäckli nehmen die freiburgischen Gesandten mit dem Bemerken in den Abschied, Bern hätte den Bäckli nicht vor Bezahlung der Kosten aus dem Gefängniß entlassen sollen. **l.** Ebenso wird in den Abschied genommen das Begehren Freiburgs, man solle sich laut ergangenem Spruch über einen Tag zur Theilung der Herrschaft Combremont-le-Grand verständigen und inzwischen dem Amtmann auftragen, daß er den Herrn des Orts vom spänigen Holzhau abhalte. **m.** Freiburg begehrt, daß man sich über einen Tag zu Aufrichtung der vereinbarten Marchen zwischen Dleyres und Chandon, St. Aubin und Miffy, Villarzel und Lussy, Larit, wie auch zwischen Laupen und Wallenbuch verständige und inzwischen den Amtleuten befehle, die Marchsteine bereit zu halten. **n.** Freiburg hat seinen Unterthanen verboten, von bernischen Unterthanen im Thal oder anderstwo Wein auf Borg zu kaufen, und bittet nun, Bern möchte dieses Verbot gehörigen Orts publiciren lassen, damit man nicht genöthiget werde, Nachfrage zu halten, wie die Reblente oder andere Weinverkäufer, die ihrer Schuld nachziehen, mit den Unterthanen umgegangen seien. Bern erwidert, es sei dem freien Kauf und dem Burgrecht zuwider, sich also verbindlich zu machen, gleichwohl wolle es nicht ermangeln, seine Unterthanen zu verwarnen. **o.** Auf die Klage des Generalcommissärs des Granges, der Herr von Brüt übernehme die von Menières mit der Holzschwändung, und nach Untersuchung der Infeudation und Gewahr- samen des Herrn von Brüt wird beschloffen, den Augenschein einzunehmen, die Rechte zu erdauern, am Abschied von 1581 festzuhalten und die Herrschaft auszumarchen. **p.** Freiburg ersucht um Ausfolgung der in Lausanne und anderstwo liegenden Gewahr- samen über seine Lande. Die bernischen Gesandten nehmen es empfehlend in den Abschied. **q.** Das Begehren des Commissärs des Granges, daß die vom Procurator Ansel bei Vereini- gung der vom Bisthum herrührenden Erkenntnisse aufgenommene Erkenntniß des Zehntens zu Sarzens durch- gestrichen werde, nimmt Bern in den Abschied. **r.** Freiburg macht Anzug, daß bisher in beiden Herrschaften auch zu Baden, Basel, Genf und Lyon üblich gewesen sei, an Sonn- und Feiertagen mit Roß und Wagen durchzureisen, und daß dieses auch zu Bulle, St. Demys und andern freiburgischen Orten noch täglich geübt werde, daß es deßhalb zu Förderung des Commerciums bitte, es möchte das zu Yverdon und an andern Orten erlassene Verbot wieder aufgehoben werden, damit es nicht mit gleichem Maß zu messen genöthiget werde. Gewisser Ursachen wegen nimmt Bern das Begehren in den Abschied. **s.** Freiburg klagt, daß während die bernischen Amtleute und Unterthanen auf freiburgischem Gebiete frei und ungehindert jagen und fischen dürfen,

dieses seinen Amtleuten und Unterthanen auf bernischem Gebiete nicht gestattet werde, ferner daß die von Milden zu „Wullengo“ (Willengeaur) ein Wildschwein gefangen haben und die „Leidam“ oder Rechtsame nicht zahlen wollen. Bern nimmt das ad referendum. **i.** Auf die wiederholte Beschwerde Freiburgs, daß zu Dron immer noch der Zoll gefordert werde, erwidert Bern, es habe bereits dem Amtmann den Befehl für dessen Abschaffung zugehen lassen. **ii.** Die Beschwerde Freiburgs über den seinen Angehörigen zu Chatel St. Denys abgeforderten Zoll zu Bivis, sowie das Begehren Berns um Aufhebung der Zollsteigerung zu St. Martin de Baur, Freiburg und an der Sense werden gegenseitig in den Abschied genommen. **v.** Bern begehrt nochmals resolvirten Bescheid in Betreff der Erkenntniß, welche der Herr von Cheires über sein Edellehen zu Händen des Schlosses Chinaux, statt den beiden Städten, gethan hat. Freiburg erwidert, es werde nach Eingang des Berichts des Commissärs von Stäfis beförderlich Bescheid geben, Bern aber, als Kläger, möge genügende Beweise für seine Präntension auslegen. **w.** Auf nochmalige Intercession Berns für Jost Alex erörtern die freiburgischen Gesandten ausführlich, wie Alex gegen seine erste, „angeporne“ Obrigkeit sich verfehlt habe, daß man, weil er von dem höchsten Gewalt bestraft worden, daran nichts mehr ändern könne, daß aber die ihm auferlegte Buße wohl moderirt werden möchte, wenn er vor dem höchsten Gewalt eine Supplication präsentiren würde. Bern behauptet, Alex sei zu einer Zeit verfällt worden, da Zug und Rath nach Bern gehört habe, weshalb es auf die Hälfte der demselben auferlegten Buße Ansprache erhebe. Wird ad referendum genommen. **x.** Betreffend Michel du Bey erläutern die Gesandten Freiburgs, daß derselbe wegen seines muthwilligen und unzeitigen Fleischessens, wegen Scheltungen über den Papst und den Bischof und wegen Drohungen bestraft und in contumaciam mit Leib und Gut der Obrigkeit zugesprochen worden sei, daß aber gleichwohl der Amtmann mit der Execution innegehalten habe. Die bernischen Gesandten bitten um schriftliche Mittheilung dieses Bescheids, damit du Bey sich verantworten könne. **y.** Die Beschwerde Freiburgs, daß der Schmied von St. Saphorin im Wald, genannt Mont de Granges, hinter Bossionens Holz geschwändet und daß der Dorfpfleger von St. Saphorin behauptet habe, die Stelle, wo der Schmied Holz gefällt, sei bernischer Grund und Boden, und sein Begehren um Justificirung der alten Marchen werden von Bern in den Abschied genommen. **z.** (S. u. Murten). **aa.** Freiburg hatte begehrt, daß ein gewisses Lehenstück, das zur Herrschaft Buissens gehört und von der Cour Démoret „zu Lehen gaadt“, in fähige Hand gestellt werde. Aus diesem Anlaß meldet der Commissär von Milden, daß noch viele andere Lehenstücke der einen und der andern Herrschaft in fähige Hand zu stellen wären. Daher wird erkannt, man solle beiderseits nach dergleichen Lehen sich erkundigen und dann sehen, wie man gegen einander compensiren könnte. **bb.** Freiburg macht Anzug, Bern habe dem Freiherrn von Montrichier einige Zinsen und Zehnten hinter Stäfis infeudirt, sich selbst aber die Oberherrlichkeit und Regalien vorbehalten; da aber besagte Zinsen in den freiburgischen Dörfern Lully und Font, wo Bern keine Oberherrlichkeit noch Regalien besitze, bezogen werden, so begehre es, daß man diesen Vorbehalt aus dem Infeudationsinstrument entferne. Wird von Bern ad informandum genommen. **cc.** Die Klage der zu Laupen und an der Sense wohnenden Fischer über eine zum Nachtheil ihrer Fischen gemachte Schwelle, wird in den Abschied genommen und deren Entfernung versprochen. **dd.** (S. u. Grandson). **ee.** Die freiburgischen Gesandten versprechen, man werde Bern ein factum tale über seine Forderung am Bolozehnten überschriften.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Bern-freib. Vogt. überh.  
Vogtei Grandson.  
Vogtei Murten.

**g, h.** Art. 54, 55.  
**b, e, dd.** Art. 634—636.  
**z.** Art. 775.

### 575.

1605, 7. September (28. August alt. Kal.).

Staatsarchiv Genf.

Zürich tritt dem am 8. Mai 1579 zwischen dem König von Frankreich und den Städten Bern und Solothurn zu Beschirmung Genfs abgeschlossenen Übereinkommen bei. Beilage 19.

### 576.

Conferenz der V katholischen Orte.

Lucern. 1605, 17. und 18. October.

Staatsarchiv Lucern. Lucerner Abschiede H. 52, und Sammlung der nicht gebundenen Abschiede.

Gesandte: Lucern. Jost Pfyffer, Ritter, Schultheiß; Ludwig Schürpf, Ritter, alt-Schultheiß; Leopold Feer, Bannerherr; Hauptmann Waltherr Amryhn, Ritter; Jakob Sonnenberg, Ritter, alle des Raths. Uri. Waltherr Imhof, Ritter, alt-Landammann; Peter Gisler, Ritter, alt-Landammann. Schwyz. Sebastian Büeler, Landammann; Rudolf Keding, Ritter, alt-Landammann und Bannerherr. Unterwalden. Peter Imfeld, Landammann, von Obwalden; Niklaus Leu, Ritter, Landammann, von Nidwalden. Zug. Konrad Zurlauben, Stadtschreiber; Hauptmann Hans Trinkl, des Raths.

**a.** In Betreff des Besuchs der von Zürich auf den 23. October ausgeschriebenen Tagsatzung verständigen sich Lucern, Schwyz, Unterwalden und Zug dahin: Obschon man wegen des Benehmens der Bündner, die bisher keinen Rath haben befolgen wollen, hinlänglich Ursache gehabt hätte, diese Tagsatzung nicht zu besuchen, so soll man dennoch in Berücksichtigung des Vaterlandes Wohlfahrt und um den Bündnern zur Ruhe zu verhelfen, sie besuchen und die zwei zu Baden berathenen Schreiben an den König von Frankreich und an die Herrschaft Venedig abgehen lassen. Mit den Gesandten der IV Städte soll man sich vereinbaren und einstimmig mit allem Ernst die Bündner dahin zu vermögen suchen, daß sie dem badischen Jahrsrechnungs-Abschied ohne Vorbehalt nachkommen, um so mehr, weil sonst alle Verhandlungen mit Mayland nutzlos wären. Man soll den Bündnern die Gefahr und den Jammer vorstellen, die der ganzen Eidgenossenschaft daraus erwachsen könnten, und ihnen erklären, daß dieses die letzte Resolution sei und daß man fürderhin sich dieser Sache nicht mehr annehmen, noch eine Tagsatzung deswegen besuchen werde. Uri nimmt das in den Abschied.

**b.** Im Anstande zwischen Obwalden und Nidwalden über den Besuch der Jahrsrechnung zu Baden, namentlich wegen der Geschenke, die unter die Gesandten der die gemeinen Vogteien regierenden Orte vertheilt werden, wird erkannt, es soll bei der alten Ordnung verbleiben, gemäß welcher die Orte, welche zwei Gesandte schicken, zwei Theile, die andern nur einen Theil erhalten; Ob- und Nidwalden sollen sich mit einander zu verständigen suchen; sonst will man sie laut ihrer Verträge zu beiden Seiten beistzen lassen. **c.** (S. u. Thurgau).



**d.** (S. u. Baden). **e.** Wenn Zürich der bewußten Sache wegen Gesandte in die Orte schickt, so soll kein Ort einläßliche Antwort geben, sondern mit der Entschuldigung, daß dieses Geschäft alle V Orte gemeinsam berühre, Bedenkzeit verlangen. **f.** Der Herzog von Savoyen antwortet in Betreff der ausstehenden Pension. Da aber die Antwort nicht befriedigt, wird Lucern beauftragt, nochmals nachdrücklich zu schreiben, wosern binnen zehn Tagen kein anderer Bescheid erfolgen würde. **g.** Aus Rom langt die befriedigende Nachricht ein, daß der Papst dem Bischof von Wallis die Confirmation ertheilt habe. Daher werden dem Nuntius seine Bemühungen verdankt, zugleich wird mit ihm das weiter Nöthige besprochen betreffend den Bischof, die Refor- mation und Erhaltung noch mehrerer Studenten in den Orten, wo Collegien bestehen. Über das Alles soll zu Baden auch mit Freiburg und Solothurn gesprochen werden. **h.** Den Gesandten auf die Tagfazung zu Baden sollen angemessene Instructionen über die Vielerangelegenheit ertheilt werden, dem Bischof mit Rath und That beizustehen. **i.** Landammann Büeler soll seinen Obern berichten, was mit ihm wegen des Legats des Ammann Künler von Lachen zu frommen Zwecken gesprochen worden ist; man wünscht nämlich, daß es an den Bau des Kapuzinerklosters zu Rapperswyl verwendet werde. **k.** Lucern soll mit dem Nuntius über Gründung einer Schule in Bünden zu Bildung guter Priester und über die Angelegenheiten des Colle- giums in Mayland unterhandeln. **l.** Die Gesandten nach Baden sollen instruiert werden, dem Herrn von Caumartin für seine Verrichtungen im Wallis zu danken und ihm die Angelegenheiten daselbst auch für die Zukunft zu recommendiren; ferner mit den Gesandten von Bern zu sprechen, daß es sich der Protestanten im Wallis und deren Untriebe nicht mehr annehme, wie der Landfriede vorschreibt und zu Baden beschlossenen und von gemeinen Orten nach Wallis geschrieben worden sei; hiezu sollen sie die Mitwirkung des Herrn von Caumartin ansprechen. **m.** Wie schon auf letzter Conferenz zu Lucern verabschiedet worden, soll jedes Ort auf Mittel sinnen, wie dem Münzunwesen abgeholfen werden könne. **n.** In Betreff der Anstände zwischen der Stadt und dem Amt Zug kann wieder nichts beschlossenen werden. Indeß wird die Stadt nochmals auf- gefordert, den Vorschlag anzunehmen, mit dem Bemerken, daß die katholischen Orte, wenn die Sache auf die Tagfazung zu Baden gebracht werden wollte, dort ihren Ausstand nehmen würden, daß aber, wenn sie willfahre, die Gesandten jener Orte, welche früher über den Handel gesprochen, sich zu Bremgarten versam- meln und daselbst rechtlich entschieden werden. **o.** Auf nächster Tagfazung zu Baden soll Zug den Gesandten der V Orte eine Abschrift der Declaration zustellen, welche es dem französischen Ambassador über seinen An- stand mit den V Orten gegeben hat. **p.** Da laut Zuschrift der Graf von Fuentes den mayländischen Salz- transit bewilligt, wird ihm geantwortet, daß man, ob schon man über 40,000 Stara nöthig hätte, bei den 34,000 bleiben wolle, dagegen nunmehr unverzügliche Vollziehung gewärtige. **q.** Jakob Sonnenberg erstattet Bericht über seine Verrichtungen in Rom, beim Herzog von Savoyen und beim Gubernator in Mayland. Darauf wird an den Papst ein Daneschreiben erlassen, ebenso an den Cardinal Baravicini für die Unterstützung Sonnenbergs bei seinen Geschäften; zugleich werden letztern der Eidgenossen Angelegenheiten bestens recommen- dirt. **r.** Über die Bitte des Meyers „Suber“ (Siber) von Lax im Wallis, der seine Schmähungen wider- rufen hat, man möchte ihn mit den Kosten einer Gesandtschaft verschonen, sollen die Gesandten nach Baden instruiert werden. **s.** Die Genfer bemühen sich, in ein Bündniß mit den katholischen Orten und in deren Schirm zu gelangen. Daher sollen die Gesandten nach Baden instruiert werden, sich zu verständigen, daß man gemäß mehrmaligen Berathungen sich mit den Genfern in gar nichts einlassen wolle.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgraffschaft Thurgau.  
Graffschaft Baden.

e. Art. 363. Kirchliches u. Glaubenssachen.

d. Art. 108. Kirchliches u. Glaubenssachen.

Zu **g** u. **i**. Am 24. September 1605 schreiben die VII katholischen Orte an Bischof, Landeshauptmann und Rätbe der sieben Zehnten im Wallis:

„Unser zc. Wir habend mit sonderem mitlydenlichem Beduren landtmärswyß vernommen die schandliche Conspiration vnd verrätherlichen Tractat, so etliche üwere ungehorsammen Protestanten mit Participation anderer ires Inhangs so woll in als vñert Landts wider ein fromme Landtschafft Wallis vnd dero freyen Stand angesetzt vnd durch sy fürgenommen worden, die auch mit den Werken erstattet hettend, wo nit der allmächtig Gott vñ sonderer Gnad zwiffelsohn vff getrüme Fürbit syner würdigten Mutter Maria vnd vñerwelten Heiligen beschützet vnd sich by gutter Zyt selbige geöffnet hette. Wann nun solche hochschädliche Persohnen, für deren arglistigen Praticen wir üch jeder Zyt herzlichen gewarnet, flüchtigen Fuß gesetzt, halten wir gewüß darfür, sy nit vnderlassen werdend, damit sy üch vñruw vnd Übels anrichten könnend; derwegen wir üch allerliebste Fründ, Eydt- vnd Pundtsgnossen abermahlen trüwherzig vermanend, ir üwere Dugen in disen gefharlichen Zytan luth üwer Fürsichtigkeyt flyßig offen halten, gute Spächen haben, üwere Päß allerhybts wol versorgend, beuorab aber daheim gegen den Verdachten vnd wo es vonnöthen inmassen procedieren, damit üch vff jedem Zufhall im Land kein Gefhar zegewarten, harzu ir gute Zug, Mittel vnd Vrsach habend, auch dahin von irem schandtsichen Fürnemmen obangeregter Conspiration getrungen werdend, also den vispachischen Abscheid vnd andere dessen Bestätigung nummeer würcklichen erequieren nit lenger vñzuchen, sonder ernstlichen dapfer vnd wie üwere frommen Altvorderen gewont gin für die Hand nemmen, solch gefharlich Vnfrut gentzlichen vñrütten, damit ir üch in künfftigen Rhyw schaffen vnd üweren Vngehorsammen erzeigend, ir in üwerem Land ir Boshheynt nit gestatten, sondern vñerm Gebotten nachzukommen gehapt haben wollend, vñgeacht was üch andere mit hallen oder Treüworten abwysen wolltend, hierumb auch keine Vnderhandlung noch Mittel anhören, so gemeltem vispachischen Abscheid vnd daruß volgendts vnserem wahren katholischen römischen vralten alleinseligmachenden Glouben, wie auch vnseren zusammenhabenden Pündten, Burg- vnd Landtrechten zuwider vnd Nachtheil syn mögend. Harzu wir üch jederzyt vff jedes Anuorderen vnd Vermanen keineswegs nit lassen, sonder mit Lyb, Gut vnd Blut getreüwlichen zuspringen wollend vnd zu üch setzen, was vns Gott verlichen hat, als ehrlichen dapferen wahren Eydt- vnd Pundtsgnossen gebürt vnd zustadt, dessen ir gnugsam vergwüßt vnd versichert syn söllend; dann vns üwer fryer löblicher Frystand vnd Wolstand so hoch als der vnser selbstan angelegen ist. Wöllend vns also jederzyt, was üch Erheblichs fürsfallt, vertruwlichen berichten, insonderheyt Vergriff processus diser leidigen Conspiranten vnd wahn sy sich begebend zugeschryben gebetten syn, damit wir vns wider sy zeuerhalten wüßind. Was dan vñer Fürstlichen Gnaden Confirmation belanget, haben wir nit ermanglet, by Ir Heyligkeit als auch by Herrn Runtio anzehalten, von dannen wir solchen gnädigen Bescheid empfangen, das wir achtend, wan sy Ir Gnaden nit schon zukommen, doch nit lang vñblyben werde, bynebend Üwer Fürstl. Gnaden sich deren schon jezund, als wan sy Iren glych behendiget were, Beuelch habe vnd Gewalt ohne Sorg zugebruchen, als wir dan bereitwillig, wñ zu üwer Fürstl. Gnaden, ein Ehrw. Thumstift vnd fromme Landtschafft Wallis, als vnser g. I. alte E. vnd P. M. vnd Landtslütß Wolsahrt, Ehr vnd Ansächen langen jederzyt vngepart zefürderen; hiemit den Allmechtigen bittende, er üwer Frstl. G., ein Ehrw. Thumcapittel vnd fromme Landtschafft in glücklicher Regierung sampt vns gnedlicklichen erhalten welle. Geben vñ vnserem gemeinen Beuelch vnd mit vnser g. I. E. von Bri Insignel in vnser aller Namen besiget vff den 24. Septembris 1605.“

Schultheiß, Landammann und Rätbe der sieben katholischen Orte Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Freiburg und Solothurn.

Abdruck im Staatsarchiv Bern: Wallis-Bücher B. S. 293.

## 577.

## Tagssazung der XIII Orte.

Baden. 1605, 23. October (Sonntag vor Simon und Judä).

Staatsarchiv Lucern. Allgem. Abschiede KK<sup>2</sup>. 673. — Staatsarchiv Bern. Allgem. Abschiede ZZ. 94.

Gesandte: Zürich. Konrad Großmann, Burgermeister; Lienhard Holzhalb, des Raths. Bern. Hans Rudolf Sager, Schultheiß; Vincenz Dachseltöfer, Sekelmeister. Lucern. Jost Pfyffer, Ritter, Schultheiß; Walther Amrhyn, Ritter, des Raths. Uri. Hans Jakob Troger, Ritter, alt-Landammann; Gideon Stricker, Statthalter und des Raths. Schwyz. Sebastian Büeler, Landammann; Rudolf Neding, Ritter, alt-Landammann und Bannerherr. Unterwalden. Peter Imfeld, Landammann, von Obwalden; Niklaus Leu, alt-Landammann, von Nidwalden. Zug. Konrad Zurlauben, Stadtschreiber; Rudolf Kreuel; Hans Trintler, alle des Raths. Glarus. Hans Heinrich Schwarz, Landammann. Basel. Hieronymus Mäntelin; Sebastian Beck, beide des Raths. Freiburg. Niklaus von Perroman, Ritter, Schultheiß; Hans Wild, Statthalter, des Raths. Solothurn. Hans Jakob vom Staal, Benner und des Raths. Schaffhausen. Heinrich Schwarz, Burgermeister. Appenzell. Johann von Heimen, Landammann, von Inner-Rhoden; Paulus Gartenhauser, Landammann, von Außer-Rhoden.

a. Die Gesandten Zürichs eröffnen, auf letzter Jahrrechnung zu Baden seien annehmbare Vorschläge gemacht worden, wie die III Bünde von ihrer großen Beschwerde befreit und die an ihren Gränzen erbauten Festungen geschleift werden möchten; nun fahre aber der Graf von Fuentes nicht nur mit dem Bau fort, sondern errichte auch an andern Stellen der Pässe Thürme und Häuser, so daß zu besorgen sei, es werde nicht allein den III Bünden, sondern der ganzen Eidgenossenschaft Paß und Gewerb nach Italien gesperrt; darum habe Zürich sich veranlaßt gesehen, gegenwärtige Tagssazung auszuschreiben. Gleichzeitig müssen sie anzeigen, daß hinsichtlich der projectirten Zuschriften an den König von Frankreich und an die Herrschaft Venedig einzig von Schwyz ein Bescheid erfolgt sei. Da nun beide französischen Ambassadoren, sowohl der in Solothurn als der in Bünden, in Baden eingetroffen sind, so wird dem Landvogt aufgetragen, ihnen anzuzeigen, daß man ihnen am andern Tage gerne Audienz ertheilen wolle, wenn sie über obigen Handel etwas vorzubringen hätten, daß man dagegen, wenn dieses nicht der Fall sei, in der Sache fürfahren werde. Der Entwurf der Schreiben an Frankreich und Venedig wird einstimmig angenommen und Zürich mit der Ausfertigung beauftragt. — Am folgenden Tag eröffnet dann Herr von Caumartin in ausführlichem Vortrage, wie man mit Unrecht den Bündnern zumuthe, ihre Einwilligung zu der Capitulation mit Mayland zu ertheilen, wie die verlangte Schließung der Festung von Seite Maylands doch nicht erfolgen werde, wie die Capitulation dem Bündniß mit Frankreich geradezu widerstreite, wie der König nicht zugeben könne, daß es von der Willkür des Gubernators in Mayland abhänge, ob er seinen Verbündeten in Italien Hülfe schicken könne oder nicht, wie diese Verbindlichkeit gegen Mayland der uralten Ehre und Tapferkeit der Eidgenossen nicht angemessen sei, wie der Gubernator durch Erbauung jener Festungen den Vertrag von 1531 verletzt habe und die Vereinigung mit den Bündnern unter der Bedingung begehre, daß sie zuvor eidbrüchig werden, wie aber der ewige Gott dieser mannlichen Nation beistehen werde, daß sie in ihrer so rechtlichen und billigen Sache, an ihrem Gewissen und ihrer Treue nicht geschädiget werde, ja wie der König von Frankreich nicht ermangeln werde das zu thun, wozu er zu ihrer Erhaltung verpflichtet sei, und dabei die Mitwirkung ihrer andern Bundesgenossen erwarte,

wie er endlich hoffe, die Güte Gottes werde Alles nach seinem heiligen Willen lenken und das Unglück, das daraus entspringen möchte, auf jene fallen lassen, welche an Allem die Schuld tragen. Da man nicht vor Anhörung des spanischen Ambassadors Casale in der Sache fürfahren will, wird diesem Audienz ertheilt. Er bringt vor, der Graf von Fuentes habe auf die Kunde, daß die III Bünde ungeachtet der langen Rücksicht des Königs wieder Neuerungen versuchen, ihn in aller Eile abgefertigt, um den Eidgenossen anzuzeigen, daß aus dem Thun und Lassen der Bündner nunmehr klar hervorgehe, daß weder die Sanftmuth des Königs, noch die Freundlichkeit des Grafen, noch die Rücksicht auf die Eidgenossen bei denselben etwas wirke, daß sie vielmehr jenen Gehör leihen, welche ihren gemeinen Wohlstand zu zerstören suchen, daß daher der Graf sich auch nicht für verpflichtet halte, zu vollziehen, wozu er bereit gewesen sei, und daß er aus dem Benehmen der Bündner Ursache genug gehabt habe, mit dem Bau der Festung fortzufahren und selbe mit Munition zu versehen; da es nun den III Bünden nicht habe beliebt wollen, die Capitulation zu ratificiren, so werde der König auch nicht viel darnach fragen, übrigens nicht unterlassen, gegen sie die gewöhnliche gute Nachbarschaft zu erzeigen, so lange sie dieselbe nicht verscherzen; es werden aber die Eidgenossen ohne Zweifel berücksichtigen, daß jeder Fürst gegen die sich schützen müsse, welche sich unnachbarlich erzeigen; von der Festung aus werde Niemanden Leides zugefügt als jenen, welche zuvor Beleidigungen sich erlauben; die Eidgenossen sollen versichert sein, daß diese und alle andern Festungen, welche in des Königs Gewalt sind, stets zu ihrem Vortheil und zum Schutz und Schirm seiner guten Freunde und Nachbarn dienen sollen. Nach Anhörung dieser widersprechenden Meinungen beider Könige und in Berücksichtigung, daß den Eidgenossen daran gelegen sein muß, beide in Huld und Gunst zu erhalten, findet man dringend nöthig, über diesen Handel einen wohlüberlegten Beschluß zu fassen. Einige Gesandte stellen dar, daß der erste Artikel der Capitulation mit Mayland etwas moderirt und die ältern Bündnisse und Verträge in'sgemein darin vorbehalten werden müssen, indem durch den Vertrag von 1531 die Bündner das Belkin und Cleven besitzen, andere wollen an dem auf letzter Jahresrechnung gefassten Beschlusse festhalten, Freiburg und Solothurn endlich erklären sich bereit, den Eidgenossen zu Ehren und Gefallen annehmbare Mittel auffinden zu helfen, obschon sie mit den Bündnern in keiner Vereinigung stehen, möchten aber den König von Frankreich keineswegs beleidigen. Demnach wird ein Ausschuss bezeichnet, um eine Modification des genannten Artikels zu berathen; es soll dieses aber nur confidentiell geschehen und mit Vorbehalt der Instructionen jedes Ortes. — Der sodann vorgelegte Entwurf des fraglichen 1. Artikels lautet: „Und weil dann vorkommen könnte, daß einige Fürsten und Potentaten, zuwider dem Sinn der Verträge und Capitulationen und unter dem Schein, Kriegsvolk durch das Gebiet der III Bünde ziehen zu lassen, daselbe wider das Herzogthum Mayland gebrauchen möchten, deswegen erklären die Gemeinden der III Bünde, daß sie keinem Kriegsvolk den Durchpaß durch ihr Land nach Italien wider das Herzogthum Mayland gestatten, sondern daß sie dieses nach all' ihren Kräften wehren werden; sie behalten sich aber hiebei vor die Vereinigung und das Bündniß mit dem König von Frankreich, ihrem Bundesgenossen, und die eidgenössischen Bünde und Verträge.“ — Der französische Ambassador erklärt sich nach Änderung einiger Worte mit dieser Fassung einverstanden und erwartet, daß sein König zu Erhaltung der Ruhe und Einigkeit in der Eidgenossenschaft wohl etwas nachgeben werde. Der spanische Ambassador dagegen kann ohne Vorwissen des Grafen von Fuentes von seiner Erklärung nicht abgehen und wünscht, den moderirten Artikel diesem mitzutheilen. Die V katholischen Orte erklären bei nochmaliger Berathung, daß sie weiter als ihre Instruction laute, nicht gehen wollen, daß sie auch keine Tagung dieses Handels wegen mehr besuchen werden, daß sie



aber nichts destoweniger zu einem Erfolg versprechenden Mittel die Hand bieten würden. Darauf nun wird beschloffen, die vorgeschlagene Moderation des I. Artikels unverzüglich den Bündnern mitzutheilen und sie zur Annahme derselben ernstlich zu ermahnen, sodann, wenn sie Zürich eine entsprechende Antwort überschickt haben werden, durch Vermittlung des spanischen Ambassadors den Gubernator in Mayland um Guttheißung derselben zu ersuchen und endlich durch Abordnung von Gesandten und Anhalten um Niederreißung der Festung so, wie auf der Fahrrechnung beschloffen worden, vorzugehen; sollte das Eine oder Andere nicht geschehen, so müsse man dann den lieben Gott walten lassen. Die V Orte erklären zwar Alles redlich leisten zu wollen, was treuen Eidgenossen zustehet, können aber nicht thunlich finden, daß etwas Thätliches begonnen und dadurch das Vaterland in Gefahr gebracht werde. Schließlich wird der spanische Ambassador um Verwendung beim Gubernator ersucht, daß den Eidgenossen zu lieb während der Unterhandlungen an der Festung nicht weiter gebaut werde.

**b.** (S. u. Luggarus). **c.** Der Beschluß, daß auf den Tagatzungen, außer den Fahrrechnungen, keine Streitigkeiten der Unterthanen vorgenommen werden sollen, wird neuerdings bestätigt. **d.** Philipp Schäppelin und Balthasar Widenkeller eröffnen als Abgeordnete des Bischofs und des Domcapitels von Basel, daß sie betreffs Übergabe der Stadt Biel an Bern einen Entscheid erwarten und daß, weil über einen der Hauptpunkte sich Anstände erhoben haben und Biel vielfache Hindernisse vorschütze, warum es das Libell nicht besiegeln wolle, der Bischof nicht thunlich finde, vor dieser Besiegeln die Stadt in andere Hände zu übergeben. Bern erwidert, der Handel sei bereits so ausgemacht und mit der XII Orte Siegeln bekräftiget, daß es sich höchlich verwundere, wie noch ein Aufschub verlangt werden könne; Bern habe mit Biel nichts zu verhandeln und erwarte, daß ihm übergeben werde, was versprochen worden sei. Nachdem man nun noch die Abgeordneten Biels vorbeschieden, und dessen in Schrift verfaßtes Beschwerdememorial verlesen und ziemlich erheblich gefunden hat, wird beschloffen, eine Abschrift desselben dem Bischof und jedem Orte mitzutheilen und dann auf den 15. Januar eine besondere Tagatzung über diesen Handel zu Baden abzuhalten, auf welche der Bischof sowohl, als die beiden Städte Bern und Biel Gesandte mit hinlänglichen Vollmachten senden sollen. **e.** (S. u. Thurgau). **f.** Schultheiß Pfyster bittet um Fenster mit der Orte Wappen in das neue Rathhaus zu Lucern. Wird in den Abschied genommen in Erwartung, daß alle Obrigkeiten gern entsprechen werden. **g.** (S. u. bern-freib. Vogt. überh.). **h.** (S. u. Luis). **i.** (S. u. Luggarus). **k.** (S. u. Thurgau). **l.** Lucern beantragt, Maßregeln zu treffen, damit die groben Geldsorten nicht also eingeschmolzen werden, besonders möchte Zürich gemäß seiner Erfahrung das Angemessene verordnen. Wird in den Abschied genommen. **m.** (S. u. Luggarus). **n.** (S. u. Rheinthal). **o.** Abgeordnete der Stadt Zug führen vor den Gesandten der VII katholischen Orte Beschwerde, daß die äußern Gemeinden gegen das zu Lucern errichtete Libell handeln und täglich neue Händel suchen; sie verlangen, daß diese gemäß Libell bestraft werden und daß man die von der Stadt in einigen Punkten anders bedenke. Dagegen behaupten die Abgeordneten der äußern Gemeinden, daß nicht sie, sondern die von der Stadt an diesen neuen Zwistigkeiten schuld seien, weßwegen selbe ihnen billiger Weise die Kosten vergüten sollen. Aus den Vorträgen beider Parteien ergibt sich, daß die Differenzen vorzüglich in vier Punkten bestehen: 1. Beide beanspruchen das Ernennungsrecht des Landschreibers. 2. Die von den äußern Gemeinden halten bei Abmehrungen so zusammen, daß in Zukunft Keiner von der Stadt, wenn er auch noch so tauglich wäre, zu einem Amt gelangen kann, wenn die Gemeinden ihn nicht leiden mögen. 3. Die Gemeinden behaupten, daß sie zwei Theile seien, die Stadt aber nur ein Theil. 4. Deßhalb begehren die von der Stadt, daß ausgeschieden werde, was jede Partei zu besetzen und zu regieren habe. — Darüber

wird nun folgender Spruch erlassen: 1. Der Landschreiber soll in Zukunft sowohl aus den Gemeinden als aus der Stadt genommen werden; denn wenn auch seit vielen Jahren Keiner aus den Gemeinden gewählt worden sei, so bestehe doch kein Titel, daß er nicht aus denselben genommen werden dürfe; wegen Mangel an tauglichen Leuten, oder weil der Landschreiber in der Stadt wohnen muß, oder wegen des geringen Einkommens haben vielleicht die Gemeinden sich nicht darum beworben. 2. Die Gemeinden sollen in Zukunft bei Strafe keine Verabredungen für Wahlen treffen, sondern Jedem seine Meinung frei lassen. 3. In Bezug auf den dritten und vierten Punkt soll es bei dem Inhalt des Libells verbleiben, daher sollen beide Theile bei ihren Gewahrtsamen, Briefen, Bräuchen und Freiheiten ohne Neuerung bleiben und friedlich mit einander das Land verwalten. Alle in diesem Streite vorgekommenen Unbilden sollen aufgehoben und vergessen sein, jeder Theil soll seine Kosten an sich selbst tragen; wenn aber in Zukunft ein Theil neue Unruhen anfängt, so soll er dem andern die daraus entstehenden Kosten ersetzen. Dieser Spruch wird beiden Theilen abschriftlich mitgetheilt. Die von der Stadt nehmen ihn in den Abschied, die Gemeinden geloben, ihn annehmen und halten zu wollen, sofern die von der Stadt ihn auch annehmen. **p.** In Betreff des Streithandels zwischen Oberst Zimmer von Diezbach von Bern und Hauptmann Curio von Basel wird Bern und Basel anempfohlen, die übrigen zu ermahnen, daß sie für einmal die Sache in Ruhe lassen und gegen einander nichts vornehmen; später sollen jene, welche bisher in der Sache gehandelt haben, den Span gütlich beizulegen suchen. Dem Hauptmann Curio wird erlassen, nach Murten zu kommen und daselbst das Recht zu nehmen. **q.** (S. u. Mainthal).

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau.	<b>e.</b> Art. 44. Justizsachen.	<b>k.</b> Art. 125. Abzug.
Landvogtei Rheinthal.	<b>n.</b> Art. 60. Güterverkauf etc.	
Landvogtei Lauis.	<b>h.</b> Art. 68. Beamte.	
Landvogtei Luggarüs.	<b>b.</b> Art. 115. Justizsachen.	<b>m.</b> Art. 144. Justizsachen.
	<b>i.</b> „ 223. Justizsachen.	
Landvogtei Mainthal.	<b>q.</b> Art. 396. Rechts- und Gerichtssachen.	
Bern-freib. Vogt. überh.	<b>g.</b> Art. 56.	

**p** und **q** aus dem Berner Exemplar.

## 578.

Appellationstag der die Vogteien Bellenz, Bollenz und Riviera regierenden III Orte.

Altorf. 1605, 28. November.

Landesarchiv Nidwalden.

Gesandte: Uri. Gideon Stricker, Statthalter; Hans Jakob Troger und Emanuel Bessler, beide alt-Landammann; Vogt Martin Epp; Vogt Bartolome Gehrig, alle des Rath's. Schwyz. Fridolin Horat und Sebastian Büeler, beide alt-Commissär zu Bellenz, des Rath's. Nidwalden. Niklaus Leu, Ritter, Landammann; Sebastian von Büren, Statthalter.

**a-h.** (S. u. Bellenz). **i.** Der Appellationstag soll fürderhin alljährlich auf nächsten Montag nach Martini abgehalten werden. **k-m.** (S. u. Bellenz).

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Vogtei Bellenz etc.

**a-h, k-m.** Art. 150-157, 159-161.

## 579.

## Conferenz der evangelischen Orte.

**Basel. 1605, 4. December** (24. November alt. Kal.).

Mit Schreiben an Basel vom 21. November alt. Kal. setzt Zürich die auf der Tagsatzung zu Baden verabredete Conferenz der evangelischen Orte auf Sonntag den 24. November (alt. Kal.) nach Arau an, um daselbst wegen der Angelegenheit der Evangelischen im Wallis und wegen des Vieler Tauschgeschäftes zu berathen. Die Instruction, welche Basel seinem Abgeordneten auf diesen Tag mitgab, ist vom 20. November (alt. Kal.) datirt. Daß die Conferenz auch wirklich statt hatte, ergibt sich aus einem Schreiben des Stadtschreibers H. G. Grebel von Zürich an den baselschen Abgeordneten Hieronymus Mentelin vom 28. November (alt. Kal.), woraus zugleich ersichtlich ist, daß auf derselben wegen des Genfer Geschäfts und der „Pflanzgrenischen Correspondenz“ geredet worden ist. — Ein Abschied konnte nicht aufgefunden werden.

Kantonarchiv Basel: Eidg. Abschiede de Anno 1605.

## 580.

## Conferenz der VII katholischen Orte sammt Appenzell Inner-Rhoden und Abt von St. Gallen.

**Lucern. 1605, 5. und 6. December.**

Staatsarchiv Lucern: Lucerner Abschiede II. 59, und Acten: Religionshändel.

Gesandte: Lucern. Jost Pfyffer, Ritter, Schultheiß; Ludwig Schürpf, Ritter, alt-Schultheiß und Stadtschreiber; Kaspar Pfyffer; Hauptmann Waltherr Amrhyn, Ritter, letztere beiden des Rathes. Uri. (Entschuldigt). Schwyz. Sebastian Büeler, Landammann; Rudolf Rading, Ritter, alt-Landammann und Bannerherr. Unterwalden. Peter Imfeld, Landammann, von Obwalden; Niklaus Leu, Ritter, Landammann, von Nidwalden. Zug. Konrad Zurlauben, Stadtschreiber; Kaspar Heinrich, beide des Rathes. Freiburg. Niklaus von Perroman, Ritter, Schultheiß; Hauptmann Hans Wild, Statthalter. Solothurn. Hans Jakob vom Staal, Ritter, Venner und des Rathes. Appenzell J.-Rh. Johann von Heimen, Ritter, Landammann. Abt von St. Gallen. Hans Beat Frey, Rath, Vogt zu Oberberg.

**a.** Nach Verlesung der Antwort Zürichs auf den Vortrag der V katholischen Orte am 8. Juni vor dem Rath zu Zürich, und auch anderer hierauf bezüglicher Actenstücke findet man, daß wegen der Wichtigkeit des Geschäfts und Kürze der Zeit ein Beschluß noch nicht gefaßt werden kann, und nimmt daher den Handel wieder in den Abschied. Indeß soll Lucern eine angemessene Antwort entwerfen, die dann, je nach Ausfallen der Geschäfte auf nächster badischer Tagsatzung, auf einem besondern Tage berathen werden soll. Uri, das sein Ausbleiben gehörig entschuldigt hat, wird hievon schriftlich in Kenntniß gesetzt. Die Gesandten von Freiburg, Solothurn, Appenzell und des Abts von St. Gallen sollen an ihre Committenten referiren über das freundschaftliche Zusprechen und Ermahnen der V Orte, noch fernerhin zu brüderlichem Beistand für alle Zufälle bereit zu sein, besonders in den Nöthen, in die man mit Zürich dieser und anderer Sachen wegen gerathen könnte, und wie die V Orte gegen sie gleiche Bereitwilligkeit in ähnlichen Fällen ausgesprochen haben. Der Gesandte von Solothurn nimmt es in seinen Abschied. **b.** Da der Herzog von Savoyen geantwortet hat, man möchte wegen der ausstehenden Pensionen noch bis zur Ankunft des neuen Ambassadors sich gedulden, wird beschlossen, wenn binnen Monatsfrist die Zahlung nicht erfolgen sollte, alsdann dem Herzog die bereits verathene Abkündung der saluzzischen Protection zuzuschicken. Und wenn der neue Ambassador kein Geld zu

Bezahlung der Schulden seines Vorgängers, des Grafen von Tournon, mitbrächte, so will man alsdann mit ihm so sprechen, wie es zu Beförderung der Sache am zweckdienlichsten sein wird. **c.** Der Abt von St. Gallen beschwert sich gegen Zürich, das, entgegen seinen Freiheiten und altem Herkommen, sich Eingriffe in Ehefachen, namentlich betreffs der Ehegerichte, erlaube, und bittet um Beistand. Wird zur Instructionsvertheilung auf nächste Tagsatzung in den Abschied genommen, unter Zusicherung, daß man ihn bei seinen Freiheiten und Abschieden schützen werde. **d.** Es waltet immer noch ein Anstand zwischen dem französischen Ambassador und den mit Spanien verbündeten Orten und Zugewandten über die mailändische Declaration. Bereits haben sich einige Orte mit dem Ambassador verständigt, die andern aber entwerfen auf Ratification hin eine unschädliche Erklärung und theilen sie Freiburg und Solothurn abschriftlich mit, mit der Bitte, dieselbe, im Fall der Bestätigung durch die Obrigkeiten, dem französischen Ambassador genehm zu machen. Schwyz kann nicht dazu stimmen und nimmt es in den Abschied. Die Gesandten von Freiburg und Solothurn sichern ihre Mitwirkung zu, äußern aber, daß wenig Erfolg zu erwarten sein dürfte, wenn die Declaration nicht der von Freiburg gegebenen gleichförmig sei. (Beilage 20). **e.** Landvogt von Mentlen von Uri eröffnet im Namen des spanischen Ambassadors, Alfonso Casale, und des mailändischen Gubernators, Graf von Fuentes, man sehe offenbar, daß im Schild geführt werde, die Freundschaft zwischen dem König und den mit ihm verbündeten katholischen Orten zu zerstören; sie sollen sich aber durch die Verführer nicht irre machen lassen, sondern bedenken das ewige Heil, des Vaterlandes Wohlfahrt, ihre Freiheit und was im Jahr 1587 zur Erhaltung des katholischen Glaubens und beider Stände Land und Leute zwischen ihnen abgeschlossen worden sei, und wohl erwägen, welch' großer Unterschied zwischen den beiden Bündnissen mit Frankreich und Spanien bestehe; denn der König von Spanien verpflichte sich nicht allein zu Hülfe mit Geld und Mannschaft, sondern sichere ihnen auch alle seine Macht und Vermögen zu im Fall der Noth und besonders wenn es den katholischen Glauben betreffe; was sie dagegen von Frankreich zu erwarten haben, das mit den evangelischen Orten eben so gut im Bündniß stehe als mit ihnen, habe die Erfahrung genügend gezeigt; der König erwarte daher, man werde es nicht dahin kommen lassen, daß etwas wider diese alte Freundschaft vorgenommen werde. Der Vortrag wird in den Abschied genommen. **f.** Freiburg dankt für den in den Geschäften mit Bern und mit dem Bischof von Basel bisher erwiesenen Beistand und beschwert sich über ehrverletzende Schmähungen, als suche es wegen der französischen Declaration sich von den V Orten zu sündern und als habe es bei der gewünschten Theilung mit Bern das zeitliche Interesse der Religion vorgezogen u. d. gl.; es verlangt, daß man die Schmähler nenne, damit es zur Rettung seiner Ehre gegen dieselben procediren könne, und wünscht, daß die Gesandten auf nächste Tagsatzung mit Vollmachten versehen werden, das Theilungsgeschäft endlich einmal zu erledigen. Antwort: Wenn man die Schmähler zu nennen wüßte, würde man sie bestrafen, im Übrigen werde man Freiburg ehrlich beistehen, erwarte dagegen seinen Gegendienst in gegenwärtigen Geschäften. **g.** Der Nuntius vermeldet des Papstes Gruß und gnädiges Anerbieten und berichtet, daß nunmehr die Bestätigung des Bischofs von Wallis erfolgt sei; er hat große Hoffnung, derselbe werde viel Gutes ausrichten. **h.** Auf das Begehren des Abtes Bernhard von St. Gallen wird ein Schreiben an die Stadt St. Gallen erlassen, sie möchten den Unterthanen des Abtes, wenn sie mit Kreuzen in's Kloster kommen, keine Hindernisse in den Weg legen. **i.** Schwyz, Unterwalden, Freiburg und Solothurn bewilligen Lucern Fenster und Wappen in das neue Rathhaus. **k.** (S. u. Thurgau).



Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

**K.** Art. 364. Kirchliches u. Glaubenssachen.

**Landgraffschaft Thurgau.**

Zu **n.** 1605, 7. November. Vortrag der Gesandten Zürichs vor Råth und Hundert der Stadt Lucern (und sodann auch vor den andern vier Orten), als Antwort auf den Vortrag der V Orte in Zürich, 8. Juni:

Zürich habe es mit den V Orten, seinen Nachbarn und Verbündeten, stets redlich gemeint; die Erhaltung des gemeinen Friedens, der Ruhe und Einigkeit sei ihm jederzeit mit aufrichtigem Gemüth angelegen gewesen, weshalb es bedaure, daß man es fähig halte, sich von den V Orten in irgend einer Weise abzuwenden. Was die Beschwerden der V Orte bezüglich der gemeinen Vogteien-anbelange, so sei es sich bewußt, den V Orten zu Ehren und zu Gefallen bisher Alles, was möglich, gethan zu haben. Was sodann den Taufstein in Zurzach antreffe, so glaube Zürich, daß seinen Religionsgenossen, wo sie neue Taufsteine begehren, dieses nicht abgeschlagen werden könne oder solle, und zwar kraft des Landfriedens; die Verlegung des Taufsteins an jenen unschicklichen, dunkeln Ort, wie es von Seite des Landvogts und der Stifths Herren geschehen, habe Zürich nicht zugeben können, weil es seiner wahren evangelischen Religion und dem hl. Sacrament der Taufe schimpflich sein würde; es habe daher den Taufstein an einen schicklichen Ort in der Kirche setzen lassen, welche Kirche beiden Confessionen gemein sei und von den Evangelischen, die die Mehrheit bilden, in ihren Kosten in Bau und Dach unterhalten werde. Weil Zürich ebenfalls ein regierendes Ort sei, habe es sich auch seiner Glaubensgenossen anzunehmen, weshalb man sein Vorgehen nicht als Trotz aufnehmen möge, habe es ja auch geschehen lassen, daß man Crucifixe und Anderes in diese Kirche gesetzt; im Übrigen habe es sich bei diesem Span nicht um den Taufstein selbst, sondern nur um den Ort gehandelt, wo man ihn hinsetzen solle. Was Zürich in dieser Sache gethan, sei dem Landfrieden gemäß und vor Gott und aller Ehrbarkeit zu entschuldigen; es habe aber mit Bedauern und Schmerz erfahren müssen, daß man es in kleinen und großen Sachen, die seine wahre evangelische Religion anbelangen, je länger je mehr zu überdortheilen suche. Bezüglich der fernern Klagen der V Orte über Eingriffe und Anmaßungen Zürichs in den gemeinen Vogteien, besonders im Thurgau, durch einseitige Abordnung von Rathsboten und Erlaß scharfer Schreiben, so wisse sich Zürich nicht zu erinnern, daß je so etwas geschehen sei oder daß es sich unbefugte Gewalt angemahet habe, außer wenn man damit andeuten wolle, daß es in gewissen Religions-sachen, wenn die armen Prädicanten oder andere armen Leute ungebührlich und gegen den Landfrieden bedrängt worden, denselben aus schuldiger Pflicht beigestanden sei und daß es die Prälaten und Landvögte abgemahnt oder zum Stillstand bis zur nächsten Tagelistung oder Vergleichung angewiesen habe, aber stets mit freundlicher Bescheidenheit; es wäre lieber ruhig und der Mühe und Kosten überhoben, wenn man ihm nicht durch Neuerungen und Beschwerden gegen seine Glaubensgenossen Ursache dazu gäbe. Übrigens werden weder Prälaten noch Gotteshäuser über irgend einen Eintrag mit Grund sich beklagen können, es wäre denn, daß es ihnen nicht gestatten wolle, im Landfrieden zu dispensiren, nach Belieben allerlei Neuerungen auf die Bahn zu bringen und die Prädicanten ohne genügende Ursache, nur unter dem Schein des Landfriedens ihrer Pfünden zu entsetzen, ehrbare Leute, wenn sie nicht ihres Glaubens sein wollen, ihrer Leben und Ämter zu berauben und ihnen das Almosen abzuschlagen, in welchen Beziehungen sich der jezigen Prälaten Vorgänger freundlicher erzeigt haben, so daß man sich mit denselben besser habe vertragen können. Zudem werde bei den V Orten Vieles gegen Zürich geklagt, was im Grund anders sich verhalte, und es seien einige der Prälaten an der Uneinigkeit zwischen Zürich und den V Orten schuldig, während sie doch anerkennen sollten, wie freundlich es sich gegen sie und ihre Gotteshäuser erzeige, ihre Einkünfte auf seinem Gebiet mit gutem Gericht und Recht beschirme und ohne irgend einen Abbruch verabsolgen lasse, was doch nicht allenthalben geschehe, und es auch fernerhin thun werde, im Fall man sich gegen es nach Gebühr verhalte. Von Neuerungen wider den Landfrieden und wider der V Orte Reputation wisse Zürich nichts, sähe aber gern, wenn man sich gegen es verhielte, wie es sich gegen die V Orte verhalte; so wie es ihnen nichts wider das Gewissen zumuthe, so bitte es gleich behandelt zu werden. Um der Einigkeit willen habe Zürich in Vielem „vorgaben“, unter Anderm bezüglich des Kapuzinerklosters zu Frauenfeld und des neuen Kalenders, und bitte deshalb, daß man sich gegen es ebenso verhalte. Über Anmaßung von Gewalt in den gemeinen Herrschaften hätte sich Zürich viel mehr zu beklagen als die V Orte, indem sie in Sachen der Klöster und in politischen Angelegenheiten eigenmächtig und „hinderrugs“ der andern mitregierenden Orte handeln und Weisungen ertheilen und Mandate erlassen, ganz wider allen eidgenössischen Brauch, daher es erwarte, sie werden das nicht mehr thun. Daß Zürich die Vollziehung von Mehrheitsbeschläßen und Mandaten in den gemeinen Herrschaften verhindere,

besonders die Verkündung des englischen Grusses, wisse es sich nicht zu erinnern, indem es in weltlichen Sachen stets das Mehr habe gelten lassen, in Sachen aber, welche den Landfrieden, die Religion und das Gewissen berühren, könnte es sich allerdings einem Mehr nicht unterwerfen. Im verfloffenen Januar habe es über die Verkündung des englischen Grusses sich ausführlich erklärt und in diesem Schreiben zu verstehen gegeben, wie christlich und ehrlich es von der Mutter Gottes, der heiligen hochgelobten Jungfrau Maria denke, doch solle billiger Weise in solchen Dingen Niemand gebunden sein, wider sein Gewissen zu handeln, da der Landfriede jeden Theil bei seiner Religion bleiben lasse. Deshalb lebe es der Hoffnung, die V Orte werden es gütlich dabei beruhen lassen, den Evangelischen nichts weiter zumuthen oder ihnen in ihrer Religion und Kirche Ordnung zu geben suchen, so wie auch Zürich seinerseits gegenüber den katholischen Religionsgenossen das nicht thue. Betreffend die Beschwerde, daß Zürich den Landvögten nicht gestatten wolle, seine bußfälligen Religionsgenossen zu bestrafen, müsse es erklären, daß es nie anders gesinnet gewesen, als daß jene, welche wider den Landfrieden reden und handeln oder sonst anderer Sachen wegen strafbar sind, nach Gebühr bestraft werden sollen; es haben aber einige Landvögte in ihrem Eifer evangelischen Glaubensgenossen um geringer Sachen wegen heftig und scharf zugesetzt, dagegen die Katholischen verschont oder gar unbefragt gelassen, daher Zürich bitten müsse, die V Orte möchten ihre Landvögte anweisen, den Landfrieden besser zu schirmen und sich beim Strafen unparteiisch zu verhalten, damit man sich billiger Weise nicht zu beklagen habe und die V Orte und Zürich von ihren gemeinsamen Unterthanen als ihre gleichberechtigten Herren angesehen und geehret werden. Bezüglich der Predigersynode im Thurgau könne Zürich nicht einsehen, warum die V Orte so viel darauf setzen; eine Veränderung des Synodiums könnte nicht ohne Verkleinerung seiner Reputation geschehen und es würden allerlei Beschwerden und Unruhen daraus erfolgen; Zürich sage seinerseits ja auch nichts dazu, wohin die katholischen Geistlichen in den gemeinen Herrschaften in die Capitel berufen und geächtigt werden, sondern lasse die V Orte nach ihren Bräuchen handeln und geschehen, daß sie ihre Geistlichen nach Conflanz, also außer die Eidgenossenschaft, und anderswohin ziehen lassen. Was sodann die Troz- und Schmähschriften wider die katholischen Orte und ihre Religion betreffe, so habe sich Zürich darüber auf verschiedenen Tagen verantwortet und lasse es dabei bewenden; die Klage beziehe sich wahrscheinlich auf das in Zürich gedruckte Glaubensbekenntniß des Königs von England, das indeß in Zürich nur überfetzt worden, zuvor aber schon in England, Schottland, Frankreich, den Niederlanden und Deutschland verbreitet gewesen sei; von andern in Zürich gedruckten, verbreiteten oder gefungenen Schmähschriften wisse man dort nichts, weshalb ihm mit dieser Klage Unrecht geschehe, ja es hätte sich vielmehr Zürich zu beklagen über Äußerungen, Lehren und Schriften der katholischen Ordensleute und Geistlichen, welche Zürich mit christlicher Bescheidenheit geduldet habe. Zürich hätte seine Antwort noch weiter ausführlich und dabei eint oder andere Klage einfließen lassen können, wenn es sich nicht nach eidgenössischem Brauch der beliebten Kürze beflissen hätte, und bitte, dieselbe so aufzunehmen, wie sie gemeint sei; es bitte ferner, fortan alles Mißtrauen gegen es fallen zu lassen und stets und in allen Sachen, welche die Verwaltung ihrer gemeinen Herrschaften und besonders den Landfrieden und die Religion betreffen, woher ihre Anstände meistens entstehen, ihm so zu begegnen und auch die Prälaten und Landvögte dazu zu ermahnen, daß es und seine Glaubensgenossen zufrieden sein können; es wünsche von Herzen, mit den katholischen Orten in der uralten eidgenössischen Vertraulichkeit zu leben, Bünde, Landfrieden, Verträge und Verkommnisse getreulich zu halten und Alles befördern zu helfen, was zu Erhaltung des geliebten Vaterlandes und des gemeinen Friedens und Wohlstands, zu Aller Lob, Nutzen und Ehre und zu Pflanzung der Einigkeit diene. Wie es sich bisher beflissen habe, in allen Dingen den V Orten seine Liebe zu erzeigen und ihre Religionsgenossen in den gemeinen Vogteien bei ihrer Religion unbeeinträchtigt zu lassen und den Landfrieden treulich zu halten, so versehe es sich auch zu den V Orten, daß sie dasselbe thun werden. Wenn das geschehe, sei Allem geholfen.

Staatsarchiv Lucern, Acten: Religionshändel.

## 581.

## Tagſagung der XIII Orte.

Baden. 1606, 15. Januar.

Staatsarchiv Lucern. Abg. Abſchiede KK<sup>2</sup>. 730. — Kantonsarchiv in Aarau, XI. 13.

Gefandte: Zürich. Konrad Großmann, Burgermeister; Leonhard Holzhalb, des Raths. Bern. Hans Rudolf Sager, Schultheiß; Vincenz Dachselhofer, Sekelmeister und des Raths. Lucern. Ludwig Schürpf, Ritter, Schultheiß, Stadtführich; Joſt Pſyffer, Ritter, alt-Schultheiß. Uri. Hans Jakob Troger, Ritter, alt-Landammann; Gideon Stricker, Statthalter. Schwyz. Sebastian Büeler, Landammann; Rudolf Reding, Ritter, alt-Landammann und Pannerherr. Unterwalden. Peter Imfeld, Landammann, von Obwalden; Niklaus Leu, Ritter, alt-Landammann, von Nidwalden. Zug. Konrad Zurlauben, Stadtschreiber; Hans Trinkl, des Raths. Glarus. Michael Bälbi, Landammann. Baſel. Hieronymus Mäntelin; Sebastian Beck, beide des Raths. Freiburg. Niklaus von Perroman, Ritter, Schultheiß; Johann Wild, Statthalter. Solothurn. Johann Jakob vom Staal, Benner und des Raths. Schaffhausen. Heinrich Schwarz, Burgermeister. Appenzell. Johannes von Heimen, Landammann, und Hans Konrad Tanner, alt-Landammann, von Inner-Rhoden; Paulus Gartenhauser, Landammann, von Außer-Rhoden.

**a.** Nach erstattetem Gruße eröffnen die Gefandten Zürichs, warum die Ausschreibung gegenwärtiger Tagſagung nöthig geworden sei, und sprechen die Erwartung aus, die Gefandten werden mit hinlänglichen Vollmachten zu Erledigung der Geschäfte versehen sein. **b.** (S. u. Luggarus). **c.** Als Abgeordnete des Bischofs Jakob Christof von Baſel eröffnen Dr. Georg Hendel, Domherr der Stift Baſel, Junker Christof Schenk von Caſtellen, Landhofmeister und Vogt zu Bruntrut, und Ludwig Mathe, Statthalter im Freienberg, der Bischof habe, um künftige Anstände über das Tauschgeschäft zu verhüten, einige Artikel in Betreff des Münsterthals entworfen und Bern zur Annahme mitgetheilt, dieses aber habe andere Artikel dargeſchlagen, die dem Tauschlibell gänzlich widerstreiten; ferner habe Bern versprochen, die von Biel zu vermögen, den Tauschvertrag anzunehmen und nichts wider denselben zu thun; das sei aber bisher nicht geschehen, weßwegen der Bischof in steter Besorgniß lebe. Weil nun zwei so wichtige Hauptartikel noch unerledigt seien, so sei auch leicht zu begreifen, was die Vollziehung des Tausches bisher verhindert habe; sobald dem Bischof das Münsterthal laut Tauschlibell vollständig übergeben werde, und sobald Biel dieses Libell annehme, werde der Bischof zu Erledigung des Handels gerne Hand bieten, vorher aber könne ihm das nicht zugemuthet werden, denn statt die erzwelte Ruhe zu finden, würde er nur in vielfältige Unruhen und Beschwerlichkeiten verwickelt; deßwegen übergebe er das ganze Geschäft den Eidgenossen. Die Abgeordneten Biels, Benner Adam Mäule, Sekelmeister Hans April, Martin Scholl, Julius Gurin, Hans Heinrich Thellung, bischöflicher Schaffner, und Heinrich Blösch, erwidern, sie haben sich nie über den Bischof und über Bern erheben wollen, sondern haben vor ihnen stets gebührende Achtung gehabt; man habe ihnen immer zugesichert, daß alle ihre Freiheiten und Rechte bestätigt und gemehret werden würden, das Tauschlibell aber widerspreche diesen in vielen Punkten und sie, als der dritte interessirte Theil, seien darin nicht bedacht worden; wenn man aber ihren Beschwerden abhelfe, wenn die zehn Orte, welche bisher in dieser Sache gehandelt haben, und der Bischof und das Domcapitel ihre Freiheiten und Rechte zuvor ausdrücklich bestätigen und besiegeln, werden sie sich diesem Tausch nicht länger widersetzen; sollte das aber nicht geschehen, so könnten sie nimmer annehmen, daß Andere sie ihrer so alten Freiheiten und

Gerechtigkeiten berauben, und werden es selbst auf das Äußerste ankommen lassen; sie rufen daher ihre Eid- und Bundesgenossen um Hülfe, Recht und Schutz an. Die Gesandten von Bern erklären, daß sie sich in eine weitere Disputation über das Tauschlibell, das authentisch ausgemacht und gehörig besiegelt sei, nicht einlassen können und bei den schon auf zwei Tagfazungen abgegebenen Erklärungen verbleiben; das Libell selbst gebe übrigens Anleitung, wie und durch wen allfällige Anstände berichtigt werden sollen; die von Biel seien bei den Verhandlungen in Bern anwesend gewesen und haben dort nichts eingewendet, daher nun Bern nichts mit ihnen sondern nur mit dem Bischof zu schaffen habe; Bern verlange endliche Vollziehung des Tausches und wolle erwarten, wer es mit Gewalt oder Recht davon treiben wolle. — Nach Verlesung aller bezüglichlichen Actenstücke wird Folgendes erkannt: Die Differenzen zwischen dem Bischof und der Stadt Bern über das Tauschlibell lassen sich wohl ausgleichen und in dieser Hinsicht könne das Libell wohl in Kraft verbleiben, nicht aber in Betreff derer von Biel, die früher die Freiheit besaßen, bei Kriegszügen das Erguel aufzumahren, zu mustern und die Bannerleute zu beeidigen, welche Freiheit ihnen nun weggenommen und durch die Stadt Bern dem Bischof übertragen worden sei; das können die von Biel nie zugeben. Bern nehme an, daß, weil die von Biel dieser Verhandlung sich nicht widersetzt haben und weil der Tauschvertrag von den Orten besiegelt worden sei, daran nichts mehr geändert werden dürfe; das verhalte sich jedoch nicht so, denn Bern habe bei allen Verhandlungen denen von Biel stets versprochen, ihre Freiheiten und Gerechtigkeiten nicht allein zu erhalten, sondern selbe noch zu mehren, und darum haben die von Biel sich nicht widersetzt, darum auch haben die zehn Orte im Vertrauen auf diese wiederholten Versprechen den Vertrag besiegelt und auch Freiburg und Solothurn dazu vermocht; da nun aber denen von Biel trotz wiederholtem Anhalten keine Bestätigung ihrer Freiheiten und Privilegien erfolgen wolle, werden sie genöthiget, der Sache weiter nachzusehen und die Eidgenossen um Hülfe, Rath und Recht anzufuchen. Demnach sei nöthig, daß Bern eine Änderung des Vertrages zulasse, welche laut der Bünde niemand Anderm als den XII Orten zustehet; denn der Artikel des Libells könne hier noch keine Anwendung finden, weil die Sache noch unausgemacht sei und erst in Kraft trete, wenn beiderseits die Übergabe erfolgt sein werde; und da nun das Werk noch nicht so weit gediehen und immer noch die Hauptpunkte streitig seien, so gebühre Niemanden billiger darin zu tractiren, als denen, welche es bisher gethan und welchen die Bünde dazu das Recht geben. — In diesem Sinne nun wird an Bern geschrieben (20. Januar), mit der Mahnung, es möchte so bald als möglich entsprechende Antwort an Zürich senden und sich von allgemeinen eidgenössischen Bräuchen, Verträgen und Verkommnissen nicht entfernen. **d.** Auf letzter Tagfazung war ein Verkommniß zwischen der Stadt Zug und den Gemeinden abgeschlossen und in Schrift ausgefertigt worden. Nun begehren die Gemeinden eine pergamentene Urkunde darüber, die Stadt dagegen behauptet, sie habe den Spruch nur ad interim bis zu künftigem Mai angenommen und es sei daher überflüssig, ein Instrument darüber aufzurichten. Wird in den Abschied genommen. **e.** (S. u. bern-freiburg. Vogt. überh.). **f.** Abgeordnete der III Bünde bringen vor: Ihre Obern haben die auf letzter Tagfazung abgefaßte Moderation der Capitulation mit Mayland erhalten und dankbar aufgenommen, weil sie daraus der Eidgenossen Sorge für Erhaltung ihres Wohlstands ersehen, ihr Beschluß darüber sei bereits an Zürich mitgetheilt worden; gegenwärtig seien sie beauftragt zu erklären, daß die Bündner die Capitulation annehmen und besiegeln werden, wenn in derselben der Vertrag von 1531 und die Bündnisse mit Frankreich und Venedig ausdrücklich einverleibt werden und wenn sie die bestimmte Versicherung erhalten, daß auf einen gewissen Termin die Schleifung der Festung erfolge. Da diese Punkte ganz billig und zu Erhaltung ihrer Ehre unerläßlich



seien, so werde der Gubernator ohne Zweifel sie gutheißen; sollte das aber nicht der Fall sein, so möchte man beherzigen, wie diese Fürsten der Freiheit der Bündner nachsetzen, in welcher steten Gefahr vor einem Überfall sie leben müssen und wie selbst ihren Nachbarn Gefahr drohe; Veltlin und Cleven seien es einzig, wodurch die directe Verbindung der dem Haus Osterreich zustehenden Länder verhindert werde; Niemanden sei unbekannt, wozu diese Festung erbaut worden, denn wenn die Sache wirklich vollzogen werden sollte, so würden alle Länder und Provinzen des Hauses Osterreich zusammen hängen und es möchte dann leicht ihnen sowohl als den Eidgenossen der Paß nach Italien gesperrt werden. Sie bitten daher um gebührende Erledigung der Angelegenheit. Nachdem der an den spanischen Ambassador abgeordnete Ausschuß, um zu erfahren, welche Antwort der Gubernator auf die vorgeschlagene Moderation gegeben habe, referirt hat, daß der Gubernator dem Ambassador lachend geantwortet habe, er kenne die Bündner wohl, sie seien ein wankelmüthiges Volk; er könne an der Capitulation keine Änderung machen lassen, es sei auch nicht möglich, die vorgeschlagenen Artikel in die Capitulation aufzunehmen; die Festung sei zum Schutz und Schirm des Herzogthums Mayland nöthig; man habe die Bündner vor Aufrichtung der Vereinung mit Venedig gewarnt; selbe seien zwar als ein freies Volk befugt, Bündnisse abzuschließen, dürfen aber dabei der frühern nicht vergessen und müssen sich alle daraus erfolgenden Unannehmlichkeiten selbst zuschreiben; er werde übrigens gute Nachbarschaft gegen sie halten, — und da man aus dieser Antwort ersehen hat, daß gütliche Mittel, die Festung wegzubringen, erfolglos seien, dagegen bedenklich findet, Thätlichkeiten anzufangen, so werden die Bündner angefragt, ob sie sich zufrieden geben würden, wenn der Gubernator eine zuverlässige Versicherung ausstelle, daß aus dieser Festung den Bündnern keine Beleidigung weder wegen Cleven und Veltlin noch sonst widerfahren werde. Hierauf antworten die Bündner Gesandten, bisher sei der gemeine Mann mit der Hoffnung hingehalten worden, man werde Mittel suchen, wie man der Festung entladen werde; wenn nun dieses übergangen und andere Mittel vorgeschlagen würden, so möchte das nicht allein nichts nützen, sondern viel mehr Erbitterung verursachen und ein großes Feuer anzünden; deßhalb müssen sie rund erklären, daß, wenn man die vorgeschlagenen Artikel nicht in die Capitulation aufnehme und nicht Sicherheit gebe, daß die Festung wegkomme, man sich der Sache nicht weiter anzunehmen brauche; die Bündner wollen zwar keinen Krieg anfangen, jedoch ihre Pässe und Gränzen also verwahren, daß sie nicht Tag und Nacht in Gefahr für Leib und Leben, Hab und Gut sein müssen, und daß, wenn ihnen eine Beleidigung oder ein Angriff, wozu sie keine Ursache geben werden, begegnen sollte, sie sich gebührend vertheidigen können. Zürich, Bern, Basel, Freiburg, Solothurn und Schaffhausen haben Auftrag, in dieser Sache also zu handeln, damit der König von Frankreich nicht beleidiget werde; sie finden den Entschluß der Bündner nicht unrecht, indem es nicht rathsam sei, gegen einen Feind, der gewaffnet vor der Thüre stehe, ohne Wehre zu bleiben. Andere dagegen glauben, eben dieses sei die Lokung, Krieg, Jammer und Elend in Bündnen anzufangen und in die ganze Eidgenossenschaft zu verbreiten, denn es sei unmöglich, daß Kriegsvolk, das sich auf so geringe Entfernung gegenüberstehe, nicht Unfug anfangen; sie wollen daher weder dazu rathen, noch davon abwehren und es in den Abschied nehmen. Darauf wird einstimmig beschloffen, diese Resolution in den Abschied zu nehmen und einstweilen die Capitulation eingestellt bleiben zu lassen; jedes Ort soll seinen Entschluß darüber schriftlich an Zürich mittheilen, damit es seiner Klugheit gemäß weiter in der Sache handle und nöthigenfalls eine andere Tagung ausschreibe. **g.** Das Gesuch Zürichs um Fenster mit der Orte Wappen in das Bogenschützenhaus daselbst, indem die bisherigen durch Alter und Wetter zu Grunde gegangen seien, wird in den Abschied genommen. **h.** (S. u. Baden). **i.** (S. u. Sargans). **k.** (S.

u. Thurgau). **I.** Der französische Ambassador, Herr von Caumartin, eröffnet nach Vermeldung der wohlwollenden Gesinnungen des Königs, es werde geklagt, daß französische Untertanen die neulich in Burgund vorgekommene Plünderung verübt haben; die Sache sei aber dahin zu berichtigen, daß Einer aus der Grafschaft Burgund einer Privatansprache wegen dieses gethan, daß übrigens der König sogleich strenge Untersuchung darüber eingeleitet und dem Parlament der Grafschaft davon Anzeige gemacht habe; dessen ungeachtet sei ein französischer Kaufmann verhaftet und mit Arrest belegt worden, was den König erzürnt habe und ihn zu andern Maßregeln veranlassen dürfte. Wird in den Abschied genommen in der Meinung, daß die Obrigkeiten sich mit dieser Rechtfertigung ohne Zweifel begnügen und Alles anbieten werden, allfällige Folgen zu verhüten. **III.** Derselbe berichtet ferner, er habe, wie seine Vorgänger, vom König den bestimmten Auftrag, Alles anzuwenden, damit Friede, Ruhe und Einigkeit in der Eidgenossenschaft erhalten bleibe; nun vernehme er, daß Andere Uneinigkeit und gegenseitige Erbitterung zu pflanzen suchen, daher er sich ernstlich angelegen sein lassen werde, dem Übel vorzubeugen und seiner Pflicht Genüge zu leisten. Wird zu Händen des Königs verbindlich verdankt. **II.** Zürich führt Beschwerde, der spanische Ambassador habe auf letzter Conferenz der katholischen Orte zu Lucern in seinem Vortrage äußern lassen, die Städte Zürich, Bern, Basel und Schaffhausen seien der katholischen Orte größte Feinde, vor denen sie sich am allermeisten zu fürchten und zu wahren haben, und habe ihnen Hülfe und Beistand wider dieselben anboten. Durch solche Aufreizungen werde Verwirrung bezweckt und es sei daher wohl zu erwägen, ob solche Leute zu dulden seien. Den evangelischen Orten geschehe damit Unrecht, indem sie stets auf nichts mehr bedacht gewesen, als Einigkeit und brüderliche Liebe unter den Eidgenossen zu erhalten. Dabei beklagen sie sich, es sei schon zum zweiten Mal spanischem Kriegsvolk der Durchzug durch eidgenössisches Gebiet bewilligt worden; da nun aber dort, wo es durchpassirt sei, Zürich und Bern ebenso gut wie die V Orte zu befehlen haben, so erachten sie, daß darüber eine gemeinsame Berathung hätte stattfinden sollen und daß nicht einige Orte die andern ausschließen und eigenmächtig verfügen. Schultheiß Schürpf antwortet im Namen der katholischen Orte, es sei wahr, daß ein Bevollmächtigter des spanischen Ambassadors auf einer Tagzung zu Lucern einen ziemlich scharfen Vortrag, den man von ihm nicht erwartet, abgelesen habe; die evangelischen Orte sollen aber überzeugt sein, daß die katholischen Orte darüber großes Mißfallen empfunden und den Ambassador ermahnt haben, in Zukunft seine Vorträge besser zu moderiren, auch haben sie nichts davon in den Abschied genommen, sondern gemeinsam verlangt, daß es vergessen und mit ewigem Stillschweigen begraben werde; daher könne auch jener, welcher es ausgebracht habe, nicht als ein friedliebender Mensch betrachtet werden und man würde ihnen einen großen Dienst erzeigen, wenn man ihn nennen würde. Den Durchzug des spanischen Kriegsvolks betreffend, so seien schon, bevor man mit dem Haus Mayland in ein Bündniß getreten sei, von und nach den Niederlanden Truppen durchgezogen und in das Bündniß von 1587 sei ein eigener Artikel über den Durchpaß aufgenommen worden; zu mehrerer Sicherheit dürfen aber diese Truppen nur in kleinen Abtheilungen und nur mit dem Seitengewehr durchmarschiren, so daß Niemand Furcht vor ihnen zu haben brauche; übrigens sei vor dem Durchzug an Zürich und Bern schriftliche Mittheilung gemacht worden; weil sie darauf nicht geantwortet, habe man angenommen, daß sie nichts dagegen haben; der Vorfall wäre übrigens wahrscheinlich nicht einmal beachtet worden, wenn nicht Jemand aufgestachelt hätte. Der Bürgermeister von Zürich erklärt nun, sein Anzug sei in bester Absicht und nach altem eidgenössischem Brauch geschehen, gemäß welchem Jeder dem Andern zu offenbaren habe, was er gegen ihn auf dem Herzen trage, damit nicht durch Schweigen größeres Unheil erfolge. **II.** Auf die stehende

Bitte der Wittve des Hauptmanns Jäger, man möchte ihr aus ihres verstorbenen Mannes „großen Restant“ allein zu 1200 Gulden ihres zugebrachten Gutes behülflich sein, wird Uri beauftragt, mit Landammann Zuhof, der die Sachen unter Händen hat, in empfehlegendem Sinne darüber zu sprechen. **P.** Lucern legt den Entwurf eines Schreibens an den Herzog von Savoyen vor, fünf verfallene Pensionen betreffend, und stellt die Anfrage an Schwyz und Zug, ob es dasselbe auch in ihrem Namen erlassen solle. Da nun das Schreiben ziemlich scharf ist und die Gesandten der beiden Orte keine Vollmacht haben, nehmen sie eine Abschrift ad referendum.

**q.** (S. u. Baden).

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau.

**k.** Art. 126. Abzug.

Grafschaft Sargans.

**i.** Art. 9. Beamte.

Grafschaft Baden.

**h.** Art. 96. Zurzacher Markt.

**q.** Art. 165. Locales.

Landvogtei Luggarus.

**b.** Art. 145. Justizsachen.

Bern-freiburg. Vogt. überh.

**e.** Art. 58.

**o, p** und **q** aus dem Exemplar im Aargauer Archiv, § 12, 14, 15.

## 582.

Conferenz der die Vogteien Bellenz, Bollenz und Riviera regierenden III Orte.

**Brunnen. 1606, zwischen 9. und 15. Februar.**

Am 9. Februar werden Landammann Leu und Oberst Kaspar Luffi als die Gesandten Nidwaldens auf den Zörtlichen Tag zu Brunnen bezeichnet. Im Protokoll vom 15. gl. Mts. heißt es sodann: „Über der 3 Orten Gsanten zuo Brunnen vsgangnen Abscheidt, was daselbsten wegen Sterkherung der Besatzung zuo Bellez nottwendig angesehen ist erkhendt, dz Bruoder Hans vnd Gfater Schwager Houptman Zelger die 100 Soldaten, wie verabscheidet vnd von Herrn Alfons Casall veranlasset, annemen sellendt vnd selbige durch Houptman Zelger gen Bellez beleitet werden. Was dan im Abscheid wilers vermeldet vnd verhandlet het M. G. alles wolgefallen vnd guot erkhendt.“ (Nidwaldner Räthe- und Landleute-Protokoll vom 9. und 15. Februar 1606, S. 741 und 743). Der Abschied fehlt.

## 583.

Conferenz der Städte Zürich und Bern.

**Aarau. 1606, 22. Februar (12. alt. Kal.).**

Staatsarchiv Zürich. Abschiebb. 136, S. 231.

Gesandte: Zürich. Konrad Großmann, Burgermeister; Hauptmann Leonhard Holzhalb, des Raths; Hans Georg Grebel, Stadtschreiber. Bern. Anton von Grafenried, Benner; Oberst Hans Jakob von Dießbach, des Raths.

In der Bündner Angelegenheit wird Folgendes verabredet: 1. Aus vielen wichtigen Gründen kann es für Zürich, Bern und die III Bünde nicht rathsam sein, der von Mayland an der Bündner Gränze erbauten Festung wegen einen offenen Krieg anzufangen und gegen den König von Spanien, als einen an Volk und Geld mächtigen Potentaten, sich anzulassen, weil man dadurch große Gefahr und Last sich auf den Hals

laden und die Ruhe des gemeinen Vaterlandes gefährden würde und wohl noch andere bessere Gelegenheit zur Wegräumung dieser Festung sich zeigen wird. 2. Wenn die III Bünde auch jetzt noch für nöthig hielten, zu ihrer Sicherheit und gegen einen plötzlichen Überfall die Gränzen mit Truppen zu besetzen, und wenn Rätthe und Gemeinden der III Bünde noch immer für wünschenswerth halten sollten, daß gemäß dem von ihren Gesandten letzter Tage zu Zürich und Bern gehaltenen Vortrage jede der beiden Städte (wiewohl man gern sähe, daß Glarus, als ebenso verbündet, auch dazu beigezogen würde) eine Anzahl Volk oder ein Fähnlein hinschicke, um die Bündner in besserer Ordnung zu halten und zu Schirm und Sicherstellung ihres Gebiets, nicht aber um in das Herzogthum Mayland einzufallen, so werden die beiden Städte das den III Bünden nicht abschlagen, jedoch dergestalt, daß der König von Frankreich oder die Herrschaft Venedig, als dabei vorzüglich interessirt, diese Truppen besolden, weil kraft der Bünde die beiden Städte dazu nicht verpflichtet sind, so daß sie weder Kosten noch Schaden davon haben. — Diesen Punkt nehmen die Gesandten Berns, weil dazu nicht bevollmächtigt, in den Abschied; seinen Entschluß soll es Zürich möglichst bald mittheilen. 3. Inzwischen will man erwarten, wozu sich Rätthe und Gemeinden gemeiner III Bünde bezüglich des im verflossenen Januar von der Tagfagung zu Baden gefaßten Beschlusses entschließen und was ihre fernere Meinung sei. Hiervon soll Zürich beförderlichst in Kenntniß gesetzt werden, damit es sich wegen Ausschreibung einer gemein-eidgenössischen Tagleistung oder sonst nach Gestalt der Sache zu verhalten weiß. 4. In gleicher Weise, wie Zürich und Bern schon zu wiederholten Malen sich erklärt haben, daß sie, wenn die III Bünde weiter angefochten und wider Verhoffen und ohne Anlaß von Mayland an Land und Leuten angegriffen und beschädigt würden, denselben kraft der Bünde nach Vermögen beistehen und sie in ihren Nöthen nicht verlassen werden, erneuern sie dieses aufrechte ehrliche Anerbieten, diese Zusicherung auch jetzt. — Nach Beschluß dieses Abschieds stellt der französische Ambassador das Begehren, die beiden Städte sollen sich nunmehr ohne fernern Verzug erklären, was jede Stadt zu Erhaltung der Besatzung contribuiren und was sie, wenn es zu einem offenen Krieg käme und die III Bünde von Mayland angefallen würden, thun und geben wolle. Was darüber gerathschlaget worden, weiß jeder Gesandte seinen Obern mündlich zu berichten. Sodann wird auf Gefallen hin der Obrigkeit eine andere Zusammenkunft auf Mittwoch den 26. Februar (alt. Kal.) nach Narau angesetzt, um die Meinungen über diese zwei Punkte zusammenzutragen und im Fall der Vereinbarung von da aus nach Solothurn zum französischen Ambassador zu reiten, um ihn davon in Kenntniß zu setzen und seine endliche Erklärung im Namen des Königs darüber zu vernehmen. Inzwischen soll jede Stadt der andern ihren Entschluß mittheilen, damit man bei der Zusammenkunft um so eher sich vereinbaren kann.

Der auf den 26. Februar angesetzte Tag wurde dann auf den 2. März verschoben und dazu auch Basel und Schaffhausen eingeladen. Zuschrift Zürichs an Basel vom 19. Februar alt. Kal. im Basler Kantonsarchiv, eidg. Abschiede de Anno 1606.

## 584.

Tagfagung der XII mit Frankreich verbündeten Orte.

**Solothurn. 1606, 27. Februar** (Montag nach Oculi).

Staatsarchiv Lucern. Abg. Abschiede KK. 779. — Kantonsarchiv Schaffhausen.

Gesandte: Bern. Albrecht Manuel, Schultheiß; David Tscharner des Raths. Lucern. Ludwig Schürpf, Ritter, Schultheiß; Jost Pfyffer, Ritter, alt-Schultheiß. Uri. Johann Schmid, Sekelmeister; N. Megnet,



des Raths. Schwyz. Sebastian Büeler, Landammann; Oberst Rudolf Reding, Ritter, alt-Landammann. Unterwalden. Peter Imfeld, Landammann; N. „Naha“ (Hans von Na oder Ncha), Statthalter, von Obwalden; Niklaus Leu, Landammann; Ulrich Mettler, alt-Landammann, von Nidwalden. Zug. Konrad Zurlauben, Stadtschreiber; Rudolf Krenel; Sebastian Etter, alle des Raths. Glarus. Hans Heinrich Schwarz, Landammann; Niklaus Schuler, Landeshauptmann. Basel. Hieronymus Wiz; Sebastian Beck, beide des Raths. Freiburg. Niklaus von Perroman, Ritter, Schultheiß; Johann Wild, Statthalter; Johann Python, Sekelmeister. Solothurn. Peter Sury, Schultheiß; Oberst Lorenz Aregger, Ritter, alt-Schultheiß; Hans Jakob vom Staal, Ritter, Benner; Hans Georg Wagner, Sekelmeister und Stadtschreiber. Schaffhausen. Heinrich Schwarz, Bürgermeister; Sekelmeister Matthäus Peyer im Hof. Appenzell. Johann von Heimen, Ritter, Landammann, und Ulrich Näff, alt-Landammann, von Innerrhoden; Paulus Gartenhauser, Landammann, und Johannes Schüss, Sekelmeister, von Außerrhoden. Wallis. Johann in Alben, Landeshauptmann; Hans auf der Fluh.

Vor den mit Frankreich verbündeten XII Orten und Wallis, welche durch den Ambassador von Caumartin auf gegenwärtige Tagsatzung eingeladen worden waren, eröffnet dieser nach Überreichung seiner Creditive: Der König wünsche zu Versicherung der Ruhe und Erhaltung seines Königreichs sich mit etwas Kriegsmacht zu versehen und habe ihm daher aufgetragen, um einen Ausbruch von zwanzig Fähnchen zu bitten; der König, der auf die Tapferkeit und Treue der Eidgenossen baue, versichere, daß er diese Truppen laut Bündniß nur zu Schutz und Schirm seines Gebiets und zu Erhaltung der Ruhe und des Friedens gebrauchen werde; die Eidgenossen seien im Dienste Frankreichs stets siegreich gewesen, so daß Frankreich ein Feld der Ehre für sie sei, wo sie sich Lorbeeren erringen; dieser Krieg werde nicht lange dauern, der Feldherr sei nicht unbekannt und man werde nur wieder dorthin ziehen, wo die Meisten von ihnen schon oft gewesen seien und durch Tugend und Mannheit sich ausgezeichnet haben; er sei überzeugt, daß die Eidgenossen über diese Gelegenheit für ihre ruhmbegehrige Jugend sich freuen werden, und erwarte, daß man das Gesuch nicht abschlage, indem auf Freundschaft, die zu rechter Zeit erwiesen wird und um welche man nicht lange werben muß, viel zu halten sei; der König werde dadurch Anlaß nehmen, dem erst erneuerten Bündniß pünktlich nachzukommen und den Eidgenossen mit all' seiner Macht und, wenn nöthig, mit seiner eigenen Person beizustehen, wünsche jedoch, daß dieses nicht geschehen müsse und daß sie in dem glückseligen Wohlstand ihrer Freiheit verbleiben. Da nun wegen Kürze der Zeit die meisten Gesandten ohne Instruction sind, man aber an der Entsprechung nicht zweifelt, wird dem Ambassador geantwortet, man erwarte, daß in Bezug auf den begehrten Ausbruch kein Abschlag erfolgen werde, indem dieser nur zu Vertheidigung der Person des Königs und seines Landes und gemäß Vereinnung werde verwendet werden; dagegen wünsche man zu vernehmen, was der König für einen Feind habe, oder gegen wen die eidgenössischen Truppen sollen gebraucht werden, indem dieses zu Förderung des Begehrens gar dienlich sein würde, auch möchte die Bezahlung der Obersten und Hauptleute befördert werden, indem auch das dem begehrten Ausbruch erspriesslich sei.

Der Name des zweiten Schaffhauser Gesandten aus dem Schaffhauser Abschiedsexemplar; in den andern heißt er unrichtig Hans Jakob Peyer.

Dem Schaffhauser Abschiedsexemplar ist von der Hand des Bürgermeisters Schwarz beigelegt, der Herr Ambassador habe den Gesandten von Bern, Basel und Schaffhausen rund erklärt, der Ausbruch sei allein gegen den Herzog von Bouillon angesehen, weil derselbe eben viel ungebührliche, schwere Practiken gegen den König angerichtet habe, wie der Ambassador

durch Vorlegung bezüglichlicher Proceffacten zu erweisen suchte, die er den Gesandten auf ihr Begehren in Abschrift mittheilte. — Schaffhausen bewilligte sodann, wie dem Abschied von derselben Hand beigefügt ist, in einer Rathssitzung vom 22. Februar (alt. Kal.) den begehrten Ausbruch, jedoch unter der Bedingung, daß das Volk der Vereining und darüber gegebenen Declaration gemäß angeführt und verwendet werde.

## 585.

Conferenz der mit Spanien verbündeten VII katholischen und zugewandten Orte.

## Lucern. 1606, 10. März.

Staatsarchiv Lucern. Lucerner Absch. H. 66, und Sammlung der nicht gebundenen Abschiede.

Gesandte: Lucern. Ludwig Schürpf, Ritter, Schultheiß, Stadtführer; Jost Pfyffer, Ritter, alt-Schultheiß; Wendelin Pfyffer, Statthalter; Hauptmann Walthar Amrhyn, Ritter, des Raths. Uri. Peter Gisler, Ritter; Emanuel Bessler, beide alt-Landammann. Schwyz. Sebastian Büeler, Landammann; Ulrich Aufdermauer, alt-Landammann. Unterwalden. Hauptmann Hans Imfeld; (Niklaus) zur Flüe, Sekelmeister, beide des Raths, von Obwalden; Niklaus Leu, Ritter, Landammann; Oberst Kaspar Lussi, Ritter, alt-Landammann, von Nidwalden. Zug. Hans Jakob Stöcker, alt-Ammann; Kaspar Heinrich; (Leonhard) Boffart, letztere beiden des Raths. Freiburg. Hans Meyer, Schultheiß; Hans Wild, Statthalter; Johann Pythou, Sekelmeister und des Raths. Appenzell J.-Rh. Ulrich Näff, Landammann; Konrad Tanner, Ritter, alt-Landammann. Abt von St. Gallen. Dr. (Georg) Jonas; Georg Christof Giel von Gielspurg, Vogt zu Rosenberg.

**a.** Diesen Tag hat der spanische Ambassador Alfons Casale ausgeschrieben wegen des vor einigen Tagen an die Orte gerichteten Begehrens um einen Ausbruch von 4000 Mann. — Er meldet nun, daß der Gouvernator Graf de Fuentes im Hinblick auf die großen Kriegsrüstungen, die überall betrieben werden, ohne daß man den Grund davon kenne, für gut erachtet habe, sich ebenfalls gefaßt zu machen, um gegen einen unvorhergesehenen Überfall gerüstet zu sein, und daß er im Vertrauen auf die Mannheit und Treue dieser tapfern Nation von den mit Mayland verbündeten katholischen Orten einen Ausbruch von 4000 Mann zu erhalten wünsche zum Schutze des Herzogthums Mayland und der dazu gehörigen Städte und Festungen, oder nöthigenfalls, wenn man ihrer zu Mayland nicht bedürfen sollte, zum Schutze der Niederlande und der Grafschaft Burgund, um des Königs rebellische Unterthanen zu bezwingen und zum katholischen Glauben zurückzuführen; der Feldzug werde nicht ohne Erfolg sein und die Truppen wegen des kurzen Dienstes nicht in vergebliche Kosten kommen; indem die katholischen Orte leisten, wozu sie gemäß Bündniß verpflichtet seien, zeigen sie dem König auch ihre Freundschaft und ihr gutes ehrliches Gemüth. Er könne schließlich nicht unterlassen, denen, welche zum Entsprechen bevollmächtigt seien, für ihren gutherzigen Willen zu danken und die andern zu bitten, sich ebenso zu erzeigen und unverzüglich willfährige Antwort zu geben. Hierauf eröffnen die Gesandten, was ihre Oberkeiten dießfalls beschloffen haben, unter Verdankung der freundschaftlichen Anerbieten. Die Orte, welche einen Beschluß noch nicht gefaßt haben, versprechen, ihren Bescheid dem Ambassador so bald als möglich mitzutheilen. Von der Zuschrift des französischen Ambassadors von Caumartin (8. März), worin er begehrt, daß man diesen Ausbruch nicht weiter als für Mayland bewilligen möchte, wird jedem Ort eine Abschrift mitgetheilt. **b.** Zug wünscht Begnadigung des Hauptmanns Heinrich Meyenberg, der in niederländische Dienste geworben hatte. Wird in den Abschied genommen, auch soll jedes Ort den Abschied von Bremgarten zu Rath ziehen,

was zu thun sei. **c.** Über das, was der Landvogt zu Frauenfeld in Betreff derer von Weinfelden, und der Landvogt von Sargans in Betreff dieser Vogtei vorgebracht hat, soll jedes Ort seine Gesandten auf nächste Tagfagung zu Baden instruiren. **d.** Da der neue savoyische Ambassador, Freiherr de Bilette, mit zwei Pensionen angekommen ist, so soll man ihn darum angehen, das Geld, wie es vorliegt, unverzüglich und ohne Umwechslung abzuliefern. **e.** Die Gesandten von Freiburg bringen vor, daß im letzten Abschied von Baden ein Irrthum sich finde hinsichtlich ihres Botums im Bündnerhandel, indem sie nicht mit den protestirenden Orten dazu gestimmt haben, daß eine Besatzung in's Veltlin gegen die neue Festung gelegt werde, und daß die darüber nach Lucern geschickte besiegelte Protestation Freiburgs (vom 6. Februar) sie genügend verantwortete. Wird als befriedigend in den Abschied genommen. **f.** Lucern verliest die Copie eines drohenden Schreibens, welches Bern an Bischof und Landrath von Wallis wegen Vollziehung des Abschieds von Bisp erlassen hat. Nachdem man das mit Verwunderung vernommen hat, wird beschloffen, von Bischof und Landrath Bericht einzuholen, was sie an Bern geantwortet haben und wie die Sache sich verhalte, und ihnen wie früher Trost zuzusprechen. Eine Abschrift fraglichen Schreibens wird in den Abschied genommen. Uri und Freiburg sollen ihre Kundschaftaufnahme im Wallis fortsetzen; was sie erfahren, darüber soll auf einer Tagfagung der mit Wallis verbündeten Orte weiter verhandelt werden und ebenso, was an Bern zu antworten und was dem französischen Ambassador darüber mitzutheilen sei. Solothurn wird von dieser Sache schriftlich Kenntniß gegeben. Die Gesandten von Appenzell und des Abts von St. Gallen erklären, daß ihre Obern, obschon mit Wallis nicht verbündet, dennoch in allen vorfallenden Nöthen zu den katholischen Orten halten werden. Die von Lucern, Uri und Freiburg dieses Handels wegen gehabten Kosten, sowie die Besoldung der Beamten, welche in der Sache gearbeitet haben, sollen nach einem frühern Beschlusse gemeinsam bezahlt werden.

## 586.

## Conferenz der IV evangelischen Städte.

**Aarau. 1606, 13. März** (3. alt. Kal.).

Kantonsarchiv Basel. Eidg. Abschiede de Anno 1606.

Ein förmlicher Abschied dieser Conferenz findet sich nicht vor, scheint auch nicht angefertigt worden zu sein, dagegen verschiedene Schriftstücke, die sich auf die Verhandlungen derselben beziehen und aus denen ersichtlich ist, daß letztere hauptsächlich die Angelegenheiten der III Bünde betrafen. Die dießfalls von Zürich und Bern abgegebene Erklärung ging dahin: 1. Ihnen und den III Bänden schein nicht rathsam noch thunlich, wegen der neuen Festung einen offenen Krieg anzufangen, weil man sich dadurch eine schwere, unerträgliche Last auf den Hals laden und die Ruhe des gemeinen Vaterlandes merklich betrüben würde, man müsse dießfalls bessere Gelegenheit abwarten. 2. Wenn die III Bünde zu Defung ihrer Gränzen Volk dahin legen und die beiden Städte (Zürich und Bern) um Hülfe ersuchen würden, so wollen sie alsdann, obwohl das Bündniß dazu sie nicht verpflichte, jede ein Fähnlein von 300 Mann dahin verordnen und für jedes Fähnlein monatlich 500 Kronen zu dem Unterhalt beitragen, jedoch unter dem Gebinge, „daß man dann darneben ihnen zeige, wo das überig gelt, so zu gebührender Vnderhaltung jedes Wendlins mangel, givüß vnd vnfehlbar zefinden syu werde“, und daß man beförderlich auf Errichtung einer Gegenfestung an geeigneter Stelle Bedacht nehme, damit die in die Länge unthunliche Besatzung so bald als möglich zurückgezogen werden könne. 3. Sollte es sich begeben, daß die III Bünde weiter angefochten und ohne Anlaß und wider Billigkeit von Mailand her an Land und Leuten angegriffen und beschädiget würden, so werden ihnen alsdann Zürich und Bern bundesgemäß und nach Gestalt der Sachen mit Leib und Gut zuspringen und

sie in ihren Nöthen nicht verlassen. Dabei versehen sich die beiden Städte, daß die Hülfe und Zuschub, so der König von Frankreich und Andere auf diesen Nothfall den III Bänden leisten werden, auch ihnen (den beiden Städten) an ihren Kosten zu Gutem erschieße und nach Gestalt der Sachen und Anzahl des Kriegsvolkes vertheilt werde. — Diese Erklärung wurde sodann am 15. März (5. alt. Kal.) in Solothurn dem französischen Gesandten eröffnet, der dieselbe aber „eben ring vnd schlecht geachtet“. Die Angelegenheit berühre uns Eidgenossen viel näher als seinen König, der dennoch allein seiner Bundesgenossen der III Bände und deren Freiheit und Reputation wegen monatlich 25,000 Kronen an die Kriegskosten beisteure, während die beiden Städte nur zwei Fähnlein und monatlich 1000 Kronen contribuiren wollen. Wolle man nicht ein Mehreres thun, so halte sich der König bezüglich der 25,000 Kronen auch nicht weiter verpflichtet, sondern werde lediglich erstatten, wozu ihn die Vereinigung binde. Wenn man gegen Spanien nicht größern Ernst zeige, so werde es je länger je frecher und die Gefahr für Bänden und die Eidgenossen immer größer. Eine Gegenfestung zu bauen sei nicht das rechte Mittel, auch habe der König nicht versprochen, die Erbauungskosten und den Unterhalt für die Besatzung zu tragen. Da die Gesandten von Zürich und Bern in weitere Unterhandlungen sich nicht einlassen konnten und der französische Ambassador versprach, zu Einholung ferneren Verichts die Sache an den König bringen zu wollen, so ließ man es einseitig bei der gethanen Erklärung bewenden. Die Abgeordneten der III Bände aber entschlossen sich, zum König nach Frankreich zu reiten, gemäß Befehl ihrer Obern. „Also sind die Ghanten beider Stetten Zürich vnd Bern zu Solothurn von den Ghanten der drygen Bänden abgescheiden vnd werdent dieselben, wenn der Herr Ambassador sy nit abwendig machet, angenz zu Ir Mt. in Frankreich verryten, welches alles den Herren von Basel vnd Schaffhausen zu einem bericht Inn Eidgnössischem Berthruwen vermeldet wirt.“ Neben diesem werden die Gesandten von Basel und Schaffhausen ihren Herren weiter zu berichten wissen, wie sie von Zürich und Bern und den III Bänden angesprochen und gebeten worden, in dieser Sache ein getreues eidgenössisches Aufsehen zu haben und auf den Nothfall das Ihrige beizutragen, wie bezüglich des vom Commissär zu Vellenz den Misorgern abgeschlagenen freien feilen Kaufs an die drei Länder geschrieben worden ist, wie hinsichtlich des von Frankreich begehrten Volksaufbruchs zu bedenken sei, daß die Stadt Sedan, zu deren Belagerung das Volk verwendet werden solle, außerhalb Frankreich gelegen und die Einwohner sämmtlich unsere Religionsgenossen und gute evangelische Leute seien, der Herzog von Bouillon sich aber nicht mehr in der Stadt befinde, so daß die Strafe, welche ihn treffen sollte, lediglich die armen Leute trafe.

## 587.

## Conferenz der VII katholischen Orte.

## Lucern. 1606, 18. April.

Staatsarchiv Lucern. Lucerner Abschiede H. 71.

Gesandte: Lucern. Ludwig Schürpf, Ritter, Schultheiß; Jost Pfyffer, Ritter, alt-Schultheiß; Wendelin Pfyffer, Statthalter; Hauptmann Walthar Amrhyn, Ritter, des Raths. Uri. Walthar Imhof, Ritter, Landammann; Peter Gisler, Ritter, alt-Landammann. Schwyz. Sebastian Büeler, Landammann; Walthar Kyd, Ritter, Sekelmeister und des Raths. Unterwalden. Hauptmann Imfeld, Sekelmeister und des Raths, von Obwalden; Niklaus Leu, Ritter, Landammann, von Nidwalden. Zug. Hans Jakob Stoder, alt-Ammann; Hauptmann Ulrich Hegglin, des Raths. Freiburg. Johann Python, Sekelmeister und des Raths. Solothurn. Hans Jakob von Staal, Ritter, Benner und des Raths.

a. Des Bündner Handels und anderer wichtiger Geschäfte wegen hat Zürich eine allgemeine Tagssatzung auf den 7. Mai nach Baden ausgeschrieben. Man wünscht sich nun besonders in Betreff des ersten Punkts über eine gleichförmige Instruction zu verständigen, indeß zeigt sich bald, daß eine Verständigung dermalen nicht erhältlich ist; denn Uri, Unterwalden und Zug erklären, daß sie die ausgeschriebene Tagssatzung für den Bündnerhandel weder nöthig noch erfolgreich halten, daß sie während dieser Zeit ihre ordentlichen Landsge-



meinden abhalten und daß die Sache wohl auf die Jahrrechnung verschoben werden könnte; die vier andern Orte dagegen wollen, obchon die Bündner solches um die katholischen Orte nicht verdient haben, die Tag-  
 sazung besuchen, nicht allein um die gute eidgenössische Freundschaft in diesen gefährlichen unruhigen Zeiten  
 zu erhalten, sondern auch wegen andern hangenden wichtigen Geschäften, als das Vielergeschäft, die Vogteien-  
 theilung zwischen Bern und Freiburg und das „betröwliche“ Schreiben Berns an Wallis. Die Sache wird  
 daher nochmals in den Abschied genommen, damit sich erstere Orte eines Bessern berathen. **b.** (S. u. Lug-  
 garus) **c.** Der Bischof von Basel dankt für den ihm in der Vieler Angelegenheit bisher erwiesenen Beistand  
 und bittet um angemessene Instruirung der Gesandten auf nächste Tagsazung, damit ihm endlich aus dieser  
 langen Trübsal geholfen werde. Wird ad referendum genommen; den bischöflichen Gesandten werden die  
 besten Versicherungen gegeben. **d.** Auch soll jedes Ort seine Gesandten nach Baden (im Fall diese Tagsazung  
 alle Orte besuchen, sonst aber auf die Jahrrechnung) instruiren, wie man in Gegenwart der übrigen Orte  
 gegen Bern, wegen seines scharfen drohenden Schreibens an Wallis, klagen wolle. Zugleich wird eine Zu-  
 schrift an den Bischof, das Domcapitel, den Landrath und die sieben Zehnten im Wallis entworfen. Solo-  
 thurn nimmt es in den Abschied und wird seinen Bescheid unverzüglich nach Lucern melden. **e.** Da die drei  
 Orte auf die Klage derer von Misox hinsichtlich des freien Handels zu Luggarus bereits an Zürich geant-  
 wortet haben, so läßt man es dabei bewenden (S. folg. Abschied). **f.** (S. u. Thurgau). **g.** Warnung vor  
 den neu cursirenden wälischen und deutschen Thalern, die für 70 Schilling ausgegeben werden, aber nicht so  
 viel werth sind. Auch an Zürich wird darüber geschrieben. **h.** Uri wird erinnert, die Rechnung über seine  
 Unkosten wegen des Walliser Geschäfts nach Lucern zu schicken. **i.** (S. u. Baden). **k.** (S. u. Rheinthal).  
**l.** Der Vortrag des neuen savoyschen Ambassadors, Freiherrn von Bilette, betreffend die verzögerte Ausbe-  
 zahlung der zwei Pensionen, das neue Bündniß mit Frankreich, Erlaß einer Zuschrift an Genf, Zusendung  
 von Verurtheilten auf die Galeeren, sammt seinen persönlichen Dienstanerbieten wird vorläufig verdankt und  
 in den Abschied gestellt. Was er auf die dringende Mahnung um beförderliche Bezahlung der Pensionen ge-  
 antwortet hat, wird ad referendum genommen. **m.** (S. u. bern-freiburg. Vogteien überh.). **n.** Die  
 Bürgererschaft von Zug soll sich auf nächster Tagsazung zu Baden über ihren Streit mit den äußern Ge-  
 meinden wegen des Landschreiberamts erklären, damit man den Handel endlich erledigen kann. **o.** Da überall  
 über die vielen Vaganten, Landstreicher und Brandsteuer-sammler geklagt wird, so soll man die Gesandten nach  
 Baden über Mittel instruiren, wie man ihrer loswerden könne. **p.** Der französische Ambassador von Cau-  
 martin hatte auf letzte Tagsazung zu Lucern ein heftiges Schreiben (vom 8. März) wegen des von Spanien  
 nach den Niederlanden begehrten Ausbruchs erlassen und verlangt, daß man diesen nur für Mayland bewillige.  
 Man erachtet nun, daß man sich darüber zu beklagen nicht unterlassen dürfe, und will dieses auf nächster  
 Tagsazung zu Baden mündlich thun. **q.** Mit dem spanischen Ambassador Casale wird ernstlich über Bezah-  
 lung der Ansprachen der dumaine'schen Regimenten an Spanien gesprochen. **r.** Dr. Pistorius hatte zwei  
 Schreiben über Religionsangelegenheiten an gemeine Eidgenossen nach Baden geschickt, welche aber die Ge-  
 sandten von Zürich bisher nie haben verlesen wollen. Da nun den katholischen Ständen viel daran gelegen  
 ist, so nehmen sie in den Abschied, ob man deren Mittheilung zu Baden mündlich begehren wolle. **s.** Das  
 Begnadigungsgesuch Zugs für Hauptmann Heinrich Meyenberg, wegen seiner Werbungen in die Niederlande,  
 wird wieder in den Abschied genommen; Lucern und Uri lassen es bei dem Abschied zu Bremgarten bewenden,  
 wie gern sie auch Zugs Bitte geehrt hätten.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgraffschaft Thurgau.	f. Art. 508. Stifte und Klöster.
Landvogtei Rheintal.	k. Art. 50. Niederlassung.
Gravität Baden.	i. Art. 176. Locales.
Landvogtei Luggarns.	h. Art. 146. Justizsachen.
Bern-freib. Vogt. überh.	m. Art. 59.

Zu **r.** Dr. Pistorius hatte mit Schreiben vom 22. Januar 1604 eine öffentliche Disputation mit den zürcherischen Predigern begehrt; weitere Zuschriften desselben vom 9. Januar, 10. und 27. März 1604 an die VIII katholischen Orte, und von letzterem Datum an die XIII Orte finden sich im Abschiedband K, ferner bei den Reformationsacten ein Mißverh. aus Prag vom 26. April gleichen Jahres.

### 588.

Conferenz der die Vogteien Bellenz zc. regierenden III Orte.

**Brunnen. 1606, 22. April.**

Ab diesem Tage antworten die Gesandten der drei Orte an Zürich auf die durch die IV evangelischen Städte mit Schreiben vom 12. März vorgetragene Klage der Misorer wegen Sperrung des freien freien Kaufes durch den Commissär zu Bellenz: Der ungehinderte Kauf von Gegenständen, die im Lande selbst erzeugt werden, sei denen aus Misor nie verwehrt gewesen, dagegen könne allerdings das Aufkaufen von Getreide, das aus dem Mailändischen komme, nicht gebuldet werden, da man dasselbe von dorthin einzig unter der strengen Bedingung erhalte, daß es lediglich dem Hausgebrauche in den emmenthalischen Vogteien diene. — Ein Abschied dieser Conferenz fehlt.

Kantonsarchiv Basel: Eidg. Abschiede von 1606.

### 589.

Tagfagung der XIII Orte.

**Baden. 1606, 7. Mai (Sonntag Grandi).**

Staatsarchiv Lucern. Allg. Abschiede KK<sup>2</sup>. 812.

Gesandte: Zürich. Konrad Großmann, Burgermeister; Leonhard Holzhalb, des Raths. Bern. Hans Rudolf Sager, Schultheiß; David Tscharnex, des Raths. Lucern. Ludwig Schürpf, Ritter, Schultheiß; Jost Pfyffer, Ritter, alt-Schultheiß. Uri. (Entschuldigt). Schwyz. Rudolf Neding, Ritter, Landammann und Pannerherr; Balthasar Kyd, Sekelmeister und des Raths. Unterwalden. Niklaus von Flüe, Landammann, von Obwalden; Kaspar Lussi, Ritter, alt-Landammann, von Nidwalden. Zug. Hans Jakob Stocker, alt-Landammann; Jakob Schmid, Sekelmeister; Ulrich Trinkler, letztere beiden des Raths. Glarus. Jost Pfändler, alt-Landammann. Basel. Hieronymus Mäntelin; Sebastian Beck, beide des Raths. Freiburg. Johann Wild, Statthalter; Johann Python, Sekelmeister und des Raths. Solothurn. Hans Jakob vom Staal, Venner und des Raths. Schaffhausen. Johann Schwarz, Burgermeister; Jakob Hünerwadel, des Raths. Appenzell. Johann von Heimen, Ritter, Landammann, von Inner Rhoden; Paulus Gartenhauser, Landammann, von Außer Rhoden.

**a.** Zürich hat die neuen Thaler von Mantua, welche für 21 gute Bazzen ausgegeben werden, durch seine geschworenen Wardeine untersuchen lassen und gefunden, daß sie nur 16½ Bazzen werth sind. Da man für

nöthig hält, den Nachtheil, welcher der Eidgenossenschaft durch das schlechte und beschnittene Geld, durch Einschmelzen der gewichtigen Münzen und durch Schwächung der Ducaten erwächst, zu verhüten, so wird Zürich beauftragt, die cursirenden groben Silberforten probiren zu lassen und das daherige Werthverzeichnis den Orten mitzutheilen, um auf nächster Jahrrechnung das Angemessene verfügen zu können. \*) **b.** Zürich macht Anzug, daß die Kriegsteute, welche neulich in Frankreich gedient haben, sich sehr über Luz Iselin von Basel beschweren, daß er ihnen Harnische und Waffen in einem zu hohen Preise aufgedrungen habe und daß sie dazu noch wegen schlechter Beschaffenheit derselben nicht wenig geschädigt worden seien. Wird in den Abschied genommen, damit geeignete Maßregeln gegen solche Übervortheilungen getroffen werden und die Obrigkeiten und Hauptleute ihre Mannschaft nach bisheriger Übung bewehrt machen. Die Gesandten Basels sollen auf nächste Tagssazung Bericht bringen, in welchem Preise Iselin jedes Stück Waffe verkauft habe, auf daß man wisse, ob er allein schuldig sei, oder ob vielleicht einige Hauptleute einen Gewinn darauf genommen haben.

**c.** Die Gesandten Freiburgs eröffnen, der Wortlaut des Abschieds vom Januar laufenden Jahres lasse vermuthen, als haben sie dazu eingewilligt, daß in Bünden an die Gränze des Herzogthums Mayland gegenüber der neuerbauten Festung eine Besazung gelegt werde und daß sie also wider die abgeschlossenen Bündnisse sich eingelassen haben. Sie bedauern dieses, indem sie stets erklärt, daß sie in diesem Geschäft zu arbeiten keine Vollmacht haben, daß sie aber zu Allem Hand bieten werden, was zu Frieden, Ruhe und Einigkeit der Eidgenossenschaft diene; wenn auch bei den Verhandlungen geäußert worden, daß, wenn ein Theil sich bewaffne, man dem andern nicht verbieten könne, die Waffen zu seinem Schutz zu ergreifen, so protestiren sie doch dagegen, daß ihr oder ihrer Obern Wille und Meinung gewesen sei, eine wirkliche Besazung anzurathen, wie aus dem Ende jenes Abschieds entnommen werden könnte; sie hoffen also, sich hierüber genügend entschuldigt zu haben. Der Landschreiber von Baden versichert, daß es nicht seine Absicht gewesen sei, die Sache so darzustellen, wie Freiburg sie auslege. Es wird nun erklärt, daß man nichts Anderes finden könne, als daß Freiburg stets zu dem gerathen habe, was zu Frieden und Einigkeit führe, daß jene Äußerung nicht für einen Rath könne gehalten werden und daß Freiburg hiemit entschuldigt sei. Auch der Landschreiber wird für entschuldigt erklärt. **d.** Die bischöflich baselschen Gesandten, Dr. Christian Schmidlin, Kanzler, Balthasar Widenkeller, Secretär der Domstift, und Ludwig Mathe, Statthalter im Freienberg, verlangen von Bern Antwort auf die Zuschrift der eidgenössischen Gesandten ab der Tagssazung im Januar in Betreff der Bielerangelegenheit. Die Gesandten Berns erwidern, es haben die zehn Orte vor einigen Jahren begehrt, daß die streitenden Parteien ihnen diesen Span zu Beilegung übergeben; dem sei entsprochen und dann nach reiflicher Erdaurung endlich Alles verglichen und der Vertrag mit der XII Orte Siegeln bekräftigt worden. Bern halte deswegen die Sache für eine ausgemachte und könne sich in keine Änderung oder fernere Verhandlungen einlassen; sei etwas streitig, so gebe das Tauschlibell an, wie es vorgenommen werden solle; mit der Stadt Biel habe Bern nichts zu schaffen, denn es habe nicht mit ihr, sondern mit dem Bischof verhandelt, dessenungeachtet wolle es den Eidgenossen zu Gefallen nochmals zulassen, daß von beiden Parteien Sätze in gleicher Anzahl ernannt werden; wenn dann diese annehmbare Mittel finden, die dem Tausch in keiner Weise zuwider seien, so werde Bern selbe gern vernehmen. Hans Aprel und Martin Scholl, als Abgeordnete des Raths, und Niklaus

\*) Dieses Verzeichnis überfandte Zürich an Basel mit Zuschrift vom letzten Mai (alt. Kal.). Kantonsarchiv Basel: Eidgen. Abschiede von 1606.

Heinrich, als Abgeordneter der Burger von Biel, antworten schriftlich: Die Stadt Biel wolle sich weder dem Bischof noch der Stadt Bern entgegenstellen und begehre nur, daß ihr gemäß Versprechen ihre Freiheiten, Gerechtigkeiten und Privilegien von Bern speciell bestätigt werden und daß sie hinlängliche Versicherung erhalte, daß man sie in dem Stand belasse, wie sie zuvor gewesen sei; daher bedürfe es auch keines Rechts, und wenn die gewünschte Bestätigung nicht vorgehe, könne sie sich auch in keinen Vertrag über Sätze einlassen, denn sie könne an den Freiheiten, welche sie so lange ruhig besessen, nicht grübeln lassen oder daran Änderungen gestatten, weil sie dadurch aus einem beizigenden Ort zum Unterthan gemacht und von Allem, was bisher ihre Zierde und ihr Hort gewesen, unverschuldet verstoßen würde, wofür sie von ihren Nachkommen ewig müßte geschmäht werden. Sie bitte also, man möchte ihr, der bedrängten, laut eidgenössischem Bund beistehen und sie vor Zwang schützen. Die bischöflichen Gesandten repliciren: damals, als das Tauschgeschäft nicht habe vor sich gehen wollen, habe Bern die XII Orte um Hülfe angefragt, daher der Bischof sich verwundern müsse, daß es bei gegenwärtigem Anstand nicht wieder bei denselben Entscheidung suche, sondern durch Sätze handeln lassen wolle; der Bischof könne nicht zu Sätzen einwilligen, weil die Sache das Bisthum betreffe und dazu der Consens des Papstes, des Kaisers und des Domcapitels nöthig sei; wenn das Tauschlibell ohne Abbruch gehalten werde, so sei der Bischof damit zufrieden und wolle dasselbe thun, wenn aber durch Sätze etwas daran sollte geändert werden, so habe er dazu einzuwilligen kein Recht; den Artikel das Münsterthal betreffend, eigentlich die Hauptsache des Tausches, habe Bern noch nicht besiegelt, auch sei es seinem Versprechen, Biel dahin zu vermögen, daß es das Tauschlibell annehme, noch nicht nachgekommen; hieraus könne man entnehmen, wo die Sache stehe; der Bischof übertrage nochmals den Handel den XII Orten und wolle deren Entschluß gerne erwarten; daß das Recht nicht laut Libell zu suchen, sei schon auf letzter Tagung genügend dargethan worden. Die Gesandten Berns, welche keine Vollmacht haben, den Handel den XII Orten zum Entscheid zu übergeben, erklären, bei ihrem Vorschlage, beiderseits Sätze zu ernennen, zu verbleiben. Nach langer Berathung wird endlich beschlossen, der Bischof sowohl als Bern sollen je drei Schiedsrichter aus der Eidgenossenschaft erwählen, die noch vor der Jahrrechnung sich in Solothurn versammeln und bei denen auch Abgeordnete der Stadt Biel sich einfinden sollen; nach Erdaurung des Tauschlibells, der Verträge, Erklärungen und aller dieses Geschäft betreffenden Gewahrnahmen sollen sie allen Fleiß anwenden, die Parteien mit einander zu vereinbaren, dürfen aber, falls wider Erwarten kein Vergleich erhältlich wäre, keinen rechtlichen Spruch erlassen, sondern sollen alsdann die Sache sammt ihren Verhandlungen auf die Jahrrechnung vor die Gesandten der XII Orte bringen, damit diese berathen können, was weiter vorzunehmen sei.

**e.** Der Bericht, daß zu Herisan im Lande Appenzell die Kirche, das Pfarrhaus, das Rathhaus und noch bei dreißig Firsten abgebrannt seien, wird, wie auch das daherige Unterstützungsgeuch, in den Abschied genommen. **f.** und **g.** (S. u. Luggarus). **h.** Nach Verlesung des Entschuldigungsschreibens der III Bünde (vom 27. April), worin sie mittheilen, warum sie gegenwärtige Tagung nicht besucht haben, und verlangen, daß jedes Ort schriftlich erkläre, was für Hülfe und Trost bei allen Vorfällen sie von ihm zu gewärtigen haben, wird erkannt, es sollen Abschriften dieses Schreibens jedem Ort mitgetheilt werden; über das, was sie auf letztem Beitag verhandelt haben, sollen die Bündner an Zürich zur Kenntnißgabe an die andern Orte berichten; auf künftige Jahrrechnung soll dann jedes Ort seine Gesandten darüber instruiren, inzwischen sollen die Bündner sich still und ruhig verhalten, über Mittel nachsinnen, wie ihnen geholfen werden könnte, und dann selbe auf nächster Jahrrechnung eröffnen. **i.** Vandammann Neding macht Anzug, Dr. Johann Pistorius



beklage sich, daß ihm auf zwei an gemeine Eidgenossen erlassene Schreiben keine Antwort ertheilt worden sei, woraus er entnehmen müsse, daß man selbe nie vor allgemeiner Versammlung verlesen habe. Zürich antwortet, es werde auf nächster Jahrrechnung Bescheid darüber erfolgen. **k—n.** (S. u. die betreff. Vogt.).

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau.  
Landvogtei Rheintal.  
Grafschaft Baden.  
Landvogtei Luggarns.  
Bern-freib. Vogt. überh.

**m.** Art. 127. Abzug.

**n.** Art. 85. Ewiger Verpruch.

**k.** Art. 177. Locales.

**f.** Art. 95. Landrechtssachen zc.

**l.** Art. 60.

**g.** Art. 147. Justizsachen.

### 590.

Conferenz der die Vogteien Vellenz zc. regierenden III Orte

**Brunnen. 1606, 23. Mai.**

Der Abschied konnte nicht aufgefunden werden. Laut Nidwaldner Räte- und Landleuteprotokoll vom 26. Mai, S. 773, waren Verhandlungsgegenstände: Holzjoll zu Vellenz, Rechnungssachen, Entschädigung an Hauptmann Epp, Besiegelung der durch die Gesandten zu Vellenz erlassenen Urtheile durch den Commissär, nicht durch die Gesandten.

### 591.

Schiedrichterliche Verhandlung in der Bieler Angelegenheit.

**Solothurn. 1606, 13. bis 15. Juni** (3. bis 5. alt. Kal.).

*Staatsarchiv Lucern. Acten: Biel, und Bischof von Basel.*

Sätze: Konrad Großmann, Bürgermeister, von Zürich; Jost Pfyster, Ritter, alt-Schultheiß, von Lucern; Sebastian Büeler, alt-Landammann, von Schwyz; Jost Pfändler, Landammann, von Glarus; Hieronymus Mentelin, von Basel; Johann Wild, Statthalter, von Freiburg.

Bürgermeister Großmann eröffnet die Verhandlungen mit Darlegung der gegenwärtigen Sachlage und meldet, daß man zusammenberufen worden sei, um wo möglich eine Verständigung zwischen den Parteien zu Stande zu bringen. Die Gesandten des Bischofs (Kanzler Dr. Joh. Chr. Schmidlin, Christof Schenk, Landhofmeister, Hans Balthasar Widenkeller, Secretär Ludwig Mathe, Statthalter im Freienberg) eröffnen nun, der Bischof habe den Eidgenossen zu Gefallen dazu eingewilligt, die Sache durch sechs Schiedherren berichtigen zu lassen, verlange aber vorerst, daß Bern die des Münsterthals wegen vorgeschlagenen Artikel besiegelt und die Bieler dazu anhalte, sich der Dinge, welche laut Tauschlibell dem Bischof zugeeignet worden, zu entschlagen und die darüber besitzenden Briefe herauszugeben. Die Gesandten Berns (Schultheiß Rudolf Sager, Sekelmeister Vincenz Dachseltöfer, David Tscharner, des Raths, Stadtschreiber Nychiner), nachdem sie die dieses Handels wegen gehabten Bemühungen und Kosten der Eidgenossen verdankt, erwidern, es sei Bern leid, daß die Sache zu solcher Weitläufigkeit gekommen sei; bereits vor Jahren haben die X Orte Gesandte nach Bern geschickt, um dem Geschäft ein Ende zu machen, und es sei bekannt, was daselbst verhandelt und was der Münsterthaler und des Bieler Geschäfts wegen ausgemacht und durch die X Orte besiegelt worden sei; auf

die vom Bischof gestellten Artikel wegen des Münsterthals habe Bern aus Gründen nicht antworten können; Bern wünsche, daß die Schiedherren es beim Tauschlibell und bei dem, was zu Bern ausgemacht worden, bleiben lassen; mit Biel habe es nichts verhandelt, nichts getauscht oder ihm abgekauft, daher auch keinen Streit mit ihm; wenn Biel vom Bischof etwas Mehreres erlangen könne, habe Bern nichts dagegen und werde Alles halten, was es versprochen habe, es hoffe übrigens, daß der Bischof nichts vertauscht habe, wozu er nicht Fuß und Recht gehabt habe; die Bieler sollen ihre allfälligen Rechte darthun und den Bischof für das, worüber sie sich zu beschweren haben, suchen; übrigens wolle Bern gerne vernehmen, was für Mittel zu Ausgleichung des Streits möchten vorgeschlagen werden. Die Gesandten von Biel melden, daß ihnen gegenwärtige Zusammenkunft nicht gemäß des letzten Abschieds angezeigt worden, weshalb sie sich auch nicht gehörig darauf haben vorbereiten können; die Stadt Biel habe gesehen, daß ihre Freiheiten im Tauschlibell angetastet werden, daher sie dasselbe nicht ratificiren könne; sie wolle ihre alten Freiheiten, Rechte und Gewohnheiten nicht preisgeben, sondern werde Jedem, der sie davon treiben möchte, das Recht darzuschlagen; sie berufe sich übrigens auf ihre schriftlich und mündlich abgegebenen Erklärungen. Es streiten nun die Parteien in wiederholten Vorträgen gegen einander: Bern will am Tauschlibell festhalten, der Bischof protestirt gegen den ohne seine Mitwirkung zu Bern von den X Orten abgeschlossenen Vertrag und behauptet, daß er nur in den Artikel betreffend das Meyeramt zu Biel eingewilligt habe, Biel endlich verlangt Schutz bei seinen Freiheiten und Rechten und erklärt, es werde zu Erhaltung derselben Alles wagen; es habe wohl den Spruch von 1594 gutgeheißen, sei aber nicht verbunden ihn zu halten, weil der Bischof ihn auch nicht annehmen wolle, besonders aber weil eine „Alienation des Herrn“ geschehen; es nehme Biel wunder, wer Bern die Vollmacht gegeben, das, was Biel nicht um viel tausend Kronen feil sei, zu verkaufen oder zu vertauschen. — Nach Anhörung all dieser Vorträge werden der Spruch vom 3. März 1594, das Tauschlibell vom 21. September 1598 und der Vertrag der X Orte mit Bern vom April 1602 abgelesen, um allfällige Bedenken und Differenzen anzuhören. Beim Artikel betreffend Böhingen wünschen die bischöflichen Gesandten Lösung des Widerspruchs, daß im Spruch Böhingen ganz, im Libell aber nur zur Hälfte nach Biel „gelegt“ werde; die Bieler behaupten, daß das Dorf Böhingen stets ganz zu Biel gehört habe. Beim Artikel betreffend Panner und Mannschaft bemerken die von Biel, daß laut Spruch von 1594 die Mannschaft im Erguel unter das Panner von Biel gehöre, während durch das Tauschlibell Bern selbe an sich bringen möchte; der Spruch sage, daß sie der Stift nur zwanzig Tage zu dienen schuldig seien, im Tauschlibell werde kein Unterschied gemacht und die ganze Verpflichtung gehe an Bern über; im Tauschlibell werde ihnen die Mannschaft im Erguel, sowie die Musterung, Bot und Verbot, entzogen und theils dem Bischof, theils Bern zugeeignet; sie verlangen, daß Bern ihnen eine Urkunde vom Bischof verschaffe, daß sie stets, ohne Anzeige an den Bischof, die im Erguel aufmahnen und unter ihrem Panner zu reisen brauchen können und daß Bern ihnen Caution gebe, daß sie stets freizügig seien. Beim Artikel betreffend das Malefiz beschweren sich die von Biel, daß Bern laut Tauschlibell hohe und niedere Gerichte eingetauscht, während vormals der Meyer des Bischofs im Malefiz nichts zu sprechen gehabt habe; die bernischen Gesandten dagegen verlangen beim Ausspruch von 1594 zu verbleiben, die Bieler sollen ihre Freiheiten und Rechte durch Urkunden beweisen, denn es liege nicht viel am Fordern, sondern alles am Beweisen. Beim Artikel betreffend Thurm, Gefängnisse und Bußen melden die von Biel, daß laut Tauschlibell Bern Thurm, Thor, Bau zc. kaufe, Thürme und Gefängnisse haben aber stets der Stadt Biel zugehört, sie seien ihr auch im Spruch von 1594 vorbehalten worden; es habe ferner der Bischof die

Bußen ganz verkauft, ob schon ihnen laut Spruch von 1594 deren halber Theil zugehöre; sie verlangen deswegen Versicherung. Beim Artikel betreffend Hagen, Jagen, Fischen, Birsen, Schießen behaupten die von Biel, daß sie stets diese Rechte geübt haben und daß ihnen selbe auch durch den Vertrag von 1594 zugesprochen worden seien. Artikel betreffend Zoll im Erguel, Behuten zu Plentsch und Füglisthal. Hier beschwerten sich die von Biel über den Austausch, indem ihnen diese Gerechtigkeiten nicht um 10,000 Kronen feil wären; Bern erwidert, es sei im Spruch von 1594 zum Austausch erkannt worden und es lasse es bei diesem Spruch und beim Vertrag der X Orte verbleiben. Artikel betreffend Schätzung. Die von Biel behaupten, daß sie davon befreit seien und daß sie nie weder Schätzung noch Türkensteuer, Tellen u. dgl. haben geben müssen; Bern will am Spruch von 1594 festhalten, den Biel angenommen. Beim Artikel betreffend Propstei St. Immer erklären die Gesandten von Biel, daß sie stets die halbe Nutzung in derselben besessen haben so wie die Collaturen, Gerichts-, Zug- und Ehefachen, und wünschen in diesem Punkt beim Spruch von 1594 zu bleiben; die bischöflichen Gesandten dagegen wollen beim Tauschlibell bleiben und an der X Orte Erkenntniß nicht gebunden sein; Bern will beim Spruch von 1594 bleiben. Über den Artikel des Tauschlibells, Wärschaft-Tragung betreffend, streiten die bischöflichen und bernischen Gesandten. Über den Artikel bezüglich Gerichtsstand der gelegenen Sache beschwerten sich die von Biel, indem ihre Wälder außerhalb der Stadt und außer ihren Marchen liegen und die davon verfallenden Bußen eine der Haupteinnahmen der Stadt seien und indem es ihnen gar ungelegen wäre, solche, welche ihnen darin Schaden zufügen, bei andern Gerichten suchen zu müssen; sie beschwerten sich über die Übergabe Erguels, indem sie den Zoll und Anderes daselbst besitzen, und daß ihnen die Bußen von Übertretern der Waldordnung abgesprochen werden; Bern wünscht beim Ausspruch der X Orte zu verbleiben, die bischöflichen Gesandten aber beim Tauschlibell. Beim Artikel Herausgabe von Briefen und Siegeln verlangen die bischöflichen Gesandten, daß alle Briefe über Erguel sollen cassirt werden, wie Bern versprochen habe; die Gesandten von Bern berufen sich auf ihre Erklärung von gestern. — Bei Verlesung des Vertrags der X Orte von 1602 greifen die Gesandten des Bischofs heftig den 1. und 3. Artikel an, betreffend Bestätigung der Freiheiten derer von Biel und das Meyeramt; die Bieler finden einen Widerspruch im Tauschlibell und im Spruch von 1594; die Gesandten von Bern wollen vernehmen, was für Mittel vorgeschlagen werden, jedoch dem Libell, den Verhandlungen zu Baden und Bern und ihrer Reputation unbeschadet. — Da es ziemlich spät geworden, will man des folgenden Tags die Verhandlungen fortsetzen, inzwischen sollen die vom Bischof bezeichneten Schiedsherrn mit den bischöflichen Gesandten, und die von der Stadt Bern ernannten mit den bernischen Deputirten sich unterreden und von ihnen vernehmen, ob sie sich zu vermittelnden Vorschlägen verstehen können. Man hat aber beiderseits nichts ausrichten können, indem keine Partei vom Tauschlibell weichen will. Demnach wird beschlossen, den ganzen Handel laut Abschied zu Baden auf künftige Jahrrechnung vor die XII Orte zu bringen, jedoch nicht in dem Sinne, dort rechtlich darüber zu entscheiden, sondern sich zu unterreden, was in diesem wichtigen Handel weiter zu thun sei, damit allen drei Parteien geholfen und Unfreundschaft verhütet werde.

Mit Zuschrift vom 12. Juni (alt. Kal.) berichtet der Zürcher Stadtschreiber Hans Georg Grebel an den Basler Gesandten Hieronymus Mentelin: „Der Herr Stadtschryber zu Solothurn vnd Ich habent nach überm Verreisen unsere Concept gegen einanderen conferiert vnd glychwol Inn der substanz fast zesamen stimend aber doch Inn der form vnd worten etwas unglychheit befunden, Also dz nit wol müglich gewesen were, Inn so kurzer Zyt vß beiden allein eins zemachen.

Deßhalb Jeder syn Concept behalten, mit der abred, das er dem Herrn Bischof vnd synen 3 Sätzen vnd Ich den Herren von Bern vnd Iren 3 Sätzen Jeder von dem synen Abscheid zuschicken sollint.“

Kantonsarchiv Baselstadt: Eidg. Abschiede de Anno 1606.

## 592.

Jahrechnung der die IV ennetbirgischen Vogteien regierenden XII Orte zu

**Lanis. 1606, 24. Juni** (auf Johanni des hl. Täufers Tag).

Staatsarchiv Lucern. Ennetbirg. Abschiede VI. 118. — Staatsarchiv Zürich. Abschiede 151.

Gesandte: Zürich. Hans Heinrich Schneeberger. Bern. Bernhard von Werdt. Lucern. Cornel Holdermeyer. Uri. Leander zum Büel. Schwyz. Jakob Schmidig. Unterwalden. Hans Föri, von Obwalden. Zug. Andreas Iten. Glarus. Ulrich Tschudi. Basel. Hans Ulrich Schultheß. Freiburg. Jakob Wehrli. Solothurn. Urs Specht. Schaffhausen. Hans Konrad Stimmer. — Alle des Rathes.

Das Verhandelte sehe man im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Lanis u. Mendris.  
Landvogtei Lanis.

g. Art. 20. Kammerrechnungen.  
a. Art. 231. Justizsachen.  
b. „ 272. Polizeiliches.  
c. „ 324. Märgen.  
d. „ 232. Justizsachen.

e. Art. 332. Unterrichtswesen.  
f. „ 257. Justizsachen.  
h. „ 88. Rechnungssachen.

h aus dem Zürcher Exemplar.

## 593.

Jahrechnungstagsfagung der XIII Orte.

**Baden. 1606, 25. Juni** (Sonntag nach Johannis Baptistä).

Staatsarchiv Lucern. Allg. Abschiede KK<sup>2</sup>. 848. — Kantonsarchiv in Nagau, XI. 15.

Gesandte: Zürich. Konrad Großmann, Burgermeister; Hans Escher, Sekelmeister und des Rathes. Bern. Hans Rudolf Sager, Schultheiß; David Tscharner, des Rathes. Lucern. Ludwig Schürpf, Ritter, Schultheiß und Stadtführich; Hauptmann Wilhelm Balthasar, des Rathes. Uri. Sebastian Heinrich Kuhn, Ritter, Landammann; Jakob Buggli, des Rathes. Schwyz. Rudolf Reding, Ritter, Landammann und Panerherr; Jost Ulrich, Landesführich und des Rathes. Unterwalden. Hans von Na, Statthalter und des Rathes; Melchior von Deschwanden, des Rathes. Zug. Hans Trinker; Leonhard Vossart, beide des Rathes. Glarus. Heinrich Schwarz, Landammann; Melchior Marti, des Rathes. Basel. Sebastian Beck, des Rathes. Freiburg. Johann Wild, Statthalter; Johann Python, Sekelmeister und des Rathes. Solothurn. Johann Jakob vom Staal, Benner und des Rathes; Hans Georg Wagner, Sekelmeister und des Rathes. Schaffhausen. Alexander Keller, Statthalter; Hans Ulrich Hagenloch, Zunftmeister. Appenzell. Johann von Heimen, Ritter, Landammann, von Inner-Rhoden; Paulus Gartenhauser, Landammann, von Außer-Rhoden.

a. Es wird neuerdings bestätigt, daß die Landvögte in den gemeinen deutschen Vogteien, bevor sie aufreiten und die Unterthanen in Huldigung nehmen, ihre Huldigung in ordentlicher Versammlung zu Baden leisten und Bescheinigungen von ihren Obrigkeiten auflegen, daß sie durch keine unrechtlichen Mittel zu der



Bogtei gelangt seien. **b.** (S. u. deutsche Vogt. überh.). **c.** (S. u. Freiämter). **d** u. **e.** (S. u. Baden).

**f.** Der Bürgermeister von Zürich erstattet Bericht über die Verhandlungen der Schiedherren zu Sotthurn in dem Tauschhandel um Biel und legt den daherigen Abschied vor. (S. Absch. 591). Nun stellen die bischöflichen Gesandten ausführlich dar, wie dieses Tauschgeschäft unmöglich zur Vollziehung gelangen könne, weil der Spruch von 1594, das Tauschlibell von 1598 und der Vertrag der X Orte von 1602 sich in vielen Beziehungen widersprechen, indem namentlich Bern dem Bischof sowohl als den Bielern in dem einen Zusicherungen gemacht, die durch den andern wieder aufgehoben werden; sie erklären, daß weder der Bischof noch das Domcapitel an den Tauschvertrag sich zu halten verpflichtet seien, weil derselbe durch das „Libell“ aufgehoben worden, und daß sie, weil sie Bern noch nichts übergeben haben und noch im Besiz der Stadt Biel seien, dabei verbleiben und sehen werden, wie sie sich mit ihren Unterthanen zu Biel werden verständigen können; sie erklären endlich, daß sie Bern hiemit das Recht darzuschlagen vor den XII Orten, oder dann, wenn Bern sich dieser Judicatur nicht unterwerfen wolle und wieder behaupte, mit einem Fürsten des Reichs gehandelt zu haben, vor den kaiserlichen Gerichten Rede und Antwort geben werden. Die Gesandten von Bern haben keine Vollmacht, weil Bern geglaubt hat, es werde die Sache nicht auf gegenwärtiger Tagsetzung vorgenommen werden; sie halten übrigens dafür, daß der Streit gemäß der eidgenössischen Blinde durch gleiche Sätze müsse berechtigt werden; Bern habe dieses Geschäft nicht angeregt, sondern der Tausch sei ihm angetragen worden und da habe es denselben um der Ruhe und Einigkeit willen angenommen; die X Orte haben zweimal Gesandte nach Bern geschickt, die das erste Mal nichts ausgerichtet, das zweite Mal aber jenen Vertrag von 1602 mit Bern abgeschlossen haben; Biel habe dazu eingewilliget und die X Orte haben ihn besiegelt und der Bischof könne nicht in Abrede stellen, daß er um diesen Vertrag gewußt habe; Bern wolle gerne Mittel vernehmen, die dem Tauschlibell, dem Vertrag der X Orte und der Ehre Berns unnachtheilig seien. Die Gesandten von Biel erklären, es handle sich hier um ihre Freiheiten; man habe ihnen stets versprochen, sie bei denselben verbleiben zu lassen, und ihnen gesagt, sie sollen sich durch das Tauschlibell nicht irren lassen; weil nun aber diese Vorgaben, auf welche hin sie sich in die Sache eingelassen, sich nicht also erfunden haben, glauben sie auch nicht gebunden zu sein; sie hoffen sich mit dem Bischof wohl verständigen zu können und bitten daher dringend, sie dabei zu schützen und schirmen; sie schlagen denen, welche sie von ihren Freiheiten verdrängen wollen, das Recht dar. — Nach reiflicher Berathung geht die Ansicht der Minderheit, nämlich der Orte Zürich, Glarus, Schaffhausen und Appenzell A.-Rh. dahin, man solle durch ein freundliches Schreiben Bern ersuchen, es möchte, weil sich bei diesem Tauschhandel so viele Beschwerden und Unrichtigkeiten finden, so daß eine Verständigung kaum möglich sei, den Eidgenossen zu Gefallen und seiner eigenen Ehre zu lieb und um weitere Zwietracht zu verhüten, von diesem Tausch abstehen und jeden Theil bei dem Seinen verbleiben lassen; würde es sich, wie man hoffe, dazu verstehen, so wäre der Sache geholfen, wann nicht, so soll der Span nach eidgenössischem Brauch durch gleiche Sätze erörtert und von diesen entweder gütlich beigelegt oder aber rechtlich entschieden werden. Basel schließt sich dieser Meinung in der Hauptsache an, nur daß es zu einem Schreiben an Bern nicht stimmt. Die Ansicht der übrigen Orte geht dahin: Weil sich erfinde, daß die Verheißungen einander gar zu sehr widersprechen, und weil kein Mittel zu finden ist, wodurch jedem Theil zu dem, was ihm versprochen worden, verschaffen werden kann, und weil kein Theil von seiner Meinung abgehen will und auch dazu durch kein Recht genöthiget werden kann, weil endlich der Bischof noch im Besiz der Stadt Biel ist, so sollen der Bischof und das Domcapitel in ruhigem Besiz derselben, wie von Alters her, verbleiben und es soll dieser Tauschhandel

hiemit cassirt und aufgehoben sein; über die noch bleibenden Anstände wird sich der Bischof mit seinen Unterthanen der Stadt Biel wohl verständigen können; Bern soll ersucht werden, der ganzen Eidgenossenschaft zu Gefallen, zu Erhaltung ihrer Ehre und der Ruhe und Einigkeit im Vaterland auf diesen Tausch zu verzichten und sowohl den Bischof als die von Biel bei dem ruhigen Besitz des Thyrigen bleiben zu lassen; damit wäre der Sache allerseits geholfen und es kämen alle drei Theile und die Eidgenossen zur Ruhe und aus den Streitigkeiten; sollte aber wider Verhoffen dieses Ansuchen nicht belieben, so billigen sie die Protestation und das Recht bieten des Bischofs und derer von Biel, also daß, wer den Bischof in seinem Besitzthum anzufechten begehre, das mit dem Rechten thun solle, und zwar vor den XII Orten der Eidgenossenschaft oder vor den kaiserlichen Gerichten, weil der Bischof ein Reichsfürst sei; gleiche Sätze können in diesem Falle nicht statthaben, weil der Bischof und Bern in keinem Bündniß mit einander stehen und weil der erstere ein freier Fürst sei und man ihm daher nicht vorschreiben könne, wie und wo er Recht zu suchen habe; man verbleibe übrigens auf jeden Fall bei der Aufhebung des Tausches und werde, weil das Verkommniß der X Orte anderst laute als vorgegeben worden, dieses nochmals an die Obrigkeiten bringen, damit sie sich entschließen, ob sie ihre Siegel zurückerfordern wollen. — Die Gesandten von Bern protestiren in ihrer Replik gegen diesen Ausspruch, in dem weder ihr noch ihrer Obrigkeit Wille je gewesen, diesen Handel auf solche Weise der Judicatur zu unterwerfen, und nehmen ihn ad referendum. §. Der spanische Ambassador Casale vermeldet des Königs und des Gouvernators zu Mayland, Grafen von Fuentes, beständige Affection und gnädige Gesinnung gegen die Eidgenossenschaft und eröffnet sodann, daß er geglaubt habe, es würden Gesandte der Bündner mit deren endlichen Resolution über das langwierige Geschäft ankommen; ferner wünsche er, ihn bei Zeiten zu benachrichtigen, wenn in Zukunft etwas in Betreff des Herzogthums Mayland vorkommen sollte, auf daß er gebührend Antwort geben könne. Seine Anerbieten werden gleich freundlich erwidert und seinem Gesuche Gewährung zugesagt. — Nach einigen Tagen erscheinen sodann die Abgeordneten der III Bünde und eröffnen nach Vermeldung ihres Grusses und nach Verdankung der von den Eidgenossen ihretwegen gehaltenen Mühe und Arbeit: In der Zuschrift, welche ab der im Mai zu Baden gehaltenen Tagfagung an die Bündner erlassen worden, werden sie ermahnt, sich nach Mitteln umzusehen, wie ihnen auf befriedigende Weise geholfen werden könne; nun haben sie bereits auf zwei Tagfagungen ihre Ansicht und ihren Entschluß über die mayländische Capitulation vorgebracht und müssen nochmals wiederholen, daß sie die Capitulation nicht annehmen können, wenn nicht folgende Vorbehalte darin aufgenommen werden, nämlich daß der Vertrag von 1531 in Kräften verbleiben soll und daß gemäß desselben die neu erbaute Festung wirklich abgebrochen und die Versicherung gegeben werde, daß Festungswerke dort nicht mehr errichtet würden, und dann, daß in dieser Capitulation die Bündnisse mit dem König von Frankreich und mit der Herrschaft Venedig ausdrücklich vorbehalten werden; anderst sei ihnen nicht möglich, in diese Capitulation einzuwilligen, sonst würden sie ihre Ehre und Freiheiten vergessen und ein Feuer anzukünden, das ihnen und den Eidgenossen Leid verursachen könnte. Man ermahne sie immer, mit dem Herzog gute Nachbarschaft zu halten und keine Thätlichkeiten vorzunehmen; sie haben dieses bisher gethan, aber seither seien wieder neue Thürme aufgeführt worden, so daß sie nunmehr genöthiget seien, ihr Land sicher zu stellen; sie hoffen, daß man ihnen gemäß des wahren Sinnes der Bünde hierbei behülflich sei, und wünschen eine Erklärung von jedem Ort insbesondere, in welcher Ausdehnung es ihnen beispriegen wolle. Die Sache sei wichtig für die ganze Eidgenossenschaft, denn diese Festung sei nichts anderes als ein Bloßhaus, vermittelst welchem das Haus Osterreich den ihm Mißfälligen den freien Paß nach Italien zu versperren vorhabe; sie

bitten daher um Hilfe in ihrer Trübsal. — Dieser Vortrag wird mit herzlichem Bedauern vernommen; man wünscht Abhülfe schaffen zu können und mittheilt daher den Entschluß der Bündner an Casale mit der Bitte, er möchte zu besserer „Richtung“ dieses Geschäfts auch etwas nachgeben. Seine dem an ihn abgeordneten Ausschuß ertheilte Antwort geht dahin: An dem ganzen Handel tragen die Herren aus Bünden allein die Schuld; der Vertrag von 1531 könne denselben zu keinem Schirm dienen, weil er nirgends sage, daß „selbiger Orten“ Festungen wider das Haus Mayland erbaut werden dürfen; die Bündner seien, da sie gegen diesen Vertrag im Bündniß mit Venedig diesem jeglichen Durchpaß bewilligt haben, bereits aus demselben getreten; deswegen könne er auch keine Vertröstung über Abschleifen dieser Festung geben, das aber wolle er zu Stande bringen, daß sowohl der König als der Gubernator den Bündnern genügend versichere, daß ihnen, im Fall sie nicht selbst dazu Anlaß geben, aus dieser Festung keine Beleidigung und nichts Übles widerfahre und daß wie bisher gute Nachbarschaft gegen sie gehalten werde; übrigens soll Niemand erwarten, daß die angeführten zwei Punkte in die Capitulation aufgenommen werden. Die Bündner Gesandten wollen sich auf den gemachten Vorschlag nicht einlassen und bitten dringend, sie nicht zu verlassen. — Da man nun kein besseres Mittel finden kann, wird für gut erachtet, die Bündner sollen, wenn die angetragene Versicherung vom König und vom Gubernator ausgebracht und ordentlich ratificirt würde, sich damit zufrieden geben, denn man werde ihnen, wenn ihnen unverschuldet ein Leid widerführe, laut der Bünde Beistand leisten. Schließlich wird Alles in den Abschied genommen, damit die Obrigkeiten den Bündnern ausführlichere Antwort ertheilen. **h.** Pompejus Benoyt, Herr zu Montferrand, Ambassador des Erzherzogs Albert zu Osterreich und Herzogs zu Burgund eröffnet, der Graf von Champlyte, General-Gubernator der Graffschaft Burgund, habe ihn abgeordnet, um den Eidgenossen des Herzogs und seinen Gruß und die Versicherung zu vermelden, daß sie stets auf Erhaltung guter Nachbarschaft und Freundschaft bedacht sein werden. Es sei früher erklärt worden, daß bei einer Gefahr für Burgund eines der eidgenössischen Orte davon in Kenntniß gesetzt werden soll, damit es laut Erbeinung durch geeignete Mittel dem Übel zu begegnen suche; er wünsche nun, daß man dieses Ort bezeichnen möchte, damit der Gubernator gegebenen Falls wisse, an wen er sich zu halten habe. Nach Verdankung des Grusses wird ihm erwidert, man finde nicht thunlich, ein Ort zu bestimmen, vielmehr stehe es dem Gubernator frei, das ihm jedesmal gelegenste darum anzusprechen. Es seien Klagen eingegangen, daß beim Durchzug der lezthm aus Frankreich entlassenen eidgenössischen Kriegersleute einige beraubt und sogar ermordet worden seien; das sei fürwahr nicht sehr nachbarlich und gegen die Erbeinung, daher man bitten müsse, daß solches in Zukunft nicht mehr vorkomme. Schließlich wird für das überbrachte Erbeinungsgeld gedankt. **l.** (S. u. deutsche Vogteien überh.). **m.** (S. u. Thurgau). **n.** (S. u. Baden). **o.** Die Gesuche um Schenkung von Fenstern mit der Orte Wappen in das neue Rathhaus zu Baar, in das neue Schützenhaus zu Menzingen, in die Häuser des Ammann Waser von Unterwalden und des Landschreiber Leu, sowie in das Wirthshaus zu Horgen, werden in den Abschied genommen. **p.** Der Stadtschreiber von Zug bittet um Fenster in den Kreuzgang des Klosters Frauenthal, was ad instruendum genommen wird. **q.** Landvogt Hans Trinker von Zug führt im Namen der drei Gemeinden Beschwerde, daß die Stadt über den Spruch, welcher hier zu Baden in ihrem Span erlassen worden sei, noch keinen Beschluß gefaßt habe, und bittet, man möchte zu Vermeidung fernerer Unruhen sie daran erinnern. **r.** (S. u. Rheinthal). **s.** Die noch mit Mühlhausen verbündeten Orte beschwerten sich, daß die aus Mühlhausen verbannten Matthias Finninger, Hans Schlumperger und Valentin Fries, einen Proceß mit einigen Burgern von Mühlhausen ange-



fangen haben, daß die beim Erzherzog Maximilian von Österreich anhängig gemachte Sache durch eine Intercessionschrift von Schwyz in Verzug gerathen sei, weshalb sie nunmehr von Schwyz zu erfahren wünschen, was es für die Beklagten zu thun gesonnen sei und warum es diese Unruhestifter in Schutz nehme, während doch die katholischen Orte früher erklärt haben, sie werden sich derer von Mühlhausen weder in Gutem noch Bösem mehr annehmen, und welche Aufträge Schwyz dem unruhigen Anstifter Bistorius gegeben habe, um mit dem Kaiser und dem Erzherzog in Betreff dieser Flüchtlinge zu verhandeln. Wird von den andern Orten zu Berathung einer Antwort in den Abschied genommen. **t.** (S. u. bern-freiburg. Vogt. überh.). **ii.** (S. u. Thurgau). **v.** Luz Iselin von Basel verantwortet sich bezüglich der auf letzter Tagleistung gegen ihn vorgebrachten Klage, daß er der in französische Dienste aufgebrochenen Mannschaft schlechte und zu theure Waffen geliefert habe. Er habe mit den gemeinen Knechten nichts verhandelt, sondern nur mit den Hauptleuten, die hoffentlich nichts zu klagen haben; wenn Jemand sich zu beschweren habe, werde er an gebührenden Orten Rede und Antwort geben. Mit dieser Antwort gibt man sich zufrieden, was Basel in den Abschied gegeben wird. **w.** Da die meisten Orte die versprochenen Fenster und Ehrenwappen in das neue Rathhaus zu Uznach bereits bezahlt haben, erinnert Landammann Schwarz die rückständigen Orte an ihren Beitrag. **x.** (S. u. Rheinthal). **y.** Erzherzog Maximilian von Österreich schreibt, es habe sich unlängst ein gewisser Hugo Tevenius mit drei guten Pferden und einer namhaften Baarschaft aus der Carthause zu Buxheim, wo er Prior gewesen, unter Mißachtung seiner Gelübde flüchtig gemacht und halte sich gegenwärtig in Bern auf; da Buxheim in der Landvogtei Schwaben liege, so berühre ihn die Sache; wenn Hugo für seine Person nicht zurückkehren wolle, so lasse er das in seinem Werth verbleiben, bitte aber Bern, dafür zu sorgen, daß das dem Kloster entfremdete Gut zurückgestellt werde; dafür würde er dankbar sein und es auf alle Weise zu erwidern nicht unterlassen. Die bernischen Gesandten, weil darüber ohne Vollmachten, nehmen das Begehren in den Abschied.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Deutsche gem. Vogteien überh.	<b>b.</b> Art. 84. Rechts- und Gerichtssachen.	<b>i.</b> Art. 86. Rechts- und Gerichtssachen.
	<b>i.</b> „ 85. Rechts- und Gerichtssachen.	<b>iii.</b> „ 96. Niederlassung.
Landgrafschaft Thurgau.	<b>m.</b> Art. 215. Märchen.	<b>ii.</b> Art. 128. Abzug.
Landvogtei Rheinthal.	<b>r.</b> Art. 131. Kirchliches u. Glaubenssachen.	<b>x.</b> Art. 166. Verschiedenes.
Grafschaft Baden.	<b>d.</b> Art. 25. Kanzlei.	<b>h.</b> Art. 97. Zurzacher Markt.
	<b>e.</b> „ 42. Judicatur- u. Competenzanst.	
Landvogtei Freiamter.	<b>e.</b> Art. 166. Verschiedenes.	
Bern-freib. Vogt. überh.	<b>t.</b> Art. 61.	

**v, w, x** und **y** aus dem Exemplar im Aargauer Archiv, §§ 14, 15, 18, 23.

Zu **s.** Hiezu ein Schreiben der VII katholischen Orte Gesandten vom 5. Juli an Erzherzog Maximilian von Österreich, womit sie sich beschweren, daß dem Matthias Zinninger und Mithaften „das vorhin gegont recht vnd arrest widerumb spöttlich auß den Händen zogen vnd dem Gegentheil der angelegt arrest ohn alle Caution wider alle recht vnd Irer vnderhindert relaxiert worden“, und unter Berufung auf die Erbeimung, welche sage, daß jeder Theil dem andern und seinen Schirmsverwandten gleiches Recht halten solle, das Verlangen stellen, daß den „gueten armen Leüth“ zu ihrem Rechte verholfen werde. — Kantonsarchiv Baselstadt, eidg. Abschiede 1606.



## 594.

Engelberger Jahrrechnung.

Engelberg. 1606, 26. Juni.

Klosterarchiv Engelberg.

Gesandte: Lucern. Landvogt Lorenz Wirz. Schwyz. Jost Schilter, Landammann. Unterwalden. Landvogt Anton von Zuben, von Obwalden; Kaspar Lussi, Ritter, Landammann, von Nidwalden.

Das Verhandelte sehe man im Abschnitte Schirmortsangelegenheiten:

Schirmvogtei Engelberg.

a-d. Art. 202-205.

## 595.

Konferenz der die Vogteien Bellenz zc. regierenden III Orte.

Altorf. 1606, nach 23. Juli.

„Es ist Herr Landaman Lussi Ghanter gan Brj worden mit den übrigen Orten Brj vnd Schwiz abzurächen wegen der Soldaten zu Bäleß.“ (Auszug aus dem Nidwaldner Räte- und Landleute-Protokoll vom 23. Juli 1606, S. 783). Der Abschied fehlt.

## 596.

Jahrrechnung der die IV emmetbirgischen Vogteien regierenden XII Orte zu

Luggarns. 1606, 24. Juli.

Staatsarchiv Lucern. Emmetbirg. Abschiebe VI. 127. — Kantonsarchiv Baselstadt. Eig. Abschiebe de Anno 1606.

Gesandte: Dieselben wie auf der Jahrrechnung zu Lauis.

Das Verhandelte sehe man im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Luggarns und Mainthal.  
Landvogtei Luggarns.

Landvogtei Mainthal.

I aus dem Basler Exemplar.

g. Art. 20. Kammerrechnungen.

a. Art. 202. Justizsachen.

b. „ 203. Justizsachen.

d. „ 116. Justizsachen.

e. Art. 413. Bölle.

e. Art. 161. Justizsachen.

f. „ 96. Landrechtsachen zc.

i. „ 74. Verwaltung im Allgemeinen.

h. Art. 372. Rechnungssachen.

## 597.

Konferenz der die Vogteien Bellenz zc. regierenden III Orte.

Brunnen. 1606, nach 26. Juli.

„Herr Landaman Lussi vnd Statthalter von Büren sind Bott gan Brunen worden.“ (Nidwaldner Räte- und Landleute-Protokoll vom 26. Juli [vff Sant Annatag] 1606, S. 784). Der Abschied fehlt.

## 598.

## Conferenz der V katholischen Orte.

Lucern. 1606, 1. August.

Staatsarchiv Lucern. Aug. Abschiebe KK. 898.

Gesandte: Lucern. Ludwig Schürpf, Ritter, Schultheiß; Jost Pfyffer, Ritter, alt-Schultheiß; Hauptmann Wilhelm Balthasar. Uri. Emanuel Bessler, alt-Landammann; Jakob Buggli, des Raths. Schwyz. Rudolf Reding, Ritter, Landammann, Bannerherr; Sebastian Büeler, alt-Landammann. Unterwalden. Niklaus von Flüe, Landammann, von Obwalden; Oberst Kaspar Lussi, Ritter, Landammann, von Nidwalden. Zug. Hans Jakob Stocker, alt-Amman; Hauptmann Hans Trinkl, des Raths.

**a.** Den auf letzter Jahrrechnung zu Baden von den katholischen Orten gethanen Ausspruch über die Differenzen zwischen dem Bischof von Basel und der Stadt Bern wegen Biel will Bern nicht annehmen, daher die Abhaltung gegenwärtiger Conferenz nöthig wurde. Nach erhaltenem Bericht nun, daß der Bischof sich seither mit Biel gänzlich verglichen habe, wird Folgendes erklärt: Da die Gesandten der katholischen Orte, welche zu Baden den Ausspruch erlassen, nur gemäß Instruction gehandelt und Bern freundlich und eidgenössisch ermahnt haben, es möchte gemeiner Eidgenossenschaft zu Ehren und um deren Frieden, Ruhe und Einigkeit willen dieses sich auch gefallen lassen, weil es doch keine genügende Ursache haben könne, sich darüber zu beschweren, so könne man nichts Besseres finden, als an diesem Ausspruch festzuhalten und nicht im Geringsten davon abzugehen, indem dabei auf der katholischen Orte Reputation eben so gut gesehen werden müsse, wie Bern die seine vorschütze; im Fall dann Bern, wie es bereits angedeutet, Gesandte an die katholischen Orte zu schicken sich entschließen sollte, um sich darüber zu beklagen, soll ihm kein anderer Bescheid gegeben werden. Jenen Ort, bei dem die Gesandten zuerst zusprechen, soll sogleich von dem Inhalt deren Vortrags die andern Orte in Kenntniß setzen, auch fernere Berichte über diese Sache soll jedes Ort dem andern mittheilen und seine Gesandten auf künftige Tagsatzung darüber instruiren; sollte später in Betreff des Münsterthals wieder ein Anzug geschehen, so will man am Vertrag von 1505 festhalten. Von dieser Resolution wird an den Bischof und an die beiden Städte Freiburg und Solothurn, sowie an Appenzell Inner-Rhoden schriftliche Mittheilung gemacht. **b.** Wenn man in Zukunft bei gefährlichen Zeiten über Warnungen, Rundschaften oder andere geheime Dinge sich zu berathen hat, so soll man den Unterthanen in den gemeinen Vogteien nichts mehr schriftlich mittheilen, sondern das Nöthige mündlich verrichten, weil man die Erfahrung gemacht hat, daß solches nicht geheim bleibt. **c.** Oberst Pfyffer von Lucern bittet in seinem und der andern Hauptleute Namen, welche im dumaine'schen Regiment gedient haben, man möchte den König von Spanien an beförderliche Berichtigung der ausstehenden und versprochenen Zahlungen erinnern. Da zugleich auch zwei Pensionen verfallen sind und im Salztransit verdrießliche Störung eingetreten ist, wird Uri aufgetragen, mit dem dort befindlichen Ambassador Casale ernstlich darüber zu sprechen. **d.** Der neue päpstliche Nuntius Fabricius Verallo, Bischof zu St. Severo, übergibt sein Creditiv (Breve Papst Pauls V. an die katholischen Orte, VII. Jd. Junii 1606), erbietet seine Dienste und empfiehlt den Bischof von Basel in dessen Geschäft mit Biel. Wird mit verbindlichen Versicherungen verdankt.

## 599.

Conferenz der evangelischen und zugewandten Orte.

Aarau. 1606, 25. August (15. alt. Kal.).

Staatsarchiv Zürich: Abschiebb. 135, S. 177.

Gesandte: Zürich. Konrad Großmann, Bürgermeister; Hauptmann Leonhard Holzhalb, des Raths. Bern. Hans Rudolf Sager, Schultheiß; Oberst Hans Jakob von Diesbach, des Raths. Glarus. Jost Pfändler, alt-Landammann. Basel. Hieronymus Mäntelin; Sebastian Beck, beide des Raths. Schaffhausen. Alexander Keller, Statthalter; Hans Ulrich Hagenloch, des Raths. Appenzell Auser Rhoden. Paulus Gartenhauser, Landammann. Stadt St. Gallen. Joachim Reutlinger, Bürgermeister; Melchior Gulbin, Stadtschreiber. III Bünde. Hauptmann Hans Lucius Gugelberg, genannt von Moos, Stadtvogt zu Mayensfeld. Mühlhausen. Simon Andreas Grynäus, des Raths.

**a.** Bern hat diese Conferenz ausgeschrieben, um von den evangelischen und zugewandten Orten Rath einzuholen, wie der von den katholischen Orten gefasste Beschluß bezüglich des Tauschhandels um Biel verbessert und den daraus folgenden schädlichen Consequenzen begegnet werden könnte. Nachdem die bernischen Gesandten nochmals über dieses Vorgehen der genannten Orte geklagt und erörtert haben, welche schlimmen Folgen solche unberechtigten Beschlüsse für beide Parteien in künftigen Fällen haben könnten und daß den genannten Orten ein solcher Beschluß gar nicht zustehet, da sie, als Verbündete des Bischofs, in dieser Sache nicht Richter sein können, wird ihnen nach Vergleichung der Instructionen folgender Bescheid ertheilt: Da sich aus dem ganzen Verlauf der Sache ergebe, daß dieser Tausch verschiedener Schwierigkeiten wegen nicht wohl aufrecht bestehen möge, da aber in Folge vorerwähnter Erkenntniß die von Biel mit dem Bischof sich verglichen und dem Meyer geschworen haben und dieses nicht wohl wieder aufgehoben werden kann, so soll Bern in aller evangelischen Orte Namen ganz freundlich und ernstlich gebeten werden, zu Erhaltung von Frieden und Einigkeit im geliebten Vaterlande und den evangelischen Orten zu Ehren und zu Gefallen diese Sache auf sich beruhen zu lassen. Weil aber Bern sowohl als den andern evangelischen Orten und Zugewandten an sich dergleichen eigenmächtigen Abmehrungen und Erkenntnissen der katholischen Orte nicht wenig gelegen sein muß und sie ein solches Vorgehen nicht dulden können, so soll eine gemein-eidgenössische Tagfagung auf den 24./14. September nach Baden ausgeschrieben werden, auf welcher Bern erklären solle, daß es den auf jüngster Jahrrechnung zu Baden gefassten Beschluß über Aufhebung des bielschen Tauschhandels für ungültig und kraftlos halte, weil derselbe wider die Bünde und wider alles Völkerrecht sei, da es auf jenem Tage die Sache gar nicht der Judicatur der zwölf Orte unterworfen habe. Gleichzeitig wollen die evangelischen Orte und ihre Zugewandten von den Gesandten der „katholisch genannten“ Orte eine Erklärung begehren, ob sie immer noch dafür halten, daß ihre Erkenntniß gültig sein solle, und ob sie in Zukunft in ähnlichen Sachen eben so vorgehen gesonnen seien. Wenn man sodann von ihnen vernommen hat, wie sie die Sache ansehen, wird man sich fernerhin zu verhalten wissen. — Jedes Ort soll nach Kräften sich bemühen, daß die Münsterthaler bei der wahren evangelischen Religion verbleiben können und daß Bern die dieser Sache wegen erlittenen Kosten vom Bischof vergütet werden. — Was endlich die Bestiegung des Vertrages anbelangt, welchen die von Biel mit dem Bischof aufgerichtet haben, so soll keines der evangelischen Orte einstweilen denselben besiegeln und die Bieler bis zu Erledigung dieser Sache abgewiesen werden. **b.** Die Gesandten Schaffhausens ziehen an, es wäre